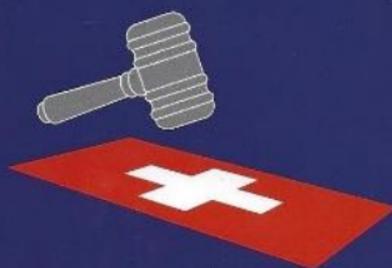


Franz Riklin



# Von der Aufklärung verschont

Eine unwahre und 54 wahre  
Geschichten aus dem Justizwesen

Pendo

**Franz Riklins Geschichten führen uns in die  
Niederungen des Freiburger Politghettos.  
Er zeigt die Mechanismen auf, die zu schwer-  
wiegenden Rechtsverletzungen führen. Er  
prangert die Bagatellisierung der Mißstände  
durch die Regierung an. Und er beschreibt  
die Auswirkungen auf die übrige Schweiz.  
Ein wahrer Kriminalroman.**

ISBN 3-85842-489-7

# Von der Aufklärung verschont

Eine unwahre und 54 wahre  
Geschichten aus dem Justizwesen

Pendo Zürich München

Copyright © Pendo Verlag GmbH

Zürich 2002

Umschlaggestaltung: Charlotte Löbner, Mainz

Gesetzt aus der Minion

Satz: Fuldaer Verlagsagentur, Fulda

Druck und Bindung: Pustet, Regensburg

Printed in Germany

ISBN 3-85842-489-7

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	9
Ausgangspunkt	9
Meinungskampf nach Freiburger Art	10
Freiburger Verlogenheit	14
Enttäuschte Hoffnung	16
Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft	18
Darf ein Professor kritisieren?	19
Ist Freiburg überall?	21
Zu diesem Buch	23
Gutachten Piquerez/Cornu	25
Wichtigste Mängel	28
Echos aus der Bevölkerung	29
<b>Eine unwahre Geschichte</b>	30
<b>54 wahre Geschichten</b>	34
1. Chaotische Dossiers	34
2. Verbotene Geheimakten	35
3. Illegale Telefonkontrollen (oder: Schnüffelstaat Freiburg)	36
4. Illegale Verhaftungen	39
5. Illegale Überweisungsverfügungen	41
6. Missachtung von Zeugen- und Beschuldigtenrechten	41
7. Missbräuche und Demütigungsrituale der Polizei	43
8. Verschleppung von Prozessen	45
9. Aufgeblähte Verfahren	47
10. Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer	49
11. Untersuchungsführung durch die Polizei	53
12. Fall Rime	54
13. CannaBioland I (Untersuchungsrichter mit Pflug)	58

14.	CannaBioland II (Kantonsrichter als Schauspieler)	58
15.	CannaBioland III (Der Politfilz zeigt sein wahres Gesicht)	60
16.	CannaBioland IV (Kabinettsjustiz 2000 mit müden Medien)	62
17.	CannaBioland V (Justizposse mit kontaminierten Akten)	64
18.	Spanienreisen I (Wie über Delikte Desinformation betrieben wird)	66
19.	Spanienreisen II (Notorischer Lügner vs. Missverständnis)	70
20.	Spanienreisen III (Gran Canaria mit Steuergeldern)	72
21.	Perler I (Odyssee eines Strafverfahrens)	73
22.	Perler II (Informationspraxis der Behörden)	76
23.	Perler III (Fragwürdiges Disziplinarverfahren)	
24.	Perler IV (Folgen einer Einvernahme)	78
25.	Perler V (Präsident der Justizkommission im Zwielficht)	82
26.	Sonja und Komplize	83
27.	KéKé Clerc	86
28.	Notar Musy	87
29.	Ärzteehepaar	88
30.	Chefarzt A.	90
31.	Fall B.	92
32.	Grossrieder I (Allgemeines und zur Person)	92
33.	Grossrieder II (Hintergründe des Verfahrens)	94
34.	Grossrieder III (Lamon und seine Joker)	95
35.	Grossrieder IV (Zum Verfahren)	100
36.	Grossrieder V (Verletzung der Unschuldsvermutung)	106
37.	Grossrieder VI (Befangene Untersuchungsrichter)	109
38.	Grossrieder VII (Nicht gerechtfertigte Verhaftung)	112
39.	Grossrieder VIII (Nicht gerechtfertigte Telefonkontrolle)	113
40.	Grossrieder IX (Administrativverfahren)	114
41.	Lamon I (Allgemeines)	118

42.	Lamon II (Strafverfahren)	119
43.	Lamon III (Polizistenhasser)	124
44.	Pierre Nidegger I (Vom Klima in der Polizei)	125
45.	Pierre Nidegger II (Polizeikommandant als Mitbefrager in Untersuchungen)	127
46.	Pierre Nidegger III (Polizeikommandant als Druckausüber)	128
47.	Pierre Nidegger IV (Lüge oder «unangebrachte Art der Kommunikation»?)	130
48.	Staatsanwaltschaft	134
49.	Grandjean I (Menschenrechtsverletzungen als Ansichtssache)	136
50.	Grandjean II (Vertrauenswerbung in Theorie und Praxis)	136
51.	Grandjean III (Arroganz der Macht)	138
52.	Politik und Medien	140
53.	Umgang mit Kritikern	142
54.	Zweisprachigkeit	147
	<b>Nachlese</b>	149
	<b>Ein Ombudsmann für Polizei und Justiz!</b>	160
	<b>Anmerkungen</b>	172
	<b>Anhang</b>	187

# Einleitung

## Ausgangspunkt

Ich habe mich in den letzten vier Jahren mehrfach kritisch zum Freiburger Justizwesen geäussert. Auslöser waren vielerlei Informationen und die Einsichtnahme in Akten und Dossiers, durch die ich im Laufe der Zeit Einblick in illegale, strafprozessualen Grundsätzen krass widersprechende Praktiken erhielt. Ich war über vieles, was ich feststellen musste, entsetzt. Meine Informanten waren Betroffene, Anwälte, aber auch Behördenvertreter, mit denen ich Gespräche über die Praxis der Strafverfolgungsbehörden führte. X-fach wurde mir bestätigt, dass die von mir in Einzelfällen festgestellten Missstände keine individuellen Fehlleistungen darstellen, sondern in der Freiburger Justiz gang und gäbe seien. Immer wieder wurde mir auch gesagt, es gebe noch viel schlimmere Missbräuche als die von mir angeprangernten. Wichtige Informationsquellen waren ferner einzelne Mandate, die mir die Gelegenheit boten, in vollständige Aktendossiers Einsicht zu nehmen. Informationen erhielt ich auch aus Medienberichten und durch Medienschaffende, namentlich über Pressekonferenzen, Gerichtsverhandlungen und Interviews sowie durch die mir gegenüber gemachten Mitteilungen gut informierter Journalisten. Auch meine Mitarbeit in Gremien, die sich mit der neuen Freiburger Strafprozessordnung befassten, und meine Erfahrungen in der Anwaltsprüfungskommission vermittelten mir vertiefte Einblicke in die Praxis der Freiburger Strafverfolgungsbehörden. Ich habe ferner sehr oft mit ausserkantonalen Praktikern «Freiburger Münsterchen» besprochen und bin immer wieder auf ungläubiges Staunen und Kopfschütteln gestossen. Es zeigten sich wiederholt die gleichen Probleme, Fehler und Missbrauchsstrukturen.

Durch alle diese Kontakte und Informationen gelangte ich zur Überzeugung, dass im Kanton Freiburg schwerwiegende Miss-

stände bestanden und im Strafprozesswesen eine wesentlich tiefere Verfahrenskultur herrschte als in den meisten anderen Kantonen.

Als früherer Anwalt, Untersuchungsrichter und stellvertretender Gerichtspräsident, nach über 25jähriger Aktivität in der Militärjustiz sowie durch meine langjährige Tätigkeit als Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Freiburg, während der ich öfters von Behörden und Privaten auch als Experte beigezogen wurde, fühlte ich mich in der Lage, die ange-troffenen Missstände sachkundig zu bewerten.

Ich verlied im Laufe der Zeit verschiedentlich intern meiner Betroffenen über die festgestellten Zustände Ausdruck und versuchte immer wieder, auf die mir bekannten Mängel und Missstände hinzuweisen. Mehrmals unterbreitete ich auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erreicht werden könnten. Abgesehen von der nach einer langen «Zangengeburt» erfolgten Einsetzung von zwei ausserkantonalen Experten blieben meine Vorschläge meist unbeantwortet und wurden nicht befolgt. Deshalb gelangte ich schliesslich mit Leserbriefen an die Öffentlichkeit.

Am 11. März 1998 trat ich zudem als Mitglied der deutschsprachigen Anwaltsprüfungskommission zurück. Im Rücktrittsschreiben verwies ich darauf, dass namentlich im Strafverfolgungs- und Justizbereich des Kantons Freiburg eine Verfahrenskultur herrsche, die mich betroffen mache. Deshalb hätte ich mich entschlossen, auf Distanz zu gehen. Eine Rückfrage auf diese Bemerkung erfolgte nicht. Ich hatte dies auch nicht erwartet.

## **Meinungskampf nach Freiburger Art**

Ich hielt bei meinen kritischen Publikationen stets meine Linie ein: Ich stützte mich auf Fakten und zog daraus die sich aufdrängenden Schlüsse. Dies geschah im Interesse der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit meiner Überlegungen. Auch

bei Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten halte ich es so. Ich erhoffe mir, dass im Fall von Kritik eine Sachdiskussion stattfindet, indem der Opponent darlegt, welche Prämissen seiner Meinung nach nicht stimmen oder welche Folgerung nicht durch die zugrunde gelegten Fakten gedeckt ist.

Aus Gründen des Selbstschutzes erhob ich zudem schwerwiegende Vorwürfe nur, wenn ich sie auch mit Dokumenten belegen konnte. Äusserte ich nur einen Verdacht, verwies ich auf die den Verdacht stützenden Fakten.

Diese Strategie hat sich bewährt und führte dazu, dass zwei gegen mich eingereichte Ehrverletzungsklagen von Ex-Untersuchungsrichter Patrick Lamon und Polizeikommandant Pierre Nidegger nach kurzer Zeit sang- und klanglos wieder zurückgezogen wurden.

Behörden und Betroffene entwickelten jedoch eine hochspezialisierte Technik, auf sachbezogene Kritik entweder nicht oder dann so zu reagieren, dass sie sich nicht mit den Fakten auseinandersetzen mussten. So wurde etwa behauptet,

- ich sei nicht genügend informiert,
- man könne wegen des Amtsgeheimnisses nicht antworten,
- meine Ausführungen seien polemisch oder unhöflich,
- nicht alles, was ich sage, sei richtig, etc.

In einer Debatte des Grossen Rates vom 10. Februar 1999 wurde ich von einzelnen Parlamentariern in beleidigender Weise angegriffen, ohne dass sich die Votanten mit der Frage der Begründetheit meiner Vorwürfe befassten.<sup>1</sup> In der Debatte wurde sinngemäss gesagt, dass ich meine Stellung als Professor missbrauche und mich auf die Lehrtätigkeit konzentrieren solle. Grossrat Alain Ribordy meinte, der Grund meiner Kritik sei Frustration, weil die Grossräte nicht allen meinen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Revision der Strafprozessordnung gefolgt seien. Ich war über diese haltlose Unterstellung erstaunt, zumal mich der ehemalige Justizdirektor Raphael Rimaz zusammen mit drei anderen Personen, die massgebend an der Schaffung der neuen Freiburger Strafprozessordnung betei-

ligt waren, nach Abschluss der Revision zu einem Nachtessen eingeladen hatte.

Auch der Präsident des Untersuchungsrichteramtes fühlte sich bemüssigt, in einem Schreiben vom 3.12.1999 an den Staatsrat zu behaupten, mein Vorgehen sei eine Verleumdungskampagne, ein Verstoss gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, und ich käme meinen Pflichten als Professor nicht nach.<sup>2</sup>

Im Fall Rime (Fall 12) reagierten der für viele Missbräuche verantwortliche Untersuchungsrichter Andre Piller und der damalige Präsident der Anklagekammer, Kantonsrichter Alexandre Papaux, der illegale Telefonkontrollen absegnete, auf meine in einem Rechtsgutachten ausführlich begründeten Vorwürfe ebenfalls nicht sachbezogen, sondern mit einer diffusen Diffamierung. Papaux erklärte gegenüber der Regierung: «Gestatten Sie mir jedoch, Ihnen meine Verblüffung angesichts der Heftigkeit der von Herrn Riklin gewählten Ausdrücke kundzutun, einer Heftigkeit, die schlecht die offensichtliche Unkenntnis des Dossiers und die beunruhigende Leichtfertigkeit seiner darauf abgestützten juristischen Analyse verdeckt.»<sup>3</sup> Piller ging mit Anwürfen noch weiter: «... dieses Dokument lässt auf eine Geisteshaltung ohne jede Objektivität und jeden Realitätssinn schliessen. Ferner zeigt sich, dass der Autor eine unbegründete und blinde Wut gegen die Untersuchungsbehörden offenbart. Zudem disqualifiziert sich dieses Gutachten durch seine eigenen Aussagen. Es liegt nicht an mir, die Motive aufzuzeigen, die wahrscheinlich leicht zu erraten sind, welche Professor Riklin veranlasst haben, ein solches Dokument zu redigieren.»<sup>4</sup> Auch hier das bekannte Strickmuster: keine sachbezogene Kritik, sondern Beleidigungen. Nach ähnlicher Manier wurde auch im Fall Paul Grossrieder (Fall 32 ff.) ohne Bezugnahme auf meine Argumente noch und noch betont, dass ich im gleichen Kirchenchor wie Frau Grossrieder singe, um damit zu suggerieren, meine Stellungnahmen seien parteiisch.

Als Kritiker hatte ich die zweifelhafte Ehre, zweimal Gegenstand einer Debatte im Grossen Rat zu sein. Man brauchte fast mehr

Zeit für mich als für die Behandlung der Missbräuche im Justizsystem.

So richtete Grossrat Ribordy in der Herbstsession 1999 eine schriftliche Anfrage an die Regierung und wollte wissen, ob ich mit meiner Kritik nicht meine Treuepflicht gegenüber dem Staat verletze. Es war auch hier ganz typisch, dass die Frage der Begründetheit meiner Vorwürfe nicht thematisiert wurde.

Am 16. November 2000 reichte Grossrat Louis-Marc Perroud eine Interpellation ein und stellte Fragen zu meiner Person. Die Anfrage enthielt Beleidigungen und tatsachenwidrige Unterstellungen. Unter anderem wurde in rufschädigender Weise behauptet, meine Aussagen zu den Missständen in der Freiburger Justiz seien unqualifiziert, ja geradezu totalitär. Perroud vermutete, meine Kritik sei aus Frustration und wegen mangelnder fachlicher Anerkennung in der deutschen Schweiz erfolgt. Ferner stellte er die Situation so dar, als ob ich den grössten Teil meiner Arbeitszeit für anwaltliche Aktivitäten verwenden würde. Auch in diesem Fall: nichts als Beleidigungen.

Anlässlich einer Befragung durch die Justizkommission des Grossen Rates vom 26. Juni 1998, die etwa zwei Stunden dauerte, gab ich dieser Instanz ein neunseitiges Memorandum ab, das eine lange Liste von Mängeln gemäss meinem damaligen Wissensstand enthielt. Den Lokalmedien konnte ich kurze Zeit später entnehmen, dass die Kommission auch eine Delegation der Strafkammer des Kantonsgerichts angehört hatte (vermutlich das Trio Paul-Xavier Cornu, Alexandre Papaux, Marius Schraner), die meine kritischen Bemerkungen zur Praxis der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Freiburg gänzlich bestritt!<sup>5</sup>

Es bestand im Ergebnis eine kafkaeske Situation: Man kritisierte mit diffusen Floskeln mein Vorgehen, ohne zu sagen, was konkret falsch und unververtretbar sei.

## Freiburger Verlogenheit

Wohl ist es so, dass überall dort, wo Menschen tätig sind, Fehler begangen werden. Niemand ist davor gefeit. Ich habe im übrigen stets anerkannt, dass es innerhalb des Freiburger Justizsystems viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt und gab, die ihre Aufgaben korrekt erfüllen und erfüllten. Auch hat sich offensichtlich seit der Einführung der neuen Strafprozessordnung am 1.12.1998 und der damals erfolgten Erhöhung der Zahl der Untersuchungsrichter auf neun vieles gebessert. Was mich störte und betroffen machte, waren einerseits die Vielzahl schwerwiegendster Grundrechtsverletzungen, auf die ich bei meinen Recherchen stiess, und andererseits die Methoden, mit denen die Betroffenen und der Politfilz versuchten, durch Geheimhaltung, Desinformation, Bagatellisierung und selbst mit Lügen Vorwürfen entgegenzutreten. Was mich ärgerte, waren weniger einzelne Fehler als die in diesem Kanton gelebte Verlogenheit.

Zur Verlogenheit gehörte auch, dass der Grosse Rat und die Regierung nach Bekanntwerden des Expertenberichts Piquerez/Cornu im Juni 2000 (vgl. S. 25 ff.) vortäuschten, sie seien von der Schwere der Missstände überrascht. In Wirklichkeit wussten sie schon längst, wie schlimm es um die Justiz steht. Denn schon zuvor waren die Zustände im Untersuchungsrichterwesen immer auch im Grossen Rat und vom Staatsrat kritisiert worden. Verwiesen sei auf einen Artikel in der *Liberté* vom 12./13. Mai 1999 («Angesichts der Machtfülle der Justiz fühlen sich die Abgeordneten etwas frustriert; es ist unmöglich, vom Kantonsgericht ein mit Zahlenangaben versehenes Inventar der Dossiers zu erhalten, die jeder Magistrat behandelt hat: Die Beziehungen sind heikel und schlecht geregelt.»<sup>6</sup>), ferner auf einen weiteren Artikel in der *Liberté* vom 15. Mai 1998 («Affären: Die Abgeordneten machen den Untersuchungsrichtern den Prozess»<sup>7</sup>) sowie auf einen Artikel in *Le Temps* vom 15. Mai 1998 («Die Freiburger Machttträger bereiten sich vor, die Justiz an die Zügel zu

nehmen»<sup>8</sup>). Erwähnt sei schliesslich ein Artikel in der *Liberté* vom 17. November 1998 («Unter vorgehaltener Hand drückt der Staatsrat sein Unbehagen aus»<sup>9</sup>).

Wie seinerzeit den Medien entnommen werden konnte, erhob die Neuenburger Anwältin und frühere Untersuchungsrichterin Barbara Ott, die in den Fällen Grossrieder (Fall 32 ff.) und Perler (Fall 21 ff.) Disziplinaruntersuchungen durchführte, am 31.12.1998 in einem separaten Bericht betreffend «Missstände in den Beziehungen zwischen den Untersuchungsrichtern und der Polizei» erhebliche Vorwürfe an die Adresse der Untersuchungsrichter Patrick Lamon und Jacques Rayroud. Der Inhalt dieses Berichts wurde der Öffentlichkeit verheimlicht. Dank Indiskretionen erfuhr man ab und zu Einzelheiten. Frau Ott soll sinngemäss ein Disziplinarverfahren gegen die beiden Untersuchungsrichter beantragt haben. Im Frühjahr 1999 fanden in dieser Sache eine Vielzahl von Befragungen statt. Das Dossier war dem Staatsrat bekannt. Aus dem Expertenbericht Piquez/Cornu<sup>10</sup> erfuhr man später, dass die Strafkammer, gestützt auf eigene Untersuchungen, Schlussfolgerungen in einem Dokument vom 17. November 1999 formulierte.

Hier in Kurzform noch einige weitere Fakten:

- Polizei- und Justizdirektor Claude Grandjean führte in der Maisession des Grossen Rates 1998 aus, er habe selber Kenntnis von Verhaftungen erhalten, bei denen es ihm kalt über den Rücken gelaufen sei.
- Ich selber schrieb am 1.2.1999 dem Staatsrat, dem Präsidium des Grossen Rates, verschiedenen Persönlichkeiten und diversen Medienvertretern einen Brief über die Justizprobleme im Kanton Freiburg, den ich mit drei Unterlagen dokumentierte (u.a. einem Interview mit mir in den *Freiburger Nachrichten* vom 29. Januar 1999). Vom Staatsrat bekam ich in der Folge eine Empfangsbestätigung. Der Grosse Rat teilte mir mit, er könne auf mein Schreiben nicht eintreten. Das war alles.

- Am 19.7.1999 stellte ich dem Staatsrat eine Kopie meiner Eingabe an die Justizkommission in Sachen Albert Perler zu, einem Rapport mit neunzehn Beilagen, der Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Nidegger belastete.
- Im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage Ribordy gab ich Staatsrat Augustin Macheret am 18.10.1999 eine Stellungnahme ab, worin ich auf dreiundzwanzig Seiten eine Auswahl der von mir festgestellten Missstände schilderte und auf Wunsch die entsprechenden Dokumentationen anbot. Davon machte er keinen Gebrauch.
- Ende 1999 strengten zwei Staatsräte ein Disziplinarverfahren gegen einen Untersuchungsrichter an, der verschiedene Fälle aus dem Umweltschutzrecht verjähren liess.<sup>11</sup>
- Am 5. Mai 2000 genehmigte der Grosse Rat aus Protest gegen die Verslossenheit und die mangelnde Auskunftsbereitschaft des Kantonsgerichts dessen Rechenschaftsbericht nicht. Dies wurde damit begründet, aufgrund der fehlenden Informationen könne der Grosse Rat seine Pflicht als Aufsichtsbehörde nicht wahrnehmen.<sup>12</sup>

Wie sagte doch der Philosoph de Montaigne: «Die Verstellungskunst wird unter die vorzüglichen Eigenschaften des Jahrhunderts gezählt.» Wohlgemerkt, er lebte von 1533-1592 und meinte das 16. Jahrhundert!

### Enttäuschte Hoffnung

Bei allem Verständnis für die im politischen Alltag praktizierte Schönfärberei gab ich mich der Illusion hin, ab einer gewissen Schwere der Verfehlungen, namentlich bei schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen, würden sich rechtsstaatlich denkende und sich unserem Wertesystem verpflichtet fühlende Politiker und Behörden solidarisieren und solche Zustände verurteilen, unabhängig von der Parteizugehörigkeit jener Leute, die für

diese Missbräuche verantwortlich sind. In Freiburg traf dies jedoch nicht zu. Schwerste Missstände wurden geduldet, bagatellisiert und verheimlicht.

Im Frühjahr/Sommer 2000, nach Abschluss des Grossrieder-Prozesses und nach den Ereignissen im Umfeld dieses Verfahrens sowie nach Bekanntwerden des Expertenberichts Piquerez/Cornu hoffte ich, es finde endlich eine Wende zum Besseren statt, indem es nun zur längst überfälligen Aufarbeitung der bisher verharmlösten Probleme käme und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen würden. Die seitherige Entwicklung zeigt jedoch, dass dies nicht zutrifft. Mit aller Härte ging man gegen den Leiter der Drogenbrigade, Paul Grossrieder, vor, weil dieser nicht bereit war, sich in einem an Missbräuchen reichen Verfahren regelrecht «abschlachten» zu lassen, sondern verschiedene schwere Missstände offenlegte. Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass die strafrechtliche Ermittlungstätigkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollte und eine Ausschlichtung einer hängigen Voruntersuchung in den Medien problematisch sein kann. Es ist jedoch legitim, in einem nicht mehr funktionierenden Justizsystem schwerste Missstände auch über die Medien publik zu machen, deren Aufgabe es ja schliesslich ist, das Verhalten von Machträgern kritisch zu würdigen. Grossrieder musste für seine Flucht in die Öffentlichkeit büssen, nachdem sich als Folge seiner Gegenwehr die Freiburger Justiz in der ganzen Schweiz lächerlich gemacht hatte. Selbst die sonst eher trockene *NZZ* konnte es nicht lassen, zur Belustigung ihrer Leser die skurrilen Freiburger Justizgeschichten zu erzählen. Das «System» hat sich an ihm gerächt. Es wurde ein moderner Hexenprozess veranstaltet (vgl. Fall 32 ff.). Wenn man die Kreise des Filzes stört, wird man ausgegrenzt.

Einzig Untersuchungsrichter Lamon, der stets protegiert worden war, obwohl er für viele schwere Missbräuche verantwortlich ist, war schliesslich nicht mehr tragbar und musste damals gehen. Sonst aber werden seither der Expertenbericht Piquerez/Cornu und die darin festgestellten Mängel konsequent ba-

gatellisiert, und es fehlt bis heute die Bereitschaft, weitere Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Ich denke etwa an den ehemaligen Präsidenten der Anklagekammer, Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu, der die Hauptverantwortung für das Malaise trägt und praktisch unbehelligt geblieben ist, oder an den führungsschwachen Polizeikommandanten Nidegger, der sich ebenfalls missbräuchlich verhielt und für viele Defizite im Polizeiwesen sowie für die bestehende Misere namentlich in der Kriminalpolizei verantwortlich ist.

Statt personelle Konsequenzen zu ziehen, wird der Bevölkerung mit dem Vorschlag, einen obersten Justizrat («Conseil Supérieur de la Magistrature») zu schaffen, Sand in die Augen gestreut. Eine solche Aufsichtsinstanz kennen einzig die Kantone Genf und Tessin. In den anderen Kantonen wird die Justiz vom Kantonsgericht (Obergericht) oder einer Kammer desselben überwacht. Die Errichtung einer solchen Institution kann man zwar diskutieren, doch schaffen, wie die jüngste Justizmisere im Kanton Tessin vor Augen führt, nicht Institutionen Abhilfe, sondern unabhängige und kompetente Persönlichkeiten. Der Politfilz versucht, das Geschehene möglichst zu verdrängen und zu verharmlosen, um wieder zur Tagesordnung übergehen zu können. Auf die Grossrats- und Staatsratswahlen vom 11. November 2001 hin verbreiteten die massgebenden politischen Parteien einmal mehr ihre verlogenen Erklärungen, wonach in ihrem Wertesystem der Mensch im Mittelpunkt stehe usw. Ich jedenfalls konnte es nicht verantworten, an diesen Wahlen meine Stimme einer der in der Regierung vertretenen Parteien (CVP, SP, Freisinn) zu geben.

### **Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft**

Durch die Erweiterung der Verfahrenskompetenzen des Bundes in Fällen komplexer und grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität werden Bundesanwaltschaft und Bundespolizei stark

ausgebaut. Ich finde es bedenklich, dass man sich dabei nicht scheute, ausgerechnet den Hauptverantwortlichen der Justizskandale der letzten Jahre in Freiburg, Ex-Untersuchungsrichter Patrick Lamon und Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu führende Positionen als stellvertretender Bundesanwalt beziehungsweise als Chef der Stabsdienste zu verschaffen. Angeblich wurde ein sorgfältiges Auswahlverfahren durchgeführt. Lamon soll hochkarätige Referenzen vorgewiesen haben. Ich kann hier nur ungläubig staunen. Es würde mich sehr interessieren, wer diese beiden Herren, die – etwas salopp ausgedrückt – mehr oder weniger alles gemacht haben, was prozessual verboten ist, positiv qualifizieren konnte, und wer Lobbying für sie betrieben hat. Auch Untersuchungsrichter Carlo Bulletti, der ebenfalls in die Bundesanwaltschaft übergetreten ist, hat verschiedentlich durch Entscheide von sich reden gemacht, die Kopfschütteln hervorriefen.

Ich finde, im hochsensiblen Bereich der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität müssten besonders qualifizierte Juristen eingesetzt werden, da sich Fehler und Missbräuche besonders schwerwiegend auswirken. Jedenfalls wird man in der Zukunft im Fall des Auftretens von Schwierigkeiten mit diesen umstrittenen Mandatsträgern nicht sagen können, man habe ihr juristisches Vorleben nicht gekannt.

### **Darf ein Professor kritisieren?**

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Rechtsprechung können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst ausserdienstlich die Meinungsäusserungsfreiheit grundsätzlich im gleichen Umfang beanspruchen wie Nichtbeamte.<sup>13</sup> Schranken bestehen allenfalls dann, wenn Beamte ihre Vorgesetzten oder die Politik ihrer Amtsstellen kritisieren beziehungsweise sich so äussern, dass eine einwandfreie Ausübung ihrer dienstlichen Funktion konkret gefährdet ist.<sup>14</sup> Dies traf in meinem Fall niemals zu. Ich kritisierte nicht die Universität, sondern eine

andere staatliche Institution, die Strafjustiz. Der Universitätsbetrieb und mein Wirken innerhalb der Universität wurden durch meine Kritik nicht kompromittiert. Eine Verletzung der Treuepflicht ist zudem nach der Bundesgerichtspraxis nicht leicht anzunehmen.<sup>15</sup> Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit gestützt auf die Treuepflicht sind nur zulässig, soweit sie sachlich begründet sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel stehen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat zu erhalten.<sup>16</sup> Es gibt nun aber wirklich keinen Grund, dies bei einer fundierten Kritik an grundrechtswidrigen Verhaltensweisen anzunehmen.

Ich war und bin der festen Überzeugung, dass meine Kritik an gravierenden Grundrechtsverletzungen im Kanton Freiburg nicht nur keine Verletzung meiner Treuepflicht darstellte, sondern dass ich ihr gerade dadurch Genüge tat. Sind Missstände nicht anders als durch den Appell an die öffentliche Meinung zu beheben, kann die Treuepflicht zum Gemeinwesen dem Beamten geradezu gebieten, seine Kritik auch in der Öffentlichkeit zu äussern.<sup>17</sup> Zudem steht im freiburgischen Universitätsgesetz, dass die Universität unter anderem den Auftrag hat, zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen (Art.1 lit. c). Wenn in meiner näheren Umgebung Menschenrechte mit Füßen getreten werden, nehme ich mit einer sachgerechten Kritik gerade diesen Auftrag wahr.

Ich wäre gänzlich unglaubwürdig, wenn ich in Vorlesungen für faire Strafverfahren und die Einhaltung der Grundrechte plädiert und bei schweren Missachtungen ebendieser Grundrechte geschwiegen hätte. Die Geschichte hat gelehrt, wohin es führt, wenn sich im Strafwesen tätige Personen unkritisch mit Behörden solidarisieren, die Unrecht begehen oder tolerieren.

Was meine Kontakte zu den Medien betrifft, hatte ich zu diesen im Unterschied zu den Freiburger Behörden kein gestörtes Verhältnis. Ich bin der festen Überzeugung, dass es eine anerkannte Aufgabe der Medien ist, das öffentliche Geschehen, insbesonde-

re das Verhalten von Machträgern, wozu auch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte gehören, kritisch zu würdigen. Es gibt auch eine legitime Justizkritik, ja sogar eine legitime Einflussnahme auf Strafverfahren, wenn diese – wie das in Freiburg häufig vorkam – verschleppt werden, wenn illegale Telefonkontrollen erfolgen, wenn die Abklärung von Deliktswürfen vom Umstand abhängt, ob die verdächtige Person zum Filz gehört oder in dessen Augen Persona non grata ist, wenn gravierende Verletzungen von Beschuldigten- und Zeugenrechten stattfinden etc.

### Ist Freiburg überall?

Es wurde verschiedentlich behauptet, Missstände, wie sie in Freiburg vorkamen, gebe es auch anderswo. Das mag zutreffen. Aber: Die in Freiburg festgestellten Fehler kamen besonders häufig und in besonders schwerwiegender Form vor. Und in Freiburg gestaltete sich die Aufklärung besonders schwierig. Ich bin überzeugt, dass es in einzelnen Kantonen Strukturen gibt, die Missbräuche auch im Justizbereich begünstigen und deren Behebung erschweren. Dass es in jüngster Zeit neben dem Kanton Freiburg gerade auch im Tessin und im Wallis schwere Justizmissstände gab, kommt nicht von ungefähr. In Freiburg wirkt zweifellos der Umstand nach, dass die Bevölkerung seit dem Mittelalter bis in die neuere Zeit einer Doppelherrschaft unterstand, der weltlichen Obrigkeit und der Kirche. Das prägte bis heute das Gehabe von Regierung und Justiz. Die Machträger können sich, wenn es sein muss, äusserst selbstherrlich und paternalistisch gebärden. Namentlich die Justiz fühlte sich bisher sakrosankt und war Kritik nicht gewohnt.

In grossen Teilen der Bevölkerung herrscht andererseits eine ausgeprägte Unterwürfigkeit gegenüber den «gnädigen Herren von Freiburg». Die Betroffenen machen lieber die Faust im Sack, als Kritik zu üben, weil sie gesellschaftliche Nachteile befürchten. Selbst Anwälte passen sich, um keine beruflichen

Nachteile zu erleiden, den Gegebenheiten an und wagen auch dann kaum Kritik, wenn ihren Klienten nach ihrer Überzeugung Unrecht geschieht.

Ferner herrschen in Freiburg sehr kleinräumige Verhältnisse, und der Kanton steht in geographischer, sprachlicher und konfessioneller Hinsicht sowohl gegenüber der deutschen als auch gegenüber der welschen Schweiz eher isoliert da, gegenüber der deutschen Schweiz wegen der Dominanz der französischen Sprache und der geographischen Lage am Westrand des Mittelandes, gegenüber der welschen Schweiz einerseits wegen der Lage am Ostrand dieser Region und andererseits wegen der Dominanz des Katholizismus. Deshalb beschäftigt sich die übrige Schweiz selten näher mit diesem Kanton, ausser, wenn sich etwas Ausgefallenes ereignet. Das fördert eine Inselmentalität und lässt Kritiker leicht zu Nestbeschmutzern werden. Diese (relative) Ghetto-Situation war der Entwicklung eines kuriosen Eigenlebens und der bestehenden Verfilzung förderlich.

Zudem hatte in der jüngeren Geschichte lange Zeit eine einzige Partei die absolute Mehrheit inne. Das birgt die Gefahr in sich, dass jemand, der etwas erreichen will, primär die nötigen persönlichen Beziehungen haben muss, während die Rechtslage eine sekundäre Rolle spielt. Solche Gegebenheiten fördern (auch) die Tendenz zur Vertuschung von Missständen und schwächen die Selbstregulierungsmechanismen. Interessant ist, dass sich – jedenfalls in Freiburg – die frühere Opposition diesen Spielregeln anpasste, sobald sie am Machtkartell beteiligt war. Auch Personen, die an sich eine Angelegenheit unvoreingenommen regeln wollen, können leicht in einen Zwiespalt geraten, weil sie sich das Leben schwermachen, falls sie einen Entscheid treffen, den das Establishment missbilligt. Das gleiche gilt für Leute, die Karriere machen wollen. Ich kenne im Grossen Rat einige Juristen, so zum Beispiel die CVP-Vertreterin, Frau Isabelle Chassot, die inzwischen zur Staatsrätin gewählt wurde, oder den gescheiterten FDP-Staatsratskandidat Pascal Friolet, von denen ich annahm, sie seien in der Lage, die bestehenden

Justizmissstände zu erkennen. Nach meinem Wissen hat sich keiner dieser Juristen dazu geäußert. Ein intimer Kenner der Freiburger Politszene klärte mich auf und sagte, wer Staatsrat werden möchte, dürfe sich nicht mit Justizkritik die Finger verbrennen. Auch im Freiburger Grossen Rat findet man somit ängstliche, auf ihre Karriere bedachte Leute und risikoscheue Anpasser.

Ist Freiburg überall? Ja und nein. In Freiburg war ich mit schockierenden Zuständen konfrontiert, doch können sich die aufgedeckten Mechanismen überall entwickeln. Das zeigen mir viele Reaktionen aus der ganzen Schweiz, in denen oft betont wurde, in anderen Kantonen sei es nicht besser. Darauf werde ich in meinen Ausführungen zur Einsetzung eines Ombudsmanns für Polizei und Justiz am Ende des Buches zurückkommen.

### Zu diesem Buch

Den Titel «Von der Aufklärung verschont» habe ich für dieses Buch gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, dass auf jeden Fall in Freiburg, aber wohl auch anderswo Verhaltensmuster bestehen, die an das Mittelalter und an Zustände erinnern, wie man sie aus totalitären Staaten kennt. Im Mittelalter war dem damaligen Christentum der Gedanke der Meinungsfreiheit und der geistigen Toleranz gegenüber abweichenden Anschauungen fremd.<sup>18</sup> Kirchliche und weltliche Obrigkeiten sprangen mit ihren Untertanen um, wie sie wollten. Die geistige Reformbewegung der Aufklärung hinterfragte diesen Absolutismus. Sie setzte sich als Reaktion auf die Zustände im Mittelalter für Vernunft, Fortschritt, Humanität, Toleranz, Freiheit und Selbstbestimmung ein und war geistige Wegbereiterin der französischen Revolution. Diese bewirkte in der Folge das Ende feudaler Abhängigkeiten, die Gewaltentrennung, den Durchbruch der Menschenrechte, die persönliche Freiheit des Einzelnen, die Abschaffung der geheimen Kabinettsjustiz durch die Beteiligung

von Laien an den Gerichten und die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung. Auch die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit haben ihre Wurzeln in der Aufklärung, die staatliche und kirchliche Zensur als Bevormundung ablehnte. Diese Aufklärung scheint um Freiburg einen grossen Bogen gemacht zu haben.

Was die politischen Behörden dieses Kantons betrifft, kommt hinzu, dass sich in Freiburg die meisten Amtsstellen in einem Quartier in der Nähe der Kathedrale befinden (Kantonsgericht, Grosser Rat, Regierung, Kantonspolizei, lokale Gerichte) und sich viele Protagonisten gut kennen. Akademiker haben meist an der Universität Freiburg studiert und sind seit Studienzeiten miteinander befreundet. Es verwundert nicht, dass zwischen Vertretern von Amtsstellen der verschiedenen Gewalten zuhauf Indiskretionen stattfinden. Das Bourg-Quartier ist die reinste «Schwatzbude». Andererseits erschwert diese auch im persönlichen Bereich enge Verflechtung im Missbrauchsfall das Vorgehen gegen Personen, die im bisherigen Leben Kollegen waren.

Meine Ausführungen beschränken sich auf die letzten zehn Jahre, weil ich darüber relativ gut informiert bin. Damit erfasse ich einen grossen Teil der Zeitperiode von 1988 bis 1998, von der im Expertenbericht Piquerez/Cornu gesagt wird, dass schwere Missstände herrschten und elementare Verfahrensgrundsätze regelmässig verletzt wurden.<sup>19</sup>

All diese Vorkommnisse veranlassten mich, das bestehende Polit- und Justizsystem, wie ich es erlebt habe, etwas vertiefter darzustellen und eingehender auf einzelne Missstände einzugehen, als mir dies in kurzen Leserbriefen möglich war. Die Missstände sind sehr viel eindrücklicher, wenn man auch die Details und die jeweiligen Abwehrstrategien kennt.

Die Bevölkerung wurde bisher völlig ungenügend orientiert. Mein Hauptmotiv für diese Publikation ist es, einen Beitrag zur politischen Aufklärung im Kanton Freiburg zu leisten. Mein Idealbild ist eine offene Demokratie, wie sie in Freiburg unter

den herrschenden Zuständen nicht existiert. Eine Vielzahl von Reaktionen zeigt mir, dass es in diesem Kanton viele Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungsschichten gibt, die die verfilzten Strukturen spüren und froh sind, wenn jemand sie fundiert informiert.

### Gutachten Piquerez/Cornu<sup>20</sup>

Am 10.2.1999 beschloss der Grosse Rat, nachdem er die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der Justizmissstände abgelehnt hatte, den Einsatz ausserkantonaler Experten. Es ist typisch, dass ein juristischer Laie einer Partei, die nicht zum Machtkartell gehört, diesen Antrag gestellt hat (Grossrat Brügger, CSP).

Dass ausserkantonale Experten eingesetzt wurden, ist weitgehend mein Verdienst. Vor diesem Beschluss sprachen einzelne Mitglieder der CSP-Fraktion des Grossen Rates bei mir vor und baten mich um eine Beurteilung der Lage. Ich riet ihnen, den Beizug auswärtiger Experten zu verlangen, weil ich sah, dass die Freiburger Justizbehörden nicht willens und nicht fähig waren, für Ordnung zu sorgen. Auch anlässlich der erwähnten Befragung vom 26. Juli 1998 durch die Justizkommission des Grossen Rates (vgl. S. 13) habe ich in meinem neunseitigen Memorandum festgehalten: «Sehr erwünscht wäre eine Evaluation der Strukturen und Praktiken im Freiburger Strafverfolgungswesen durch anerkannte ausserkantonale Experten (wie zum Beispiel alt Bundesrichter Häfliger oder Prof. Gerard Piquerez).»

Nach dem erwähnten Grossratsbeschluss hörte ich immer wieder von Torpedierungsversuchen. So bestritt eine Delegation des Kantonsgerichts, wie schon dargelegt, pauschal meine in der Befragung durch die Justizkommission geäusserten Vorwürfe. Ferner hörte ich, dass einzelne Kantonsrichter behauptet hätten, der Beizug von Experten sei unnötig. Der Präsident der grossrätlichen Justizkommission, Charles-Antoine Hartmann, vertraute Journalisten sogar an, die einzusetzenden Experten

müssten nur abklären, ob die Justiz mit der neuen Strafprozessordnung funktioniere, es sei deshalb nicht gesagt, ob sie überhaupt meine Vorwürfe abklären würden.

Aus diesen Gründen stiess ich von Zeit zu Zeit mit Leserbriefen nach, bis endlich nach siebeneinhalb Monaten diese Experten bestimmt waren. Namentlich die Berichte in den Medien über meine Strafanzeigen gegen Untersuchungsrichter Patrick Lamon in Sachen Albert Perler und bei der Bundesanwaltschaft in Sachen Spanienreise (vgl. Fall 18 und 42) führten zum erhofften Durchbruch.

Im Übrigen boten die Behörden anlässlich der Bekanntgabe der Ernennung der beiden Experten ein trauriges Bild. Eine Woche vor der förmlichen Ernennung durch den Staatsrat verkündete Radio Freiburg, dass die Herren Gerard Piquerez und Pierre Cornu ernannt worden seien. Dann kam ein Dementi von Staatsrat Claude Grandjean, der erklärte, das treffe nicht zu, es sei nicht Sache von Radio Freiburg, Experten zu ernennen. Eine Woche später waren es dann doch die genannten Persönlichkeiten. Man sieht auch hier, der Behördenapparat ist eine grosse «Schwatzbude», noch und noch werden folgenlos Geheimhaltungsvorschriften, zum Teil sogar Amtsgeheimnisse, verletzt.

Warum wurden gerade diese Experten gewählt? Der jurassische Kantonsrichter und Professor Gerard Piquerez ist der bekannteste Strafprozessualist der welschen Schweiz, ein Praktiker und Wissenschaftler. Pierre Cornu ist Staatsanwalt in Neuenburg. Ein Indiz für seine Wahl könnte der Umstand sein, dass er damals im Vorstand der «Conférence des autorités de poursuite pénale de la Suisse romande et du Tessin» (CAPP) war, einer Richtervereinigung der welschen und italienischen Schweiz, dem auch der damalige umstrittene Untersuchungsrichter Lamon angehörte. Jedenfalls beklagten sich Lamon und seine Anhänger gemäss einem Artikel des Lamon-Intimus Jean-Philippe Buchs im *Hebdo* vom 9.11.2000 nach Bekanntwerden des Expertenberichts bitter über den Umstand, dass ein Vorstandskol-

lege von Lamon dieses Mandat übernommen hatte. Die Vermutung liegt nahe, dass man Piquerez jemanden beigegeben wollte, von dem man hoffte, er werde gnädig mit Lamon umspringen. Der Expertenbericht wurde am 3. Mai 2000 abgeliefert und zunächst von der Regierung verheimlicht. Offenbar wurde er den Staatsräten und dem Kantonsgericht sowie Untersuchungsrichter Lamon (zur Stellungnahme) zugestellt. Irgend jemand muss sich dann der durch diese Geheimniskrämerei verschaukelten Bevölkerung erbarnt haben und spielte den Bericht der Lokalzeitung *La Liberté* zu, die die Quintessenz der Aussagen der Experten am 13.6.2000 zum Entsetzen der Regierung unter der Schlagzeile «Freiburger Justiz: Zehn Jahre Misswirtschaft»<sup>21</sup> veröffentlichte. Ich wusste schon vorher durch eine Indiskretion, dass der Bericht beim Staatsrat eingetroffen war. Eine hochrangige Persönlichkeit innerhalb des Behördenapparates sagte einer mir bekannten Drittperson nach Eingang des Berichts, das Gutachten sei ganz schlimm und Staatsrat Grandjean habe schlaflose Nächte.

Der Bericht wurde von der Regierung zensuriert. Das Gutachten von Piquerez/Cornu umfasst 240 Seiten und eine Zusammenfassung. Nur die Zusammenfassung von 88 Seiten ist später publiziert worden. Aber auch darin wurden vier Abschnitte weggelassen. Zudem wurden die Namen der betroffenen Personen anonymisiert, zum Teil auf lächerliche Weise, weil es für jeden halbwegs informierten Bürger ersichtlich ist, wenn es um Untersuchungsrichter Lamon, Polizeikommandant Nidegger oder die Polizisten Paul Grossrieder und Albert Perler geht. Wenn aus diesem Bericht nachstehend zitiert wird, werde ich im Interesse der Transparenz jeweils, soweit mir bekannt, die Namen der im Bericht anonymisierten Personen nennen. Grund der zunächst vollständigen Verheimlichung dieses Berichts war, dass die Regierung zusammen mit einem beschwichtigenden Begleitbericht und Hinweisen auf die zu treffenden Massnahmen informieren wollte. Die legitimen Informationsbedürfnisse der Bevölkerung wurden damit wieder einmal

missachtet. Die *Liberté meinte*: «Einmal mehr sollte die schmutzige Wäsche der Justiz familienintern gewaschen werden.»<sup>22</sup> Die Zeitung entschloss sich zur Publikation, «weil das Volk nicht dauernd von der Diskussion ausgeschlossen werden sollte. Es ist schlimm, wenn in Erinnerung gerufen werden muss, dass sich die Bevölkerung für ihre Justiz interessiert.»<sup>23</sup>

## Wichtigste Mängel

Vorauszuschicken ist, dass meine Kritik im Ergebnis durch die eingesetzten ausserkantonalen Experten Piquerez/Cornu bestätigt wurde.

Es handelt sich – unter anderem – um folgende Mängel, auf die ich noch näher eingehen werde:

- Chaotische Führung von Dossiers (vgl. Fall J)
- Verbotene Geheimakten (vgl. Fall 2)
- Illegale Telefonkontrollen (vgl. Fall 3)
- Illegale Haftanordnungen (vgl. Fall 4)
- Illegale Überweisungsverfügungen (vgl. Fall 5)
- Verstösse gegen die Unschuldsvermutung<sup>24</sup>
- Missachtung von Beschuldigten- und Zeugenrechten (vgl. Fall 6)
- Missbräuche und Demütigungsrituale der Polizei (vgl. Fall 7)
- Selektive Verfolgung von Deliktswürfen<sup>25</sup>
- Verschleppung von Prozessen (vgl. Fall 8)
- Aufgeblähte Verfahren (vgl. Fall 9)
- Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer (vgl. Fall 10)
- Untersuchungsführung durch die Polizei (vgl. Fall 11)
- Illegale Polizeirecherchen in Spanien (vgl. Fall 18-20)
- Polizeikommandant als illegaler Mitbefrager in Untersuchungen (vgl. Fall 45)

## Echos aus der Bevölkerung

Auf dem Höhepunkt der Justizkrise bekam ich eine Zeitlang fast täglich schriftliche und telefonische Reaktionen von Leuten, die mit tiefer Betroffenheit über negative Erlebnisse mit Polizei und Untersuchungsrichtern berichteten. Auch wenn ich in der Regel die Begründetheit der Vorwürfe nicht überprüfen konnte, merkte man aus den Reaktionen, dass sich die meisten der Betroffenen überfahren, hereingelegt oder fertig gemacht fühlten. Es schien zahlreichen Untersuchungsrichtern nicht gelungen zu sein, den Befragten den Eindruck zu vermitteln, dass sie ernst genommen wurden. Dazu ein repräsentatives Beispiel: Einmal rief mich eine Frau an und bezeichnete sich als «Opfer von Untersuchungsrichter X». Sie behauptete, X habe ihr nach jedem Satz entgegengerufen: «Lügnerin!» Als sie nach einer dreistündigen Befragung um ein Glas Wasser bat, soll X gesagt haben, sie habe jetzt nicht Wasser, sondern die Wahrheit nötig. Schon als Einzelfall wäre dieser Vorfall höchst fragwürdig, aber wirklich erschreckend ist die grosse Zahl von ähnlichen Schilderungen, die mich bis heute erreicht haben.

## Eine unwahre Geschichte

Ich beginne mit einer unwahren Geschichte. Sie handelt von der Folterung eines Verhafteten durch einen Polizisten und ist im Kern erfunden. Mir ist kein solcher Fall aus dem Kanton Freiburg bekannt. Sonst aber hat sich die Justizaffare genau nach den darzustellenden Verhaltensmustern abgespielt. Ich mache dies anhand einiger Fussnoten deutlich.

Im Kanton X wurde ein Verhafteter von einem Polizisten gefoltert. Dieser wollte von ihm ein Geständnis erpressen. Der Verfahrensleiter, Untersuchungsrichter Luzius Citron, wusste dies. Journalist König von der lokalen Radiostation erhielt durch eine Indiskretion von diesem Vorfall Kenntnis.<sup>26</sup> Er rügte das Verhalten der Polizei in einer Aktualitätensendung. Die Behörden ignorierten die Angelegenheit.<sup>27</sup> Zehn Tage später gab ein Rechtsprofessor der lokalen Universität in einem Leserbrief seiner Betroffenheit Ausdruck, ärgerte sich über das Stillschweigen der Behörden und äusserte den Verdacht, dass die Folterung den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs und der Körperverletzung erfüllen könnte. Auf diesen Vorwurf angesprochen, erklärte Untersuchungsrichter Citron der Zeitung *Fraternité*, die Verdächtigungen des Professors seien unfair. Denn als Untersuchungsrichter könne er sich nicht wehren, da ihm das Amtsgeheimnis verbiete, etwas zum Vorfall zu sagen. Der Professor habe seine Wehrlosigkeit ausgenützt. Zudem habe dieser eine ungenügende Kenntnis der Fakten.<sup>28</sup> Die Zeitung «Fraternité» zeigte Verständnis für die Reaktion des Untersuchungsrichters.<sup>29</sup>

Inzwischen war der Folttervorfall auch dem Polizeidirektor, Regierungsrat Kleinpeter, zu Ohren gekommen. Er ersuchte Polizeikommandant Hartegger, den Vorfall abzuklären. Hartegger bat in der Folge den beschuldigten Polizisten und dessen Kollegen, die am Vorfall beteiligt waren, innert einer Woche einen Rapport über die Geschehnisse abzuliefern.<sup>30</sup> Darin bestritten

diese unisono eine Folterung und behaupteten, der Beschuldigte habe sich die festgestellten Verletzungen selber beigebracht, um die Polizei zu diskreditieren. Regierungsrat Kleinpeter erklärte daraufhin, es gehe dem Professor und Redaktor König nur darum, Polizei und Justiz zu destabilisieren. Es gehe nicht an, diese Institutionen zu kritisieren, da sie sonst ihre Arbeit nicht mehr auftragsgemäss verrichten könnten.<sup>31</sup>

Immerhin wurde eine Expertise angeordnet. Da die kantonalen Gerichtsmediziner wegen persönlicher oder parteipolitischer Verflechtungen mit den Direktbetroffenen in den Ausstand treten mussten, wurde ein ausserkantonaler Fachmann mit einer Expertise beauftragt.<sup>32</sup> Dieser stellte fest, es sei unmöglich, dass sich das Folteropfer die erlittenen Verletzungen selber beigebringen können. Daraufhin legte der verdächtige Polizist ein Geständnis ab. Er machte geltend, er sei vom Verhafteten durch dessen lügenhaftes Bestreiten der vorgeworfenen Straftat derart provoziert worden, dass er die Nerven verloren habe. Der ihm angedrohten Entlassung kam er zuvor, indem er unverzüglich demissionierte und vorgab, er suche nach seiner langjährigen Aktivität bei der Polizei eine neue Herausforderung.<sup>33</sup> Die Regierung dankte ihm für die während Jahren geleisteten wertvollen Dienste und zahlte ihm noch während den folgenden sechs Monaten den Lohn.<sup>34</sup>

Polizeikommandant Hartegger erklärte in der Folge, es sei unfair, wegen dieses Vorfalls die ganze Polizei zu attackieren. Schliesslich habe nur einer von insgesamt 500 Polizisten des Korps gefoltert, 499 hätten noch nie einen Gefangenen misshandelt.<sup>35</sup>

Regierungsrat Kleinpeter erklärte, das Problem sei nun behoben und es sei sichergestellt, dass in Zukunft nicht mehr gefoltert werde. Er werde nun versuchen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei wiederherzustellen.<sup>36</sup>

Regierungspräsidentin Klingele erklärte, man dürfe den Vorfall nicht überbewerten. In allen Kantonen werde gefoltert. Der Vorfall im Kanton X zeige, dass hier das System besonders gut

funktioniere, da die erwähnte Folterung in Kürze ruchbar geworden und Abhilfe für die Zukunft geschaffen worden sei.<sup>37</sup> Polizist von Moos, den Polizeikommandant Hartegger und Untersuchungsrichter Citron nicht mochten,<sup>38</sup> wurde in der Folge verdächtigt, den Journalisten König über den Vorfall informiert zu haben, da er von der Folterung Kenntnis und sie intern kritisiert hatte. Es wurde deshalb eine Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen ihn eröffnet. Während zehn Tagen war er inhaftiert. Nach einem mehrmonatigen Verfahren wurde die Untersuchung mangels Beweisen eingestellt. Auch das parallel durchgeführte Disziplinarverfahren wurde abgeschlossen. Von Moos wurde disziplinarisch mit einem Verweis belegt, weil er privat seltene Aquarienfische züchtete und diese an Aquarianer verkaufte. Daraus resultierte ein Nebenverdienst von hundert Franken pro Monat. Die Regierung meinte, er habe damit als Beamter eine Nebenbeschäftigung ohne behördliche Bewilligung betrieben.<sup>39</sup> Sein Anwalt riet ihm, trotz Unverständnis für die disziplinarische Sanktion den Disziplinaentscheid ja nicht weiterzuziehen und auch nichts gegen Untersuchungsrichter Citron und Polizeikommandant Hartegger zu unternehmen, die ihn unbegründet der Amtsgeheimnisverletzung verdächtigt hatten. Wenn er jetzt seine Vorgesetzten verärgere, riskiere er, nicht wieder ins Polizeikorps integriert zu werden.<sup>40</sup> In einem weiteren Leserbrief rügte der erwähnte Professor das Verhalten der Behörden im Fall von Moos. Die Regierung zeigte sich erstaunt, dass ein Aussenstehender für Polizist von Moos Partei ergreife, nachdem dieser selber den Disziplinaentscheid nicht angefochten habe.<sup>41</sup>

Inzwischen wurde der Folttervorfall auch im Kantonsparlament behandelt. Grossrat Roberty erkundigte sich in einer kleinen Anfrage bei der Regierung, ob ein Professor die Polizei kritisieren und der Folterung verdächtigen dürfe.<sup>42</sup> Grossrat Guru stellte in einer Interpellation die Frage, ob es nicht unethisch sei, wenn sich ein Professor öffentlich für ein Folteropfer einsetze, denn andere Folteropfer seien nicht entsprechend privilegiert.

Dadurch werde die Rechtsgleichheit in schwerwiegender Weise verletzt. Im Übrigen vernachlässige der Professor seine Verpflichtungen gegenüber den Studierenden, wenn er seine Zeit für den Schutz von Folteropfern verschwende.<sup>43</sup>

Die Regierung erklärte in einer Stellungnahme, nicht alle Aussagen des Professors entsprächen den Tatsachen.<sup>44</sup> Im Übrigen sei sie von dessen Ton betroffen. Sie habe ihn an seine Pflicht erinnert, gegebenenfalls Kritik wegen seiner Funktion als Universitätsprofessor höflich vorzutragen.<sup>45</sup>

## 54 wahre Geschichten

### 1. Chaotische Dossiers

Nach meinen Informationen aus Anwaltskreisen und gestützt auf Akten, in die ich Einsicht nehmen konnte, waren die Dossiers von Strafuntersuchungen schlecht geführt. Sie enthielten weder ein Verfahrensprotokoll (Journal) noch ein Aktenverzeichnis; oft waren sie auch nicht chronologisch geordnet. Deshalb wusste man beim Aktenstudium nicht, in welchem Stadium ein Verfahren stand. Ferner war es beliebig möglich, aus den Akten Belege zu entfernen und neue hinzuzufügen bzw. neben dem offiziellen Dossier ein Geheimdossier zu führen. Ich habe nie in meinem Leben Dossiers mit einer derart unübersichtlichen Aktenführung wie in Freiburg gesehen.

Diese Feststellungen wurden vom Expertenbericht Piquerez/Cornu bestätigt. Dort kann man lesen: *«Trotz einer Weisung von 1945 und einer Klarstellung von 1999 enthalten die Dossiers kein wie immer geartetes Aktenverzeichnis. ... Zurzeit können also die Parteien nicht sagen, ob das ihnen vorgelegte Dossier vollständig ist und welche Akten gegebenenfalls fehlen. Die Suche nach einem Aktenstück, etwa in der Verhandlung, gestaltet sich schwierig.»*<sup>46</sup>

Die Experten führten ferner aus, man finde in den Akten nicht-numerierete Seiten oder, noch schlimmer, die Numerierung beginne zwei- oder dreimal von vorne. *«Es ist grundsätzlich unakzeptabel, dass ein Dossier von einer gewissen Bedeutung monatelang unnumerierete Akten enthält und dass ... die Numerierung z.T. mehrmals geändert wird. So wird eine rationelle Arbeit grundlos behindert, sowohl für die Parteien als auch für den Richter. In den anderen Kantonen, deren Dossiers die Experten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einsehen konnten, gibt es nichts Vergleichbares.»*<sup>47</sup>

Zum Thema Aktenführung gehörte auch die Unsitte, dass in Protokollen die gestellten Fragen nicht festgehalten wurden. Vielmehr beschränkten sich diese Protokolle darauf, die Antworten der angehörten Personen als Aussage in der ersten Per-

son wiederzugeben. Das haben auch die Experten Piquerez/Cornu gerügt,<sup>48</sup> zumal sowohl eine Bestimmung in der Strafprozessordnung als auch Weisungen der Anklagekammer aus dem Jahre 1979 die Protokollierung von Fragen forderten. Von diesem Mangel profitierte namentlich Polizeikommandant Pierre Nidegger in zwei Strafverfahren, bei denen umstritten war, ob und in welchem Ausmass er als Mitbefrager des Untersuchungsrichters bei Einvernahmen Fragen stellte (vgl. Fall 45 und Fall 47). Machmal wurden auch wichtige Fakten, die unbedingt festgehalten werden müssen, nicht protokolliert. «Den Experten sind verschiedene Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen diese Praxis zu schwerwiegenden Verfahrensproblemen geführt hat.»<sup>49</sup>

## 2. Verbotene Geheimakten

Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu hat die Staatsanwältin den Experten mitgeteilt, es komme bei Anhörungen regelmässig vor, dass sich der Untersuchungsrichter auf Telefongespräche beziehe, die er mit einem Arzt, einem anderen Richter, einer Bank usw. geführt habe, ohne dass es darüber irgendwelche Informationen im Dossier gebe.<sup>50</sup> Die Experten selber haben Berichte und Notizen gefunden, die mit dem Stempel «Vertraulich – nicht für das Dossier» versehen waren. Diese Praxis müsse beendet werden, verlangten sie. Es dürfe nicht zwei unterschiedliche Dossiers geben, wovon eines den Richtern als Entscheidungsgrundlage und ein anderes, weniger vollständiges, dem Angeschuldigten zur Vorbereitung seiner Verteidigung diene. Eine solche Unterscheidung verletze das Recht auf rechtliches Gehör in gravierender Weise.<sup>51</sup> Vertrauliche, im Dossier nicht abgelegte Mitteilungen der Polizei und des Untersuchungsrichteramts seien nicht zulässig.<sup>52</sup> Es ist schlimm, dass man ausserkantonale Experten anheuern musste, um zu belegen, dass die Behörden Aktivitäten entwickelten, die dem verfassungsmässigen Verbot von Geheimdossiers widersprechen.

Es gab laut Expertenbericht auch geheime Protokolle von Aussagen von Informanten. In einem Fall wurde eine Person von der Polizei während zwei Tagen «vertraulich» einvernommen, worüber ein neunseitiges Protokoll erstellt worden ist. Der Polizist verpflichtete sich, die Informationen vertraulich zu behandeln und die Aussage nicht ohne vorgängige Zustimmung der befragten Person zu verwenden. Das Protokoll wurde von der Polizei aufbewahrt und nie ins Untersuchungsossier gelegt. Der Anwalt des Beschuldigten (letzterer war drei Monate in Untersuchungshaft) erhielt davon erst nach dem Urteil Kenntnis. Ein ähnlicher Fall wurde den Experten von der damaligen Präsidentin des Kantonsgerichts geschildert. Sie hielten fest, dass eine solche Vorgehensweise unzulässig ist. Wenn die Polizei Aussagen eines Informanten erhalte, habe sie die Wahl, sie zu protokollieren und das Protokoll dem Untersuchungsrichter zu übergeben oder den Informanten ohne Protokoll informell anzuhören, wobei in diesem Fall die Informationen in der Strafuntersuchung nicht erwähnt werden dürfen.<sup>53</sup>

### 3. Illegale Telefonkontrollen (oder: Schnüffelstaat Freiburg)

Eine Telefonkontrolle darf unter bestimmten Voraussetzungen vom Untersuchungsrichter angeordnet werden. Dazu muss aber die Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer vorliegen. Mir sind im Laufe der letzten Jahre verschiedene Dossiers unterbreitet worden, woraus ersichtlich war, dass Telefonanschlüsse wegen eines angeblichen Deliktsverdachts abgehört worden waren. In all diesen Fällen bin ich überzeugt, dass die Voraussetzungen für eine legale Telefonkontrolle aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt waren.

Zum Teil bestand kein ausreichender Deliktsverdacht, so dass eigentlich aufs Geratewohl recherchiert wurde. Zum Teil fanden es Untersuchungsrichter in ihren Gesuchen an den Präsidenten der Anklagekammer nicht einmal nötig, zu behaupten oder gar

zu begründen, dass ein dringender Tatverdacht vorliege. Ferner wurde ab und zu auf Fakten Bezug genommen, die nicht aktenkundig waren. Auch über die Frage der Subsidiarität (ob nicht andere Beweiserhebungen eine Telefonkontrolle überflüssig machen) wurde regelmässig kein Wort verloren.

In zwei Fällen handelte es sich um eine verbotene «Fishing-Expedition», d.h., man nahm eine blosser Vermutung zum Anlass für eine Telefonkontrolle und wollte durch diese Informationen beschaffen, um einen Verdacht begründen zu können. Anschauungsunterricht liefert der Fall Rime (vgl. Fall 12). Telefonkontrollen sind jedoch nur zulässig, um einen vorbestehenden dringenden Tatverdacht zu verifizieren. Mir fiel auch auf, dass in diesen Fällen meist nicht gleichzeitig eine Untersuchung eröffnet worden ist. Nach der einschlägigen Literatur und Judikatur gilt das Abhören des Telefons als derart schwerwiegender Eingriff, dass ein dringender Tatverdacht bestehen muss, der auch zur Eröffnung einer Voruntersuchung führen müsste. So geht man denn auch in allen anderen schweizerischen Kantonen vor, deren Kontrollpraxis mir bekannt ist.

Der Grund, dass in Freiburg trotz einer Telefonkontrolle meist noch keine Untersuchung eröffnet wurde, lag meines Erachtens im Ziel, die Orientierung des Betroffenen zu sabotieren. In der alten, bis zum 1.12.1998 gültigen Strafprozessordnung war nämlich nicht vorgesehen, dass die Abhörung den Betroffenen post festum mitgeteilt werden muss. Gemäss der neuen Prozessordnung besteht eine solche Verpflichtung. Im alten Recht hätte man jedoch im Fall der Eröffnung einer Untersuchung als Betroffener die Chance gehabt, im Untersuchungsossier nachzusehen, ob eine Telefonkontrolle stattfand. Denn wenn eine Untersuchung eröffnet worden wäre, hätte man spätestens deren Einstellung dem Betroffenen mitteilen müssen. Mit der erwähnten Machenschaft konnte man erreichen, dass der Betroffene nie etwas vom laufenden Verfahren und damit auch nicht von der Telefonkontrolle erfuhr. Auf diese Weise liess sich leichtfertig ein Tatverdacht gegen jemanden konstruieren und dessen

Telefon illegal abhören, ohne dass der Betroffene eine Chance hatte, sich dagegen zu wehren, weil man es bei einer polizeilichen Ermittlung bewenden liess. Wenn man somit sehen will, wie ein Schnüffelstaat im Justizwesen funktioniert, muss man die Telefonkontrollen im Kanton Freiburg in der damaligen Zeit überprüfen.

Mir sind ausserdem verschiedene Informationen zugegangen, wonach auch in zahlreichen anderen Fällen illegale Telefonkontrollen vorgenommen wurden. So sagte ein Kantonsrichter einer mir bekannten Person, im Kantonsgericht sei man sich dessen bewusst, dass es illegale Telefonkontrollen gab. Es soll sogar Kontrollen gestützt auf bloss mündliche Anfragen von Untersuchungsrichtern gegeben haben, ohne dass schriftliche Unterlagen vorhanden waren.

In der *Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung* Nr. 3/2000 wird ein weiterer Fall einer illegalen Telefonkontrolle geschildert. Ein Telefonanschluss wurde vom 24. November bis zum 5. Dezember 1997 abgehört. Dies war aus zwei Gründen illegal, weil es sich erstens um die Bürotelefonlinie eines Anwalts handelte, ohne dass Vorkehrungen zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses getroffen wurden, und weil zweitens spätestens ab dem 29. November kein Deliktsverdacht gegenüber dem Abgehörten mehr bestand, was den Untersuchungsrichter nicht hinderte, die Linie weiterhin abzuhören.<sup>54</sup>

In den mir bekannten Fällen, in denen eine Telefonkontrolle richterlich bewilligt wurde, lag dem zuständigen Richter der Anklagekammer beim Entscheid das Dossier meist nicht vor. Die Experten stellten ihrerseits fest, den Gesuchen seien entweder nur Kopien der «wesentlichen Akten» beigefügt gewesen, wobei der Untersuchungsrichter die Akten selber auswählte und damit bestimmte, was wesentlich ist, oder es fehlte jede Beilage. Das sahen sie in verschiedenen Dossiers. Diese Praxis dürfe nicht aufrechterhalten bleiben. Der Präsident der Strafkammer, der die Telefonüberwachung gutheisse, müsse sich eine eigene Meinung bilden können und nicht einfach jener des Un-

tersuchungsrichters folgen.<sup>55</sup> Erst im März 2000 wurde an einer Besprechung des Kantonsgerichts mit den Untersuchungsrichtern beschlossen, künftig das ganze Dossier für die Bewilligung einer Telefonkontrolle einzureichen. Zumeist war somit die richterliche Bewilligung der Telefonkontrolle eine Farce. Bei Umfragen bei ausserkantonalen Praktikern lösten meine Feststellungen über die Zustände in Freiburg in Sachen Telefonkontrolle ungläubiges Staunen aus.

Gemäss den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts 1988-1996 wurden in 290 Fällen Bewilligungen für Telefonkontrollen erteilt. Nur acht Gesuche wurden abgelehnt. Wenn somit ein Untersuchungsrichter im Kanton Freiburg bei der Anklagekammer ein Gesuch um Bewilligung einer Telefonkontrolle stellte, hatte er ein Misserfolgsrisiko von lediglich 2,75%. Laut Expertenbericht ist seit Ende 1999 ein erheblicher Rückgang der Gesuche um Kontrolle des Telefons eingetreten.<sup>56</sup>

#### 4. Illegale Verhaftungen

Die Experten Piquerez/Cornu beschränkten sich auf die Darstellung von vier Fällen (Perler, Grossrieder, Ärzteehepaar und die Affäre «Haifisch»), die bei ihnen *«die grösste Perplexität»*<sup>57</sup> hervorriefen.

Die Fälle Perler (Fall 24), Grossrieder (Fall 38) und Ärzteehepaar (Fall 29) werden im Folgenden separat dargestellt. Der vierte Fall betrifft die Affäre «Haifisch», bei der es sich um einen Komplex von Verfahren wegen Schwarzgeldzahlungen handelt. Die Experten meinten, Urheber von Schwarzgeldzahlungen müssten zwar energisch verfolgt werden, sie seien aber doch überrascht gewesen, *«festzustellen, wie oft in diesen Fällen zu den Mitteln der Untersuchungshaft und des Polizeigewahrsams gegriffen wurde. Die Experten können sich nicht daran erinnern, dass in ihren jeweiligen Kantonen für derartige Fälle Untersuchungshaft verhängt worden wäre ... Gestützt auf die Auskünfte, die ihnen erteilt wurden, sind sie ... der Ansicht, dass in verschiedenen Fällen*

*Untersuchungshaft und Polizeigewahrsam vor allem als Mittel gedient haben, um ein Geständnis zu erwirken ... Vor dem 1. Dezember 1998 scheint es zu Missbräuchen im Bereich der Untersuchungshaft gekommen zu sein, indem diese in gewissen Fällen zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet wurde, sei es im Interesse von Untersuchungen ohne Zusammenhang mit den dem Verhafteten vorgeworfenen Taten, sei es als Druckmittel – was ein inakzeptables Vorgehen darstellt –, um Angeschuldigte zu Geständnissen zu bewegen.»<sup>58</sup> Und an anderer Stelle ist zu lesen: «Gewisse elementare Verfahrensgrundsätze wurden regelmässig verletzt. In einigen Fällen wurde die Untersuchungshaft missbraucht, insbesondere wo sie angeordnet wurde, um Geständnisse zu entlocken oder aus anderen, vom Gesetz nicht vorgesehenen Gründen.»<sup>59</sup> Und an wieder anderer Stelle heisst es: «Vordem 16. Dezember 1998 kam es vor, dass manche Richter Untersuchungshaft in missbräuchlicher Weise anordneten, indem gesetzesfremde Zwecke verfolgt wurden, sei es durch Inhaftierung aus Gründen, die nicht mit den Anschuldigungen zusammenhängen, oder als Druckmittel zur Erzwingung eines Geständnisses. Die Lage hat sich seither merklich gebessert. Die Zahl der Verhaftungen ist übrigens im Jahre 1999 um 50% zurückgegangen.»<sup>60</sup>*

Gravierende Missstände gab es auch bei Haftbeschwerden. Es gab eine Praxis, gemäss der Untersuchungsrichter im Beschwerdefall der Strafkammer lediglich Kopien der als wichtig erachteten Aktenstücke zusandten und nicht das vollständige Originaldossier. Die Experten konnten ein «offizielles Dossier» mit einem durch einen Untersuchungsrichter zuhanden der Strafkammer vorbereiteten Dossier vergleichen. Die Blätter waren nicht in der gleichen Reihenfolge eingeordnet, und im Dossier, das an die Strafkammer ging, fand sich nicht die Hälfte der Aktenstücke des offiziellen Dossiers.<sup>61</sup>

Mängel gab es auch bei den Haftverfügungen, weil sie unzureichend begründet waren. Untersuchungsrichter erläuterten nicht konkret, nicht einmal summarisch, inwiefern angeblich eine Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr vorlag.<sup>62</sup>

## 5. Illegale Überweisungsverfügungen

Überweisungsverfügungen der Untersuchungsrichter sind quasi Anklageschriften. Gemäss Strafprozessordnung und der Rechtsprechung der Anklagekammer sowie einem Kreisschreiben derselben aus dem Jahre 1996 müssen die Überweisungsverfügungen in knapper Form, aber vollständig die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten und die gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung in Betracht zu kommen scheint, bezeichnen. Dies ist eine Folge des Anklagegrundsatzes. Die exakte Bezeichnung der belastenden Tatsachen ist wesentlich, weil die urteilenden Gerichte nur jene Sachverhalte beurteilen dürfen, die ihnen überwiesen wurden. Diese Verfügungen waren vielfach mangelhaft, da sich Untersuchungsrichter meist damit begnügten, einfach auf zusammengefasste Tatsachen zu verweisen, wie sie sich aus den Befragungsprotokollen ergaben. Die Staatsanwältin hat vergeblich versucht, mit den Untersuchungsrichtern diesbezüglich eine Einigung zu erzielen. Schliesslich hat sie gar Beschwerde eingelegt. In einem Fall musste sie neun Befragungsprotokolle lesen, bis sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatsachen erkennen konnte. Diese Missstände haben auch die Experten Piquerez/Cornu gerügt.<sup>63</sup>

## 6. Missachtung von Zeugen- und Beschuldigtenrechten

Bis in die jüngste Zeit wurden regelmässig Beschuldigten- und Zeugenrechte missachtet. Ich habe kaum je polizeiliche und untersuchungsrichterliche Befragungen gesehen, in denen Beschuldigte auf ihre Beschuldigtenrechte, Zeugen auf Zeugnisverweigerungsrechte und Auskunftspersonen auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht worden waren.

Oft war bei Befragungen nicht klar, in welcher Rolle jemand einvernommen wurde (als Zeuge, Beschuldigter oder Auskunftsperson). Ferner war es eine beliebte Praxis, Beschuldigte als Auskunftspersonen oder gar als Zeugen zu befragen, ohne

sie auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen. Ein Beispiel: In einem Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Landgeschäft in St. Sylvester hat Untersuchungsrichter Carlo Bulletti gemäss einer Entscheidung der Anklagekammer rechtswidrig gehandelt und Beschuldigte als Zeugen befragt, ohne sie auf ihre Beschuldigtenrechte aufmerksam zu machen,<sup>64</sup> denn es wurde ihnen nicht gesagt, dass eine Strafklage gegen sie lief und dass sie Gegenstand von Anschuldigungen waren.

Die Experten Piquerez/Cornu haben diese Vorwürfe bestätigt. Sie schreiben: *«Verschiedene von der Polizei im Auftrag des Richters angehörte Personen sind nicht über die Eigenschaft informiert worden, in der sie angehört wurden. Vordem Untersuchungsrichter war die Lage insofern klarer, als die den Experten vorliegenden Protokolle die Eigenschaft erwähnen, in der die betroffenen Personen angehört wurden ... Ausserdem ist es vorgekommen, dass Personen vom Untersuchungsrichter in einer Eigenschaft angehört wurden, die ihnen nicht hätte zukommen sollen (Anhörung als Auskunftsperson, obschon die betroffenen Personen von der Eigenschaft als Beschuldigte hätten profitieren müssen, was ihnen namentlich das Recht gegeben hätte, einen Anwalt beizuziehen; Anhörung als Zeuge, obschon die betroffene Person klar tatverdächtig war).»*<sup>65</sup>

Was die Mitteilung an den Beschuldigten über sein Aussageverweigerungsrecht anbetrifft, hat das Freiburger Kantonsgericht in einem Grundsatzurteil vom 22. Juli 1996 eine solche Pflicht bejaht. Die Experten Piquerez/Cornu haben verschiedene Beispiele gesehen, worin entgegen dem erwähnten Urteil das Protokoll keinen Hinweis auf die Mitteilung des Aussageverweigerungsrechts enthielt.<sup>66</sup> In der neuen Prozessordnung ist nun vorgesehen, den Beschuldigten ein entsprechendes Merkblatt abzugeben.

Ein weiterer Missstand betraf das Recht des Angeschuldigten, über die gegen ihn erhobene Anklage informiert zu werden. Dieses Recht ergibt sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es wurde sowohl in der alten wie in der neuen Freiburger Strafprozessordnung aufgeführt. Es gab auch Weisungen

der Anklagekammer. Die Experten Piquerez/Cornu mussten jedoch feststellen, dass das «Recht auf Information» weder unter der alten noch unter der neuen Prozessordnung genügend beachtet wurde und wird. *«In den verschiedenen konsultierten Dossiers waren am Anfang der ersten Einvernahme nur vage Hinweise enthalten, wie 'ich nehme zur Kenntnis, dass ich des Diebstahls und der Sachbeschädigung in mehreren Fällen beschuldigt werde' oder ähnliche Formulierungen ohne weitere Präzisierung ... Die Experten schlagen ... vor, dass die Untersuchungsrichter ihre Praxis ändern und die Beschuldigten unmissverständlich über die Dimension der Vorwürfe informieren ...*»<sup>67</sup>

An anderer Stelle führen die Experten aus: *«Vor Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung wurden Verfahrensgarantien und -regeln in Bezug auf Anhörungen oft nicht respektiert: so wurde der vorgeladenen Person etwa nicht mitgeteilt, in welcher Funktion sie angehört wurde, verdächtige Personen wurden nicht auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht (auch nachdem die Anklagekammer auf diese Pflicht hingewiesen hatte) oder über die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht klar informiert.»*<sup>68</sup>

## **7. Missbräuche und Demütigungsrituale der Polizei**

Ich habe verschiedentlich schwerwiegende Vorwürfe gegenüber der Polizei im Zusammenhang mit Festnahmen und Verhaftungen gehört. Bei solchen Informanten besteht zwar die Möglichkeit von Übertreibungen und Lügen. Man kann die Aussagen in der Regel nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Auffallend waren dennoch die Übereinstimmungen. Wenn sich die Vorwürfe derart gleichen, hat man Mühe anzunehmen, man werde ständig falsch orientiert. Ich denke vor allem an Beschuldigte, die im Ergebnis unschuldig waren und denen Polizisten stundenlang offen ins Gesicht sagten, sie sollten doch endlich aufhören zu lügen und dergleichen.

Verschiedentlich habe ich von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört, die durch die Kantonspolizei befragt wurden

und während den Befragungen nach Hause telefonieren wollten, um ihre Eltern über die Festnahme zu orientieren, dass ihnen dies regelmässig verweigert worden sei. Verschiedentlich wurde mir auch gesagt, wenn ein Befragter nicht so aussage, wie die Polizei dies wünsche, werde er während einer halben Stunde oder noch länger in einer ganz kleinen Zelle alleine gelassen. Dies scheint eine besondere Methode des «Müribemachens» zu sein.

Ab und zu wurde mir berichtet, dass bei Befragungen sinn- gemäss Untersuchungshaft angedroht worden sei, selbst in Fäl- len, wo dies wegen des Bagatelcharakters des Delikts von vorn- herein nicht zur Debatte stand. Anlässlich meiner Befragung durch die Justizkommission des Grossen Rates vom 26. Juni 1998 (vgl. S. 13) wurde mir gesagt, der Kommission seien diese Vorwürfe bekannt.

Die Experten führten aus, es hätten sich verschiedene Personen an sie gewandt, um ihnen ihre Kritik an der Polizei, deren Me- thoden und Praktiken mitzuteilen. Sie konnten jedoch diese Kritik nicht prüfen, weil das Problem ausserhalb ihres Auftrags lag.<sup>69</sup>

Jede Sensibilität vermissen liessen zwei Beamte der Sicherheits- polizei, als sie im Februar 2001 nach einem Brand in einem leer- stehenden Gebäude vier tatverdächtige Kinder von 6, 7, 8 und 10 Jahren, ohne sich auszuweisen und ohne die Eltern zu infor- mieren, auf den Polizeiposten mitnahmen.<sup>70</sup>

Zwei weitere publik gewordene Vorfälle werde ich später schildern (Fall Repond unter Fall 12 und Fall Lortz unter Fall 50).

Ein weiteres Thema ist schliesslich die freiburgische «Hand- schellen-Manie». So war in der *Liberté* vom 13. Juni 2001 zu le- sen, dass eine Verkäuferin von Hanfsäcklein in Cugy verhaftet, nach Freiburg überführt und später den Waadtländer Behörden übergeben wurde. Die Frau beklagte sich bitter darüber, dass sie während der Transporte wie eine Schwerstverbrecherin jeweils auf dem Rücken gefesselt war. Sie machte geltend, sie sei vor-

strafenfrei und habe bisher immer mit der Polizei zusammengearbeitet. Ein Polizeisprecher meinte: «Wenn wir eine verhaftete Person transportieren, wird sie, handle es sich um einen Staatsrat oder einen Mörder, stets auf dem Rücken gefesselt.»<sup>71</sup> Abgesehen davon, dass man sich nicht vorstellen kann, dass ein amtierender Staatsrat verhaftet wird, bevor seine Immunität aufgehoben ist, zeigt eine Umfrage in verschiedenen Kantonen, dass differenzierte Regeln bestehen. Nach § 47 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt z.B. darf eine Person nur mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Menschen angreifen, Widerstand leisten, Sachen beschädigen, fliehen, sich befreien oder sich töten oder verletzen wird. In Freiburg gehört die Fesselung zur Routine. Ich habe den Verdacht, dass keineswegs nur Sicherheitsaspekte massgebend sind, sondern die undifferenzierte Fesselung Teil eines Demütigungsrituals ist, um zusammen mit anderen Vorkehren, etwa der Entkleidung, Beschuldigte einzuschüchtern.

## 8. Verschleppung von Prozessen

Gemäss einem Bericht in der *Liberté* vom 28.10.1999 führte Chefuntersuchungsrichter Jean-Frédéric Schmutz aus, dass 1998 jeder Untersuchungsrichter im Durchschnitt 400 Dossiers parallel zu bearbeiten hatte. 1999 waren es noch 300. Untersuchungsrichter Patrick Lamon habe früher 600 Dossiers gleichzeitig bearbeitet, in Spitzenzeiten sogar 1'000! In der gleichen Zeit diskutierte man im Kanton Zürich über die Belastung der Bezirksanwälte (Untersuchungsrichter). Die Zürcher Staatsanwaltschaft sah sechzig bis achtzig gleichzeitig zu behandelnde Fälle als angemessen an. Auch in anderen Kantonen war der Pendenzenberg viel kleiner. Ich habe damals vergeblich eine Evaluation der Freiburger Zustände mit vergleichbaren Kantonen gefordert. Ich nannte als Beispiel den Kanton Solothurn, der ungefähr 20'000 Einwohner mehr als Freiburg zählt und damals acht vollamtliche Untersuchungsrichter einsetzte (einen

weniger als Freiburg). Im Unterschied zu Freiburg sind dort die Untersuchungsrichter mit sämtlichen Strafverfahren befasst. Die Oberamtswärter haben keine Strafkompentenz, während in Freiburg die Prefets namentlich für die Beurteilung von SVG-Übertretungen zuständig sind. Ferner sind in Solothurn Untersuchungen stets durch die Untersuchungsrichter persönlich geführt worden, während es in Freiburg bis in die jüngste Zeit gang und gäbe war, dass sie von der Polizei geführt wurden.

Die Experten sprechen von systematischen Verletzungen des Beschleunigungsgrundsatzes, wie er in Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten ist, und von unentschuldberen Verzögerungen bei der Erledigung der Fälle, die oft an Rechtsverweigerung grenzten. In mehreren Fällen hätten diese Verzögerungen zur ganzen oder teilweisen Verjährung geführt. In zahlreichen Fällen hätten sich die Parteien an die Aufsichtsbehörden wenden müssen, damit ihr Verfahren seinen Fortgang nahm, wobei manchmal jahrelang keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden waren.<sup>72</sup> Der grösste Sünder in diesem Zusammenhang war Untersuchungsrichter Lammon.

Jüngst ist ein weiterer gravierender Fall bekannt geworden, der Untersuchungsrichter Carlo Bulletti betrifft.<sup>73</sup> Die Justizkommission des Grossen Rates akzeptierte die Verzögerung nicht, die bei der Behandlung des Dossiers Spar- und Leihkasse Bösin-gen festgestellt wurde. Bulletti hat die Untersuchung mehrfach verzögert. Seit 1998 wurde er jedes Jahr aufgefordert, den Fall vordringlich zu behandeln und raschmöglichst abzuschliessen. Jedesmal behauptete Bulletti, dies sei in Kürze der Fall. Während längerer Zeit hat er jedoch nichts unternommen, einmal während sechs und einmal gar während achtzehn Monaten. Das Kantonsgericht wies ihn darauf hin, dass diese Unterlassungen unannehmbar und im Widerspruch zur Freiburger Strafprozessordnung stünden. Der Fall ist seit mehr als acht Jahren hängig. Drei Beschuldigte wurden 1996 verhaftet und warten auf den Prozess (vgl. dazu auch S. 151 f.).

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang ferner auf die Fälle Perler (Fall 21), Sonja (Fall 26), Notar Musy (Fall 28) und B. (Fall 31).

Als Gründe für diese Missstände sehen die Experten neben der Überlastung auch Mängel an Methode in der Arbeitsorganisation und Lücken bei der Festsetzung der Prioritäten.<sup>74</sup> *«Der Hinweis auf den Personalmangel hat bestimmt einiges für sich, aber dennoch zeigen verschiedene Beispiele, dass die Richter nicht immer das Wichtige vom Nebensächlichen trennen konnten und dass heikle Fälle ebenso per Stempel an die Polizei delegiert wurden wie einfachere Fälle.»*<sup>75</sup>

Inzwischen wurden als Folge der publik gewordenen Skandale und der am 1.12.1998 in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung sowie einer Erhöhung der Zahl der Untersuchungsrichter diese Pendenzen grösstenteils abgebaut.

Angesichts dieser dramatischen Prozessverschleppung hätte das Kantonsgericht als Aufsichtsinstanz bei der Exekutive und Legislative Alarm schlagen müssen. Nichts geschah. Wer die Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts konsultiert, stellt fest, dass die Frage der Überlastung der Untersuchungsrichter jeweils nur ganz oberflächlich gestreift wurde.

## 9. Aufgeblähte Verfahren

Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu haben mehrere Journalisten den Experten mitgeteilt, dass ihrer Meinung nach die Untersuchungsrichter grundlos die Bedeutung gewisser Fälle «aufgebläht» hatten, indem sie namentlich den Medien irreführende Angaben über die wirklichen Proportionen bestimmter Verfahren machten. Es habe sich in der Folge gezeigt, dass sie von wenig Belang waren. Kommentar der Experten: *«Die von den Experten eingeholten Informationen führen zum Schluss, dass die Behauptungen dieser Journalisten nicht von der Hand zu weisen sind.»*<sup>76</sup> Erwähnt wird etwa die Operation «Haifisch», die sich gegen Schwarzgeldzahlungen bei Liegenschaftsverkäufen rich-

tete. In der Art, wie die Untersuchungsrichter, namentlich Untersuchungsrichter Lamon, die Öffentlichkeit informierten, schien es sich zu Beginn um einen sehr bedeutenden Fall zu handeln, doch gab es schliesslich nur wenige Verurteilungen, und diese beruhten auf einem kleinen Teil der den Beschuldigten ursprünglich vorgeworfenen Tatsachen.<sup>77</sup> Dasselbe gilt zum Beispiel für den Fall Perler (Fall 21) und den Fall Ärzteehepaar (Fall 29).

In der «Operation Fontana», die gegen das Milieu der Prostitution gerichtet war, wurde die Bevölkerung sogar angelogen. Bei einer vom Untersuchungsrichter, dem Oberamtmann und der Polizei organisierten Pressekonferenz wurde behauptet, die Operation habe zum Ziel, Verdachtsmomente im Zusammenhang mit illegalem internationalem Handel (Waffen oder Drogen) abzuklären. Von diesen Verdachtsmomenten war aber im vorbereitenden Dokument für die beteiligten Polizisten keine Rede.<sup>78</sup>

Viele Freiburger Affären, die in den letzten Jahren die Öffentlichkeit stark beschäftigt haben, schreiben die Experten, seien in sich zusammengebrochen und hätten, gemessen an der Zahl und der Bedeutung der schlussendlich erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen, nur zu unbedeutenden Resultaten geführt.<sup>79</sup>

Auch der Fall Grossrieder (Fall 32 ff.) war nach Meinung der Experten ein typisches Beispiel eines aufgeblähten Verfahrens, weil die schliesslich zur Anklage gebrachten Vorwürfe nur noch einen Bruchteil der ursprünglichen Anschuldigungen ausmachten und nichts mit dem gemein hatten, was die öffentlichen Erklärungen der Untersuchungsrichter und der Zusammenhang, in dem diese Erklärungen abgegeben wurden, vermuten liessen.<sup>80</sup>

## 10. Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer

Die Kontrolle durch die Anklagekammer (heutige Strafkammer) war völlig ungenügend. Zwar hat diese Kammer verschiedentlich durch Entschieden Zeichen gesetzt. Beispielsweise hat sie immer wieder betont, eine Untersuchung müsse durch den Untersuchungsrichter selber geführt werden. Ferner hat sie schon unter der Herrschaft der alten Strafprozessordnung erklärt, ein Beschuldigter müsse auf sein Schweigerecht aufmerksam gemacht werden. Diese Stellungnahmen wurden von den Untersuchungsbehörden konsequent ignoriert. Die Anklagekammer setzte sich nicht durch. Auch gegen die massiven Verfahrensverschleppungen wurde, wie dargelegt, viel zu wenig unternommen. Einzelne Mitglieder dieser Kammer waren ferner durch die Bewilligung illegaler Telefonkontrollen selber schwer kompromittiert, namentlich die Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu und Alexandre Papaux.

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu kommt zum Schluss, dass die Aufsichtsbehörde die Untersuchungsrichter coache, statt sie zu überwachen. Zwei der drei Mitglieder der damaligen Anklagekammer (Cornu und Papaux) haben regelmässig Untersuchungsrichter getroffen, um mit ihnen Fälle zu besprechen und nach Lösungen zu suchen. Piquerez/Cornu schreiben, dass andere Mitglieder des Kantonsgerichts diese Praxis missbilligten.<sup>81</sup>

Die Experten verweisen auf einen Kantonsrichter, der seit dem 1. Januar 2000 Mitglied der Strafkammer sei (vermutlich Kantonsrichter Pierre Corboz).<sup>82</sup> Auch er missbilligte das System der telefonischen Auskunft oder des Meinungsaustausches über bestimmte Fälle mit Untersuchungsrichtern. Er erklärte, es gebe immer noch regelmässig Sitzungen mit dem Präsidenten der Strafkammer (Paul-Xavier Cornu), dem Präsidenten des Untersuchungsrichteramtes, der Staatsanwältin und dem Polizeikommandanten! Wenn lediglich Probleme der Anwendung der Strafprozessordnung diskutiert würden, sei dies nicht zu bean-

standen. Problematisch sei jedoch die Tatsache, dass über diese Sitzungen nie Protokoll geführt werde, so dass insbesondere die anderen Mitglieder der Strafkammer keine Kenntnis über den Inhalt der Diskussionen und Abmachungen erhielten.

Ein anderer zurückgetretener Kantonsrichter (Marius Schraner) missbilligte laut Expertenbericht die Cornu-Praxis ebenfalls und weigerte sich, an den Diskussionen mit den Untersuchungsrichtern teilzunehmen. Er war der Ansicht, es sei nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Richter zu «coachen». Der gleiche Richter erwähnte, in einem bestimmten Fall hätten Cornu und Papaux regelmässig und fortgesetzt Kontakte mit Untersuchungsrichtern gehabt und manchmal auch mit dem Polizeikommandanten. Er habe dieses Vorgehen immer abgelehnt.

Die Aussagen der damaligen Präsidentin des Kantonsgerichts und heutigen Bundesrichterin, Frau Fabienne Hohl, deckten sich mit diesen Ausführungen. Nach ihr hatten offensichtlich gewisse Untersuchungsrichter Mühe, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie habe gehört, dass einige von ihnen gerne Mitglieder der Strafkammer anriefen, um sie um deren Meinung in bestimmten Fällen zu bitten. Sie habe dies deutlich gehört, und sie könne das anhand eines eingereichten Protokolls in einer bestimmten Angelegenheit belegen.

Ganz schlimm war die Situation im geheimen Fall X: Kantonsrichter Cornu und Papaux hatten dort das Coaching zugunsten von zwei Untersuchungsrichtern übernommen (Patrick Lamon und Jacques Rayroud). Diese Unterstützung bestand in regelmässigen Diskussionen über die näheren Umstände des Falls wie auch in der Bereitschaft der erwähnten Kantonsrichter, rund um die Uhr auf eventuelle Fragen der Untersuchungsrichter einzugehen. Sie erhielten zu diesem Zweck eigens ein Handy!<sup>83</sup>

Die Experten rügten mit scharfen Worten diese Missstände. Sie sagten, aufgrund der erwähnten Fakten müssten sie zum Schluss kommen, es habe eine Praxis gegeben, wonach der Untersu-

chungsrichter sich an Mitglieder der Strafkammer wandte, um diese um Rat bezüglich der Vorgehensweise in konkreten Fällen zu bitten.»<sup>84</sup> Die Strafkammer dürfe sich mit Rücksicht auf ihre Rolle als Aufsichts- und Rekursbehörde nicht in laufende Verfahren einmischen. Die Sorge, dass zwischen Untersuchungsrichtern und Mitgliedern der Strafkammer eine zu grosse Nähe bestehe, schein folglich begründet.<sup>85</sup> Bei solchen Praktiken würde die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter in Frage gestellt, aber auch die Unparteilichkeit der vorgesetzten Behörde, die im Rekursfall Ratschläge beurteilen müsse, die ihre eigenen Mitglieder den Untersuchungsrichtern erteilt haben. Diese Praktiken müssten eingestellt werden.<sup>86</sup>

Selbst vor Unwahrheiten schreckte man nicht zurück. Bei der Befragung der Experten hat Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu die belastenden Aussagen grundsätzlich bestritten und sie als Gerüchte bezeichnet!<sup>87</sup>

Weitere Münsterchen der «Wahrheitsliebe»:

- Wie erwähnt (S. 15) hat die Neuenburger Anwältin Barbara Ott am 31.12.1998 einen Bericht abgeliefert, in dem Untersuchungsrichter Lamon schwer kritisiert wurde. Darauf angesprochen, erklärte Paul-Xavier Cornu am 15.1.1999, das Kantonsgericht werde sich in der kommenden Woche mit dem Rapport Ott befassen und allenfalls Massnahmen ergreifen.<sup>88</sup> Zehn Tage später erklärte der gleiche Cornu gegenüber der *Liberté*, bereits am 8. Januar sei ein Administrativverfahren gegen Lamon eröffnet worden.<sup>89</sup> Seltsam.
- In einen Communiqué der Strafkammer in Sachen Albert Perler und Paul Grossrieder wusch Cornu am 18.12.1998 Ex-Untersuchungsrichter Patrick Lamon, der eineinhalb Jahre später praktisch entlassen wurde (vgl. Fall 41), mit folgender Aussage rein: «Die Anklagekammer stellt fest, dass die Integrität dieses Magistraten nie in Zweifel gezogen wurde und dass seine angeblichen zweifelhaften Praktikern von ihr nie

festgestellt wurden, sei es in ihrer Funktion als Überweisungs-, Rekurs- oder Aufsichtsbehörde.»<sup>90</sup> Hier erübrigt sich jeder Kommentar.

- Den Vogel schoss schliesslich Kantonsrichter Alexandre Papaux ab. In Sachen Grossrieder nahm nämlich sein Kollege Paul-Xavier Cornu zweimal persönlich an Staatsratssitzungen teil und referierte über Grossrieder. Wie, kann man sich vorstellen. Cornu coachte somit nicht nur die Untersuchungsrichter, sondern beeinflusste auch die Regierung. Es war der gleiche Kantonsrichter Cornu, der im Strafverfahren gegen Grossrieder über Beschwerden zu entscheiden hatte. Grossrieder hatte in einem solchen System, in dem Regierung, Anklagekammer und die massgebenden Untersuchungsrichter unter einer Decke steckten, keine Chance. Nachdem mir die Teilnahme von Cornu an einer Staatsratssitzung durch die Indiskretion eines Staatsrats bekannt wurde, rügte ich diesen Vorfall in einem Leserbrief. Daraufhin behauptete Kantonsrichter Papaux am 12.2.1999 in der Zeitschrift *L'Objectif*, man achte streng auf die Gewaltentrennung; Cornu habe an keiner Staatsratssitzung teilgenommen. Er führte aus: «Herr Cornu hat nie an einer Sitzung des Staatsrates teilgenommen, er hat nie auf welche Weise auch immer das Untersuchungsgeheimnis oder andere Geheimhaltungspflichten verletzt. Es gibt keine Kollusion zwischen Staatsrat und Kantonsgericht. Die Gewaltentrennung existiert, das ist das Grundprinzip.»<sup>91</sup> Daraufhin stiess ich auf einen Brief von Staatsrat Claude Grandjean an das Kantonsgericht mit der Überschrift: «Grossrieder Paul/Dossier penal», in dem er schrieb: «Ich beziehe mich auf die in der Überschrift erwähnte Angelegenheit und auf die Sitzung des Staatsrats vom 6. Juni 1998, an welcher Paul-Xavier Cornu teilnahm.»<sup>92</sup> An dieser Sitzung war mit Cornu unter anderem vereinbart worden, dass das Strafdossier der Regierung zugestellt werden sollte, um den durch Grossrieder vor dem Ver-

waltungsgericht angefochtenen Entscheid über den Lohnentzug besser motivieren zu können.

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu hatte immerhin zur Folge, dass Paul-Xavier Cornu als Präsident und Mitglied der Strafkammer untragbar und in eine andere Abteilung des Kantonsgerichts versetzt wurde.

## 11. Untersuchungsführung durch die Polizei

Unter dem Regime der alten Prozessordnung wurden die meisten Untersuchungen vorschriftswidrig und entgegen von Weisungen, die bis ins Jahr 1945 zurückgehen, nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern durch die Polizei geführt. Die Untersuchungsrichter delegierten systematisch Untersuchungshandlungen an die Polizei. Meist wurden neue Dossiers mit dem Stempel versehen: «Der Polizei zur Abklärung und Berichterstattung übermittelt», ohne weitere Erklärungen an die beauftragten Polizisten abzugeben. Das bestätigt auch der Expertenbericht Piquerez/Cornu.<sup>93</sup> *«Die Untersuchung wurde faktisch durch die Polizei nach deren Gutdünken und ohne wirkliche Kontrolle durch den Richter geführt.»* Dies habe stossende Ergebnisse gezeitigt, vor allem in komplexen Fällen, in denen die Untersuchung zwingend ein Jurist hätte führen müssen. Die Experten betonten, es sei wichtig, dass die Strafuntersuchung unter der Kontrolle des Untersuchungsrichters bleibt, dem es in erster Linie obliege, die nötigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.<sup>94</sup>

In der neuen Prozessordnung sind unter restriktiven Voraussetzungen Befragungen durch die Polizei während hängiger Untersuchungen möglich, doch würde auch sie nie erlauben, die Führung von Untersuchungen derart an die Polizei zu delegieren, wie das zurzeit der alten Prozessordnung in Freiburg geschehen ist.

## 12. Fall Rime

Pierre Rime wurde durch die Freiburger Strafjustiz regelrecht in den Tod getrieben. Ich habe seinerzeit für seine Angehörigen gutachtlich Stellung genommen. Dabei hatte ich Gelegenheit, in das offizielle Gerichtsossier («Les pièces du dossier») Einsicht zu nehmen. Ich stellte eine Vielzahl schwerer Prozessrechtsverletzungen von Untersuchungsrichter Andre Piller fest. Dieser Fall war für mich ein Schlüsselerlebnis, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt noch nie in meinem Leben ein derart missbräuchliches Dossier gesehen hatte.

Zunächst wurde die beliebte Taktik angewandt, einen dubiosen Kriminellen als Informanten aufzubauen und ihn einen Verdacht gegenüber einer Person aussprechen zu lassen, die man «fertig machen» wollte. Im Fall Rime war dies J. B., der später wegen zwölf Schwarzgeldzahlungen in der Höhe von 1,6 Millionen Franken, falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und einer Serie von Betrügereien mit einem Deliktbetrag von mehr als 800'000 Franken verurteilt wurde. Anlässlich seiner Verhaftung im April 1993 hatte J. B. verschiedene Persönlichkeiten der Schwarzgeldzahlung beschuldigt, zu Unrecht, wie sich später herausstellte, darunter auch Pierre Rime. J. B. wurde 1999 in Abwesenheit zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, wobei man berücksichtigte, dass er sich geistig an der Grenze der Debilität bewegte,<sup>95</sup> während ihn Untersuchungsrichter Piller als höchst glaubwürdig einstufte («es handelt sich sehr wohl um die Wahrheit!»).<sup>96</sup> Kurz nach diesem Abwesenheitsurteil stellte sich B. am Genfer Autosalon der Polizei (Schlagzeile in den Zeitungen: «Hochstapler stellte sich freiwillig»)<sup>97</sup>

J. B. behauptete, bei einem ganz bestimmten Grundstückverkauf von Rime, an dem er selber nicht beteiligt war, sei Schwarzgeld bezahlt worden. Im offiziellen Dossier war dies die einzige Belastung.

In der Folge fand während drei Monaten eine Telefonüberwachung von Rime statt. Parallel dazu wurden durch die Polizei

fünfundvierzig potentielle Belastungszeugen, ehemalige Vertragspartner bei Grundstücksverkäufen, einvernommen. Piller hatte folgende Idee: In einem Geheimdossier befand sich ein vertrauliches Gerüchteprotokoll der Polizei, das mit dem Vermerk «Vertraulich (nicht ins Dossier legen)» versehen war (s. Dokument 1 im Anhang). Darin erläuterten zwei Polizisten, im Greyerz-Bezirk existiere das Gerücht, bei Grundstücksgeschäften von Rime würden Schwarzgeldzahlungen entrichtet. Wer Urheber dieses Gerüchts war, ging aus dem Protokoll nicht hervor. Piller wollte nun die erwähnten fünf und vierzig Zeugen befragen lassen und parallel dazu eine Telefonkontrolle durchführen, in der Hoffnung, dass die Befragten entweder Schwarzgeldzahlungen bestätigen oder zumindest vor oder nach der Einvernahme mit Rime telefonieren und daraus Belastungen entstehen würden. Das Vorhaben misslang.

Die Telefonkontrolle war illegal, weil sie nicht geeignet war, den von J. B. zu einer ganz bestimmten Grundstückstransaktion geäusserten Vorwurf abzuklären. Ob die Behauptung von J. B. stimmte, hätte Piller zudem ohne Telefonkontrolle herausfinden können. Was das geheime Gerüchteprotokoll anbetrifft, enthielt es keinen konkreten und damit genügenden Tatverdacht. Das Bundesgericht hat erklärt, wie bei der Untersuchungshaft müssten konkrete Umstände und Erkenntnisse den dringenden Tatverdacht begründen, dass die betroffene Person eine strafbare Handlung ausgeführt habe.<sup>98</sup> Folglich handelte es sich um eine unerlaubte «Fishing-expedition». Nach Literatur und Rechtsprechung ist das Telefonabhören nicht dazu da, um einen fehlenden Verdacht überhaupt erst zu begründen.<sup>99</sup>

Auch in diesem Fall war die richterliche Kontrolle durch den Präsidenten der Anklagekammer (damals Kantonsrichter Alexandre Papaux) eine Farce. Das Dossier Rime war dem Gesuch des Untersuchungsrichters nicht beigelegt. Ferner war das Gesuch unzulänglich begründet. Es fehlten konkrete Erläuterungen, auf welche Straftaten sich die Telefonkontrolle beziehen sollte. Piller stützte sich auf die Aussage von J. B., der Rime nur

in einem einzigen Fall belastete. Noch oberflächlicher fiel die Begründung des Präsidenten der Anklagekammer aus.

Es wurden übrigens auch Anschlüsse von zwei Drittpersonen abgehört, darunter von Jean-François Rime, dem Sohn von Pierre Rime, bei denen die Voraussetzungen für eine Abhörung ebenfalls nicht gegeben waren.

Im Übrigen wurde die Untersuchung in rechtswidriger Weise in wichtigen Phasen nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern durch die Polizei geführt. Namentlich die von Piller angeordnete Befragung der fünfundvierzig Zeugen erfolgte durch die Polizei. Die Befragung war auch deshalb unkorrekt, weil man die Befragten hätte orientieren müssen, dass sie nicht verpflichtet waren, sich selber zu belasten (was geschehen wäre, wenn sie erklärt hätten, es sei Schwarzgeld bezahlt worden). Statt dessen sagte man ihnen nicht, in welcher Rolle sie einvernommen wurden und auf wen sich das Verfahren bezog. Mit Hilfe dieser schwerwiegenden Verletzung anerkannter Prozessgrundsätze wollte man die Zeugen in eine Falle locken.

Damals wurde der gesundheitlich angeschlagene Rime immer wieder darüber orientiert, dass man mit allen Mitteln versuche, die Zeugen dazu zu drängen, ihn zu belasten. In Bulle zirkulierte das Gerücht, der nächste, der verhaftet werde, sei Rime. Welche Druckversuche damals auf Personen ausgeübt wurden, die Rime hätten belasten sollen, zeigt ein Bericht in der *Liberté* vom 7.5.1997. Er schildert die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Grossrat Jean-Pierre Repond. Dieser wurde während seiner zehntägigen Untersuchungshaft derartigen Pressionen ausgesetzt, dass er Schwarzgeldzahlungen zugab, sie jedoch anschliessend bestritt. Das Gericht sprach ihn frei! Bei der Befragung vor Gericht erklärte er, man habe ihn auch nötigen wollen, Pierre Rime zu belasten.

Man konnte Rime weder mit den illegalen Telefonkontrollen noch mit der rechtswidrigen Befragung der fünfundvierzig Zeugen überführen. Die Telefonkontrollen führten lediglich zu einem sogenannten Zufallsfund, einer Mappe mit Dokumen-

ten, die offenbar belegen, dass Rime Steuern hinterzogen hat. Heute wird vor Bundesgericht und in Strassburg darüber gestritten, ob es zulässig war, diesen Zufallsfund im Steuerverfahren zu verwerten.

Ins Gesamtbild passt, dass Untersuchungsrichter Piller gesetzeswidrig nie eine Untersuchung gegen Rime eröffnete. Dieser wurde nach dreimonatiger Telefonkontrolle bloss als Auskunftsperson befragt. Bei der ersten und einzigen Einvernahme wurde Rime die konkrete Beschuldigung nicht bekanntgegeben. Piller sagte Rime nur, eine Person habe ihm erklärt, in einem wichtigen Geschäft habe er mit Schwarzgeldern gehandelt. Nicht orientiert wurde Rime auch über die vorgängige Telefonkontrolle. Zudem wurde er nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter hingewiesen. Schliesslich wurde ihm nicht gesagt, ob die Untersuchung nur wegen des Vorwurfs von J. B. laufe oder wegen einer Vielzahl vermuteter Verfehlungen, gestützt auf das erwähnte Gerüchteprotokoll.

Zweimal tauchten nach Bekanntwerden meines Gutachtens aus dem Geheimdossier neue Dokumente in den Gerichtsakten auf. Es war ein untauglicher Versuch, mein Gutachten zu entkräften. Zuletzt geschah dies vor Bundesgericht. Dort wurde das erwähnte vertrauliche Gerüchteprotokoll in die Akten gelegt. Dieses Geheimdokument war offenbar Anlass der (illegalen) Telefonkontrolle. Im Expertenbericht Piquerez/Cornu kann man lesen: «*Telefonische Abhörungen wurden aufgrund von vertraulichen Notizen der Polizei angeordnet, welche nicht dem Dossier beigelegt waren.*»<sup>100</sup>

1994 beging Rime Selbstmord, und das Strafverfahren wurde eingestellt. In der Einstellungsverfügung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verfahren keine Straftat zutage förderte, die man Rime hätte anlasten können.

Untersuchungsrichter Andre Piller zelebrierte in diesem Fall fast alle Missbräuche, die im Expertenbericht Piquerez/Cornu beschrieben werden, einschliesslich der illegalen Entsendung von Polizisten nach Spanien (vgl. Fall 20).

### 13. CannaBioland I (Untersuchungsrichter mit Pflug)

1984 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ein Untersuchungsrichter könne in der gleichen Sache nicht auch erkennender Richter sein. Deshalb musste in Freiburg notfallmässig die Funktion des Untersuchungsrichters von jener des Gerichtspräsidenten getrennt und ein Untersuchungsrichteramt mit hauptamtlichen Chargenträgern geschaffen werden. Im Fall CannaBioland wollte Untersuchungsrichter Carlo Bulletti am 5.7.1997 in Litzistorf in einer Nacht-und-Nebel-Aktion mit Traktoren die Hanffelder umpflügen. Dies wäre rechtswidrig gewesen. Eine solche Vernichtung ist dem Gericht vorbehalten. Eine Beschwerde gegen diese Anordnung lehnte die Anklagekammer unter Vorsitz von Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu ab. Im Entscheid wurde der Untersuchungsrichter allen Ernstes und kommentarlos als unabhängiger Richter bezeichnet, der in der Lage sei, die Einziehung und Vernichtung zu verfügen.<sup>101</sup>

Dieser Entscheid war ein Willkürakt. Ein Journalist und ehemaliger Ersatzrichter des Kantonsgerichts schrieb mir damals, er habe den Präsidenten der Anklagekammer anlässlich einer zufälligen Begegnung darauf angesprochen und gesagt, er zweifle daran, ob der Untersuchungsrichter für die Vernichtung eines Hanffeldes zuständig sei. Cornu habe geantwortet, Hanf sei gefährlich, und daher rechtfertige sich der Eingriff. Sollte dies Lausanne nicht gefallen, dann könne das höchste Gericht diesen Entscheid umkippen. Eine bedenkliche Haltung für den Vertreter des obersten kantonalen Gerichts. Der unhaltbare und kaum gutgläubig gefällte Fehlentscheid der Anklagekammer wurde in der Folge vom Bundesgericht aufgehoben.<sup>102</sup>

### 14. CannaBioland II (Kantonsrichter als Schauspieler)

Was man zunächst nicht wusste: Bulletti war «ferngesteuert». Er agierte gestützt auf einen Geheimbeschluss einer Konferenz der Gerichtspräsidenten, an dem Kantonsrichter Paul-Xavier Cor-

nu mitwirkte. Dort war das weitere Vorgehen gegen die Felder des CannaBiolandes in Litzistorf besprochen worden.

An dieser geheimen Aussprache, die am 14. Mai 1997 stattfand, nahmen unter anderen die zwei Kantonsrichter Cornu und Papaux, ferner die Staatsanwältin und der Polizeikommandant teil. Alle diese Protagonisten waren einmal mehr im Unrecht vereint. Vierzehn Tage später schritt Bulletti mit dem Pflug zur Tat.

Kantonsrichter Cornu zog im anschliessenden Beschwerdeverfahren eine Show ab, indem er, statt in den Ausstand zu treten, der Öffentlichkeit vortäuschte, er agiere unabhängig. Den gleichen Vorwurf trifft auch Kantonsrichter Papaux. Bei der damaligen Beschwerdeverhandlung wurde mit Hinweis auf Erfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention sogar die Öffentlichkeit zugelassen, damit sie die angebliche Korrektheit des Verfahrens überprüfen konnte, in dem zwei Kantonsrichter als Schauspieler auftraten. Das Bundesgericht bezeichnete diesen Vorfall am 20.10.2000 als «elementare Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze» (vgl. Fall 17). Cornu handelte doppelt missbräuchlich, wegen des Inhalts des Entscheids und wegen der vorgetäuschten Unabhängigkeit.

Wer deckte die geheime Absprache auf? Andreas Keiser, Ex-Chefredaktor von Radio Freiburg. Der Vorfall wurde am 16. Juni 2000 bekannt. Die Justiz wollte das Geheimprotokoll der erwähnten Sitzung unverzüglich beim Lokalsender beschlagnahmen, obwohl im Strafgesetzbuch ein Beschlagnahmeverbot zugunsten von Medienschaffenden kodifiziert ist. Keiser wurde kurze Zeit später durch den Verwaltungsrat dieses Senders unter dem Vorsitz des umstrittenen, aber einflussreichen Politikers Damien Piller (CVP) entlassen (vgl. Fall 52). Für Kenner der Polit- und Medienszene ist klar: Die Absetzung erfolgte aus politischen Gründen, weil Keiser durch die Aufdeckung von Missständen dem Politfilz zu gefährlich geworden war.

## 15. CannaBioland III

(Der Politfilz zeigt sein wahres Gesicht)

Die geheime Absprache führte zu einer Aufsichtsbeschwerde gegen Paul-Xavier Cornu. Für deren Behandlung war der Grosse Rat zuständig. Wer gehörte dem fünfköpfigen Vorbereitungsgremium zur Behandlung dieses Geschäfts an? Als Präsident war Grossrat Louis-Marc Perroud eingesetzt, der kurz zuvor in verantwortungsloser Weise den noch nicht rechtskräftigen Grossrieder-Freispruch kritisiert und durch polemische Attacken gegen die deutschsprachige Bevölkerung des Sensebezirks negativ aufgefallen war (vgl. Fall 54). Ein weiteres Mitglied war Damien Piller, zu dessen «Heldentaten» die erwähnte Eliminierung des kritischen Chefredakteurs von Radio Freiburg, Andreas Keiser, gehört, der auch diesen Vorfall aufgedeckt hat (vgl. Fall 14 und Fall 52).

Die Beschwerde wurde wegen Verjährung abgelehnt.<sup>103</sup> Man merke: Wer elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderhandelt, wird honoriert, wenn es gelingt, die Illegalität lange genug zu vertuschen. Disziplinarisch mag der Fall verjährt gewesen sein, strafrechtlich aber nicht. Wurde überhaupt geprüft, ob das Verhalten von Cornu strafrechtlich relevant ist? Man weiss es nicht. Das Verfahren war geheim.

Gegenstand der abgelehnten Beschwerde war ein einziger Vorfall. Andere schwerwiegende Verfehlungen von Cornu sind im Bericht der beiden ausserkantonalen Experten nachzulesen, einige wurden oben bereits angeführt: Untersuchungsrichter wurden gecoacht statt beaufsichtigt, Geheimkontakte mit ihnen, der Staatsanwältin und dem Polizeikommandanten gab es oft (vgl. Fall 10). Cornu ist direkt oder indirekt verantwortlich für die festgestellten Missstände, wie z.B. unentschuld bare Verfahrensverzögerungen sowie Missbräuche bei Verhaftungen und Telefonkontrollen usw. Bleibt das ungesühnt?

Im Fall Paul-Xavier Cornu wäre zu prüfen (gewesen), ob sein Verhalten nicht einen Amtsmissbrauch im Sinn von Art. 312

StGB darstellt. Cornu konnte, wie erwähnt, kaum gutgläubig sein, als er bei der seinerzeitigen Ablehnung der Beschwerde der Litzistorfer Anwälte behauptete, Bulletti sei als Untersuchungsrichter ein unabhängiger Richter. Noch schlimmer finde ich, dass er, statt in den Ausstand zu treten, so tat, als ob er als unabhängiger Beschwerderichter amte. Nach Art. 312 StGB wird der Missbrauch der Amtsgewalt bestraft. Laut Bundesgericht geht es um den zweckentfremdeten Einsatz staatlicher Macht.

Die Norm dient einerseits den Interessen des Staates an zuverlässigen Beamten und schützt andererseits die Bürger vor unkontrollierter staatlicher Machtentfaltung.<sup>104</sup> Unter diese Norm fällt meines Erachtens zum Beispiel auch eine Rechtsbeugung, zumal die Schweiz im Unterschied zu anderen Ländern keinen entsprechenden Tatbestand kennt. Bei der Ablehnung der Beschwerde durch die Anklagekammer ging es offiziell um eine prozessuale Zwangsmassnahme, in der Sache sogar um eine strafrechtliche Sanktion, die Vernichtung von angeblichem Deliktsgut. Bulletti hatte diese Vernichtung im Einvernehmen mit Cornu angeordnet, obwohl er hiefür nicht zuständig war. Die Anordnung war, wie erwähnt, widerrechtlich, weil ein Untersuchungsrichter nicht vernichten darf. Der Entscheid der Anklagekammer segnete somit unter missbräuchlicher Partizipation befangener Richter die von Bulletti verhängte Sanktion ab und war ohne Zweifel hoheitlicher Natur.

Deshalb würde es sich aufdrängen, ein Strafverfahren gegen Kantonsrichter Cornu im Hinblick auf den Verdacht einzuleiten, dass der Tatbestand des Amtsmissbrauchs von Art. 312 StGB objektiv und subjektiv verletzt ist. In Freiburg jedoch denkt niemand daran.

## 16. CannaBioland IV

(Kabinettsjustiz 2000 mit müden Medien)

Wie konnten die Medien über die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde gegen Paul-Xavier Cornu durch den Grossen Rat informieren?

Art. 59 des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates vom 15. Mai 1979 lautet:

Art. 59.

- <sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.
- <sup>2</sup> Geheime Beratung findet statt über die Begnadigungsgesuche und die Belangungsgesuche und wenn der Grosse Rat als Disziplinarbehörde zu entscheiden hat (Art. 44 KV).
- <sup>3</sup> In anderen Fällen und wenn die Umstände es rechtfertigen, erklärt der Präsident vor Beginn der Verhandlungen den Ausschluss der Öffentlichkeit.
- <sup>4</sup> Es verbleiben nur die Grossräte, die Mitglieder des Staatsrates, die Sekretäre und die Weibel im Saal. Die akkreditierten Journalisten verlassen die Pressetribüne nur, wenn der Grosse Rat dies auf Antrag des Präsidenten, eines Grossrates oder eines Staatsrates beschliesst.
- <sup>5</sup> Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- <sup>6</sup> Das Protokoll der geheimen Beratungen erwähnt nur den Endbeschluss des Grossen Rates. Über die geheimen Beratungen wird kein Verhandlungsprotokoll geführt. Die Akten dieser Sitzungen werden dem Original des Sitzungsprotokolls beigegeben.

Im vorliegenden Fall wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, die Journalisten hingegen konnten bleiben, durften aber nur über das Ergebnis und nicht über die Beratungen berichten. Wohlverstanden, es ging hier nicht um höchst persönliche De-

tails in Bezug auf Kantonsrichter Cornu, sondern um seine geheime Absprache mit Untersuchungsrichter Carlo Bulletti und die missbräuchliche Art der Behandlung der Beschwerde der Litzistorfer Anwälte. Es bestand ein hohes öffentliches Interesse, über diese Missbräuche und die Art der Erledigung des Falles durch das Parlament informiert zu werden.

Das gleiche Procedere wurde später bei einer Ehrverletzungsklage von Paul Grossrieder gegen die Regierung angewandt (vgl. Fall 40), als der Grosse Rat geheim über die Aufhebung der Immunität debattierte. Mir ist in der Schweiz kein Kanton bekannt, in dem bei der Frage der Aufhebung der Immunität das Publikum ausgeschlossen wird.

In Freiburg bringt man es somit fertig, vor der Bevölkerung zu kaschieren, was die von ihr gewählten Volksvertreter machen. Was die Medien anbetrifft, finde ich es geradezu pervers, Journalisten zu einer Geheimdebatte zuzulassen und ihnen zu verbieten, darüber zu berichten.

Hat sich ein Freiburger Journalist gegen diese Maulkorbstrategie zur Wehr gesetzt? Nein. Es verwundert nicht, dass derart zahme Medien von den Behörden nicht ernst genommen werden. Als Journalist hätte ich mich dafür eingesetzt, bei der nächsten Pressekonferenz der Regierung mitzuteilen, heute sei man zwar anwesend, werde aber über die Pressekonferenz nicht berichten.

Was sagte doch Bundesrat Deiss am 20. September 2001 in einer Rede vor dem UCIP (Union Catholique Internationale de la Presse)-Kongress in Freiburg: «Die Medien müssen die Freiheit haben, alles zu sagen, um zu verhindern, dass gewisse Leute alles tun können.»<sup>105</sup> Zur Freiheit und Offenheit gehöre die Presse- und Meinungsfreiheit. Zudem habe die Presse ohne Zweifel eine wichtige Kontrollfunktion. Man sieht: Zwischen den Ausführungen von Bundesrat Deiss und den Realitäten im Freiburger Politghetto liegen Welten.

## 17. CannaBioland V (Justizposse mit kontaminierten Akten)

Die Strafkammer des Kantons Freiburg überwies am 29.12.1998 den Beschuldigten Armin Käser im CannaBioland-Prozess wegen mehrfachen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz und anderer Delikte an das Bezirksgericht Täfers. Unterzeichnet war die Verfügung durch die Kantonsrichter Cornu und Papaux, die an der erwähnten illegalen Absprache beteiligt waren.

Es wurde in der Folge mehrfach versucht, die Hauptverhandlung dieses Prozesses über die Runden zu bringen. Ein erster Versuch scheiterte am 21.3.2000.

Die zweite Verhandlung fand vom 13. bis 16.6.2000 statt. Am 16.6. legte einer der Anwälte die erwähnte Meldung von Radio Freiburg ins Recht, wonach eine geheime Absprache stattfand, an der die Hautevolee der Freiburger Justiz teilgenommen habe und an der mit Untersuchungsrichter Bulletti abgesprochen worden sei, die Hanffelder umzupflügen. Dieser Anwalt stellte ein Ausstandsbegehren gegen das Gericht, das am 21.6.2000 vom Kantonsgericht Freiburg abgewiesen wurde. Das Kantonsgericht meinte, es vermöge zwar in der Tat zu erstaunen, dass nach dem Sitzungsprotokoll gewisse Richter, die Staatsanwältin, Untersuchungsrichter und der Polizeikommandant an der Arbeitssitzung vom 14.5.1997 über das Vorgehen bezüglich Hanfanbau diskutiert und sich geeinigt hätten, dass die Anpflanzung von «nicht offiziellen» Pflanzen als illegal zu betrachten und diese zu vernichten seien. Dass in diesem Rahmen das Vorgehen bezüglich Hanfanbau besprochen und darüber abgestimmt worden sei, könne aber nur die Teilnehmer dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen. Gegen die Richter des Strafgerichts Täfers, die nicht teilgenommen hätten, könne daraus nichts abgeleitet werden; daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Gerichtspräsident eine Kopie des Sitzungsprotokolls erhalten habe.

Daraufhin verurteilte das Bezirksstrafgericht in Täfers am 27.6.2000 die beiden Angeklagten zu dreissig bzw. vierundzwanzig Monaten Gefängnis. Das Bundesgericht jedoch hiess, wie erwähnt, am 20.10.2000 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diese Entscheidung gut. Es führte aus:

«Insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen funktionellen Zuständigkeiten ist es ausgeschlossen, dass an einer Zusammenkunft, an welcher Vertreter der Polizei, der Untersuchungs- und Anklagebehörden, der Anklagekammer sowie der erstinstanzlichen Strafgerichte teilnehmen, in direktem Zusammenhang mit einer konkreten Strafuntersuchung Beschlüsse gefasst werden. Dies widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien und läuft auf eine Absprache zwischen einander über- und untergeordneten Strafverfolgungsbehörden hinaus, die einen effektiven Rechtsschutz für die Beschuldigten nicht mehr gewährleistet ... An der Sitzung vom 14. Mai 1997 behandelte die Konferenz indessen nicht die strafrechtliche Problematik des Hanfanbaus im Allgemeinen, sondern liess sich von Untersuchungsrichter Bulletti über einen konkreten Fall informieren und fasste einen Beschluss über die in den erörterten Fragen einzunehmende Haltung. Die Behauptung des Beschwerdeführers blieb sodann unbestritten, Untersuchungsrichter Bulletti habe den Sitzungsbeschluss weniger als zwei Wochen nach dessen Ergehen in die Tat umgesetzt und bei ihm Hanfpflanzen beschlagnahmt und vernichtet, und die Anklagekammer habe dieses Vorgehen unter Mitwirkung der beiden Kantonsrichter Cornu und Papaux, welche an der Sitzung vom 14. Mai 1997 teilgenommen hatten, geschützt. Dieses Vorgehen widerspricht nach dem Gesagten elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen.»

Am 17. September 2001 scheiterte ein dritter Versuch, die Hauptverhandlung in diesem Prozess über die Bühne zu bringen.<sup>106</sup> «Entwicklungshelfer» war ein pensionierter Berner Oberrichter, der als ausserordentlicher Gerichtspräsident amtierte, weil es keinen unbefangenen deutschsprachigen Freiburger

Gerichtspräsidenten mehr gibt! Der Prozess scheiterte an einer Vorfrage. Das Gericht bejahte auf Antrag der Verteidigung die Nichtigkeit der eingangs erwähnten Überweisungsverfügung, die von den Kantonsrichtern Cornu und Papaux unterschrieben worden war. Durch das missbräuchliche Verhalten dieser beiden Kantonsrichter wurde das ganze Gerichtsossier kontaminiert. Nach einer Dauer von sechs Jahren beginnt der Prozess nun wieder bei Null. Und es ist fraglich, ob in einem neuen Prozess die bisher gesammelten Beweismittel verwertet werden dürfen, da auch sie kontaminiert sind, d.h. eine direkte Frucht der illegalen Absprache zwischen Untersuchungsrichter Bulletti und Vertretern des Kantonsgerichts vom Mai 1997 darstellen. Nur ein Detail: Am Vorabend dieser letzten Hauptverhandlung des CannaBioland-Prozesses tauchten bei Hanfbauer Käser in Litzistorf zwei Polizisten auf; dies war am 12. September 2001. Sie hatten einen Hausdurchsuchungsbefehl, ausgestellt von Untersuchungsrichter Andre Piller am 21. Juni 2001! Vermutlich war der Umstand, dass man fast drei Monate mit der Vollstreckung des Befehls – bis zum Vorabend der Hauptverhandlung – zuwartete, Bestandteil des schikanösen Verhaltens der Freiburger Justiz. Im Übrigen steht auch Piller im Zwielficht, weil er bei der geheimen Absprache im Mai 1997 ebenfalls dabei war.

## 18. Spanienreisen I

(Wie über Delikte Desinformation betrieben wird)

Am Freitag, den 22.1.1999, gab Rechtsanwalt Andre Clerc eine Pressekonferenz im Fall Grossrieder und verteilte den anwesenden Journalisten verschiedene anonymisierte Dokumente, die unter anderem indizieren, dass die Souveränität Spaniens durch Freiburger Polizisten verletzt wurde, die laut seinen Aussagen auf Befehl von Untersuchungsrichter Patrick Lamon in geheimer Mission nach Spanien reisten.

Wie wir heute aus dem Bericht Piquerez/Cornu wissen,<sup>107</sup> handelte es sich um vier Reisen. Die erste fand zwischen dem 2. Juni

und dem 13. September 1993 statt. Sie betraf den Fall KéKé Clerc (Fall 27). Es wurde vermutet, dass er in Spanien illegale Tätigkeiten ausübe. Zwei Polizisten und eine Drittperson reisten, als Touristen verkleidet, nach Spanien. Sie sprachen bei Gemeindeämtern, Grundbuchämtern und Banken vor. Das schlechte Gewissen der Beteiligten zeigte sich darin, dass sie über die Reise eine Notiz, ohne Briefkopf, ohne Datum und ohne Unterschrift, verfassten und diesen «Rapport» Untersuchungsrichter Lamon abgaben.

Die zweite Reise erfolgte im Oktober 1993. An ihr war Paul Grossrieder beteiligt.

Eine dritte Reise fand im April 1994 statt. Man verfolgte KéKé Clerc, der nach Frankreich reiste. Die französischen Behörden waren kontaktiert worden. Clerc entschloss sich jedoch, sich nach Spanien zu begeben, worauf ihm die Polizisten ohne Mitteilung an die spanischen Behörden folgten.

Am Tag nach der Pressekonferenz von Rechtsanwalt Andre Clerc wurde diese in den Lokalzeitungen kommentiert. Die *Liberté* schrieb, der erwähnte Vorwurf müsse noch verifiziert werden, weil es Polizeiabkommen zwischen den einzelnen Ländern gebe.<sup>108</sup> Damit wurde suggeriert, es könnte legal sein, Polizisten ohne Weiteres zu Recherchezwecken nach Spanien zu senden.

Daraufhin rief ich einen hohen Bundesbeamten im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an, der sich mit der internationalen Rechtshilfe befasst, und fragte ihn abstrakt nach der Möglichkeit, Polizisten zu Recherchezwecken nach Spanien zu entsenden. Er erklärte mir, mit Spanien gebe es kein Polizeiabkommen, und selbst wenn es eines geben würde, dürften die Polizisten nur mit Bewilligung des Bundes nach Spanien reisen. Zudem wären sie dort von den spanischen Behörden empfangen worden, und allfällige Recherchen hätten die Spanier selber vorgenommen. All dies ist gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu bei diesen Reisen nicht geschehen.<sup>109</sup> Die Experten erklärten: «Die in Spanien vorgenommene Handlungen stellen ohne

*Zweifel eine Verletzung der Souveränität dieses Landes dar, weil sie nicht in Beachtung der durch die geltenden Staatsverträge vorgesehenen Formalitäten erfolgten.»<sup>110</sup>*

Der erwähnte Artikel in der *Liberté* wurde vom damaligen *Liberté*-Journalisten Jean-Philippe Buchs verfasst. Buchs ist ein Lamon-Intimus und hat mehrfach Artikel geschrieben, die Lamon-Thesen enthalten. Dieser Journalist griff am Dienstag, den 26.1.1999, erneut zur Feder und schrieb in der *Liberté*, der erwähnte Vorwurf sei nicht stichhaltig, im Bundesamt für Polizeiwesen habe man erklärt, solche Praktiken seien üblich. Ich rief unverzüglich wieder den erwähnten, für die Rechtshilfe zuständigen Beamten an. Dieser bestätigte erneut seine Aussagen und erklärte, auch das Bundesamt habe vom neuesten *Liberté*-Artikel Kenntnis erhalten. Man habe eine Umfrage gemacht, ob jemand der *Liberté* eine derart falsche Auskunft gegeben habe. Niemand könne sich daran erinnern, namentlich auch nicht der Pressechef.

Später sagte der damalige Kantonsgerichtspräsident Alexandre Papaux in einem Interview in der Zeitschrift *L'Objectif*, er wisse nicht, ob es ein Polizeiabkommen mit Spanien gebe. Es müsste aber eigentlich ein solches geben, weil er sich schwer vorstellen könne, dass Polizisten ohne besonderes Abkommen nach Spanien geschickt würden.

Da sich die Freiburger Behörden nicht um diesen Deliktsverdacht kümmerten, reichte ich am 17. August 1999 eine Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts der Verletzung von Art. 299 StGB (Verletzung fremder Gebietshoheit) ein. Auf Journalistenfragen bezeichnete mich damals Lamon als «einen schlechten Juristen»<sup>111</sup> und gab die üblichen Floskeln von sich: Er könne sich wegen des Amtsgeheimnisses nicht äussern; ich würde die Unschuldsvermutung verletzen und schwere Beschuldigungen auf der Basis von unvollständigen oder falschen Tatsachen bekanntgeben, ohne die Fakten abgeklärt zu haben.<sup>112</sup> Der Chefredaktor der *Liberté* bezichtigte mich der Ehrverletzung gegenüber dem Journalisten Jean-Philippe

Buchs, weil ich diesen verdächtige, gestützt auf Aussagen von Untersuchungsrichter Lamon die Öffentlichkeit falsch über die Zulässigkeit der Entsendung von Polizisten nach Spanien orientiert zu haben. Die Experten Piquerez/Cornu meinten zwar, der konkrete Verdacht der Kollusion zwischen Lamon und Buchs habe sich nicht erhärten lassen,<sup>113</sup> doch konnten sie das nur sagen, weil die Betroffenen dies bestreiten. Mir gegenüber haben zahlreiche Insider eine enge Verflechtung Lamon-Buchs bestätigt.

Am 20.3.2000 stellte die Bundesanwaltschaft das Verfahren ein, weil im April 1999 die (fünfjährige) Verjährung eingetreten war. Dazu ist zu bemerken, dass ich selber bei meiner Strafanzeige die genauen Daten der Reisen nicht kannte. Das Datum des April 1999 nimmt Bezug auf die dritte und zeitlich letzte Reise, die im April 1994 stattfand.

Als Fazit kann man folgendes festhalten:

Durch die *Liberté* und Papaux wurde Desinformation betrieben, indem so getan wurde, als ob es ein Polizeiabkommen mit Spanien gebe und die Entsendung von Polizisten zu Recherchezwecken dadurch abgedeckt sei. Ich bin der einzige, der die Freiburger Bevölkerung in diesem Punkt korrekt informierte, dies gestützt auf meine Informationsbeschaffung aus erster Hand bei einem hohen, für die Rechtshilfe zuständigen Beamten.

Ich habe ferner zu einem Zeitpunkt öffentlich den Verdacht der illegalen Entsendung von Polizisten nach Spanien geäußert, als die Verjährung noch nicht eingetreten war, nämlich am 29. Januar 1999 in einem Interview in den *Freiburger Nachrichten* mit dem Journalisten Walter Buchs. Erst recht war den Behörden, gestützt auf die Pressekonferenz von Rechtsanwalt Andre Clerc vom 22.1.1999, der erwähnte Deliktsverdacht bekannt. Ich führte damals in den *Freiburger Nachrichten* nach einer ausführlichen Schilderung des Vorfalles aus: «Sicher besteht momentan nur ein Verdacht. Man könnte ihn jedoch in Kürze beseitigen.» Von zwei Seiten wurde somit vor Ablauf der Verjährungsfrist auf die vermuteten Delikte hingewiesen. Wie so oft bei einem

Deliktsverdacht gegenüber einer Behörde, die vom Filz protegiert wird, geschah nichts. Dies belegt, wie willkürlich Informationen, die einen Deliktsverdacht indizieren, in Freiburg ignoriert werden, wenn sie nicht in den Kram passen, und welche Desinformation gegenüber der Bevölkerung zu diesem Zweck betrieben wird. Wäre zwischen Ende Januar und April 1999 eine Strafverfolgungshandlung unternommen worden, hätte dies die Verjährung unterbrochen.

## 19. Spanienreisen II (Notorischer Lügner vs. Missverständnis)

Da bezüglich dieser Spanienreisen der Normverstoss eigentlich durch die Polizisten erfolgte, die nach Spanien reisten, und der Verdacht bestand, Lamon sei Befehlsgeber, reichte ich am 22.12.1999 gegen Lamon eine Strafanzeige wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs ein, wofür die Freiburger Behörden zuständig waren. Amtsmissbrauch ist ein Verbrechen und wäre deshalb nicht verjährt gewesen. Meines Erachtens liegt ein Amtsmissbrauch vor, wenn ein Untersuchungsrichter Polizisten befiehlt, illegal in Spanien zu recherchieren. Als ausserordentlicher Untersuchungsrichter wurde der in Bulle tätige Notar Michel Mooser eingesetzt, der im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens auch zahlreiche andere Vorwürfe untersuchte. Während des Verfahrens bestritt Lamon offenbar, die Polizisten nach Spanien entsandt zu haben. Daraufhin bezeichneten im Februar 2000 zwei hohe Beamte der Freiburger Kriminalpolizei Lamon als «notorischen Lügner» und verweigerten jegliche Zusammenarbeit mit ihm.<sup>114</sup> Notar Mooser traf daraufhin einen «salomonischen» Entscheid. Er stellte am 25.4.2000 das Verfahren bezüglich dieses Punktes mit der Begründung ein, die Polizisten hätten die Aussagen von Lamon als Befehl aufgefasst, aber es sei nicht bewiesen, dass Lamon einen entsprechenden Befehl erteilt habe. Er überschritt damit meines Erachtens seine Kompetenzen als Untersuchungsrichter, weil die Beweiswürdigung, die er

vorgenommen hat, Sache des zuständigen Gerichtes gewesen wäre (vgl. dazu auch Fall 42). Da mir als Strafanzeiger keine Verfahrensrechte zustehen, ist diese Einstellung rechtskräftig, und Lamou kann sich damit brüsten, zwar Gegenstand eines Verfahrens gewesen zu sein, das aber eingestellt wurde.

Die Annahmen von Notar Mooser sind meines Erachtens unhaltbar. Wenn Polizisten als Touristen verkleidet in Spanien recherchieren, muss das eine vorgesetzte Instanz angeordnet haben. Es ist lebensfremd anzunehmen, die Polizisten hätten gewissermassen als Folge eines Missverständnisses in Spanien recherchiert, weil sie Aussagen von Lamou fälschlicherweise als Befehl verstanden hätten, nach Spanien zu reisen. Und all das geschah im Wissen des Polizeikommandos sowie des damaligen Kriposchefs und heutigen Polizeikommandanten Pierre Nidegger, selbstverständlich auf Kosten der Steuerzahler.

Interessant ist, was die Experten Piquerez/Cornu zu diesem Thema schreiben. Bezüglich der ersten Reise kann man lesen: *«Die Spanienreise fand auf Befehl des Untersuchungsrichters Lamou oder mindestens mit dessen Zustimmung statt, welche von den betroffenen Polizisten nur als Befehl verstanden werden konnte. Untersuchungsrichter Mooser hat... im Sinn der zweiten Variante anerkannt. ... Die These, wonach es sich um eine reine Polizeiaktion ausserhalb einer Strafuntersuchung handelte, hält einer ernsthaften Überprüfung nicht stand. In der Tat war Untersuchungsrichter Lamou mit einer Strafuntersuchung gegen Clerc befasst.»*<sup>115</sup> Zur zweiten Spanienreise schreiben die Experten: *«Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass Untersuchungsrichter Lamou diese Reise beschlossen hat.»*<sup>116</sup> Es wird erwähnt, dass bei den Akten ein Buchhaltungsbeleg von Grossrieder liegt, auf dem geschrieben steht, Lamou habe die Sicherheitspolizei beauftragt, sich für die Bedürfnisse der Untersuchung nach Spanien zu begeben. Das Schreiben war von Untersuchungsrichter Lamou mit seiner eigenhändigen Unterschrift visiert.

Zur dritten Reise schreiben die Experten: *«Es ist unbestritten, dass Untersuchungsrichter Lamou diese Operation angeordnet hat.»*

*Er gibt übrigens zu, über deren Entwicklung auf dem laufenden gehalten worden zu sein.»«<sup>117</sup> Zusammenfassend führten die Experten aus: «Der Untersuchungsrichter Lamon muss die Verantwortung für die Spanienreisen übernehmen. Er gibt dann auch zu, dass die betroffenen Polizisten davon ausgehen mussten, er habe die entsprechenden Aufträge erteilt. Die Kostenvorschüsse wurden den betroffenen Polizisten ... übergeben, ... mit ausdrücklicher Zustimmung von Untersuchungsrichter Lamon (eines der von ihm visierten Gesuche um Kostenvorschuss erwähnt übrigens, dass er es war, der den Auftrag zu dieser Operation gegeben hat). Die Notizen und Berichte betreffend die Ergebnisse der Reisen wurden ihm übergeben. Er hat auch die Zustimmung für die Auszahlung der Kostensaldos nach der Rückkehr der Polizisten gegeben. Er war in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter letztendlich für die Untersuchung gegen Clerc verantwortlich.»<sup>118</sup>*

Einmal mehr kann man sagen: Protektionierte Leute können machen, was sie wollen, es geschieht ihnen nichts.

## **20. Spanienreisen III** **(Gran Canaria mit Steuergeldern)**

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu zeigt auf, dass die Polizei noch in einem weiteren Fall illegal Spanien bereiste.

Im Fall Rime (Fall 12) gaben sich zwei Polizisten im November 1993 für eine Woche nach Gran Canaria, um Pierre Rime, der sich dort erholte, zu bespitzeln. Die spanischen Behörden wurden nicht benachrichtigt. Befehlsgeber war Untersuchungsrichter Andre Piller. Er behauptete, die in Gran Canaria durchgeführten Beobachtungen seien keine Untersuchungshandlungen, so dass man die spanischen Behörden nicht habe benachrichtigen müssen. Die Experten konnten dem nicht folgen.<sup>119</sup> Personenbeobachtungen stellten Untersuchungshandlungen dar, es sei eine polizeiliche Tätigkeit, die für eine laufende Untersuchung vorgenommen werde.

Die Experten stellten fest, dass auch hier ein Verstoss gegen Art.

299 StGB verjährt sei. Verbleibt noch ein möglicher Amtsmissbrauch durch Untersuchungsrichter Piller. Hier schreiben die Experten, einen Verstoss wegen Amtsmissbrauchs habe niemand geltend gemacht. (Das ist typisch für Freiburger Verhältnisse!) Die betroffenen Polizisten hätten sich nicht darüber beklagt, irgendeinem Zwang ausgesetzt gewesen zu sein, und natürlich noch viel weniger, im Spätherbst das sonnige Klima in Gran Canaria geniessen zu dürfen. Diese Feststellung ist rechtlich irrelevant. Bei einem illegalen Befehl kann es nicht darauf ankommen, ob ihm Polizisten freiwillig oder widerwillig folgen. Die Verjährung dieses Falles endet erst im November 2003. Wetten, dass es auch hier bei einem Verdacht bleibt!

## 21. Perler I (Odyssee eines Strafverfahrens)

Für das Verständnis dieses Falles ist es notwendig, zwei Protagonisten kennenzulernen, die Prostituierte Sonja<sup>120</sup> und den Kriminellen Sebastien Prétet. Diese Personen spielen auch in anderen Fällen eine Rolle.

Sonja ist eine zwielichtige Person aus dem Milieu, die in mehreren Fällen (u.a. bei Albert Perler und Paul Grossrieder) eine wichtige Rolle spielte und von Untersuchungsrichter Lamon auf fragwürdige Weise in den von ihm geführten Ermittlungen eingesetzt wurde. Sonja stand damals in einem Verfahren wegen Verdachts vieler Straftaten, so des Diebstahls, Betrugs, der Urkundenfälschung, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und von Drogendelikten (vgl. Fall 26).

Prétet ist ein Franzose, der in Freiburg aufgewachsen ist. Er wurde mehrfach wegen vieler Delikte bestraft (und einmal auch in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen). Er erhielt Landesverweis und hält sich jetzt in Frankreich auf. Prétet war auch Brandstifter im Fall KéKé Clerc (Fall 27). Er behauptete, Clerc habe ihn zu diesem Brand angestiftet. Clerc bestritt das. Trotz seiner Vorstrafen wurde Prétet vor Gericht von der

Staatsanwaltschaft und der Polizei als glaubwürdig hingestellt, was zur Verurteilung von Clerc führte. Prétet hatte auch, wie sich nachstehend zeigen wird, ein Hassliebe-Verhältnis zu Sonja.

1993 brannte es im Schönheitssalon der Prostituierten Sonja in Freiburg. Die Brandspezialisten der Polizei und Fachleute der Gebäudeversicherungsanstalt gelangten überwiegend zur Auffassung, der Brand sei Folge eines Kurzschlusses. Perler, Mitglied der Sicherheitspolizei und Hundeführer, musste Sonja befragen. Auch sie erweckte den Eindruck, vermutlich sei ein Kurzschluss Ursprung des Brandes gewesen. Perler protokollierte ihre Aussage und unterliess es offenbar, Sonja zu ihren persönlichen Verhältnissen zu befragen (sonst hätte er gemerkt, dass sie überschuldet war, was allenfalls ein Brandstiftungsmotiv hätte sein können). Sein Name und derjenige seines Kollegen zierten den Briefkopf eines Rapports über den Vorfall, der aber nur vom Kollegen, hingegen nicht von Perler unterschrieben war. Hierauf wurde das Verfahren gegen Sonja eingestellt.

1994 gab es eine Wende. Sonja zeigte Prétet wegen Vergewaltigung an. Prétet revanchierte sich in einer Befragung vom 17.11.1993 mit der Behauptung, Sonja habe ihm anvertraut, den Brand des Salons selber gelegt zu haben und Perler habe sie als Gegenleistung für Liebesakte protegirt. Vor Untersuchungsrichter Lamon weigerte sich Prétet, ein Protokoll mit diesen Belastungen zu unterzeichnen. Dennoch wurde 1994 offenbar eine Untersuchung gegen Sonja wegen Brandstiftung und Versicherungsbetrugs etc. eingeleitet. 1993 und 1994 fanden zahlreiche untersuchungsrichterliche Befragungen statt. Sonja bestritt die Vorwürfe. Ab September 1994 ruhten die Ermittlungen.

Prétet behauptete ferner, Sonja und Perler seien in einen grossen Drogenhandel verwickelt. Eine offizielle Untersuchung gegen Perler wegen dieses zweiten Falles gab es meines Wissens nicht, hingegen offenbar ein geheimes Ermittlungsverfahren. Sonja beschuldigte ihrerseits später verschiedene andere Polizisten des

Drogenhandels, ohne dass diese in ein Verfahren gezogen wurden (vgl. Fall 34).

Am 11.12.1996 kam der Vergewaltigungsfall Tretet versus Prostituierte Sonja vor Gericht. Die Zeitung *Liberté* sprach von einem erstaunlichen Prozess, weil zu diesem Zeitpunkt niemand mehr eine Vergewaltigung behauptete, nicht einmal Opfer Sonja. Das Gericht kritisierte das lückenhafte Dossier und die von Untersuchungsrichter Lamon geführte Untersuchung.<sup>121</sup>

Nachdem im Strafverfahren gegen Sonja von 1994-1998 wegen des Brandes, wie es scheint, nichts mehr gelaufen war, liess Lamon im März 1998 Perler wegen des durch Prétet 1994 in die Welt gesetzten Verdachts der Begünstigung überraschend und mit der entsprechenden Publizität verhaften. In den Schlagzeilen der Zeitungen konnte man lesen: «Der Chef der Hundestafel steht unter Korruptionsverdacht.» «Perler wird vorgeworfen, vor bald 5 Jahren mit gefälschtem Rapport eine Brandstiftung vertuscht zu haben.» Erst aus Anlass dieser Verhaftung wurde eine Untersuchung gegen Perler wegen Begünstigung eröffnet. Ein Haftgrund war aus den Akten nicht ersichtlich. Für eine Verdunklungsgefahr hätte es konkreter Indizien bedurft. Perler erlitt einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er heute noch leidet. Postwendend wurde er vom Staatsrat von seinem Amt suspendiert.

Wer das Dossier dieses Falls studiert, stellt fest, wie mangelhaft und weitgehend konzeptlos das Verfahren geführt wurde. Es enthält viele Fehler. Perler wurde zum Beispiel nicht auf seine Beschuldigtenrechte aufmerksam gemacht. Auch Auskunftspersonen und Zeugen wurden meist nicht oder mangelhaft über ihre Rechte informiert.

Neun Monate später stellte Untersuchungsrichter Lamon das Verfahren ein, überband Perler jedoch die Kosten. In den Medien war von einem Zweitklassfreispruch die Rede. Lamon warf Perler vor, seine Berufspflichten schwer verletzt zu haben. Am 18.12.1998 rechtfertigte gar der Präsident der Strafkammer, Paul-Xavier Cornu, öffentlich den Entscheid des Untersuchungs-

richters (vgl. Fall 22 unten). Perler rekurrierte, und Cornu musste in den Ausstand treten.

Am 23. März 1999 rehabilitierte die mit zwei Ersatzleuten bestückte Strafkammer Perler vollumfänglich. Der Entscheid belegt, dass es sich beim Verfahren gegen Perler um eine aufgetauschte Angelegenheit handelt. Der fragliche Rapport war gar nicht von ihm, sondern von einem Polizisten des technischen Dienstes signiert. Perler spielte eine sekundäre Rolle. Auch von einer schweren Pflichtverletzung konnte nicht die Rede sein. Im Entscheid werden mehrere Vorwürfe gegen Lamon erhoben. Er habe in unzulässiger Weise das Verfahren nicht selber geführt, sondern die Polizei ohne klaren Auftrag agieren lassen. Später erhielt Perler eine Entschädigung von 23'000 Franken für Anwaltskosten und 10'000 Franken als Genugtuung.<sup>122</sup>

## 22. Perler II (Informationspraxis der Behörden)

Als man Perler verhaftete, wurde dies mit einem Communiqué mitgeteilt. Als Lamon am 11. Dezember 1998 das Verfahren einstellte, wobei er Perler die Kosten auferlegte, gab es wiederum ein Pressecommuniqué, und zwar nicht durch Untersuchungsrichter Lamon, sondern durch den Präsidenten der Strafkammer, Cornu, der Lamon «coachte»<sup>123</sup> (vgl. Fall 10). Er erklärte, dass die Abklärungen von Lamon den ursprünglichen Deliktsverdacht auf Begünstigung nicht bestätigten, und führte aus: «Die Untersuchung hat hingegen eine schwerwiegende Nachlässigkeit seitens von Brigadier Albert Perler offenbart, der im Ermittlungsrapport Unterlassungen und wesentliche Fakten nicht erwähnte, welche ergänzende Abklärungen erlaubt hätten, um zu versuchen, den oder die vermuteten Täter in Schwierigkeiten zu bringen. Das ist der Grund, warum Brigadier Albert Perler zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt wurde.»<sup>124</sup> Es ist nicht Sache des Präsidenten der Anklagekammer, den, wie sich später herausstellte, Fehlentscheid eines Untersuchungsrichters zu rechtfertigen.

Mit Entscheid vom 23. März 1999 wurde Perler, wie bereits ausgeführt, durch die mit zwei Ersatzleuten bestückte Strafammer vollumfänglich rehabilitiert. Die Medien wurden darüber seitens der Behörden nicht orientiert. Journalisten, die beim Kantonsgericht eine Kopie des Entscheides anbegehrten, wurden abgewiesen. Da ich selber in den Besitz dieses Entscheides gelangte, wurde ich von Journalisten bestürmt, ihnen doch diesen Entscheid als Kopie zu übermitteln. Das tat ich in der Folge gegenüber Radio Freiburg und der *Liberté*. Man sieht: Unfares Verhalten hatte in der Informationspraxis der Behörden System. Wenn man jemanden beschuldigen konnte, wurde die Öffentlichkeit durch Communiqués informiert, wenn die Untersuchung den Beschuldigten völlig entlastete und das Verhalten des protegierten Untersuchungsrichters Lamon kritisiert wurde, herrschte Stillschweigen.

### 23. Perler III (Fragwürdiges Disziplinarverfahren)

Parallel zum Strafverfahren gegen Albert Perler wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet, das die Neuenburger Rechtsanwältin Barbara Ott instruierte. Nach der Einstellung des Strafverfahrens mit Kostenaufgabe, aber vor dem Entscheid über seinen schliesslich erfolgreichen Rekurs durch das Kantonsgericht, wurde Perler vom Staatsrat disziplinarisch gerügt. Der Staatsrat wurde zum Mitspieler des von Lamon gegen Perler inszenierten und aufgeblähten Verfahrens. Perler wurde die Entlassung in Aussicht gestellt, falls er sich erneut eines Disziplinarvergehens schuldig machen sollte. Hauptgrund für diese Massregelung waren zwei vergleichsweise harmlos anmutende Vergehen. Perler hatte als vollamtlicher Hundeführer der Kantonspolizei für seine Nebenbeschäftigung als Hundezüchter keine Bewilligung eingeholt, wobei zu vermerken ist, dass die Polizei selber Perler während Jahren Hunde abgekauft hat! Ferner wurden ihm diverse private Telefonate über das Diensttelefon

vorgeworfen. Die disziplinarische Sanktionierung wurde in den Medien als sehr streng bewertet.<sup>125</sup>

Dieser Entscheid zeigt, wie es jemandem ergehen kann, der zur Persona non grata geworden ist. Dann halten Justiz und Exekutive zusammen und gehen im Gleichschritt vor. Ganz typisch ist, dass im Disziplinarverfahren nach irgendwelchen Fehlern gesucht wird, auch wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen.

Typisch ist in diesem Fall auch, dass weder Perler noch sein Anwalt mit der disziplinarischen Sanktionierung einverstanden waren, der Anwalt jedoch Perler riet, sich nicht dagegen zu wehren, weil er befürchtete, das könnte seine Chance, wieder ins Polizeikorps eingegliedert zu werden, verringern. Dies teilte er der Regierung am 3.2.1999 schriftlich mit. Er bestritt darin die Berechtigung einer Disziplinarsanktion und führte aus: «Perler hat jedoch aus einer ganz anderen Sicht nicht nur die Chancen eines Rekurses geprüft, die meines Erachtens gut sind, sondern auch die Opportunität eines solchen Vorgehens. Das Ziel von Perler war es, die Arbeit in der Polizei so rasch wie möglich wieder aufnehmen zu können. Dieses Ziel kann jetzt erreicht werden. Mit Rücksicht auf seine Treuepflicht gegenüber seinen Vorgesetzten (Polizeikommandant, Polizeidirektor, Gesamtstaatsrat) hat es Perler vorgezogen, dieser Disziplinarangelegenheit ein Ende zu setzen, damit als Folge eines Rekurses keine Reibungen entstehen, die gegebenenfalls den dienstlichen Beziehungen und seiner Wiederintegration ins Polizeikorps schaden könnten.»<sup>126</sup> Man merke: Eine als unberechtigt empfundene Disziplinarsanktion wird mit Rücksicht auf die Treuepflicht gegenüber den Vorgesetzten nicht angefochten!

#### **24. Perler IV (Folgen einer Einvernahme)**

Am 9. und 16.7.1999 reichte ich Strafanzeigen gegen Untersuchungsrichter Patrick Lamon und Polizeikommandant Pierre Nidegger wegen der im Fall Perler festgestellten Missstände ein.

Ich gelangte damals durch Zufall in den Besitz von Kopien des Strafdossiers gegen Albert Perler und wichtiger Teile der Disziplinarakten. Gestützt auf diese Dokumentation, bestand aus meiner damaligen Sicht ein erheblicher Tatverdacht, Untersuchungsrichter Lamon habe durch eine illegale Verhaftung von Perler eine Freiheitsberaubung begangen und dabei auch den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt. Ferner bestand ein Verdacht, Lamon habe durch die Nichtprotokollierung wesentlicher Aussagen anlässlich der Einvernahme von Sonja<sup>127</sup> vom 3.4.1998 eine strafbare Falschbeurkundung begangen. Schliesslich bestand der Verdacht, dass Lamon und Polizeikommandant Nidegger die Prostituierte Sonja bei der gleichen Einvernahme genötigt haben könnten, nach einer nicht protokollierten entlastenden Aussage zugunsten von Perler diesen zu belasten.

Es ging um den folgenden Vorfall: Sonja wurde bezüglich sexueller Kontakte zu Perler befragt. Laut den Aussagen von Sonja und Perler in dessen Disziplinarverfahren bestritt Sonja diesen Vorwurf. Beide sagten im Disziplinarverfahren ferner aus, diese Aussage sei nicht protokolliert und Sonja daraufhin befohlen worden, das Befragungszimmer zu verlassen. Nach einer geheimen Unterredung mit Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Nidegger habe Sonja die gestellte Frage bejaht. Im Protokoll des Strafverfahrens sei dieser Zwischenfall unterschlagen und nur die korrigierte Aussage von Sonja protokolliert worden. Tatsächlich ist im Befragungsprotokoll nur diese zweite Aussage notiert worden. Am Schluss der Einvernahme erklärte Sonja vor Zeugen, die protokollierte, Perler belastende Aussage sei falsch, sie sei dazu von Lamon und Nidegger gedrängt worden. Man habe ihr gesagt, sie müsse so aussagen. Sie wisse nicht, was ihr passiert wäre, wenn sie das nicht getan hätte. Die Zeugen, die diese Aussage von Sonja hörten, waren Polizisten. Sie wurden im Disziplinarverfahren gegen Perler von Frau Ott befragt und bestätigten, dass sich Sonja so geäussert hatte.

Ich erstellte in der Folge eine Dokumentation für die Medien.

Untersuchungsrichter Lamon bestritt jeden Vorwurf mit den üblichen Floskeln. Er sagte, bei meinen Vorwürfen handle es sich um falsche Schlüsse aus unvollständigen Akten. Die Verhaftung von Perler sei gerechtfertigt und angemessen gewesen. Das Amtsgeheimnis verbiete weitere Informationen. Es sei bedauerlich, dass die Öffentlichkeit informiert werde, während er als Untersuchungsrichter sich ohne Dossier nicht verteidigen könne. Die Justizkommission des Grossen Rates, der ich das Dossier ebenfalls zugesandt hatte, bezeichnete meine Kritik als polemisch und wenig konstruktiv!

Der für diesen Fall eingesetzte ausserordentliche Untersuchungsrichter, Notar Michel Mooser, stellte in der Folge das Verfahren gegen Lamon am 25.4.2000 ein. Über die Gründe der Einstellung besitze ich einige Informationen aus dem Expertenbericht Piquerez/Cornu und der Einstellungsverfügung. Hingegen konnte ich nicht in die Akten Einsicht nehmen. Nach meinen Feststellungen zeigt dieses Verfahren, unbeschrieben von der Strafbarkeit von Untersuchungsrichter Lamon, ein äusserst negatives Bild von den damaligen Justizzuständen im Kanton Freiburg.

Was die Verhaftung von Perler anbetrifft, sah ich in seinem Dossier, wie erwähnt, keinen Haftgrund. Dies wird auch durch die Experten Piquerez/Cornu bestätigt. Die Experten<sup>128</sup> verweisen zunächst auf den Entscheid der Anklagekammer vom 25. Februar 2000 über die von Perler nach der Einstellung seines Verfahrens gemachte Schadenersatzforderung. Die Strafkammer habe die Frage offengelassen, ob die Untersuchungshaft in dem Zeitpunkt, als sie verfügt wurde, gerechtfertigt war, weil der Schadenersatzanspruch unabhängig von dieser Frage behandelt werden konnte. Die Strafkammer hatte sich indessen gefragt, ob angesichts der Umstände eine Kollusionsgefahr wirklich bestanden habe – die Tatsachen waren seit 1994 bekannt, und die Verhaftung erfolgte im Jahre 1998 – und, wenn ja, ob man nicht an dem Tage, als Perler angehalten wurde, sogleich hätte Konfrontationen durchführen können, so dass die Untersuchungshaft

unnötig gewesen wäre. Die Experten<sup>129</sup> hielten fest, *«dass es den von der Strafkammer aufgeworfenen Fragen nicht an Stichhaltigkeit fehle. Sie erachten es ... als notwendig, ihre auf den verschiedenen Elementen des Falles beruhende Überzeugung kundzutun, dass die Verhaftung von Perler nicht mit den Erfordernissen der gegen ihn gerichteten Untersuchung begründet werden konnte, sondern dass sie ihren Grund in erster Linie in gewissen Interessen einer anderen Untersuchung hatte, welche gegen eine mit Perler befreundete Person gerichtet war; des Weiteren beruhte die Untersuchungshaft möglicherweise auch auf Verdachtsmomenten gegen Perler, die sich auf andere Tatsachen bezogen als jene, die man ihm im Rahmen dieses Verfahrens vorwarf. Die Präsidentin des Kantonsgerichts hat sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert, als sie von den Experten angehört wurde.»*

Quintessenz: Die Verhaftung von Perler war meines Erachtens ungerechtfertigt, bzw. beruhte auf Gründen, die nicht Gegenstand des betreffenden Verfahrens und der betreffenden Akten waren. Offenbar fand eine Geheimermittlung wegen Drogenhandels statt, weil Prétet Perler und Sonja entsprechend beschuldigt hatte. Zwischen 1993 und 96 wurde deshalb mehrfach eine Telefonkontrolle gegen Perler angeordnet. Aus diesen Gründen wurde im Verfahren, das 1998 begann, das rechtliche Gehör von Perler verletzt. Wie kann man sich gegen eine Verhaftung wehren, wenn sie aus anderen Gründen als wegen des hängigen Verfahrens erfolgt? All dies war für den ausserordentlichen Untersuchungsrichter Mooser kein Grund, die Verhaftung von Perler aus strafrechtlicher Sicht zu problematisieren. Er stellte das Verfahren in diesem Punkt mit einer Begründung ein, die von jener der Experten divergiert.

Was den Ablauf der erwähnten Befragung anbetrifft, steht letztlich Aussage gegen Aussage. Der von mir geschilderte Verdacht stützt sich auf Aussagen von Sonja und von Polizist Perler, protokolliert im Disziplinarverfahren gegen Perler unter der Leitung von Frau Ott. Die Version von Lamon und Nidegger war, die Verhandlung sei unterbrochen worden, um Sonja mit einer

Drittperson zu konfrontieren. Die Zeugenaussage dieser Drittperson ist in den Akten vorhanden, aber es wird nicht ersichtlich, dass sie während des Verhandlungsunterbruchs befragt wurde. Das hängt mit der chaotischen Aktenführung durch Untersuchungsrichter Lamon zusammen, denn wie aus dem Expertenbericht Piquerez/Cornu<sup>130</sup> ersichtlich, wurde der Unterbruch der ersten Konfrontation nicht im Protokoll vermerkt, ebensowenig wie der Grund für diesen Unterbruch. Im Übrigen wurde im entsprechenden Protokoll die genaue Zeit am Ende der zweiten Konfrontation nicht richtig protokolliert. Die Tatsache, dass in der Verhandlungspause tatsächlich eine andere Person befragt wurde, und der Umstand, dass der ausserordentliche Untersuchungsrichter Sonja nicht als glaubwürdige Zeugin bewertete, waren wichtige Gründe der Einstellung des Verfahrens gegen Lamon in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung. Was den Vorwurf der Falschbeurkundung anbetrifft, hat immerhin auch Perler, der nicht wusste, was in der Verhandlungspause geschah, ausgesagt, die erste, ihn entlastende Aussage von Sonja sei nicht protokolliert worden. Es wurde ihm jedoch angelastet, dass er das nach seiner Darstellung nicht korrekte Protokoll unterzeichnete.

## 25. Perler V

### (Präsident der Justizkommission im Zwielficht)

Präsident der Justizkommission ist Herr Charles-Antoine Hartmann (CVP). Als Notar hat er kaum Erfahrungen mit der Strafjustiz. Daher fragte er, als es um die Suche nach Experten ging, eine mir bekannte Person um Rat. Diese empfahl ihm Professor Piquerez. Die Antwort von Herrn Hartmann lautete: «Wer ist das?»

Auch andere Äusserungen von Hartmann sind fragwürdig. So erklärte er in einem Interview in der *Liberté*, es sei eigenartig, dass die betroffenen Personen sich nicht selber zur Wehr gesetzt hätten. Dass Perler und sein Anwalt dies nicht machten, ist klar.

Ein wesentliches Ziel der Strategie von Perler und seines Anwalts war es, einen Freispruch zu erreichen, möglichst eine Disziplinarsanktion zu verhindern und Perler wieder in die Polizei zu integrieren. In diese Strategie passte es nicht, gleichzeitig den Polizeikommandanten und Untersuchungsrichter Lamon deliktischer Tätigkeiten zu bezichtigen. Auch den als ungerecht empfundenen Disziplinarscheid hat Perler, wie aufgezeigt, aus diesen Gründen auf sich beruhen lassen (vgl. Fall 23). Realitätsfremd war ferner die Aussage von Herrn Hartmann, falls gegen Lamon ein Verfahren wegen Freiheitsberaubung als Folge der illegalen Verhaftung von Perler eröffnet werde, könnte das die übrigen Untersuchungsrichter veranlassen, keine Verhaftungen mehr vorzunehmen, um sich nicht der Freiheitsberaubung verdächtig zu machen. Diese Aussage ist etwa gleich zu bewerten, wie wenn jemand nach einem Todesfall in einem Spital als Folge eines ärztlichen Kunstfehlers erklären würde, man dürfe kein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den belasteten Arzt durchführen, weil sich sonst im Spital niemand mehr getrauen würde, Operationen vorzunehmen.

Diese Reaktionen wecken den Verdacht, dass bei Herrn Hartmann wenig Bereitschaft bestand, Licht in fragwürdige Machenschaften zu bringen.

Und noch eine Bemerkung zu Herrn Hartmann: In einem Interview in der *Liberté* vom 16. Juli 1999 sagte er: «So klare und schwerwiegende Anschuldigungen hätten nicht im gleichen Zeitpunkt öffentlich gemacht werden dürfen, in dem sie der Justizkommission überwiesen wurden.»<sup>131</sup> Ich frage: Warum darf man das nicht? Schliesslich waren die Fakten der Strafjustiz schon längst bekannt. Die Medien sind doch da, um Missbräuche aufzuklären. Oder in Freiburg etwa nicht?

## 26. Sonja<sup>132</sup> und Komplize

Gegen die Prostituierte Sonja lief während vieler Jahre wegen zahlreicher Delikte ein Strafverfahren. Sie beschuldigte seiner-

zeit, wie erwähnt, mehrere Polizisten des Drogenhandels (vgl. Fall 21 und Fall 34). Verfahren gegen diese Polizisten wurden nicht durchgeführt. Sie belastete 1994 sogar Lamon, indem sie zu Protokoll gab, dieser habe ihr versprochen, sie nicht anzuzeigen, wenn sie gegen Polizisten aussage. Auch dieser Verdacht wurde damals nicht weiterverfolgt. Dies geschah erst 1999, gestützt auf eine Strafanzeige von mir, die der ausserordentliche Untersuchungsrichter in diesem Punkt wegen der Unglaubwürdigkeit von Sonja einstellte. Soweit Sonja jedoch Paul Grossrieder belastete, nahm man ihre Aussagen zum Anlass, um ein Verfahren durchzuführen (vgl. Fall 33 und 34). Man merke: Grossrieder war *Persona non grata*, die anderen von der gleichen Frau Verdächtigten nicht. Willkür in der Verfolgung eines Deliktsverdachts hatte in Freiburg System. Sonja war ein Joker, man konnte sie je nachdem als Belastungszeugin einsetzen oder ein Verfahren mit Rücksicht auf ihre Unglaubwürdigkeit einstellen.

Was die Delinquenz dieser Frau anbetrifft, wurde am 4.10.1999 ein Teil ihrer Delikte, die bis zu zehn Jahre zurücklagen, abgeurteilt. Der Rest konnte erst später, am 19.2.2001, in einer zweiten Hauptverhandlung beurteilt werden.

Was die erste Verhandlung anbetrifft, verweise ich auf den erschütternden Prozessbericht des Journalisten Antoine Rüf in der *Liberté* vom 5.10.1999. Er lieferte weitere Verdachtsmomente für missbräuchliche Aktivitäten von Untersuchungsrichter Lamon.

Es ging um Vorfälle, die fast zehn Jahre zurückliegen. Das Verfahren war während vier bis fünf Jahren liegengeblieben. Das Beschleunigungsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde nicht eingehalten.

Zu beurteilen waren siebenundvierzig Straftaten. Sonja wurde zu zwölf Monaten Gefängnis bedingt verurteilt, wobei die Staatsanwaltschaft eine unbedingte Freiheitsstrafe verlangt hatte. Sie war fünf Monate in Untersuchungshaft.

In das Verfahren involviert war auch der Schwermörder Se-

bastien Prétet, Brandstifter im Fall KéKé Clerc (Fall 27), dessen Aussagen, wie bereits erläutert, nicht nur zu einem Strafverfahren gegen Sonja, sondern auch gegen Albert Perler führten (Fall 21). Prétet hatte ausgesagt, Sonja habe anlässlich eines Brandausbruchs in deren Schönheitssalon im Jahre 1993 das Feuer selber gelegt und Perler habe das Delikt in seinem Rapport verheimlicht.

Es soll nicht signierte und auch geheime Protokolle gegeben haben und sogar einen Stempel mit der Aufschrift «Nicht ins Dossier legen».<sup>133</sup> Parallele Geheimdossiers zu einem hängigen Verfahren sind verboten (vgl. Fall 2). In Freiburg wurde für solche unrechtmässigen Handlungen gar noch ein Stempel angefertigt.

Zahlreiche Einbruchsdiebstähle beging Sonja mit einem Komplizen. Dieser wurde Ende September 1999 abgeurteilt. Verwiesen sei auf den Zeitungsbericht in der *Liberté* vom 29.9.1999. Es handelte sich um neunundvierzig Einbrüche. Der Delinquent wurde zu einer unter den gegebenen Umständen milden Strafe von sechseinhalb Monaten Gefängnis verurteilt. Seitens des Verteidigers und des Staatsanwalts wurde kritisiert, dass Delikte zu beurteilen waren, die neun Jahre zurücklagen. Auch dieses Dossier blieb während rund fünf Jahren unbearbeitet. Die Untersuchung wurde von Untersuchungsrichter Lamon durchgeführt. In der zweiten Hauptverhandlung wurde Sonja am 19.2.2001 wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, Betrugs, Veruntreuung etc. zu acht Monaten bedingt verurteilt.<sup>134</sup> Rund 24'000 Franken hatte sie zusammen mit der Brasilianerin Maria, der anderen Kronzeugin im Grossrieder-Prozess, vom Konto der Schwiegermutter derselben abgehoben, wobei sich die beiden feinen Damen der Kreditkarte dieser alten Frau bemächtigten. Der Substitut der Staatsanwaltschaft sprach von einer schlampigen Untersuchung und den Irrwegen der Polizei und der Justiz. Der Vorwurf der Brandstiftung musste fallengelassen werden. Zwar hatte Sonja einmal unter dem Druck von Untersuchungsrichter Lamon die Brandstiftung zugegeben. «Ich habe gesagt, was er

hören wollte», hielt sie vor Gericht fest. Das fragliche Protokoll unterschrieb sie nicht. Das Gericht war von dem von Untersuchungsrichter Lamon erwirkten Geständnis nicht überzeugt.

## 27. KéKé Clerc

Gegen KéKé Clerc gab es zwei Verfahren, eines wegen Anstiftung zu Brandstiftung, das andere wegen Schwarzgeldzahlungen.

Im Verfahren wegen Anstiftung zu Brandstiftung wurde er 1995 mit dreissig Monaten Gefängnis bestraft. Brandstifter war der mehrfach wegen einer Vielzahl von Delikten vorbestrafte Prétet, von dem bereits im Zusammenhang mit dem Fall Perler (Fall 21) und dem Fall Sonja (Fall 26) die Rede war. Er legte zusammen mit einem Komplizen einen Brand und behauptete später, Clerc habe ihn dazu angestiftet. Im Übrigen wurde er wegen einer Unzahl von Vermögensdelikten verfolgt und bestraft.

Das Verfahren gegen Clerc war ein Indizienprozess und die Glaubwürdigkeit von Prétet als einzigem Belastungszeugen von entscheidender Bedeutung. Sowohl die Staatsanwältin wie Untersuchungsrichter und Polizei betonten die Glaubwürdigkeit von Prétet in diesem Fall. Es wurde sinngemäss gesagt, Prétet habe zwar viele Delikte begangen, möchte seine Situation jedoch bereinigen. Er sei auf dem richtigen Weg und entschlossen, seine deliktische Tätigkeit aufzugeben, weshalb für ihn kein Grund bestehe, Clerc zu Unrecht zu belasten. Nach Aussagen von intimen Kennern dieses Prozesses ist es jedoch höchst fraglich, ob Prétet die Wahrheit gesagt hat. Deshalb ist KéKé Clerc auf der Suche nach neuen Beweisen, um einen Revisionsprozess anzustrengen.

Die *Liberté* vom 26.8.1999 griff diesen Fall auf und interviewte Prétet in Frankreich über seine Kontakte mit der Freiburger Justiz. Einmal mehr wurde Untersuchungsrichter Lamon angeprangert. Laut Prétet missbrauchte ihn Lamon unter anderem auch, um gegen Polizisten zu intrigieren. Um Antworten zu erhalten, habe er bestimmte Polizisten als korrupt dargestellt. La-

mon bezeichnete diese Aussagen als grotesk. Als es jedoch um die Verurteilung von KéKé Clerc ging, war Prétet trotz seiner vielen Vorstrafen glaubwürdig.

Mir sind zwei Personen bekannt, die behaupten, Prétet habe zugegeben, Clerc im Brandstiftungsfall zu Unrecht belastet zu haben. Von einer dieser beiden Personen erfuhr man aus der *Liberté* vom 18.9.1999. Dort war zu lesen, ein Zeuge habe bestätigt, dass KéKé Clerc Opfer eines Racheaktes von Prétet sei.<sup>135</sup> Diese Person, es sei eine Frau, soll dem Journalisten gesagt haben, Prétet habe ihr vor Zeugen erklärt, das Feuer gelegt zu haben, um sich an Clerc zu rächen, der sich geweigert habe, ihm 100'000 Franken zu bezahlen. Wer zwischen den Zeilen lesen kann, merkt, um wen es sich in diesem Artikel des Journalisten Rûf handelt: um Sonja! (vgl. zu dieser Person Fall 26).

1999 hat Jean-Bernard Repond eine Biographie über den Fall KéKé Clerc publiziert.<sup>136</sup>

## 28. Notar Musy

KéKé Clerc wurde in einem weiteren Verfahren wegen Schwarzgeldzahlungen verurteilt. Im Januar 1999 kam auch sein damaliger Notar, Jean-Daniel Musy, wegen notarieller Falschbeurkundung vor Gericht.<sup>137</sup> Diese Untersuchung leitete Untersuchungsrichter Lamon. Musy war 1992 verhaftet worden. Man sprach damals von Hunderten von Falschbeurkundungen. Das Verfahren dauerte sieben Jahre, obwohl seinerzeit versprochen wurde, die Schwarzgeldaffären würden prioritär behandelt. Von den siebzehn Falschbeurkundungen, die schliesslich noch Gegenstand der Untersuchung waren, konnte das erstinstanzliche Gericht nur fünf beurteilen, sechs Fälle waren verjährt und die anderen ungenügend begründet. Letzten Endes wurde Musy zunächst wegen zwei Falschbeurkundungen verurteilt. Er erhielt fünf Monate Gefängnis bedingt. In den andern drei Fällen wurde er freigesprochen. Einer der beiden Fälle, für die Musy

verurteilt wurde, stand im Zeitpunkt dieses Urteils kurz vor der Verjährung. Die *Liberté* schrieb: «Eine Justiz ohne Strategie.»<sup>138</sup> Im Bericht hiess es unter anderem: «Die zwei Hauptprozesse der Operation Haifisch bedeuten für den Kanton Freiburg einen monumentalen Misserfolg. Dies ist der Fehler der Justiz, die keine Strategie entwickeln wollte oder konnte, um zuerst die Hauptakteure der Affäre zu beurteilen, bevor man sich mit den kleinen Fischen herumschlug, wie das geschehen ist. Um rasch arbeiten zu können, wäre eine Absprache zwischen Untersuchungsrichtern, Staatsanwaltschaft, Kantonsgericht und den anderen Gerichtsinstanzen nötig gewesen. Alle juristischen Rechtfertigungen reichen nicht aus, um ... die Gründe zu erklären, warum kein Bankier und kein Notar ausser Jean-Daniel Musy verfolgt wurde. Das heutige Malaise wiegt schwer.»<sup>139</sup> Die Staatsanwaltschaft rekurrierte gegen dieses Urteil an das Kantonsgericht, das die drei Freisprüche der Vorinstanz nicht akzeptierte und schliesslich von vier Falschbeurkundungen ausging. Strafmass: Sieben Monate Gefängnis bedingt. Nachdem das Bundesgericht auch dieses Urteil aufgehoben hatte, wurde Musy im März 2000 letztmals vom Kantonsgericht beurteilt. Übrig blieb nur noch eine einzige Falschbeurkundung. Die Strafe lautete auf einen Monat Gefängnis bedingt. Die *Liberté* schrieb: «Der Berg hat in der Angelegenheit Jean-Daniel Musy nicht eine Maus, sondern einen Embryo geboren.»<sup>140</sup>

## 29. Ärzteehepaar

Im März 1999 wurden ein Arzt und seine Frau vom Strafgericht des Saanebezirks zu je sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt, weil sie zwischen 1993 und 1995 Kokain konsumiert und rund 130 Gramm weiterverkauft hatten. Laut Zeitungsberichten in den *Freiburger Nachrichten* und der *Liberté* <sup>141</sup>gab dieser Fall deshalb zu reden, weil der Arzt drei Monate in Untersuchungshaft verbringen musste und seine Frau fünf Wochen. Man vermutete, es gehe um eine grosse Affäre, und

glaubte, einen Kokainring ausheben zu können, in welchen auch bekannte Freiburger Magistraten und Unternehmer verwickelt sein sollten. Am Ende stellte sich jedoch heraus, dass der Arzt das Kokain vor allem für den eigenen Konsum beschafft hatte. Der Weiterverkauf war für den Freundeskreis bestimmt, wobei die Ware zum Kaufpreis weitergegeben wurde. Der Arzt hatte insgesamt achtzig Gramm gekauft und fünfzig davon an Freunde weitergegeben, seine Frau sechzig Gramm, wobei sie ebenfalls rund die Hälfte an Bekannte abgab. Die Anwälte warfen Untersuchungsrichter Lamon vor, dass er sich allein auf Aussagen einer ehemaligen Lebensgefährtin eines Drogenhändlers stützte, einer Brasilianerin. Diese hatte ausgesagt, dass ihr Freund ein Kilo Kokain an den Arzt und seinen Schwager verkauft habe. Vor Gericht verweigerte die Frau ihre Aussage. Der Arzt hatte durch die Verhaftung einen Einkommensausfall von über 100'000 Franken. Bei der Frau handelte es sich um die «Kronzeugin» Maria im Fall Grossrieder,<sup>142</sup> eine notorische Lügnerin, die Lamon auch in diesem Fall gegen vermeintliche Schwerdelinquenten instrumentalisierte. Kommentar der *Liberté*. «Das Fräulein erzählte Märchen!»<sup>143</sup>

Dieser Fall wurde auch von den Experten Piquerez/Cornu untersucht.<sup>144</sup> Die Präsidentin des Kantonsgerichts meinte gegenüber den Experten, die Untersuchungshaft, besonders in dieser Länge, sei nicht gerechtfertigt gewesen, zumal die Untersuchungshandlungen nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorgenommen worden seien. Man könnte so den Eindruck haben, die Untersuchungshaft habe vor allem dazu gedient, Geständnisse zu erwirken. Der Kommentar von Piquerez/Cornu: «Die Experten teilen die Ansicht der Präsidentin des Kantonsgerichts. In der Tat hat man das Gefühl, die Untersuchungshaft habe in einzelnen Fällen vor allem als Druckmittel gedient, um ein Geständnis zu erhalten. Selbst wenn die betroffenen Personen schlussendlich verurteilt wurden ... rechtfertigt dies die Art, wie die Untersuchungshaft gehandhabt wurde, nicht. Eine Anhaltung der Eheleute ... liess sich zweifellos rechtfertigen, aber der Untersuchungsrichter hätte

die nötigen Massnahmen ergreifen müssen, um die Dauer einer allfälligen Untersuchungshaft soweit als möglich kurz zu halten. Das ist nicht geschehen.»<sup>145</sup>

### 30. Chefarzt A.

Im Frühjahr 2000 fand eine auf vier Verhandlungstage geplante Hauptverhandlung gegen den Chefarzt eines Spitals, Dr. A., wegen Betrugs und Urkundenfälschung statt. Es ging um sechzehn Abrechnungen mit einem Streitwert von insgesamt Fr. 2'600.-. Die Korrektheit dieser Rechnungen war gemäss einer Anzeige des Chefarzt-Stellvertreters, die das Verfahren auslöste, umstritten. In der zweijährigen, von Untersuchungsrichter Carlo Bulletti instruierten Untersuchung wurde der Arzt vom Untersuchungsrichter ein einziges Mal, im April 1997, während etwas mehr als einer Stunde förmlich befragt.

Zuvor, im Januar 1997, erschien in den *Freiburger Nachrichten* in grosser Aufmachung ein Artikel über diesen Fall, mit einer ins Auge springenden verunglimpfenden Karikatur auf der Titelseite. In dieser Karikatur stellte eine Frau dem Chefarzt die Frage: «Herr Doktor, auf Ihrer letzten Rechnung steht so ein Elektrokardiodings, und mein ganzer Besuch wegen der Hühneraugen wurde als Notfall berechnet...» Der Chefarzt antwortet: «Sie haben vielleicht eine Ahnung! Mein Jahresbeitrag im Golf-Klub und die Leasingrate meines Ferrari waren seit Monaten überfällig. Wäre das für Sie etwa kein Notfall?»<sup>146</sup> Unterhalb der Karikatur stand der Satz: «Darfs ein wenig mehr sein? Ein Chefarzt des Bezirksspitals ... soll unrechtmässig unerbrachte Leistungen fakturiert haben.» Der Chefarzt macht geltend, der Journalist dieses schwer verunglimpfenden Artikels habe vom Untersuchungsrichter mehr Informationen über den Fall als er selber erhalten. Erst nach dem Erscheinen dieses Artikels habe der Untersuchungsrichter den Chefarzt eingehend über die Beschuldigungen informiert.

Am ersten Hauptverhandlungstag wurde Dr. A. minutiös zu

den einzelnen vom Untersuchungsrichter beanstandeten sechzehn Rechnungen befragt. Anhand von Unterlagen konnte er sich entlasten. Am zweiten Verhandlungstag bestätigten acht der neun aufgeborenen Zeugen die Aussagen des Arztes. Einzig der Chefarztstellvertreter vertrat eine andere Meinung. Deshalb wurde Dr. A. am dritten Tag freigesprochen. Die Verfahrenskosten wurden dem Staat auferlegt. Alles spricht dafür, dass die Untersuchung unzweckmässig geführt wurde. Hätte sich der Untersuchungsrichter das Wissen beschafft, das sich das Gericht durch eine sachgerechte Befragung in den ersten zwei Verhandlungstagen aneignete, wäre die Untersuchung wahrscheinlich eingestellt worden. Dem Staat wären hohe Kosten erspart geblieben.

Für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen waren die jeweiligen Krankengeschichten von Bedeutung. Diese wurden vom Untersuchungsrichter an sich genommen und figurierten in den Akten mit den Namen der Patienten. Ferner lagen in den Akten auch die Abrechnungen an die Patienten. Irgendeine Vorkehrung zur Abdeckung der Patientennamen wurde nicht getroffen. Es wäre leicht gewesen, die Rechnungen und die Krankengeschichten zu anonymisieren und mit einer Ziffer zu versehen, so dass man auch ohne Patientennamen wissen konnte, welche Rechnung zu welcher Krankengeschichte gehört. An der Gerichtsverhandlung wurden für das Publikum erkennbar Namen von Patienten genannt. Der Gerichtsberichterstatter der *Freiburger Nachrichten* vermeldete, an der Verhandlung seien Patientennamen und ärztliche Leistungen offen diskutiert worden!<sup>147</sup> Hier wurden elementare Verfahrensregeln verletzt.

Mir wurde dieser Fall durch die Medienberichterstattung bekannt. Zu welchem Ergebnis die wegen dieses Vorfalls eingereichte Aufsichtsbeschwerde gegen Untersuchungsrichter Bulletti führte, wurde nie publik.

### 31. Fall B.

In einer von Untersuchungsrichter Lamon instruierten Untersuchung berichteten die Freiburger Medien 1995, gegen den ehemaligen Betriebsleiter des Gemüsebaubetriebs der Landwirtschaftsschule von Grangeneuve bestehe der Verdacht der Veruntreuung in der Höhe eines sechsstelligen Geldbetrags. Der Beschuldigte war sechs Wochen in Untersuchungshaft. Dann wurde er (als Angestellter) in einer Strafanstalt weiterbeschäftigt,<sup>148</sup> und zwar nicht in einer untergeordneten Position, sondern als Vorsteher eines auf dem Anstaltsgelände gelegenen Heims und der Abteilung Gemüsebau.<sup>149</sup> Nachdem nichts mehr über diesen Fall publik wurde, griff die *Liberté* vier Jahre später, im September 1999, die Angelegenheit auf.<sup>150</sup> Staatsrat Corninboëuf meinte: «Man weiss nicht, warum dieses Dossier derart verschleppt wird. Man ist dem Untersuchungsrichter aufgesessen. Es befinden sich mehrere Briefe an den Untersuchungsrichter in meinem Dossier, worin man sich nach dem Stand der Untersuchung erkundigte. Angesichts der Ausflüchte des Untersuchungsrichters seit vier Jahren haben wir schliesslich beschlossen, die Administrativuntersuchung wieder aufzunehmen, und sei es nur, um zu verhindern, dass die Verjährung eintritt.»<sup>151</sup> Dieser Fall ist ein Beweis für die Art und Weise, wie Straffälle verschleppt wurden und wie man in Fällen eines Deliktsverdachts gegenüber einem Beamten mit völlig ungleichen Ellen mass. Missliebige Beamte wurden sofort suspendiert, andere mit Samthandschuhen angefasst.

### 32. Grossrieder I (Allgemeines und zur Person)

Paul Grossrieder stand über dreissig Jahre im Dienste der Freiburger Polizei. Als oberster Drogenfahnder wurde er allseits, auch von ausserkantonalen und ausländischen Behörden, geachtet und geschätzt. Viele Fahndungserfolge sind wesentlich ihm zu verdanken. Von den Amerikanern erhielt er Auszeich-

nungen. Man war deshalb nach der Verhaftung am 20.3.1998 und der Bekanntgabe der gravierenden Beschuldigungen überrascht und betroffen.

Analysiert man die Hintergründe dieses Falles, die gegen Grossrieder erhobenen und schliesslich vor erster Instanz als unbegründet bewerteten Vorwürfe, die schweren Verfahrensfehler sowie die provozierend einseitige Art, wie das Verfahren gegen ihn geführt wurde, liegt der Verdacht nahe, dass es sich hier um eine mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln geführte Abrechnung handelte.

Was mich selber betrifft, haben mir einzelne französischsprachige Grossräte vorgeworfen, ich hätte mich de facto als zweiter Anwalt (neben Rechtsanwalt Andre Clerc) für Grossrieder betätigt. Das trifft nicht zu. Bis zum Freispruch von Grossrieder habe ich immer wieder betont, dass ich mich nicht zur Frage der Schuld oder Unschuld dieses Polizisten äussern wolle. Es war nicht meine Aufgabe, in einem hängigen Verfahren eine Vorverurteilung oder einen Vorfreispruch auszusprechen. Ich nahm ausschliesslich zu prozessualen Exzessen Stellung. Deshalb hätte ich zu meinen Aussagen auch stehen können, falls Grossrieder verurteilt worden wäre. Zur Schuldfrage kann ich einzig sagen, dass mich der Freispruch des Bezirksstrafgerichts der Saane vom 4. Juli 2000 nicht überrascht hat, während sich die Regierung, gestützt auf die einseitige Information der Strafbehörden, namentlich von Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu, offenbar der Illusion hingab, der eine oder andere Vorwurf bleibe schliesslich hängen. Ich war froh um den Freispruch. Einerseits gönnte ich ihn Paul Grossrieder und seiner Familie. Andererseits wusste ich, dass der Politfilz einen Schuldspruch zum Vorwand genommen hätte, die schweren Grundrechtsverletzungen, wie sie in den letzten zehn Jahren zuhauf vorgekommen sind, mit dem Argument zu bagatellisieren, immerhin sei Grossrieder als Delinquent entlarvt worden.

### 33. Grossrieder II (Hintergründe des Verfahrens)

Das Verfahren gegen Grossrieder stand in einem engen Zusammenhang mit einer als hochgeheim qualifizierten, langjährigen Untersuchung gegen zehn Personen und betraf die organisierte Kriminalität. Das Verfahren soll weit über eine Million Franken gekostet haben und als Folge von Pannen heute praktisch versandet sein. Es soll sich um Drogen, Geldwäscherei und Prostitution gehandelt und einen Bezug zur russischen Mafia gehabt haben. Der Fall hatte auch eine «Freiburger Connection». Verdächtigt wurden Exponenten der Freiburger Wirtschaft. Er hatte ferner eine «Spanien-Connection». Verdächtigt waren auch Personen mit Domizil in Spanien.

Polizeilicherseits wurde dieses Verfahren von Grossrieder geleitet. Als Untersuchungsrichter amtierten die Herren Patrick Lamon und Jacques Rayroud. Seitens des Bundes wirkte Bundesanwältin Carla Del Ponte mit.

Auf einen kurzen Nenner gebracht, spricht vieles dafür, dass Untersuchungsrichter Lamon, der immer wieder behauptete, die Freiburger Polizei sei bis zu ihrer Spitze korrupt (vgl. Fall 43), auch Grossrieder misstraute, sich einbildete, er sei mit dem Drogenmilieu liiert und, um ihn elegant zu entfernen, zwei als notorisch lügenhaft bekannte Prostituierte gegen ihn einsetzte. Bei den beiden Prostituierten handelte es sich um die bereits mehrfach dargestellte Sonja<sup>152</sup> und die Brasilianerin Maria.<sup>153</sup> Zu Sonja sei auf die Fälle Perler I und IV (Fall 21 und Fall 24), KéKé Clerc (Fall 27) sowie «Sonja und Komplize» (Fall 26) und zu Maria auf den Fall «Ärztteehepaar» (Fall 29) verwiesen. Mit diesen beiden «Kronzeuginnen» und ihrem Lenker, Untersuchungsrichter Lamon, befasst sich der folgende Abschnitt.

### 34. Grossrieder III (Lamon und seine Joker)

Massgebend für die Belastungen im Grossrieder-Prozess waren, wie erwähnt, Erklärungen der Prostituierten Sonja und Maria. Es war ein Markenzeichen von Untersuchungsrichter Lamon, Kriminelle quasi als Kronzeugen einzusetzen, neben Sonja und Maria z.B. auch Herrn Prétet (vgl. Perler I: Fall 21 und KÉKÉ Clerc: Fall 27). Auffallend ist, dass sich Sonja und Prétet heute von diesem Untersuchungsrichter hintergangen fühlen und behaupten, es sei ihnen zugesagt worden, Delikte von ihnen würden nicht angezeigt, wenn sie mit Lamon kooperierten. Diese Personen waren gewissermassen Joker. Wenn sie missliebige Leute belasteten, setzte man sie ein und schuf einen Deliktsverdacht, wenn sie Untersuchungsrichter Lamon belasteten, qualifizierte man sie als unglaubwürdig (vgl. Fall 26).

Die Experten Piquerez/Cornu haben zu dieser Thematik ebenfalls Stellung genommen und erklärt, sie könnten sich zu diesen Fragen nicht äussern, weil es nicht zu ihren Aufgaben gehörte, einzelne Fälle zu untersuchen.<sup>154</sup> Allerdings sagten sie, keinen Fall gefunden zu haben, in dem ein Untersuchungsrichter die Aussagen einer wenig vertrauenswürdigen Person klar zum Vorwand genommen habe, um eine Strafuntersuchung zu eröffnen.<sup>155</sup> Sie kannten allerdings die Akten Grossrieder nicht im Detail.

Hauptbelastungszeugin war die Brasilianerin Maria. Sie wurde 1975 geboren. Seit 1995 stand sie wegen vieler Delikte in einer Strafuntersuchung. Sie war nicht nur Drogenkonsumentin und massiv in den Drogenhandel verwickelt, sondern betätigte sich auch hemmungslos bei Diebstählen, bei betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, bei Betrügereien und Urkundenfälschungen etc. Skrupellos delinquierte sie sogar gegen ihre eigene Schwiegermutter. Am schlimmsten waren aber ihre «Spiele», die sie mit der Justiz durch zahlreiche Lügen sowie durch Irreführung der Rechtspflege und falsche Anschuldigungen veranstaltete. Nach einem missglückten Einbruch zu-

sammen mit Sonja bei ihrer Schwiegermutter transportierte sie ein befreundeter Mann im November 1997 in die Gegend des Schwarzsees. Am Abend telefonierte sie ihrem Ehemann und behauptete, sie sei von zwei Brasilianern entführt und vergewaltigt worden. Diese Geschichte war frei erfunden, um den Einbruch bei der Schwiegermutter zu kaschieren. Es sei Sonja gewesen, die ihr geraten habe, die Geschichte mit der Vergewaltigung zu erfinden. Maria vertrat ihre Lügenversion mit grosser Hartnäckigkeit auch vor dem Untersuchungsrichter und veranlasste einen Augenschein im Schwarzsee. Über mehr als einen Monat hielt sie in der Folge Justiz und Mediziner in Atem, bis sie ein Geständnis ablegte. Ebenfalls 1997 verdächtigte sie in einer untersuchungsrichterlichen Einvernahme Kollegin Sonja der Brandstiftung beim Brand der Alphütte Stoss, die am 13. September 1997 niederbrannte. Anlässlich einer Konfrontation am 18. August 1998 zwischen Sonja und Maria widerrief Maria ihre Aussagen. Ihre Geschichte sei erfunden und sie habe Sonja fälschlicherweise beschuldigt. Sie sei wütend auf diese gewesen, weil sie während ihrer Haft Dinge erzählt habe, über die sie vereinbart hätten, den Untersuchungsbehörden nichts zu sagen. Befragt wurde Maria auch zu einer gegenüber mehreren Personen gemachten Behauptung, sie habe 1989 in Rio mit einem Messer einen Mord an einem Deutschschweizer begangen. Maria musste zugeben, dass auch dies frei erfunden war. Im Zentralgefängnis wurde im Dezember 1997 – auf ausdrückliches Begehren von Untersuchungsrichter Rayroud – die folgende Warnung vor der Lügenhaftigkeit Marias verbreitet: Dem Überwachungspersonal wurde verboten, allein ihre Zelle zu betreten; es wurde aufgefordert, wenn möglich solle die Begleitperson eine Frau sein. Der Hinweis schliesst mit der mit fünf Ausrufezeichen versehenen Warnung: «ACHTUNG: Diese Frau ist gefährlich, sie könnte zu jeder Zeit irgendeine Person eines Deliktes bezichtigen!!!!!» (Wichtige Mitteilung an das Personal des Zentralgefängnisses vom 3.12.1997.)<sup>156</sup> (S. auch Dokument 2 im Anhang.)

Im Grossrieder-Prozess verzichtete man auf eine erneute Befragung von Maria, nachdem diese sich krank gemeldet hatte. Das Bezirksstrafgericht führte in seinem Urteil aus,<sup>157</sup> Maria werde von nahezu allen Zeugen, die sie kennen, als unglaubwürdig beschrieben. Es scheine bei den Leuten, die sie kennen, allgemein bekannt zu sein, dass sie über andere Menschen Lügengeschichten erzähle, eine Mythomanin sei. Das wurde von Polizisten, die beruflich mit Maria zu tun hatten, bestätigt. Auch ein psychiatrisches Gutachten hielt fest, es sei schwierig, Aussagen über die Glaubwürdigkeit von Maria zu machen.

Was Sonja anbetrifft, handelt es sich um eine wegen vieler Delikte vorbestrafte Frau. Sie hat, wie bereits erwähnt, mehrfach gelogen und mehrfach Behauptungen aufgestellt, die schwerwiegende Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit erweckten. Vielfach hat man ihren Beschuldigungen in anderen Verfahren nicht geglaubt. Was besonders schlimm ist: Von all ihren Vorwürfen, die sie zum Teil gegen namentlich genannte Polizisten erhoben hat, wurde selektiv nur das herausgegriffen und aufgebauscht, was Grossrieder belastete.

Verwiesen sei auf den Vorwurf von Sonja, Grossrieder und andere Polizisten seien in einen grossen Drogenhandel verwickelt. In einer Befragung vom 16.1.1998, in der Sonja Vertraulichkeit zugesichert wurde, sowie in späteren Einvernahmen vor der Verhaftung von Grossrieder erzählte sie eine Geschichte mit einem Koffer (malette). Der Vorfall habe sich 1990 ereignet. Sie habe mit einer anderen Frau einen Koffer voller Drogen im Wert von 200'000 bis 300'000 DM nach Deutschland transportieren müssen. Sonja will dann den Inhalt des Koffers in eine Toilette geworfen haben, weil sie nicht gewusst habe, um was es sich beim Kofferinhalt handle. Sie sei daraufhin aufgefordert worden, sich in eine Bar in Freiburg zu begeben. Dort sei sie von zwei namentlich genannten Polizisten (in privater Mission) befragt worden. Weil man ihr nicht glaubte, habe sie den Polizisten die Schlüssel ihrer Wohnung abgeben müssen. Ihre Wohnung sei dann durchsucht worden. Fotos wurden ihr zur Identi-

fikation der beiden Polizisten vorgelegt. Ein namentlich genannter Freier habe schliesslich das Geld für die weggeworfenen Drogen vergütet, um Sonja Unannehmlichkeiten zu ersparen. Sie behauptete, Grossrieder habe diesen Vorfall gekannt und nicht angezeigt. Schwerer belastet waren die namentlich genannten Polizisten, weil sie sinngemäss der Beteiligung am Drogenhandel bezichtigt wurden. In einem Schreiben an Carla Del Ponte vom 11.2.1998 haben Lamon und Rayroud diesen Vorfall breitgeschlagen. In diesem Fall wurde gegen die erwähnten Polizisten nichts unternommen. Sonja selber wurde am 24.2.1998, rund einen Monat vor der Verhaftung Grossrieders, aus der Untersuchungshaft entlassen. Auch in der Untersuchung gegen Grossrieder wurde diese Geschichte nach kurzer Zeit ad acta gelegt.

In anderen Protokollen führte Sonja aus, sie habe einmal sexuelle Beziehungen mit einer Freiburger Persönlichkeit in einem Hotel in Bern gepflegt (es war der erwähnte Freier, der das Geld für die weggeworfenen Drogen vergütet haben soll). Während diese Person in der Dusche stand, habe sie seine Westentasche durchsucht. Sie habe festgestellt, dass sich darin ein Check von Fr. 30'000.- befand, der auf einen namentlich genannten Polizisten ausgestellt war. Ein Verfahren gegen diesen Polizisten wurde nicht eröffnet. Anlässlich seiner Befragung im Zusammenhang mit dem Grossrieder-Prozess wurde er nicht auf diesen Vorfall angesprochen. In einem anderen Protokoll behauptete Sonja allen Ernstes, sie habe Menschen gesehen, die Polizisten in Uniform, welche mit ihrem Polizeifahrzeug Kontrollfahrten durchführten, Geld gegeben hätten, um sie nach einem Unfall zu begünstigen. Es habe sich um Summen von zweihundert bis dreihundert Franken gehandelt.

Im erwähnten Schreiben an Carla Del Ponte vom 11.2.1998 behaupteten Lamon und Rayroud ferner, Grossrieder habe Kenntnis von den Einzelheiten des Brandes gehabt, durch den der Schönheitssalon von Sonja 1993 zerstört wurde. Es geht um den Brand, der namentlich im Fall Perler eine Rolle spielte (Fall 21).

Nach der Verhaftung von Grossrieder war auch dieser Vorfall kein Thema mehr.

Schwerwiegende Vorwürfe erhob Sonja gegenüber Polizisten im Zusammenhang mit Sexualkontakten mit Prostituierten. Sie behauptete, mit verschiedenen Polizisten sexuelle Beziehungen unterhalten zu haben (übrigens nicht mit Grossrieder). Zwei Polizisten wurden namentlich genannt, ein dritter ebenfalls, der sich mit anderen Prostituierten abgegeben haben soll. Von Maria behauptete sie, gelegentlich habe diese gar mehrere Polizisten gleichzeitig in ihr Studio eintreten lassen, um dann einen nach dem andern sexuell zu befriedigen. Maria selber erklärte, sie würde die Gesichter dieser Polizisten auf Fotos erkennen. Sie wollte sogar Beziehungen mit einem Wärter des Zentralgefängnisses gehabt haben. Irgendwelche Abklärungen oder Verfahren hat es deswegen nicht gegeben.

Zu den Vorwürfen der beiden Frauen gegenüber Grossrieder wird nachstehend Stellung bezogen. Was Sonja anbetrifft sei vorweggenommen, dass sie an der Befragung durch das Bezirksstrafgericht Saane am 15.6.2000 unter anderem folgendes sagte: «Ich wurde von Lamon zu vielen Sachen befragt, wozu er mich zwang. Er hat mich gezwungen und mir gedroht. Ich habe aber immer alles unterschrieben. Ich habe noch nie etwas refusierte zu unterschreiben. Auch wenn ich gelogen habe, habe ich alles unterschrieben.» Auf die Frage, ob sie von Lamon oder anderen Untersuchungsrichtern bedroht wurde, antwortete sie: «Ja, von Untersuchungsrichter Rayroud und von Pierre Nidegger, dem Polizeikommandanten. Alle drei haben immer das gleiche gesagt.» Die Befragung ist auf neun Protokollseiten festgehalten, die aus solchen Antworten bestehen. Von ihrer Kollegin Maria sagte sie: «Aber sie lügt wie gedruckt. ... Sie erfindet über alle etwas.» Die erfundenen Aussagen von Maria über Grossrieder habe sie mit ihr abgesprochen. Lamon habe immer geholfen, damit es passte. Er habe ihr gesagt, er werde helfen, dass sie in ihrem Verfahren eine bedingte Gefängnisstrafe bekomme. Was Sonja selber anbetrifft, kam das Bezirksstrafgericht der Saane

beim Grossrieder-Freispruch vom 4.7.2000 zur Erkenntnis, ob sie an der Sitzung des Gerichts die Wahrheit gesagt habe oder die in der Untersuchung gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen, lasse sich nicht feststellen. Verschiedene Zeugen, die beruflich mit dieser Zeugin zu tun hatten, hätten bestätigt, dass Sonja gleich unglaubwürdig wie Maria sei.<sup>158</sup>

Die beiden «Kronzeuginnen» erwiesen sich somit als wertlos. Alles, was unter dieser Ziffer zu den beiden Frauen gesagt wird, entstammt den Grossrieder-Akten und war der Polizei und den Untersuchungsrichtern bereits zu Beginn des Verfahrens gegen Grossrieder bekannt.

### 35. Grossrieder IV (Zum Verfahren)

Gegenstand des offiziellen Verfahrens war der Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einer Beschuldigten, der Begünstigung, der passiven Bestechung und der Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Ein Kennzeichen dieses Verfahrens war die Geheimniskrämerei, mit der man eine kritische Begleitung durch die Öffentlichkeit verhindern wollte. Dies betraf zunächst das Dossier. Darin lag ein Blatt mit folgendem Inhalt: «Warnung: Dieses Dossier enthält Fakten, die vertraulich bleiben müssen und die keinerlei Durchbrechung der Pflichten rechtfertigen dürften, die auf Amts- und Berufsgeheimnis beruhen. Der Untersuchungsrichter.»<sup>159</sup> Offenbar wollte man mit diesem Trick verhindern, dass Grossrieder Dritte über die Akten orientieren konnte. So geht es jedenfalls nicht. Wenn in einem Dossier geheimhaltungsbedürftige Aktenstücke sind, müssen sie individuell bezeichnet und isoliert aufbewahrt werden.

Ferner sollte die Hauptverhandlung den Blicken der Öffentlichkeit entzogen werden. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlangte den Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie begründete dies damit, dass Grossrieder über viele Informationen verfüge, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, und dass ein Ankla-

gepunkt das Amtsgeheimnis betraf. Das Gericht lehnte dieses Ansinnen ab und behielt sich vor, bei vereinzelt Befragungen die Öffentlichkeit auszuschliessen, was nur bei wenigen Zeugenbefragungen kurzfristig nötig war.

Der erste Anklagepunkt geht auf ein seltsames Ereignis zurück, eine Aktennotiz von Untersuchungsrichter Lamon vom 8.1.1998, gestützt auf eine Befragung von Sonja. Diese hatte sich einmal mehr geweigert, ihre Aussage in einem Protokoll aufnehmen zu lassen. Sonja behauptete gemäss der Lamon-Notiz, mit verschiedenen Polizisten sexuelle Beziehungen gehabt zu haben, weigerte sich jedoch, deren Identität anzugeben, weil dies nicht Gegenstand des Verfahrens sei. Einzig der Name von Grossrieder wurde genannt, der sexuelle Beziehungen mit der Kollegin Maria pflege, wie ihr diese erklärt habe. Auch hier sieht man, es ging einzig um Grossrieder, während das Interesse an der Verfolgung anderer belasteter Polizisten beziehungsweise eine Infragestellung der Glaubwürdigkeit Sonjas fehlte. Maria wurde erst später zu dieser Behauptung befragt.

Sonja und Maria waren seit Anfang Dezember 1997 bis Mitte Februar 1998 wegen der gegen sie geführten Strafverfahren in Haft. Die Grossrieder belastenden Aussagen wurden in dieser Zeit gemacht. Mehrfach wurde daraufhingewiesen, dass sich die beiden Prostituierten wegen ihrer Haft mit ihren belastenden Aussagen nicht absprechen konnten. Dies ist jedoch ein Fehlschluss. Wie bereits erwähnt, bezichtigte Maria Sonja der Brandstiftung beim Brand der Alphütte Stoss, weil Sonja während der Haft Dinge erzählte, über die sie vereinbart hätten, den Untersuchungsbehörden nichts zu sagen (vgl. Fall 34). Auch in einem anderen Protokoll werden Absprachen zwischen den beiden Frauen für den Fall der Verhaftung erwähnt.

Grossrieder bestritt die Belastungen, gab aber am Verhaftungstag einen sexuellen Kontakt mit Maria zu. Noch während der Untersuchungshaft widerrief er diese Aussage und machte geltend, er sei von Lamon und Polizeikommandant Nidegger als

Mitbefragter unter Druck gesetzt worden. Maria änderte später ihre Aussagen mehrfach.

Grossrieder erklärte, er sei am Verhaftungstag um 16.15 Uhr in das Büro von Lamon bestellt und sofort festgenommen worden. Bereits um 16.15 Uhr (und nicht erst um 17.25 Uhr wie im Protokoll vermerkt) hätten Lamon und Nidegger mit der Befragung begonnen. Lamon habe ihn als Kriminellen und Alkoholiker bezeichnet. Es sei ihm zunächst nicht klar mitgeteilt worden, was man ihm vorwerfe. Man habe gesagt, vieles in der Hand zu haben. Nach einigen Stunden des Hin und Her habe man ihn mit seiner Familie stark unter Druck gesetzt. Man habe ihm viele Frauengeschichten unterstellen wollen. Nach vier bis fünf Stunden sei ihm gesagt worden, er riskiere, in Untersuchungshaft zu kommen und anderes mehr. Er solle besser ein Geständnis ablegen. Schliesslich habe er einen sexuellen Kontakt mit Maria zugegeben, weil er dachte, nur wenn er etwas zugebe, werde er entlassen. Er wollte anschliessend versuchen, ein Ausstandsbegehren gegen die befangenen Untersuchungsrichter zu stellen (vgl. dazu Fall 37). Die beiden Befragter seien daraufhin zufrieden gewesen. Man habe ihm versprochen, die Angelegenheit über das Wochenende zu erledigen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist das Protokoll dieser ersten Einvernahme (s. auch Dokument 3 im Anhang). Offiziell begann die Befragung um 17.25 Uhr. Die Teilnahme des Polizeikommandanten war nicht vermerkt. Grossrieder wurde gesagt, er sei wegen Begünstigung und passiver Bestechung beschuldigt. Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden ihm nicht vorgeworfen. Grossrieder nahm zur Kenntnis, «dass ich in meiner Eigenschaft als Beschuldigter das Recht zur Lüge und zur Verweigerung von Antworten auf Fragen habe».<sup>160</sup> Lamon hat somit Grossrieder ausdrücklich gesagt, er habe das Recht zu lügen, eine sehr eigenwillige Beschuldigteninformation! Die Befragung endete um 21.50 Uhr. Sie dauerte somit nach der offiziellen Version viereinhalb Stunden. Das Protokoll umfasst zwei

magere Seiten. Man sieht, dass die Befragung grösstenteils ohne Protokollierung erfolgte, ein Indiz dafür, dass heftige Diskussionen stattfanden.

Das Gericht anerkannte die schwierige und überraschende Situation für Grossrieder am Verhaftungstag. Andererseits sei Grossrieder eine Persönlichkeit mit starkem Charakter. Das Gericht kam schliesslich zum Schluss, dass nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden könne, wie selbst ein langjähriger Polizist auf eine überraschende Verhaftung reagiere. Ausser seinem Geständnis lägen keine Beweise vor, die für eine Verurteilung in diesem Punkt sprächen. Die Belastungszeugin Maria erschien nicht vor Gericht. In der Untersuchung machte sie in den Details unterschiedliche Aussagen. Einmal waren es drei sexuelle Kontakte, später fünf oder sechs, einmal fanden diese Kontakte teils in Freiburg und teils in Avry statt, dann nur noch in Avry. Weitere Nebenaussagen von Maria wurden von Zeugen bestritten. Das Gericht erachtete Maria als völlig unglaubwürdig. Hinzu kam, dass die Zeugin Sonja, die Grossrieder nur vom Sehen kannte, wie bereits dargelegt, erklärte, sie habe anlässlich der verschiedenen Befragungen gelogen. Auch ihre Glaubwürdigkeit war schwer angeschlagen. Sie war über allfällige Kontakte von Maria zu Grossrieder ausschliesslich über Maria informiert. Kein Zeuge machte eigene Feststellungen, die auf sexuelle Beziehungen zwischen Grossrieder und Maria schliessen liessen. Soweit sie etwas über diese behaupteten Vorfälle wussten, waren auch sie ausschliesslich von Maria informiert.

Aus all diesen Gründen stand für das Gericht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass Grossrieder sexuelle Beziehungen zu Maria unterhalten hat. Aber selbst wenn dies geschehen wäre, wäre der massgebende Tatbestand nach Meinung des Gerichts nicht erfüllt gewesen, da er eine Ausnützung der Abhängigkeit einer gewaltunterworfenen Person voraussetzt. Maria sagte zu Beginn des Verfahrens, für die sexuellen Kontakte habe sie kein Entgelt verlangt, Grossrieder sei ihr sympathisch gewesen, nicht nur ein Klient, sondern vor

allem ein Freund. Erst später änderte sie ihre Aussagen und tat, als ob Grossrieder ihr versprochen hätte, sie zu protegieren. Angesichts dieser widersprüchlichen Angaben wäre nach Auffassung des Gerichts selbst bei der Annahme, dass es tatsächlich zu einem Sexualkontakt gekommen war, eine Ausnützung der Abhängigkeit von Maria nicht bewiesen. Zu vermerken bleibt, dass Grossrieder Maria nie als Beschuldigte in ihrem Strafverfahren befragte. Damit waren andere Polizisten befasst. Grossrieder befragte sie mit ausdrücklicher Zustimmung von Untersuchungsrichter Lamon nur als Informantin, nachdem sie Grossrieder erklärt hatte, wichtige Informationen über den Drogenhandel liefern zu können.

Der Vorwurf der passiven Bestechung und der Begünstigung durch Nichtanzeige des Umstandes, dass Maria Betäubungsmittel konsumierte, liess sich beweismässig nicht erhärten. Zum Vorwurf der Nichtanzeige von Vermögensdelikten erklärte Grossrieder, er habe erst anlässlich eines Polizeirapports erfahren, dass diesbezüglich ein Verfahren gegen Maria lief. Dies wurde durch das Beweisverfahren bestätigt.

Den Vorwurf der passiven Bestechung und Begünstigung durch die Information an Maria, ihre Telefonanschlüsse würden abgehört, bestritt Grossrieder. Über Telefonkontrollen sei er erst später anlässlich eines Rapports informiert worden. In diesem Punkt sind die Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud besonders perfid vorgegangen. In einer Befragung vom 22.1.1998 führte Sonja aus, Maria habe ihr erklärt, ihre Telefonnummer mit der Endzahl 92 stehe unter Kontrolle. Sie glaube, Grossrieder habe dies Maria gesagt. In den Akten existiert jedoch ein Protokoll über abgehörte Telefongespräche zwischen den beiden Frauen, wonach es Sonja war, die Maria darüber orientierte, dass eine ihrer Telefonnummern von der Polizei abgehört werde. Sie bat Maria, sie über eine andere Nummer anzurufen. Ein Polizist stellte in einer Notiz fest, dass die von Sonja erwähnte Nummer tatsächlich unter Kontrolle stehe und die andere nicht. Weiter stellte er fest, Maria wisse sicher nicht, dass sie ab-

gehört werde, weil sie in ihren Konversationen offen über ihre Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte spreche! In den folgenden Befragungen bestritt Maria stets, jemand habe sie über eine Telefonkontrolle informiert. Vielmehr sei es Sonja gewesen, die erklärt habe, sie sei von einem nicht genannten Polizisten orientiert worden. Diese Aussage deckt sich mit dem erwähnten Abhörprotokoll. Im Moment der Verhaftung von Grossrieder bestanden somit gegensätzliche Auffassungen zwischen den beiden Frauen, wer von einem Polizisten über die Kontrolle informiert wurde, wobei Sonja stets bestritt, Grossrieder habe sie informiert. Erst Monate nach Eröffnung der Untersuchung hat Maria Grossrieder im Rahmen einer Einvernahme durch Untersuchungsrichter Jean-Pierre Schröter belastet und behauptet, er habe ihr gesagt, ihr Telefon werde überwacht. Für das Gericht lagen somit keine Beweise vor, dass Grossrieder Maria oder Sonja über die angeordnete Telefonkontrolle informiert hatte.

Zum Vorwurf, Grossrieder habe gewusst, dass Maria nur eine Aufenthaltsbewilligung B besass und keinen Massagesalon hätte betreiben dürfen, erklärte Grossrieder, alle hätten gewusst, dass Maria und Sonja die Prostitution pflegen. Auch der für das Rotlichtmilieu zuständige Polizist bestätigte dies. Die Polizei führte gegen Maria Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Prostitution durch.

Weil Grossrieder zusammen mit Rechtsanwalt Andre Clerc am 21.1.1999 in der Sendung 10 vor 10 im Schweizer Fernsehen auftrat und Clerc einen Tag später eine Pressekonferenz abhielt, an der er diverse anonymisierte Dokumente verbreitete, die zum Teil schwere Vorwürfe an die Behörden enthalten, wurde während des Verfahrens der Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung erhoben. Interessant ist, dass man nach dieser Pressekonferenz sofort gegen Grossrieder wegen Amtsgeheimnisverletzung ermittelte, den Indizien für Delikte, die sich aus einzelnen dieser Dokumente ergaben, jedoch nicht nachging. Grossrieder spielte bei dieser Pressekonferenz eine untergeordnete Rolle. Es wur-

den keine Namen von Personen, die in die Affäre involviert waren, bekanntgegeben.

Das Gericht betonte, ein Beamter bleibe straflos, wenn er von den fraglichen Tatsachen als Beschuldigter und nicht als Beamter erfahren habe. Es beurteilte auf vier Seiten des begründeten Urteils alle relevanten Dokumente und kam zum Schluss, dass es zum Teil an einem Geheimhaltungsinteresse des Staates an den publizierten Informationen fehlte und Grossrieder von diesen Unterlagen erst im Zusammenhang mit dem Strafverfahren als Beschuldigter Kenntnis erhielt und nicht in seiner Funktion als Beamter. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass in den betreffenden Dokumenten sämtliche Namen anonymisiert waren. Aus all diesen Gründen wurde Grossrieder durch das Bezirksstrafgericht Saane vollumfänglich freigesprochen. Es bestand auch keine Veranlassung, Grossrieder zur Tragung von Verfahrenskosten zu verurteilen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwältin am 5.10.2000 Berufung eingelegt.

Auf das Verhalten der Staatsanwältin während der Hauptverhandlung und die Zeugenaussage von Polizeikommandant Nidegger, die zu einem Strafverfahren gegen diesen führte, wird später Bezug genommen (vgl. Fall 48 und Fall 47).

### **36. Grossrieder V (Verletzung der Unschuldsvermutung)**

Mehrfach wurde die Unschuldsvermutung zum Nachteil von Grossrieder verletzt. Nach der juristischen Literatur und der Rechtsprechung verpflichtet die Unschuldsvermutung die Behörden zu grosser Vorsicht bei der Formulierung ihrer Mitteilungen. Sie müssen sich einer zurückhaltenden Ausdrucksweise bedienen und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit ihre Äusserungen nicht in einem vorverurteilenden Sinne interpretiert. Diese Pflicht wurde unter anderem verletzt, als die Untersuchungsrichter nach der Verhaftung ohne Angabe ein-

schränkender Details den Verdacht schwerster Delikte mit internationalem Bezug suggerierten, obwohl hierfür nicht genügend Anhaltspunkte bestanden. Es wurde nur mit Deliktsbegriffen operiert (wie Begünstigung, passive Bestechung und Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz). Der öffentlich bekanntgemachte, administrativ verfügte Lohnentzug verschärfte den Eindruck, die Delikte seien schwer und die Schuld von Grossrieder praktisch erwiesen.

Gestützt auf die unpräzise Art der Information fragte sich nach der Verhaftung vom 20.3.1998 zum Beispiel der *Blick*, ob der oberste Drogenfahnder von Dealern erpresst worden sei.<sup>161</sup> Er schrieb ferner, laut Polizeikreisen habe der höchste Drogenfahnder selber Drogen konsumiert, was nicht stimmte. Ein Beamter habe gesagt, es handle sich um einen dicken Fisch. Ein weiterer Beamter wurde zitiert, der gesagt haben soll, es sei für Grossrieder kein Problem gewesen, an die Ware zu gelangen. Ein anderer Beamter, der Grossrieder gut gekannt haben will, soll gesagt haben, jetzt sei Grossrieder selber in einen Drogenring gerutscht. Plötzlich sei er von Leuten aus Libyen, Marokko, Tunesien, Albanien und Italien umgeben gewesen. Am 25.3.1998 sprach der *Blick* vom tiefen Fall eines Biedermannes.

In der Zeitung *Le Matin* vom 29. März 1998 sprach ein Waadtländer Drogenfahnder von den grossen Risiken, denen Drogenbeamte ausgesetzt seien. Ins Gesamtbild passte ein Artikel vom 24. 3.1998 in der *Liberté*. Drei Tage nach der Verhaftung von Grossrieder wusste diese Zeitung zu berichten, dass es in der Vergangenheit von Grossrieder einen dunklen Fleck gebe. 1991 sei er in ein Strafverfahren verwickelt gewesen, weil er eine Frau mit einer Waffe bedroht habe. Der Artikel stammt von den Journalisten Sieber und Jean-Philippe Buchs. Eine solche Aussage konnte nur gemacht werden, weil Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden eine Amtsgeheimnisverletzung begingen, denn dieser Vorfall war nicht öffentlich bekannt. Ganz schlimm war die Pressekonferenz, die die beiden Untersuchungsrichter, der Polizeikommandant und Staatsrat Claude Grandjean am

3.4.1998 gaben. Die vier Herren beschränkten sich im Ergebnis darauf, eigentlich nichts zu sagen. Die Untersuchungsrichter baten die Medien, sie in Ruhe arbeiten zu lassen.<sup>162</sup> Untersuchungsrichter Lamon meinte, wenn die Behörden nicht eingeschritten wären, hätten sie sich der Begünstigung schuldig gemacht. Verlogener geht es nicht mehr, wenn man an die vielen Fälle denkt, in denen die Freiburger Strafverfolgungsbehörden trotz eines gravierenden Deliktsverdachts nichts unternommen haben. Die beiden Untersuchungsrichter behaupteten ferner, sie hätten Hinweise von aussen erhalten. In Tat und Wahrheit waren sie es, die Frau Del Ponte auf einseitige Art einweihten und nicht umgekehrt. Carla Del Ponte begann mit den Ermittlungen erst nach der Verhaftung von Grossrieder.<sup>163</sup> Völlig übertrieben wurde ferner behauptet, Grossrieder sei in mehrere Fälle verstrickt, die er als Chef der Drogenbrigade behandelt habe. Erst nach und nach erfolgten «häppchenweise» Relativierungen: Drogenhandel sei nicht im Spiel, Drogenkonsum bisher nicht erwiesen, es sei kein schwerer, sondern nur ein mittelschwerer Fall.

Auch die Experten stellten fest, dass die Unschuldsvermutung von Grossrieder verletzt worden ist.<sup>164</sup> Sie rügten ebenfalls, dass die Medien über die dem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen bloss durch die allgemeine Bezeichnung der Gesetzesvorschriften informiert wurden, die er verletzt haben soll, ohne Erklärung der Tatumstände. Dies habe jedwelchen Spekulationen Tür und Tor geöffnet, namentlich dem Verdacht, es lägen weit schwerere Delikte vor, als sich damals aus dem Dossier ergab. Eine angemessene Information hätte verhindert, dass das Publikum zu Ungunsten des Beschuldigten über die Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte spekulierte.

Kritisiert haben die Experten namentlich ein Interview von Untersuchungsrichter Lamon in der Tageszeitung *Le Temps* vom 3. April 1998. Sie halten fest: «*Wenn Untersuchungsrichter Lamon wirklich gesagt hat, was in der Zeitung Le Temps vom 3.4.1998 abgedruckt ist, hat er damals die Unschuldsvermutung verletzt: Er*

*äusserte sich zu Tatsachen, die nicht durch das Dossier klar erstellt waren, namentlich indem er den Eindruck erweckte, es bestehe eine erhebliche Kollusionsgefahr zwischen dem Beschuldigten und dem Drogenmilieu.»<sup>165</sup>*

Auch das vierseitige Communiqué von Untersuchungsrichter Jean-Pierre Schröter vom 9.12.1998 am Schluss der Untersuchung kam einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit von Grossrieder gleich. Er zählte die vorhandenen Vorwürfe und Widersprüche – unbesehen, ob begründet oder nicht – akribisch auf, liess jede Diskretion bezüglich der umstrittenen Sexualbeziehung vermissen und verzichtete auf einen eigenen Antrag, weshalb sich die Anklagekammer bei ihrem Überweisungsentscheid ausschliesslich auf die Akten stützen musste. Die Behörden haben von diesen belastenden und entlastenden Indizien namentlich das vorübergehende Geständnis von Grossrieder öffentlich ausgeschlachtet. Auch die Experten rügten die Angemessenheit dieser Pressemitteilung. Sie stellten die Frage, ob es für die Information des Publikums nötig gewesen sei, die Aufmerksamkeit auf angeblich intime Beziehungen des Beschuldigten zu lenken, und ob man die belastenden Elemente detailliert beschreiben musste.<sup>166</sup>

### **37. Grossrieder VI (Befangene Untersuchungsrichter)**

In der Untersuchung gegen Grossrieder wurden insgesamt vier Untersuchungsrichter «verbraucht», zuerst die Herren Patrick Lamon und Jacques Rayroud, die wegen Befangenheit in den Ausstand treten mussten, dann der als ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzte frühere Gerichtspräsident Jean-Pierre Schröter. Abgeschlossen wurde die Untersuchung durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter Notar Michel Mooser.

Es besteht ein Konnex zwischen dem Verfahren Grossrieder und einer als hochgeheim qualifizierten Untersuchung im Bereich der organisierten Kriminalität. Grossrieder war über die unpro-

fessionelle und nachlässige Art entsetzt, wie in dieser Untersuchung mit der Geheimhaltung umgegangen wurde (z.B. häufiger Wechsel bei den Sekretärinnen der Untersuchungsrichter, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Polizisten und Verdächtigten, Verhaftung von zwei Randfiguren, wodurch andere Verdächtige gewarnt wurden). Er vermutete Geheimhaltungslecks und sah deshalb Gefahren für ausländische Polizeibeamte, die in die Schweiz eingeschleust und als verdeckte Ermittler auf die Verdächtigten angesetzt werden sollten. Er fürchtete sogar um ihr Leben.

In der Folge entwarf Grossrieder mit drei Kollegen einen Brief an seine Vorgesetzten, in dem sie schwere Vorwürfe namentlich an die Adresse von Untersuchungsrichter Lamou erhoben. Dabei sollen auch illegale Praktiken von Lamou kritisiert worden sein (z.B. falsche Informationen an die Bundesanwaltschaft und die spanischen Behörden). Dieser Brief scheint der unmittelbare Anlass für die Verhaftung von Grossrieder gewesen zu sein. Lamou war wegen der verfügten Telefonkontrolle über das Vorhaben der vier Polizisten orientiert.

Lamou und Rayroud gerieten wegen des Schreibens der vier Polizisten derart in Rage, dass sie in einer aggressiven, in drohendem Ton gehaltenen Stellungnahme eine Entschuldigung der restlichen Unterzeichner verlangten. Ihre Wut veranlasste die gekränkten Untersuchungsrichter nicht, im Verfahren gegen Grossrieder in den Ausstand zu treten. Vielmehr untersuchten sie frisch-fröhlich weiter, führten Befragungen durch und informierten in einer die Unschuldsvermutung verletzenden Art die Öffentlichkeit. Erst zwei Monate später wurde ein Ausstandsbegehren von Grossrieder durch die Anklagekammer gutgeheissen.<sup>167</sup> In den ersten zwei Monaten nach der Verhaftung waren somit befangene Untersuchungsrichter am Werk.

Der erwähnte Brief mit happigen Vorwürfen an die Untersuchungsrichter ist in der Folge verschwunden. Er wurde bei der Durchsichtung des Büros von Grossrieder im Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zunächst nicht aufgeführt. Die

Experten Piquerez/Cornu rügten dies. Die Erwähnung der verschiedenen Verfahrensvorgänge im Dossier sei ein elementarer Grundsatz des Prozessrechts und müsse von Amtes wegen angewendet werden.<sup>168</sup> Erwiesen ist nur, dass das erwähnte, Lamon belastende Dokument nach der Verhaftung von Grossrieder im Besitz der Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud war. Weil das Original nicht aufgefunden wurde und weitere Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Durchsuchung des Büros von Grossrieder und der Beschlagnahme von Gegenständen vorgekommen waren, reichte Rechtsanwalt Andre Clerc am 14.10.1999 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Siegelbruchs, Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch ein. Was mit dieser Strafanzeige geschehen ist, ist mir nicht bekannt.

Zur einseitigen Verfahrensführung gehörte ferner, dass die Verteidigungsrechte von Grossrieder insofern verletzt wurden, als ihm Lamon verbot, seinen Verteidiger über bestimmte verfahrensrelevante Fakten zu orientieren.<sup>169</sup> Ein solches Vorgehen ist einmalig in der neueren schweizerischen Prozessrechtsgeschichte.

Die Rechthaberei der befangenen Untersuchungsrichter zeigte sich auch Monate später, als sich am 7.12.1998<sup>170</sup> Untersuchungsrichter Rayroud aus dem Untergrund zurückmeldete, obwohl ihm Monate zuvor das Mandat wegen Befangenheit entzogen worden war, und sein früheres Verhalten öffentlich rechtfertigte. Diese Publikation war widerrechtlich, weil nach der Strafprozessordnung nur der Verfahrensleiter über einen Prozess orientieren darf.

Zahlreiche Indizien sprechen dafür, dass im Fall Grossrieder verbotene Geheimakten angelegt wurden. So fragte Untersuchungsrichter Lamon Sonja in einer Einvernahme vom 5.3.1998, ob sie wünsche, dass die Abhörprotokolle, die unter dem Siegel der Vertraulichkeit erstellt wurden, geheim bleiben, was Sonja verneinte. Auch am Schluss einer Befragung von Maria vom 5.3.1998 erklärte ihr Lamon, er habe nicht im Sinn, dieses Protokoll als vertraulich zu betrachten. Maria sagte darauf-

hin, sie sei einverstanden, auf die Vertraulichkeit zu verzichten. Solche Gespräche wecken den Verdacht, dass die Protokolle im Fall des Beharrens auf der Vertraulichkeit in einem Geheimdossier gelandet wären. Ich bin fast sicher, dass es auch im Fall Grossrieder wie in anderen von Lamon geleiteten Untersuchungen ein Geheimdossier gab.

### 38. Grossrieder VII (Nicht gerechtfertigte Verhaftung)

Die Verhaftung von Grossrieder war illegal. Die Experten Piquerez/Cornu stellten fest, dass sich auch in diesem Fall die Gründe, die die Untersuchungsrichter für die Untersuchungshaft angerufen haben, nicht nur auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatsachen bezogen, sondern auch – und, wie es scheine, vor allem – auf eine andere Untersuchung, in der Grossrieder als Polizist beteiligt war.<sup>171</sup> Wie im Fall Perler fand somit eine Art Stellvertreter-Verfahren statt. Lamon und Rayroud wollten Grossrieder aus der geheimen Untersuchung eliminieren und rückten dann die Vorwürfe lügenhafter Prostituerter in das Zentrum eines Strafverfahrens.

Was die Vorwürfe der «offiziellen» Untersuchung anbetrifft, fragten sich die Experten zu Recht, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, die Untersuchungshaft zu vermeiden oder auf eine Nacht zu beschränken, indem man die Untersuchungshandlungen zeitlich so festgelegt hätte, dass der Beschuldigte sofort mit den Personen, die ihn belasteten, konfrontiert worden wäre. Diese Konfrontation hat erst mehrere Tage nach der Verhaftung stattgefunden, obschon deren Datum schon im Voraus bestimmt worden war.<sup>172</sup> Nach den Experten lassen diese Elemente darauf schliessen, dass die Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt war.<sup>173</sup>

### 39. Grossrieder VIII

#### (Nicht gerechtfertigte Telefonkontrolle)

Am 15./16. Januar 1998 wurde gegen Grossrieder eine Telefonkontrolle angeordnet. Sie war meines Erachtens nicht legal. Am 14. Januar 1998 schrieb Untersuchungsrichter Lamou der zuständigen Bundesstelle und verlangte diese Kontrolle. Bei den vermuteten Delikten wird auch Geldwäscherei angegeben, ein Delikt, von dem sonst im Verfahren gegen Grossrieder nie die Rede war.<sup>174</sup> Am 15. Januar 1998 stellte Lamou beim Präsidenten der Anklagekammer ein Gesuch um Bewilligung der Telefonkontrolle. Darin wird gesagt, aus den Erklärungen von Maria und Sonja ergebe sich, dass die beiden Frauen sexuelle Beziehungen mit Grossrieder unterhielten. Sonja hat jedoch sexuelle Beziehungen mit Grossrieder ausdrücklich verneint. Dann wird erklärt, die ersten Abklärungen hätten es noch nicht erlaubt, den Beweis zu erbringen, ob Grossrieder sexuelle Beziehungen gepflegt und als Gegenleistung Geld oder Informationen übergeben habe. Daraus kann man ersehen, dass der Verdacht ausschliesslich auf den Aussagen der beiden kriminellen Frauen zweifelhaften Rufs beruhte. In der Folge ging Lamou jedoch davon aus, dass sexuelle Beziehungen mit den beiden Frauen erwiesen seien. Er schrieb nämlich, es sei inakzeptabel, dass ein Polizist während oder nach Abschluss eines Verfahrens sexuelle Beziehungen mit Delinquentinnen unterhalte; und diese Tatsache mache es wahrscheinlich, dass er selber Delikte begangen habe (Begünstigung und Verletzung des Amtsgeheimnisses). Dürftiger geht es wirklich nicht. Für den geäusserten Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung und der Begünstigung, soweit Grossrieder unterstellt wurde, er habe Maria Informationen geliefert und ihr gesagt, ihr Telefon werde abgehört, gab es insofern keine ihn belastenden Aussagen, als Maria in diesem Zeitpunkt bestritt, über die Kontrolle ihres Telefons informiert gewesen zu sein. Durch das Vorgehen von Lamou wurde zudem der Grundsatz der Subsidiarität verletzt, wonach Deliktswürfen zunächst

mit konventionellen Mitteln nachgegangen werden soll. Die beiden Frauen waren damals in Untersuchungshaft und eine Kollusion mit Grossrieder nicht möglich. Deshalb erwies sich die Telefonkontrolle auch nicht als tauglich, zur Aufklärung der behaupteten Vorwürfe etwas beizutragen.

Auch in formeller Hinsicht war die Telefonkontrolle widerrechtlich. Dem Gesuch war wie üblich das Dossier nicht beigelegt (mit Ausnahme eines Protokolls einer polizeilichen Befragung). Der Präsident der Strafkammer, Paul-Xavier Cornu, konnte sich deshalb nur auf die dürftigen Informationen von Lamon stützen. Sein Entscheid war einmal mehr eine Farce.<sup>175</sup> Eine kritische Überprüfung der Behauptungen des Untersuchungsrichters fand nicht statt.

#### 40. Grossrieder IX (Administrativverfahren)

Parallel zum Strafverfahren lief eine Disziplinär- bzw. später eine Administrativuntersuchung. Erstere wurde der Neuenburger Anwältin Barbara Ott anvertraut. Zu dieser Untersuchung wäre viel zu sagen. Ein Problem bestand darin, dass auch die Vorwürfe untersucht wurden, die Gegenstand des Strafverfahrens waren. Das Dossier wurde später im Strafverfahren beigezogen. Faktisch wurden die vorgeworfenen strafbaren Handlungen parallel von zwei Behörden untersucht, den Untersuchungsrichtern und Frau Ott. Bei der Befragung durch Frau Ott wurde Grossrieder jedoch nicht auf seine Beschuldigtenrechte aufmerksam gemacht, so dass die Auswertung dieser Akten im Strafverfahren höchst fragwürdig war. Ferner müsste man auch in einem Administrativverfahren dem Betroffenen bei der ersten Befragung klar sagen, welche Disziplinarverstösse ihm vorgeworfen werden.<sup>176</sup> Das war nicht der Fall. Frau Ott hat kreuz und quer und auf viele fahre zurück nach Verhaltensweisen von Grossrieder gesucht, die man ihm vorwerfen konnte oder hätte vorwerfen können. Dies ist meines Erachtens ein unzulässiges Vorgehen.

Am 21. November 2000 wurde Grossrieder von der Regierung administrativ entlassen. Federführend für das Geschäft war CVP-Staatsrat Auguste Macheret. Kollege Claude Grandjean war das Dossier wegen seines unqualifizierten Verhaltens faktisch entzogen worden. Der Entlassungsentscheid zeichnet sich durch einige unglaubliche Fehlleistungen aus. Der erstinstanzliche Freispruch von Grossrieder wurde weitgehend ignoriert. Von mindestens zwei Mitgliedern des Staatsrats weiss ich, dass sie die Strafakten nicht gelesen haben.

Die Entlassung wurde hauptsächlich mit Fehlverhalten von Paul Grossrieder begründet. So wurde ihm vorgeworfen, das Amtsgeheimnis verletzt zu haben. Mit dieser Behauptung hat der Staatsrat die Unschuldsvermutung von Grossrieder verletzt. Dieser war wenige Monate zuvor vom Strafgericht mit einer ausführlichen Begründung von diesem Vorwurf freigesprochen worden (vgl. Fall 35). Nun ist eine «unmögliche» Situation entstanden, weil in absehbarer Zeit das Kantonsgericht in zweiter Instanz gewissermassen als Schiedsrichter darüber befinden muss, ob in Sachen Amtsgeheimnisverletzung der Freispruch der ersten Instanz oder die Behauptung des Staatsrats zutrifft. Meines Erachtens kann wegen dieser schlimmen Entgleisung der Regierung das noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren gegen Paul Grossrieder in diesem Kanton nicht mehr fair zu Ende geführt werden.

Die Behauptung, Grossrieder habe das Amtsgeheimnis verletzt, war auch eine Ehrverletzung. Grossrieder reichte deswegen gegen die Regierung Strafklage ein. Das Parlament blockte diesen Vorstoss ab, weil es die Immunität der Regierung nicht aufhob. Die Verhandlung erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Wie schon erwähnt (vgl. Fall 16), waren die Medien zugelassen, durften aber über die Debatte nicht berichten. Staatsrat Urs Schwaller interpretierte den Geheimentscheid als Gutheissung des Verhaltens der Regierung, obwohl es bei der Frage der Aufhebung der Immunität nur um die Opportunität eines Strafverfahrens ging.

Ein weiterer Vorwurf an Grossrieder war, er habe als Beschuldiger im Strafverfahren gelogen, als er einen Sexualkontakt mit der Prostituierten Maria<sup>177</sup> zugab und dann wieder abstritt. Nicht berücksichtigt wurde, dass Untersuchungsrichter Lamon Grossrieder bei der ersten Befragung ausdrücklich darauf hinwies, er habe ein Recht auf Lüge (vgl. Fall 35). Im übrigen würde eine Lüge, die jemand als Beschuldiger begeht, niemals eine Entlassung rechtfertigen. Wenn gar noch behauptet wurde, Grossrieder habe seine Aussagen unter Eid gemacht, offenbarte der Staatsrat seine Unkenntnis der Regeln des Strafprozessrechts. Die Vereidigung eines Beschuldigten kennt man in den Vereinigten Staaten, in Kontinentaleuropa ist sie unbekannt. Grossrieder hat keinen Meineid geleistet. Zu was für Exzessen die erwähnte Erklärung in den Medien führte, belegt ein Bericht in der Zeitung *L'Objectif* vom 7.12.2000. Dort hiess es in den Schlagzeilen «Schlimmer als der Sex: die Lüge unter Eid».<sup>178</sup> Der Fall Grossrieder wurde mit dem Fall Clinton/Lewinsky verglichen, weil man Clinton weniger seine sexuellen Beziehungen zu Lewinsky ankreidete als vielmehr sein öffentliches Bestreiten derselben. Um es nochmals festzuhalten: Grossrieder hat keinen Meineid geleistet und wurde nicht nur vom Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen, sondern das Gericht nahm auch an, der zunächst zugegebene einmalige sexuelle Kontakt sei nicht erwiesen.

Was die Grossrieder vorgeworfenen, nicht den Dienstpflichten entsprechenden Verhaltensweisen bei seinen Kontakten mit dem Milieu der Prostitution anbetrifft, wodurch er sich der Gefahr ausgesetzt habe, seinen eigenen Ruf und denjenigen des Dienstes zu schädigen, wurde verschwiegen, dass er den Kontakt mit der Brasilianerin Maria mit ausdrücklicher Einwilligung von Untersuchungsrichter Lamon pflegte, da sie als Informantin im Hinblick auf die Aufdeckung des Drogenhandels kontaktiert worden war. Selbst allfällige Unvorsichtigkeiten im Umgang mit solchen Personen hätten meines Erachtens aus

Gründen der Verhältnismässigkeit nach den vielen Dienstjahren niemals eine Entlassung gerechtfertigt.

Den Journalisten wurde nicht nur das vierseitige Pressecommuniqué, sondern der vollumfängliche neunzehnteilige Entscheid übermittelt. Persönlichkeitsschutz scheint für den Staatsrat ein Fremdwort zu sein.

Grossrieder zog den Entscheid an das Verwaltungsgericht weiter, hatte jedoch keine Chance, weil dieses Gericht nicht an die Begründung der Regierung gebunden war, sondern die Beschwerde auch ablehnen konnte, wenn aus anderen (z.B. objektiven) Gründen eine Entlassung möglich war. Das Verwaltungsgericht hat denn auch mit wesentlich anderen Argumenten die Entlassung gerechtfertigt, unter anderem mit Äusserungen von Grossrieder, wonach namentlich mit Polizeikommandant Pierre Nidegger kein Vertrauensverhältnis mehr bestehe, sowie mit der Tatsache, dass Grossrieder gegen die Regierung eine Ehrverletzungsklage eingereicht hatte.

Grossrieder hatte im Zeitpunkt seiner Entlassung dreiunddreissig Jahre lang treu dem Staat gedient. Es ist bedauerlich, dass der Staatsrat nicht einvernehmlich mit dem Betroffenen, der eine Familie mit zwei unterstützungsberechtigten Kindern zu betreuen hat, dessen Abgang regeln wollte, wie das in solchen Fällen auch in der Privatwirtschaft üblich ist.

Der Entscheid ist im Ergebnis symbolisch für die Art, wie der Freiburger Justizskandal erledigt wird: Das Opfer von Willkür und schwerer Grundrechtsverletzungen wird vom Staatsrat zusätzlich bestraft, weil seine Entlassung für ihn und seine Familie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist; die Verantwortlichen für den Justizskandal dagegen, ausser Untersuchungsrichter Lamon, bringt der Politfilz über die Runden.

Der Entscheid ist auch insofern symbolisch, weil er von Vertretern staatstragender Parteien gefällt wurde, unter anderem einer SP, die bei Wahlen zu behaupten pflegt, nur bei ihr sei die Menschenwürde in guten Händen, und einer CVP, die vorgibt,

christliche Werte zu schützen. Zwischen solchen Worthülsen und der Praxis klaffen Welten.

#### 41. Lamon I (Allgemeines)

Eine besonders negative Rolle bei den freiburgischen Untersuchungsrichtern spielte Untersuchungsrichter Lamon. Verwiesen sei auf die Ausführungen im Abschnitt über «Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft» Fall 2 (Verbotene Geheimakten), Fall 8 (Verschleppung von Prozessen) und Fall 10 (Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer) sowie auf die Fälle Perler (Fall 21 ff.), Sonja (Fall 26), KéKé Clerc (Fall 27), Musy (Fall 28), Ärzteehepaar (Fall 29), Fall B. (Fall 31) und den Fall Grossrieder (Fall 32 ff.).

In einem anderen Fall wurde Anwalt Jean-Pierre Egger, Präsident des Vereins der Hanffreunde und Beschuldigter im Cannabioland-Verfahren, eine Mappe mit einem grossen Geldbetrag vor einer Befragung weggenommen. Ein Inventar des Mappeninhalts wurde nicht erstellt. Nach der Rückgabe behauptete Egger, es seien daraus 1'000 Franken verschwunden. Das Verfahren wurde unter dem Druck einer Rechtsverweigerungsbeschwerde nach fünfzehn Monaten eingestellt. Die Abklärungen wurden wie üblich an die Polizei delegiert (obwohl in diesem Fall mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Delikt begangen wurde, entweder ein Diebstahl durch die Polizei oder eine Irreführung der Rechtspflege durch Egger). Es war nicht korrekt, dass ein Untersuchungsrichter einen Fall an die Polizei zur Weiterbearbeitung delegiert, in den die Polizei möglicherweise selber verwickelt ist.<sup>179</sup>

Nach Eingang des Expertenberichts Piquerez/Cornu wurde gegen Lamon am 31.5.2000 eine Administrativuntersuchung eingeleitet. Am 23.6.2000 reichte er seine Demission ein. Er wurde für seine geleisteten Dienste verdankt und bekam noch während sechs Monaten den Lohn bezahlt. Wahrlich eine grosszügige Abgeltung für jemanden, der derart schwerwiegend

das Prozessrecht verletzt hat. Während die Regierung behauptete, der Rücktritt sei aus freien Stücken erfolgt, um seiner beruflichen Laufbahn eine neue Orientierung zu geben, erklärte Lamon über seinen Hofjournalisten, Jean-Philippe Buchs, er sei zum Rücktritt gezwungen worden.<sup>180</sup> Der gleiche Journalist verbreitete auch noch eine Dolchstosslegende. Nach Eröffnung des Administrativverfahrens bekam Lamon zunächst Gelegenheit, zu den Vorwürfen im Expertenbericht Stellung zu nehmen. Offenbar lieferte er am 20.6.2000 diese Stellungnahme ab. Buchs behauptet nun, Staatsrat Grandjean habe diesen Bericht erst im September 2000 gelesen. Laut Buchs hätte Grandjean bei früherer Lektüre das Justizdesaster verhindern können, weil die Lamon-Replik die Feststellungen des Expertenberichts Pique-rez/Cornu in Frage stelle. Ich kenne diese Stellungnahme nicht. Zum Journalisten Jean-Philippe Buchs möchte ich lediglich feststellen: Entweder hat Buchs die Lamon-Replik nicht gelesen, dann wäre es unseriös, gestützt auf blosser Behauptungen von Lamon zu tun, als ob dessen Bericht eine grosse Überzeugungskraft habe. Oder aber Buchs hat diesen Bericht selber gelesen, dann stellt sich die Frage, ob Lamon nicht das Amtsgeheimnis verletzt hat. Denn seine Stellungnahme hat sich zweifellos auf den ganzen Bericht und nicht bloss auf die Zusammenfassung bezogen, die publik gemacht wurde.

Ein Jahr nach seiner faktischen Entlassung machte Lamon erneut Schlagzeilen, weil er gegen den Kanton Freiburg eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht hatte. Er will eine Entschädigung von 700'000 Franken, 500'000 Franken als Schadenersatz und 200'000 Franken als Genugtuung.<sup>181</sup> Herrn Lamon scheint der Realitätssinn abhanden gekommen zu sein.

## 42. Lamon II (Strafverfahren)

Gegen Lamon liefen damals verschiedene Strafverfahren. Bis zu deren Erledigung hätte er eigentlich suspendiert werden müssen, das geschah jedoch nicht.

Wie bereits erwähnt, wurde ein Strafverfahren durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter, Notar Michel Mooser, am 25.4.2000 eingestellt (vgl. Fall 24). Gegenstand des Verfahrens waren sechzehn Vorwürfe. Der Einstellungsentscheid umfasst 102 Seiten. Diese Einstellung bedarf noch eines Kommentars.

Gegenstand der Einstellung war unter anderem meine Strafanzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs durch die Entsendung von Polizisten nach Spanien. Das Verfahren wurde mit der Begründung eingestellt, die Polizisten hätten die Aussagen von Lamon als Befehl aufgefasst, aber es sei nicht bewiesen, dass Lamon einen Befehl erteilt habe (vgl. Fall 19).

Behandelt wurde auch meine Strafanzeige wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs und der Freiheitsberaubung durch die Verhaftung von Albert Perler, sowie der Falschbeurkundung und Nötigung im Zusammenhang mit der berühmten Einvernahme von Sonja vom 3.4.1998. Dazu habe ich bereits früher Stellung genommen (vgl. Fall 24). Die Verhaftung von Perler beruhte laut den Experten Piquerez/Cornu auf Gründen, die nicht Gegenstand der betreffenden Akten und des betreffenden Verfahrens waren, In Bezug auf die Frage, ob Sonja während ihrer Einvernahme von den beiden Befragern unter Druck gesetzt wurde, eine entlastende Aussage bezüglich Perler in eine Belastung umzuwandeln, standen die Aussagen von Perler und Sonja jenen von Lamon und Polizeikommandant Pierre Nidegger gegenüber. Mooser konnte nicht zu Unrecht sagen, Aussagen von Sonja seien mit Vorsicht zu geniessen, und auf Vorfälle verweisen, bei denen sie im Rahmen von polizeilichen und richterlichen Einvernahmen gelogen hat. Sie war eben ein Joker, den man sowohl zu Lasten von Grossrieder als auch zugunsten von Lamon und Pierre Nidegger einsetzen konnte.

Zum Verfahren sei ferner auf das zwiespältige Verhalten der Staatsanwältin verwiesen, die sich jeweils um ihre Pflichten focht, wenn der Verdacht der Behördenkriminalität besteht (vgl. Fall 48). Während sie im Fall Grossrieder keine Gelegenheit ver-

passte, an untersuchungsrichterlichen Befragungen teilzunehmen, glänzte sie im Fall Lamon durch Abwesenheit. An den Befragungen des Beschuldigten Lamon waren somit nur Lamon selber, sein Anwalt und Notar Mooser beteiligt.

Mooser war durch die Verfahren nach meiner Einschätzung überfordert. Als Notar hat er im Alltag nichts mit Straf- und Strafverfahrensrecht zu tun. Die einzigen praktischen Erfahrungen hatte er als Untersuchungsrichter in der Militärjustiz. Doch sind die dort abgehandelten Fälle in aller Regel viel einfacher zu führen als jene Verfahren, die er im Auftrag der Strafkammer untersuchen musste. Ich habe selber Herrn Mooser anlässlich einer Befragung von mir auf diese Probleme angesprochen. Er musste zugeben, dass er mit Strafrechts- und Verfahrensfragen befasst sei, mit denen er sich bisher noch nicht beschäftigen musste.

Im Übrigen überschritt Untersuchungsrichter Notar Mooser seine Kompetenzen. Seine Entscheide waren zum Teil Verteidigungsschriften für den Betroffenen. Wie ein Richter legte Mooser den Sachverhalt fest. Bei widersprüchlichen Aussagen nahm er eine Beweiswürdigung vor. Im Zweifelsfall entschied er zugunsten der Verdächtigen. Dies ist jedoch nicht Aufgabe eines Untersuchungsrichters. In der Phase der Untersuchung darf er den Grundsatz «in dubio pro reo» nicht anwenden. Vielmehr soll das Urteil im Zweifelsfall dem Gericht überlassen werden. Ich verweise unter anderem auf das Lehrbuch von Prof. Piquerez, *Proces penal suisse*, Zürich 2000, N 1931 und 2969. Piquerez führt aus: «Im Zeitpunkt der Überweisung wendet die Behörde die Regel in dubio pro duriore an, wonach eine Überweisung selbst im Zweifelsfall vorzunehmen ist, da es nicht Aufgabe der Untersuchungs- oder Überweisungsbehörden sein kann, in der Sache selber zu entscheiden, d.h. über die Begründetheit der Anklage.»<sup>182</sup> In gleicher Weise äussern sich auch andere Fachbücher des Strafprozessrechts.

Fragwürdig waren die Einstellungsentscheide von Notar Mooser aber auch deshalb, weil sie in einem Geheimverfahren er-

folgten ohne jegliche öffentliche Kontrolle. Mittelalterliche Kabinettsjustiz in Reinkultur. Das Verfahren gegen Untersuchungsrichter Lamon wurde auch gestützt auf Fakten eingestellt, die angeblich dem Amtsgeheimnis unterliegen. Das Amtsgeheimnis musste einmal mehr herhalten, um Missbräuche zu vertuschen.

Zur Erläuterung drei Beispiele: Die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs im Zusammenhang mit den Spanienreisen liest sich wie ein Gerichtsurteil. In Bezug auf die erste Reise gab es drei Versionen: Jene der Polizisten, die erklärten, Lamon habe ihnen den Befehl gegeben, sich nach Spanien zu begeben. Eine zweite Version vertrat Lamon, der sagte, er habe den Pressionen der Polizisten nachgegeben und die Reise nach Spanien lediglich bewilligt. Und es gab die dritte Version, die ebenfalls von Lamon stammte, wonach er nur grünes Licht erteilt habe, die Polizisten jedoch glauben konnten, dies sei ein Befehl. Mooser beschloss: «Was mich betrifft, halte ich mich an die mittlere Version (‘grünes Licht’).»<sup>183</sup> Dieser Fall hätte nicht vom Untersuchungsrichter auf solche Weise erledigt werden dürfen, sondern von einem Gericht beurteilt werden müssen. Dem Verdacht, die Teilnahme von Polizeikommandant Pierre Nidegger als Mitbefrager an untersuchungsrichterlichen Einnahmen könnte den Tatbestand der Amtsanmassung erfüllen, begegnete Mooser mit dem Argument, Pierre Nidegger habe nur auf Bitte des Untersuchungsrichters teilgenommen und keine aktive Rolle gespielt. Die Bitte des Untersuchungsrichters bildet jedoch keinen Einstellungsgrund, sondern müsste im Gegenteil dazu führen, das Verfahren gegen diesen auf Anstiftung auszudehnen. Die Behauptung, Pierre Nidegger habe nur passiv teilgenommen, widerspricht unter anderem der Tatsache, dass er im Fall Perler drei Zeugen allein, in Abwesenheit des Untersuchungsrichters, befragte. Im Protokoll der Befragung von Perler nach seiner Verhaftung steht geschrieben: «Die Befragung findet in Anwesenheit des Kommandanten der Kantonspolizei Freiburg statt, der sich in seiner Funktion als Er-

mittler für die Kantonspolizei beteiligt.»<sup>184</sup> Lamon schrieb Staatsrat Grandjean am 26.3.1998: «Die Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten der Kantonspolizei geführt.»<sup>185</sup>

Ein weiterer Gegenstand des Strafverfahrens gegen Lamon war ein am 5.12.1998 publizierter Artikel in der *Liberté* mit dem Titel «Wie die Freiburger Polizei zwei Untersuchungen jahrelang verschleppt hat».<sup>186</sup> Er befasste sich mit der hochgeheimen Untersuchung über die organisierte Kriminalität. Verfasser war der damalige L/berTe-Journalist und Lamon-Intimus Jean-Philippe Buchs. Dieser Artikel beruhte auf gravierenden Amtsgeheimnisverletzungen. Auch hier blieb die Staatsanwältin passiv. Dass die Behörden irgendwelche Recherchen zur Aufklärung des Lecks unternahmen, ist mir nicht bekannt. Dennoch wurde im erwähnten Strafverfahren gegen Lamon, das Notar Mooser auf einseitige Art erledigte, zu diesem Vorfall eine Befragung durchgeführt. Für den Verdacht gegen Lamon sprach der Umstand, dass im Artikel ausschliesslich die Polizei kritisiert wurde (was Lamon ja auch immer tat). Lamon bestritt, das Amtsgeheimnis verletzt zu haben. Buchs wurde gar nicht erst befragt, weil Mooser annahm, dieser würde das Zeugnis verweigern. Immerhin erklärte Lamon, Buchs habe ihm einige Zeit zuvor den Entwurf für einen Zeitungsartikel unterbreitet, der geheime Informationen enthielt. Er habe daraufhin Buchs gebeten, diese Informationen nicht zu veröffentlichen. Man erfährt auch, dass Buchs damals sogar eine Audienz beim Präsidenten der Strafkammer gewährt wurde (vermutlich bei Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu). Offenbar nützten diese Interventionen nichts, und Buchs veröffentlichte den Artikel trotzdem. Auf die Frage an Lamon, wer denn wohl Buchs in Bezug auf den erwähnten *Liberté*-Artikel orientiert haben könnte, verdächtigte dieser Frau Grossrieder! Mooser stellte ohne jegliche weitere Recherchen das Verfahren ein, einmal mehr ausschliesslich gestützt auf Aussagen von Lamon selber.

### 43. Lamon III (Polizistenhasser)

In der Zeit des Wirkens von Untersuchungsrichter Lamon in Freiburg bestanden erhebliche Spannungen mit der Polizei. Das hat gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu auch die Strafkammer festgestellt. Sie erklärte, die Polizei habe ein allgemeines Misstrauen des Untersuchungsrichters Lamon ihr gegenüber gespürt. *«Die Aufsichtsbehörde stellt eine Vertrauenskrise zwischen Untersuchungsrichter Lamon und der Polizei fest. ... Scheinbares Paradox: Dieser Richter hat wirklich den Eindruck, gute Beziehungen mit der Sicherheitspolizei, der Gendarmerie und dem Polizeikommandanten zu unterhalten.»*<sup>187</sup> Dieses Zitat ist typisch für die Zwiespältigkeit dieses Untersuchungsrichters. Jedenfalls steht fest, dass er die Gewohnheit hatte, sich zu ausgiebiger Kritik an einzelnen Polizisten hinreissen zu lassen und zu behaupten, die Polizei sei bis an ihre Spitze korrupt. Den Experten wurde dies von verschiedenster Seite mitgeteilt.<sup>188</sup> Auch der Polizeikommandant hat dies bei einer Anhörung durch die Strafkammer bestätigt. Gemäss Expertenbericht hat die Vertrauenskrise zwischen Untersuchungsrichter Lamon und der Kantonspolizei ein solches Ausmass angenommen, dass der Kommandant von «Scheidung» sprach und Polizeibeamte es sich nicht mehr vorstellen könnten, mit diesem Richter zu arbeiten. Dies stelle ein echtes Problem für die Strafrechtspflege dar.<sup>189</sup> Selbst ein Kantonsrichter erklärte den Experten, Lamon habe auch ihm gesagt, die Freiburger Polizei sei bis zu ihrer Spitze korrupt. Der ehemalige Chef der Sicherheitspolizei erklärte gegenüber der Strafkammer, Lamon habe ein allgemeines Misstrauen gegen die Polizei an den Tag gelegt und ihm sogar anvertraut, er habe Polizisten am Abend nachgespürt.<sup>190</sup> Die Experten schliessen: *«Aufgrund all dieser Elemente liegen für die Experten dermassen viele klare und übereinstimmende Aussagen vor, dass man nicht ernsthaft bestreiten kann, dass dieser Untersuchungsrichter gegenüber anderen Richtern, Polizisten und vielleicht auch Dritten einen schwerwiegenden Verdacht geäussert hat,*

*die Polizei sei mehr oder weniger allgemein korrupt. Wenn jemand einen solchen Verdacht ausspricht, können sich seine Beziehungen zum kritisierten Corps nur verschlechtern. So ist es auch geschehen und die Beziehungen des Untersuchungsrichters Lamon zu zahlreichen Polizisten müssen gelinde gesagt als schlecht bezeichnet werden.»<sup>191</sup>*

Im Bericht der Experten steht aber auch geschrieben, dass Lamon selber diesen Vorwurf bestreite und der Überzeugung sei, in gutem Kontakt zur Polizei zu stehen.<sup>192</sup> Wahrheitsfindung in Freiburg.

#### **44. Pierre Nidegger I (Vom Klima in der Polizei)**

Innerhalb der Polizei herrschten bis in die jüngste Zeit nach all meinen Informationen miese Zustände.

Im Zentrum der Kritik stehen der Polizeikommandant und sein Führungsstil. Verwiesen sei auf den kritischen Brief des Verbandes der Sicherheitspolizei an den Staatsrat im Gefolge einer Versammlung vom 30. August 2000. Von dreiundvierzig Teilnehmern stimmten diesem Brief einundvierzig zu. Rund die Hälfte des Personals der Sicherheitspolizei (etwa achtzig Polizisten) hat damit dem Polizeikommandanten das Vertrauen entzogen. Mit Sicherheit hätte ein Grossteil der Abwesenden den Brief ebenfalls unterzeichnet. Die Regierung wusste nichts Gescheiteres zu tun, als die Absender zu tadeln. Sie brüskierte damit einen Verband, der nur seine gewerkschaftlichen Aufgaben wahrnahm.

Die Neuenburger Anwältin Barbara Ott hat im Auftrag der Regierung ein «Gutachten» über die Freiburger Sicherheitspolizei verfasst. Es ist äusserst zwiespältig. Einerseits wird der Polizei korrekte Arbeit attestiert. Diese Passage wurde in der Folge seitens der Regierung und des Polizeikommandanten hervorgehoben. Andererseits zählt es eine Vielzahl schwerer Mängel auf. Ferner sind gegen dieses Gutachten verschiedene Vorbehalte anzubringen.

Zunächst stellt sich die Frage der Kompetenz. Frau Ott war vor Jahren Untersuchungsrichterin und amtiert heute als Anwältin.

Seriöserweise hätte dieses Gutachten ein Polizeifachmann (oder eine Polizeifachfrau) erstatten müssen. Ferner erhielten kritisch eingestellte Polizisten keine Vertraulichkeitszusage. Im Bericht wird erwähnt, dass der Vorstand des Verbandes der Sicherheitspolizei Frau Ott mitteilte, dass sich ein beträchtlicher Teil seiner Mitglieder aus Furcht vor möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Karriere überhaupt nicht äussern oder zumindest nicht frei äussern würden. Ott erklärte, sämtliche Unterlagen würden der Justiz- und Polizeidirektion ausgehändigt. Deshalb dürften zahlreiche Untergebene von Pierre Nidegger wegen der Gefahr von Repressalien Kritik unterlassen haben. Frau Ott nahm den kritischen Brief des Verbandes der Sicherheitspolizei an den Staatsrat nicht ernst. Sie behauptete, der Verband habe seine Rolle überschritten, indem er sich auf eine Polemik eingelassen und dem Kommandanten negative Absichten unterstellt habe. Wenn der Verband seine Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen wolle, sollte er eine grössere Zurückhaltung an den Tag legen! Andernorts wird der Chef entlassen, wenn ihm die Mehrzahl der Untergebenen das Vertrauen entzieht.

Was soll man im Übrigen von einem «Gutachten» halten, das erklärt, «dass manche Fakten ... möglicherweise ungenau oder unvollständig, ja sogar manchmal unrichtig wiedergegeben wurden. Die Leserschaft möge Nachsicht üben, denn solche Mängel dürften keine Auswirkung auf die Schlussfolgerungen ... haben»? Ich war bisher der naiven Auffassung, ein Gutachten bestehe aus einer seriösen Schilderung des Sachverhalts und ende mit darauf bezogenen Schlussfolgerungen.

Zur Mängelliste des Berichts Ott: Er enthält eine lange Liste schwerer Mängel, für die letztlich die Polizeiführung und Polizeikommandant Pierre Nidegger verantwortlich sind. So wird ausgeführt, es sei unabdingbar, für das gesamte Korps ein Seminar zu Fragen der Ethik und der beruflichen Verhaltensregeln zu organisieren. Die Strukturen der Sicherheitspolizei müssten

modernisiert werden. Die Kommunikationspolitik müsse radikal geändert und das Qualifikationssystem revidiert werden, um den heutigen Anforderungen zu genügen. Polizisten, die konstruktive Kritik Vorbringen, dürften nicht sanktioniert werden. Kollektive Verweise seien unzulässig etc.

## 45. Pierre Nidegger II

### (Polizeikommandant als Mitbefrager in Untersuchungen)

Schlimm war, dass der Polizeikommandant namentlich in Verfahren gegen Polizisten als Mitbefrager an untersuchungsrichterlichen Einvernahmen teilzunehmen pflegte und wie ein Untersuchungsrichter selber Fragen stellte. Ich betrachte dies als eine Sittenverwilderung und eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips, weil der freiburgische Untersuchungsrichter von der Exekutive unabhängig, der Polizeikommandant dagegen ein direkter Untergebener des Polizeidirektors ist. Diese Praxis spielte namentlich in den Fällen Perler und Grossrieder eine Rolle. Pierre Nidegger war uneinsichtig und betonte mehrfach, die Polizei habe den Auftrag, die Untersuchungsrichter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, weshalb er legitimiert sei, selber zusammen mit einem Untersuchungsrichter Befragungen durchzuführen. Schützenhilfe bekam er sogar von der Regierung, als sie eine Anfrage von Grossrat Louis Duc im Sinne der Version von Pierre Nidegger beantwortete.<sup>193</sup> Von dieser Antwort wird noch die Rede sein (vgl. Fall 51).

Am 7. Oktober 1999 habe ich eine Strafanzeige gegen Pierre Nidegger eingereicht und den Verdacht geäussert, sein Verhalten könnte eine Amtsanmassung darstellen. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter Michel Mooser stellte am 18. Februar 2000 das Verfahren mit der Begründung ein, Pierre Nidegger habe auf Bitte des Untersuchungsrichters teilgenommen und keine aktive Rolle gespielt. Die Annahmen von Mooser werden durch den Expertenbericht Piquerez/Cornu widerlegt: «Kommandant Pierre Nidegger... intervenierte ... in seiner Funktion als

*polizeilicher Ermittler. Er wurde von den Untersuchungsrichtern im Rahmen dieser Verfahren auch mit verschiedenen anderen Ermittlungshandlungen betraut. So wurde er insbesondere beauftragt, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, und er führte auch – alleine - Befragungen im Rahmen dieser Ermittlungen durch.»<sup>194</sup>*

Auch im Fall Perler ist ersichtlich, dass Polizeikommandant Pierre Nidegger drei Zeugen alleine befragt hat. Die Experten stellten verschiedene Kriterien auf, die die Anwesenheit eines polizeilichen Ermittlungsbeamten rechtfertigen würden.<sup>195</sup> Sie kommen zum Schluss, dass die von ihnen aufgestellten Grundsätze in den fraglichen Verfahren nicht immer eingehalten wurden. *«Insbesondere haben die Untersuchungsrichter den Polizeikommandanten aus seiner Rolle ausbrechen lassen, indem er direkt intervenierte und den angehörten Personen Prägen stellte.»<sup>196</sup>*

Nach Meinung der Experten muss Pierre Nideggers Verhalten *«zumindest als unangebracht, wenn nicht als illegal bezeichnet werden, zumal der Untersuchungsrichter die Zustimmung der Beschuldigten nicht eingeholt hatte.»<sup>197</sup>* Sein Verhalten war Gift für das Klima bei der Polizei. Dazu die Experten: *«Auf jeden Fall war es in den genannten Fällen und angesichts der Atmosphäre, die im damaligen Zeitpunkt herrschte, unzweckmässig, dass die Untersuchungsrichter einen hochrangigen Polizisten an den Anhörungen teilnehmen liessen, bzw. ihn aktiv an der Anhörung seiner Untergebenen mitwirken liessen. Dies konnte die Spannungen, welche in derartigen Fällen immer auftreten, nur verstärken ...»<sup>198</sup>* Auch das Kantonsgericht teilte mehrheitlich die Auffassung, dass die Präsenz von Pierre Nidegger als Mitbefrager in Untersuchungen widerrechtlich war.

## **46. Pierre Nidegger III** **(Polizeikommandant als Druckausüber)**

Polizeikommandant Pierre Nidegger hat nicht nur bei der Befragung von Polizisten durch den Untersuchungsrichter als Mitbefrager widerrechtlich mitgewirkt, sondern bei diesem

Anlass auch in unzulässiger Weise Druck auf seine Untergebenen ausgeübt. Dokumentiert ist dies im Fall Grossrieder. Dieser und einige Polizistenkollegen beschlossen, wie dargelegt (vgl. Fall 37), schriftlich Kritik gegenüber den Untersuchungsrichtern anzubringen sowie Vorschläge zu formulieren, um ein hochgeheimes Verfahren voranzubringen. Dieser Brief datierte vom 20. März 1998 und war an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet. Er wurde gleichentags bei der Verhaftung von Grossrieder in dessen Büro beschlagnahmt. Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu<sup>199</sup> haben die betroffenen Untersuchungsrichter Patrick Lamon und Jacques Rayroud die gegen sie vorgebrachte Kritik nicht akzeptiert und forderten, dass die Unterzeichner ihre Vorwürfe zurückziehen und sich schriftlich entschuldigen. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, wollten sie jede weitere Zusammenarbeit mit den fraglichen Beamten einstellen. Bei der Befragung nach der Verhaftung von Grossrieder durch Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Pierre Nidegger wurden diese Polizistenkollegen in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt. Einer musste von 8-17 Uhr im Büro des Chefs der Sicherheitspolizei warten, bevor er schliesslich einvernommen wurde. Die Experten sind der Ansicht, es sei nicht korrekt gewesen, einen Zeugen einen ganzen Tag warten zu lassen, bevor man geruhte, ihn einzuvernehmen. Kritisiert haben die Experten ferner, dass bei der Befragung dieses Polizisten und eines seiner Kollegen auch die Frage der Beziehungen zwischen Richtern und Polizisten thematisiert sowie Repressalien gegen letztere angedroht worden seien. Die Experten rügten dieses Verhalten; es sei um so schlimmer, als das fragliche Strafverfahren gar nicht gegen diese Beamten gerichtet war.

Der erwähnte Polizist erklärte in einer Einvernahme durch Frau Ott,<sup>200</sup> bei der Befragung habe er das Gefühl gehabt, als Beschuldigter einvernommen zu werden und nicht als Zeuge. Man habe ihm klargemacht, dass er in seinen Kontakten mit Grossrieder Zurückhaltung üben solle und er eine Entschuldigung an die

Untersuchungsrichter wegen des Briefes vom 20. März abgeben müsse. Es wurde ihm angedroht, dass er sonst nicht mehr in den Büroräumlichkeiten dieser Untersuchungsrichter akzeptiert würde. Dieses Vorgehen ist typisch. Ein Polizist wird bedrängt, wenn nicht sogar genötigt, Kritik an den Vorgesetzten zu unterlassen; was bleibt einem Polizisten und Familienvater anderes übrig, als sich solchem Druck zu beugen.

#### 47. Pierre Nidegger IV

(Lüge oder «unangebrachte Art der Kommunikation»?)

Polizeikommandant Pierre Nidegger war Gegenstand verschiedenster Strafverfahren. Das prominenteste sei hier kurz dargestellt. Es betraf den Fall Grossrieder. Am Verhaftungstag hatte Grossrieder, wie erwähnt, einen Sexualkontakt zu einer lügenhaft veranlagten Prostituierten zugegeben, diese Aussage jedoch noch während der Haft mit der Begründung widerrufen, er sei von Untersuchungsrichter Lamon und von Pierre Nidegger unter Druck gesetzt worden. Das Gericht sprach Grossrieder in diesem Anklagepunkt (sexuelle Handlungen mit einer Beschuldigten) frei (vgl. Fall 35).

An der Einvernahme am Verhaftungstag nahm auch Pierre Nidegger teil. Vor Gericht bestritt er dies. Er sagte gemäss Gerichtsprotokoll: «Nein, am 20. März war ich nicht dabei. ... Ich war am Ende des Abends wieder anwesend. Dort habe ich Grossrieder angetroffen, als die Befragung beendet war.» Ein Journalist von Tele 24 schrieb in einem Leserbrief, der Gerichtspräsident habe Nidegger sechsmal klar und ausdrücklich gefragt, ob er an der Befragung von Paul Grossrieder überhaupt physisch anwesend war oder nicht. Pierre Nidegger habe jedesmal klar mit einem Nein geantwortet.<sup>201</sup>

Pierre Nidegger hatte Pech. Vermutlich hat er so ausgesagt, weil er damals eine Kopie des Befragungsprotokolls von Untersuchungsrichter Lamon erhielt, in dem dessen Sekretärin irrtümlicherweise seine Präsenz nicht vermerkt hatte. Er wusste nicht,

dass diese Sekretärin später nochmals befragt wurde und seine Präsenz bestätigte. Das war ein Regiefehler. Deshalb kam es zu einem Strafverfahren wegen falschem Zeugnis. Im Unterschied zum Prozess Grossrieder focht die Staatsanwältin einmal mehr um die Teilnahme an den untersuchungsrichterlichen Befragungen, obwohl sie selber Strafanzeige erstattet hatte und Gerüchte zirkulierten, die besagten, es werde bereits versucht, das Verfahren so zu steuern, dass es schliesslich zu einer Einstellung komme. Später stellte sich heraus, dass sie mit dem Polizeikommandanten befreundet ist. Mir wurde bereits damals die spätere Version von Pierre Nidegger kolportiert, wonach er nur kurze Zeit im Befragungsraum aufgetreten sei, ohne aktiv einzugreifen. Erst als Pierre Nidegger dem Gericht überstellt worden war, bequemte sich die Staatsanwältin, ihren Substituten Marc Bugnon an die Hauptverhandlung zu delegieren. Dieser plädierte für einen Schuldspruch und eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen.<sup>202</sup> Pierre Nidegger verteidigte sich mit einer Wortklauberei, indem er laut Zeitungsberichten behauptete, im Laufe des Abends fünfmal das Büro des Untersuchungsrichters zur Klärung organisatorischer Fragen betreten, sich aber an der Befragung im eigentlichen Sinn nicht beteiligt zu haben. Dazu ist folgendes zu bemerken: Lic. iur. Pierre Nidegger wurde als Zeuge darauf hingewiesen, dass ein falsches Zeugnis ein Verbrechen darstellt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist auch strafbar, wer durch bewusste Auslassung einen irreführenden Gesamteindruck hervorruft (Strafrechtskommentar Trechsel, N 14 zu Art. 307 StGB). Die Differenzierung zwischen Befragung im eigentlichen Sinn und Teilnahme ausserhalb einer solchen Befragung ist insofern fragwürdig, als die Einvernahme von Grossrieder rund viereinhalb Stunden dauerte und zu einem Protokoll von lediglich zwei Seiten führte. Der Grossteil der Auseinandersetzung mit Grossrieder erfolgte somit ausserhalb einer Befragung im eigentlichen Sinn, das heisst ohne direkte Protokollierung. Im Übrigen hat Pierre Nidegger bei der Befragung an der Grossrieder-Hauptverhandlung etwas anderes gesagt. Er behauptete,

dass er bis zum Abschluss der Einvernahme physisch gar nicht präsent gewesen sei. Er habe Grossrieder erst angetroffen, als die Befragung beendet war. Es war denn auch der Substitut der Staatsanwältin, der rügte, vor seiner Anklage habe der Polizeikommandant stets ohne Differenzierung jegliche Präsenz verneint, während er vor dem Strafgericht seine Präsenz bejahte, wenn auch angeblich nicht an der formellen Befragung. Hauptgrund der Einvernahme war, festzustellen, ob Pierre Nidegger an diesem Abend Grossrieder in seinen Aussagen beeinflusst hat. Durch die Behauptung, er sei nicht anwesend gewesen, entzog er dem Einwand Grossrieders die Basis. Für das Gericht, das Grossrieder zu beurteilen hatte, war entscheidend, ob Pierre Nidegger an diesem Abend Grossrieder beeinflusst hat, Befragung im eigentlichen Sinn hin oder her.

Dennoch wurde Pierre Nidegger freigesprochen. Ich überlasse es dem gesunden Menschenverstand des Lesers, zu beurteilen, ob hier ein Fehlurteil vorliegt oder nicht.

Skandalös war in der Folge, dass der Substitut der mit Pierre Nidegger befreundeten Staatsanwältin, obwohl er von der Schuld des Polizeikommandanten überzeugt war, das Urteil mit einer unqualifizierten Begründung nicht weiterzog. Er erklärte laut Zeitungsmeldungen,<sup>203</sup> dass in Fällen von Freispruch, die nach dem Grundsatz »im Zweifel für den Angeklagten« erfolgen, selten rekurriert werde.

Die Regierung übernahm im Disziplinarverfahren die Argumentation des Gerichts und sprach von einer »unangebrachten Art der Kommunikation«,<sup>204</sup> einem »Bewertungsirrtum«. <sup>205</sup> Auch Grossrieder wurde freigesprochen. Für die Behörden ist er ein Mensch zweiter Klasse: Sein Urteil wurde von der Staatsanwältin weitergezogen. Die Bugnon-Logik galt für sie nicht. Administrativ wurde er von der Regierung entlassen. In seinem Fall spielte der Freispruch keine Rolle. Die Regierung liess sich sogar zur Behauptung hinreissen, Grossrieder habe eine Amtsgeheimnisverletzung begangen, obwohl er diesbezüglich vom Bezirksgericht freigesprochen worden war. Eine Verletzung der

Unschuldsvermutung! Sie behauptete ferner, durch das falsche Geständnis habe Grossrieder einen Meineid begangen, obwohl man selbst bei minimalen Kenntnissen des Strafprozessrechts wissen müsste, dass die Falschaussage eines Beschuldigten grundsätzlich keine nachteiligen Folgen für ihn haben darf. Grossrieder war am 20. März 1998 von Untersuchungsrichter Lamon ausdrücklich gesagt worden, er habe ein Recht zu lügen (vgl. Fall 35)! Man beachte die Terminologie der Regierung: Meineid ist für Grossrieder reserviert, «unangebrachte Art der Kommunikation» für Pierre Nidegger.

Auch gegen Pierre Nidegger gab es ein Disziplinarverfahren. Im Unterschied zum Fall Grossrieder wurde es während des Strafverfahrens sistiert. Im Juni 2001 wurde es eingestellt. Es bestand in einer Befragung durch seinen Chef, Staatsrat Claude Grandjean am 27.4.2001. Paul Grossrieder dagegen wurde auf Jahre zurück «durchleuchtet». Auch weit zurückliegende und den Behörden längst bekannte vermeintliche Fehler waren für die Entlassung entscheidend. Eine vergleichbare Begutachtung bei Pierre Nidegger hätte folgendes ergeben: Auch Pierre Nidegger wurde schon disziplinarisch sanktioniert. Er hat ferner widerrechtlich an untersuchungsrichterlichen Befragungen teilgenommen (vgl. Fall 45). Der Bericht Ott über die Kriminalpolizei enthält eine eindruckliche Mängelliste, wofür Pierre Nidegger letztlich die Verantwortung trägt (vgl. Fall 44). In einem Brief des Verbandes der Kriminalpolizei hat rund die Hälfte der aktiven Kriminalpolizisten Pierre Nidegger das Misstrauen ausgesprochen (vgl. Fall 44). Und mit einem solchen Kommandanten will die Regierung das Klima in der Polizei und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei verbessern. Die Bevölkerung wird einmal mehr für dumm verkauft. Oder, wie es der erwähnte Tele-24-Journalist ausdrückte: «Alle, die den Kanton Freiburg vor allem als verfilzten und obrigkeitstgläubigen Machtzirkel sehen, bekommen leider wieder einmal recht.»

## 48. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwältin ist im Rahmen der Freiburger Justizaffäre durch unqualifizierte und opportunistische Verhaltensweisen aufgefallen.

An der Hauptverhandlung im Grossrieder-Prozess spielte sie nach der Aufforderung des Verteidigers, Deliktswürfen einer Zeugin gegen die Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud nachzugehen, die beleidigte Leberwurst. Sie lief davon und kehrte erst nach massivem Druck der Regierung wieder in den Gerichtssaal zurück. Ein wohl einmaliger Vorfall in der schweizerischen und europäischen Justizgeschichte!

An geheimen Absprachen zwischen Mitgliedern der Strafkammer und Untersuchungsrichtern hat verschiedentlich auch sie teilgenommen (vgl. Fall 10 und Fall 14). Im freiburgischen Strafprozessrecht ist sie Gegenpartei des Beschuldigten und hat keine Strafverfolgungskompetenzen. Sie hatte dort nichts zu suchen.

Mehrfach ist im vorliegenden Bericht geschildert worden, dass Deliktswürfe willkürlich verfolgt wurden. Man bekommt den Eindruck, in Fällen des Verdachts der Behördenkriminalität, wenn protegierte Leute betroffen sind, werde im Vergleich zu Normalverbrauchern mit ungleichen Ellen gemessen, ein Phänomen, das wir namentlich auch aus totalitären Staaten kennen.<sup>206</sup> Es wäre an der Staatsanwältin gewesen, ohne Ansehen der Person für die Durchsetzung des Strafrechts zu sorgen. Ich verweise beispielsweise auf ihre Passivität bei den Deliktswürfen gegen Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Pierre Nidegger (vgl. Fall 42 und Fall 47).

Dass die Staatsanwältin ihre Rolle als unabhängige, nur der Objektivität verpflichtete Instanz vernachlässigte, belegt auch ihre Passivität im Gefolge der jüngsten Amtsgeheimnisverletzungen. Am 17. August 2000 publizierte die Zeitung *Le Temps* einen Artikel über die Machenschaften der Russen-Mafia in Freiburg, der nur dank gravierenden Verletzungen des Amtsgeheimnisses

zustande kommen konnte. Das Freiburger Kantonsgericht erhob Strafanzeige.<sup>207</sup> Das ist unüblich. Dies wäre Aufgabe der Staatsanwältin gewesen.

Schon am 5.12.1998 publizierte die *Liberté* einen Artikel mit dem Titel «Comment la police fribourgeoise a laisse trainer deux enquêtes durant des annees» (Wie die Freiburger Polizei während Jahren zwei Untersuchungen verschleppte) zur berühmten hochgeheimen Untersuchung über die organisierte Kriminalität (vgl. Fall 42). Verfasser war der damalige *Liberté*-Journalist Jean-Philippe Buchs, ein Lamon-Intimus. Auch dieser Artikel beruhte auf gravierenden Amtsgeheimnisverletzungen. Auch hier blieb die Staatsanwältin passiv.

Seltsam ist die Haltung der Staatsanwältin zudem in Bezug auf vermutete Verstösse gegen den Straftatbestand der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB). Danach wird bestraft, wer ohne Berechtigung aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde geheim erklärte Informationen an die Öffentlichkeit bringt. Betroffen von dieser Norm sind Personen, die dem Amtsgeheimnis nicht unterstehen, namentlich Journalisten. Die Norm ist umstritten. Ich habe mich als Experte vergeblich um deren Aufhebung bemüht.

Auch hier finden wir die übliche Zweiklassengesellschaft. Gegen Rechtsanwalt Andre Clerc lief ein Verfahren wegen Verstosses gegen diese Norm als Folge seiner Pressekonferenz vom 22. Januar 1998. Die Justiz war allerdings nicht fähig, dieses Verfahren bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist über die Runden zu bringen. Aber auch *Le Temps* und die *Liberté* haben in den erwähnten Publikationen mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen diese Vorschrift verstossen, die *Liberté* übrigens auch durch die vorzeitige Bekanntgabe des Berichts Piquerez/Cornu. Auch hier blieb die Staatsanwältin meines Wissens passiv und billigte durch ihre Untätigkeit eine Rechtsungleichheit.

## 49. Grandjean I

### (Menschenrechtsverletzungen als Ansichtssache)

Zu Beginn seines Präsidialjahres als Staatsratsvorsitzender (2001) äusserte sich Justiz- und Polizeidirektor Claude Grandjean auch zu den jüngsten Justizaffären.<sup>208</sup> Seine Verharmlosungen waren erschreckend. Die Kritik der Experten Piquerez/Cornu wurde als übertrieben, nicht genügend vertieft und zum Teil als Ansichtssache disqualifiziert. Menschenrechtsverletzungen als Ansichtssache! So weit hat es der hiesige politische Opportunismus gebracht. Die Äusserungen von Grandjean sind eine Beleidigung für alle Opfer von Willkürakten der Freiburger Justiz in den letzten zehn Jahren. Grandjean meinte ferner, all die Kritik an der Justiz berge die Gefahr in sich, Unsicherheit zu verbreiten. Auf die Dauer sei das unerträglich. In anderem Zusammenhang sagte er sinngemäss, die Kritik des Anwalts von Grossrieder und von mir seien darauf angelegt, die Freiburger Justiz zu destabilisieren. Er verkennt, dass es auch eine legitime Justizkritik gibt. Seine Kritik an der Kritik erinnert mich an Lenin, der sagte: «Weshalb sollte eine Regierung, die das tut, was sie für richtig hält, zulassen, dass sie kritisiert wird? Weshalb sollte irgend jemandem erlaubt sein, eine Druckerpresse zu kaufen und schädliche Meinungen zu verbreiten, die darauf abzielen, die Regierung in Verlegenheit zu bringen?»

## 50. Grandjean II

### (Vertrauenswerbung in Theorie und Praxis)

Zu Beginn seines Präsidialjahres hat Staatsrat Grandjean auch für das Vertrauen der Bevölkerung in Polizei und Justiz geworben. Wie realitätsfern solche Deklarationen sind, zeigte sich kurze Zeit später, als der Mittelschüler Johannes Lortz einen Leserbrief verfasste und darin einen schlimmen Polizeiexzess schilderte, dem er anlässlich eines Auftritts von Bundesrätin Metzler am 10. Januar 2001 in Freiburg angeblich ausgeliefert war. Der

Schüler stellte sich während einer Rede der Bundesrätin auf einen Stuhl, begann einen Text zu verlesen und wickelte sich ein Klebeband um den Kopf und über den Mund. Er wollte mit dieser Aktion auf das Schicksal eines Flüchtlings aufmerksam machen, der bei der Zwangsausschaffung erstickt war. Der Schüler wurde von der Polizei aus dem Vortragslokal gezerrt. Die Polizei habe ihn auf den Boden gedrückt, seinen Kopf auf den Steinboden gepresst und ihm Handschellen angelegt. Als ihm ein Journalist eine Frage stellte, hätten ihm Polizisten gewaltsam den Mund zugehalten. Auf dem Polizeiposten habe er sich nackt ausziehen müssen und die Körperöffnung sei kontrolliert worden. Nach einer Wartezeit von einer Stunde sei er verhört worden. Er habe auf sein Aussageverweigerungsrecht verwiesen. Die Polizei habe ihn zu Aussagen drängen wollen. Nachdem er eine weitere Stunde in eine Zelle eingesperrt worden sei, habe man ihn entlassen. Der Jugendliche wurde in der Folge schriftlich informiert, dass man Strafanzeige gegen ihn eingereicht habe.

Obwohl es schwierig ist, solche Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, wirkten sie glaubhaft, weil sie genau dem sattsam bekannten Demütigungsritual der Freiburger Polizei entsprachen, angefangen bei der Fesselung mit Handschellen und fortgesetzt mit einer hochnotpeinlichen Leibesvisitation oder anderen Schikanen, ohne jede Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Fall 7).

In der Folge fanden es weder Grandjean noch das Polizeikommando nötig, von sich aus auf die schwerwiegenden Vorwürfe zu reagieren. Jede auf Erhaltung von Goodwill bedachte Institution mit minimaler Selbstachtung hätte sofort reagiert und die Vorwürfe entweder bestritten oder, falls sie stimmen, sich entschuldigt.

Nachdem noch andere Leserbriefe auf den vermuteten polizeilichen Exzess reagierten und sich auch der Parteilfreund von Grandjean, Nationalrat Erwin Jutzet, eingeschaltet hatte, wurde Polizeikommandant Pierre Nidegger beauftragt, den Vorfall ab-

zuklären. Er liess die betroffenen Polizisten einen Rapport erstellen. Bei einem solchen Prozedere ist absehbar, dass sich die Polizisten nicht selber belasten werden. So war es dann auch. Wenn man den Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe ernsthaft abklären möchte, müssten die betroffenen Polizisten unverzüglich und getrennt voneinander befragt werden, bevor sie sich gegenseitig absprechen können. Polizeikommandant Nidegger kam in seiner schriftlichen Stellungnahme an Grandjean zum Schluss, «es scheint, dass die Polizisten korrekt gehandelt und die geltenden Rechtsvorschriften angewendet haben».<sup>209</sup> Der Dienstchef des Polizeidepartementes machte öffentlich geltend, dass die Ausführungen des Jugendlichen in wesentlichen Punkten dem angeforderten Bericht des Polizeikommandos widersprächen.<sup>210</sup> Der Druck wegen dieses Vorfalls war dann aber doch so gross, dass sich Grandjean veranlasst sah, seinen Kommandanten zu desavouieren. Er musste eingestehen, dass der Polizeieinsatz unverhältnismässig war. Das Strafverfahren gegen den Jugendlichen wurde eingestellt. Einmal mehr wurde versprochen, Vorkehrungen zu treffen, um solche Vorfälle inskünftig zu vermeiden und vollständige Leibesvisitationen nur noch in ganz begründeten Fällen durchzuführen. Man sieht an diesem Beispiel: Verbesserungen gibt es in Freiburg nur bei grossem öffentlichem Druck.

### 51. Grandjean III (Arroganz der Macht)

Zu welchen Methoden der Desinformation Staatsrat Grandjean bereit ist und wie er manipulativ in die Justizaffäre eingegriffen hat, zeigt ein Vorfall vom Sommer 1998. Damals nahm die Regierung, wie bereits erwähnt (vgl. Fall 45), auf die schriftliche Anfrage von Grossrat Louis Duc zur Zulässigkeit der Teilnahme des Polizeikommandanten an richterlichen Befragungen Stellung und behauptete, dies sei statthaft.

Später haben Radio Freiburg und sein damaliger Chefredaktor Andreas Keiser in Erfahrung gebracht, dass das Kantonsgericht

in seiner Stellungnahme an die Regierung geschrieben hatte, ein solches Verhalten sei unerlaubt, weil mit der Prozessordnung nicht konform. Offenbar wurde das im Kantonsgericht mit fünf zu zwei Stimmen entschieden. Diese Information gab Grandjean dem Regierungskollegium nicht weiter. Deshalb habe das Kantonsgericht verärgert mit einem Brief an alle Staatsräte reagiert. Nachdem dieses Verhalten ruchbar geworden war, musste Grandjean seine Kollegen informieren. An einer Pressekonferenz gab er gewundene Erklärungen ab. So sagte er, die Meinungen zu dieser Frage seien geteilt und die Regierung sei nicht verpflichtet, andere Auffassungen wie jene des Kantonsgerichtes zu übernehmen. Er übersah, dass die Strafkammer des Kantonsgerichtes und nicht Herr Grandjean über die korrekte Anwendung der Strafprozessordnung zu wachen hat. Hier kann man wirklich nur sagen: Arroganz der Macht.

In gleicher Weise zog Grandjean auch in den Strafverfahren gegen Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Nidegger die Fäden. Wer in ein Strafverfahren verwickelt ist, kann nach dessen Einstellung oder nach einem Freispruch bei der Strafkammer ein Entschädigungsbegehren stellen. Im Polizeigesetz ist vorgesehen, dass Mitglieder der Polizei durch die Regierung bereits während des Verfahrens finanzielle Unterstützung erhalten können. Sie werden somit gegenüber Normalverbrauchern privilegiert. Ob bisher andere Polizisten als Polizeikommandant Nidegger von dieser Klausel Gebrauch machen konnten, ist mir nicht bekannt. Hingegen wurde ruchbar, dass man Lamon während seines Strafverfahrens über 42'000 Franken an Anwaltskosten vergütet hat. Am 23. März 2000 hatte Grandjean dem Beschuldigten Lamon geschrieben, der Staatsrat habe beschlossen, ihm juristische Unterstützung zu gewähren. Lamon ist jedoch kein Polizist, sondern geradezu ein Polizistenhasser (vgl. Fall 43). Es fehlt hier eine spezifische gesetzliche Grundlage. Ein überschuldeter Kanton kann sich solche Eskapaden offenbar leisten. Zudem geschah dies eineinhalb Monate vor Ablieferung des Expertenberichts Piquerez/Cornu,

der nicht zuletzt wegen der publik gewordenen Missbräuche dieses Magistraten in Auftrag gegeben worden war. Die Regierung wird wegen dieses Präjudizes in Zukunft Mühe haben, Gesuche von Beamten um Rechtsschutz in einem Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Amt abzulehnen, ohne in Willkür zu verfallen.

Zum Vergleich: Paul Grossrieder wurde sofort suspendiert, und es wurde ihm der Lohn entzogen. Pierre Nidegger und Patrick Lamon genossen demgegenüber eine Vorzugsbehandlung. Während der gegen sie geführten Strafverfahren wurden sie weder suspendiert, noch wurde ihnen der Lohn entzogen. Lamon wurde sogar noch «vergoldet», indem ihm die Regierung während des hängigen Verfahrens heimlich Anwaltskosten vergütete.

## 52. Politik und Medien

Eine Grossrätin sagte an einer Sitzung des Grossen Rates am 9.2.2001, als es um die Verwirklichung eines Informationsgesetzes ging: «Man sollte die Medien nicht als notwendiges Übel ansehen, sondern vielmehr als vorrangiges Instrument zur Verbreitung staatlicher Informationen.»<sup>211</sup> Diese Aussage charakterisiert das in Freiburg herrschende Medienverständnis. Die Medien sind gerade recht, um Reden und Vorschläge der Behörden publik zu machen. Das ist Verlautbarungsjournalismus in Reinkultur.

Weniger beliebt ist Kritik. Aus gut informierten Kreisen bin ich unterrichtet worden, dass es im Laufe der Zeiten immer wieder massivste Einflussnahmen und Drohungen gegen Medien gegeben hat, wenn sie ihre Aufgabe der Kontrolle von Machträgern wahrzunehmen versuchten. Hinzu kommen viele Verflechtungen persönlicher Art oder durch Vertreter der Politik in Verwaltungsräten von Medienunternehmen.

Bei der Justiz herrschte bis anhin einerseits eine Geheimhaltungsmanie, während andererseits jede Sensibilität fehlte, wenn die Gefahr bestand, dass Informationen die Unschuldsvermu-

tung beeinträchtigten. Sämtliche mir bekannten Lokalredaktoren äusserten sich in den letzten Jahren vernichtend über die herrschende Informationspraxis. Verwiesen sei auf eine Passage in der *Liberté* vom 21. September 1999 von Chefredaktor Roger de Diesbach. Er schrieb: «Während die angeblichen grossen Affären der Freiburger Justiz lauter kleine Mäuschen hervorbringen ('Hypothekarkasse', 'Haifisch', 'Polizeigarage' etc.), scheint das Freiburger Justizsystem seit Jahren durch interne Querelen gelähmt und unfähig zu sein, der ansteigenden Kriminalität die Stirne zu bieten. Einzig in einem Bereich entwickelt es einen grossen Dynamismus, nur in einem: wenn es darum geht, sich selber zu schützen und jeden Zugang zu Informationen zu verbarrikadieren. Trotz vielerlei Versprechungen werden offizielle Rapporte über Missstände in der Justiz unverzüglich als Staatsgeheimnisse klassiert und die Journalisten, die die Prozesse verfolgen, haben nicht einmal mehr Zugang zu den Anklageunterlagen. Unsere Justiz hat sich einen Mantel des Schweigens umgelegt, um sich vor der Demokratie zu schützen.»<sup>212</sup> In einem anderen Artikel äusserte der Izberfe-Journalist Ruffieux seinen Frust («Das Rollenspiel der Mächtigen und die lustige Kakophonie der Ungeduld»)<sup>213</sup> Der Artikel schloss mit der Feststellung: «Diese Kakophonie der Ungeduld wird erst enden, wenn die Justiz endlich etwas zu sagen hat.»<sup>214</sup>

Der Fehler liegt aber nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den Medien selber. Sie sind nach meiner Überzeugung zu passiv und zu unkritisch. Über die Justizaffäre zum Beispiel wurde die Öffentlichkeit unvollständig und lückenhaft orientiert. Die Funktion, die ich mit meinen Leserbriefen wahrnahm, hätten eigentlich die Medien erfüllen müssen.

Ich habe schon erläutert (vgl. Fall 16), dass die Öffentlichkeit kürzlich von zwei Debatten des Grossen Rats ausgeschlossen worden war, während den Medien erlaubt wurde, zu bleiben. Sie waren jedoch nicht berechtigt, über den Inhalt der Debatten zu berichten. Die Medien haben dies folgsam akzeptiert. Medien als stumme Zeugen!

Ein Journalist, der die Recherche pflegte und viele schwerwiegende Missstände aufdeckte, büsste dies mit der Entlassung. Ich meine Andreas Keiser, Chefredaktor von Radio Freiburg. Darüber ist bereits berichtet worden (vgl. Fall 14). Er wurde vom Verwaltungsrat dieser Lokal-Radiostation unter dem Vorsitz des einflussreichen und umstrittenen CVP-Politikers Damien Piller gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der Redaktion in die Wüste geschickt, dies unter dem Vorwand von Personalquerelen. Kenner der Politszene sind überzeugt, dass im Vordergrund politische Motive standen, die Entfernung eines ungeliebten Kritikers. Dies sagte selbst ein Verwaltungsrat des Senders, Claude Ayer. Für ihn war es «ein Attentat gegen das Recht auf Information und die redaktionelle Freiheit».<sup>215</sup> Dr. Markus Escher, NZZ-Korrespondent und Präsident der Programmkommission, erklärte: «Seit einiger Zeit wollen mindestens drei Personen Keiser wegen seiner politischen Berichterstattung vom Radio entfernen.»<sup>216</sup>

Aus gut unterrichteter Quelle weiss ich, dass im Verwaltungsrat von Radio Freiburg behauptet wurde, der Grossrieder-Freispruch sei nur dank der kritischen Einstellung von Radio Freiburg zustande gekommen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll sogar behauptet haben, Keiser sei von mir bestochen worden! Beleidigungen von Kritikern haben im Freiburger Politghetto System.

Was die Lokalmedien anbetrifft, hätte vor allem die dominierende *Liberté* das Potential, ihre Rolle als kritische Begleiterin der Politik wahrzunehmen. Das macht sie nur ganz punktuell.

### 53. Umgang mit Kritikern

Bereits zu Beginn dieses Buches wurde unter dem Titel «Meinungskampf nach Freiburger Art» über die beliebte Praxis orientiert, Kritiker zu verunglimpfen sowie auf Vorwürfe mit schwammigem Gerede anstelle sachbezogener Antworten zu reagieren.

So hatte die Regierung nicht den Mut, als Folge einer Anfrage Ribordy und der Interpellation Perroud im Grossen Rat entweder klipp und klar zu sagen, sie respektiere meine Meinungsäusserungsfreiheit, oder andernfalls ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Treuepflicht als Beamter zu eröffnen. Statt dessen gab es jeweils diffuse Antworten mit versteckten Drohungen.

In diesem Sinn ist die Antwort der Regierung zur kleinen Anfrage Ribordy einzustufen, wo ausgeführt wurde, man könne die Frage, ob ich Dienstpflichten verletzt habe, noch nicht beantworten, weil man nicht wisse, ob meine Vorwürfe zutreffen, gleichzeitig aber erklärte, man habe mich ermahnt und zu mehr Zurückhaltung als Staatsangestellter aufgefordert. Entsprechend waren die Reaktionen in den Medien. Die *Freiburger Nachrichten* schrieben: «(Noch) kein Disziplinarverfahren».<sup>217</sup>

*Le Temps* meinte: «Freiburgische Milde gegenüber einem aufässigen Professor.»<sup>218</sup> Die einen fassten die Stellungnahme der Regierung als Drohung und die andern als Gnadenakt auf. Ähnlich war es mit der Stellungnahme zur Interpellation Perroud, einem Populisten und Demagogen. Als die SP noch in der Opposition war, äusserte sich Louis-Marc Perroud am 8. Mai 1996 im Grossen Rat zum Kantonsgericht wie folgt: «Fähigkeit, Unabhängigkeit und menschliche Qualitäten, dies sind die Kriterien, die ein Kantonsrichter in erster Linie aufweisen muss.» Er sprach zahlreichen Richtern diese Qualitäten ab und warf ihnen Voreingenommenheit vor. Anhand eines Beispiels zeigte er auf, wie unterschiedlich Richter in derselben Sache richten können, je nach Sympathie zum Angeklagten. «Die Justiz kann ein Schicksal zerstören oder retten», gab er in seiner Kritik zur Freiburger Justiz zu bedenken, einer Justiz, die er als «Justiz der Sippen» bezeichnete, in der die politischen Interessen vorgehen. «Wir müssen diese Justiz öffnen», appellierte er an seine Ratskolleginnen und -kollegen. Dies ist in den *Freiburger Nachrichten* vom 9. Mai 1996 nachzulesen. Vier Jahre später, nachdem die SP am Machtkartell beteiligt wurde, be-

zeichnete er meine Aussagen zu den Missständen in der Freiburger Justiz als unqualifiziert, ja geradezu totalitär. Wie bereits erwähnt, vermutete er, meine Kritik sei aus Frust und wegen mangelnder fachlicher Anerkennung in der deutschen Schweiz erfolgt.

Interessant sind die Mechanismen, die die Interpellation Perroud auslöste. Der Vorstoss war ein Versuch, mich mit Beleidigungen und tatsachenwidrigen Unterstellungen aus der Universität zu entfernen. Der Rektor musste gegenüber der Regierung zu jedem Punkt der Interpellation Stellung nehmen. Es ging dabei auch um die Frage, ob ich meine Pflichten als Professor erfülle. Die Regierung wurde in der Folge über meinen fachlichen Ruf, die Anzahl meiner Vorlesungen, Examen, korrigierten Seminararbeiten und der bei mir verfassten Dissertationen, meine Publikationen und Referate im In- und Ausland, meine hängigen Recherchen, meine Aktivitäten innerhalb des Universitätsbetriebs und im Bereich der Weiterbildung, ja sogar über das Ergebnis einer kontrollierten Evaluation unterrichtet. Diese «Durchleuchtung» wurde mit zwei rund zweistündigen Befragungen durch drei Mitglieder des Staatsrats komplettiert. Das Ziel der Operation war klar: Wäre in Bezug auf meine berufliche Tätigkeit etwas Negatives herausgekommen, wäre dies von der Regierung und dem Grossen Rat breitgeschlagen worden, auch wenn kein Zusammenhang mit meiner Kritik bestanden hätte. Man versucht in Freiburg, Kritiker gesellschaftlich zu erledigen. Wegen der Gefahr solcher Folgen wagen leider viele Leute in diesem Kanton keine öffentliche Kritik. Es ist bedenklich, dass sich ein Universitätsprofessor gefallen lassen muss, zum Freiwild eines opportunistischen Politikers zu werden, der eine derartige «Durchleuchtung» veranlassen kann und für diesen Zweck auch noch die Regierung zu instrumentalisieren vermag.

Die Regierung ermahnte mich in ihrer Stellungnahme zur Interpellation Perroud zu mehr Zurückhaltung und zu mehr Höflichkeit. Man versuchte es auch hier mit einer diffusen Massregelung.

Offenbar gehört es zum Ritual einer von der Aufklärung verschonten Republik, dass die Untertanen den Machtträgern auch bei schwersten Grundrechtsverletzungen mit Höflichkeit begegnen müssen. Ich halte es hier mit Professor Jörg-Paul Müller, der sagte: «Recht lebt von der Empörung, die man angesichts von Ungerechtigkeit empfindet. Gefühl ist zwar nicht die Lösung für einen Rechtsfall, aber die Motivation, Regeln aufzustellen, damit in einem vergleichbaren Fall die Ungerechtigkeit nicht mehr vorkommt.»<sup>219</sup>

Zum Thema Höflichkeit übermittelte mir ein aufmerksamer Bürger des Sensebezirks ein Gedicht von Wilhelm Busch (1832-1908), der geschrieben hat (Kritik des Herzens):

Wer möchte diesen Erdenball  
Noch fernerhin betreten,  
Wenn wir Bewohner überall  
Die Wahrheit sagen täten.

Da lob' ich mir die Höflichkeit  
Dies zierliche Betrügen.  
Du weisst Bescheid, ich weiss Bescheid;  
Und allen macht's Vergnügen.

Er schrieb weiter: «Wenn der Staatsrat von Ihnen mehr Höflichkeit verlangt, so schliesse ich daraus, dass er «Bescheid weiss'.»

Zum System der Rufschädigung gehörte es auch, immer wieder zu behaupten, meine Vorwürfe seien zum Teil ungerechtfertigt. In seiner Stellungnahme zur Interpellation Perroud sagte der Staatsrat ferner, wer Kritik an Justiz und Polizei übe, müsse seine Äusserungen «auf eine ausreichende Kenntnis des Sachverhalts und des Rechts stützen können». Damit wurde insinuiert, ich hätte unzureichend recherchiert. Wenn ich jedoch alle meine kritischen Äusserungen Revue passieren lasse, ist mir kein Vorwurf bekannt, von dem man sagen könnte, er sei leichtfertig erhoben worden. Auf mein ausdrückliches Ersuchen hin, mir

ein Beispiel eines ungerechtfertigten Vorwurfs zu nennen, reagierte die Regierung nicht. Kafka lässt grüssen!

Die Organe der Universität waren wegen des Umgangs der Regierung mit mir stets um die Meinungsfreiheit des Lehrkörpers besorgt. Dreimal haben sie der Regierung erläutert, wie sie unsere Meinungsfreiheit beurteilen, zunächst der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 28.1.2000, dann das Plenum der Professorenschaft am 15.5.2000 und schliesslich die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 28.6.2001. Da die Regierung auf die ersten beiden Demarchen unbefriedigende Antworten gab, wurde die zuletzt erwähnte Stellungnahme den Medien übergeben (s. Dokument 4 im Anhang). Darin wurde als Quintessenz gesagt, dass meine Äusserungen über die nach meiner Auffassung bestehenden Missstände der Freiburger Justiz den vollen Schutz der Meinungsfreiheit geniessen. Die Fakultät zeigte sich betroffen, dass die Tragweite dieses Grundrechts in den Stellungnahmen des Staatsrats nicht hinreichend zum Ausdruck komme. Sie stiess sich daran, wie ein Mitglied des Lehrkörpers mit einer Interpellation öffentlich in persönlicher und fachlicher Hinsicht in Misskredit gebracht werden könne, «ohne dass diesem Unterfangen von Seiten des Staatsrats entschieden entgegengetreten wird».

Wie stark die Verfilzung in Freiburg etabliert ist, belegt die Reaktion der dominanten Lokalzeitung *La Liberté*. Sie behauptete, die Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wollten mit dieser Stellungnahme die Meinungsäusserungsfreiheit von Grossrat Louis-Marc Perroud beschneiden. «Die Rechtswissenschaftliche Fakultät möchte die Grossräte im Namen der profesoralen Meinungsäusserungsfreiheit zum Schweigen verurteilen.»<sup>220</sup> Dies war eine wahrheitswidrige Unterstellung. Was die Fakultät effektiv sagte, wurde der Bevölkerung unterschlagen. Ein Journalismus jenseits aller Seriosität! Es brauchte in der Folge einen Leserbrief des Dekans, um die *Liberté-Leser* darüber aufzuklären, was die Juristische Fakultät effektiv beschlossen hat.

Wie sagte doch Louis Simond in «Voyage en Suisse» 1824: «Der Vorwurf, zu dem die bernischen Institutionen Anlass gaben, von einer gewissen geistigen Erstarrung betroffen zu sein, passt eher zu den Behörden von Freiburg: Höchst exklusiv versperren sie mit Sorgfalt alle Zugänge zu neuen Menschen und zu neuen Ideen; das ist das Regime der privilegierten Mittelmässigkeit.»<sup>221</sup>

## 54. Zweisprachigkeit

Freiburg hätte beste Voraussetzungen für eine gelebte Zweisprachigkeit. Es gibt denn auch viele Behördenvertreter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich dafür einsetzen. In der Realität herrschen jedoch zwischen den Sprachgruppen grosse Spannungen. Das zeigt sich immer wieder in Einzelfragen, etwa beim jüngsten Volks-Nein zu einer Änderung des Schulgesetzes zwecks Förderung der Partnersprache oder beim sturen Beharren auf dem Territorialitätsprinzip, wenn deutschsprachige Familien in den Agglomerationsgemeinden der Stadt Freiburg ihre Kinder deutschsprachig einschulen möchten. Man überlässt jetzt den Gerichten die Problemlösung. Der politische Wille zu einer sauberen Lösung fehlt. Es gibt auch prominente Brunnenvergifter, die gegen den deutschsprachigen Kantonsteil aufhetzen. Das kann man zwar nicht verhindern. Ich vermisse jedoch bei solchen Angriffen Zurechtweisungen der politisch massgebenden Kreise.

Deutschschweizfeindliche Emotionen wurden auch geschürt, um meine Kritik an den Justizmissständen abzuwehren, indem man der französischsprachigen Bevölkerung einreden wollte, die Auseinandersetzung um die Justiz sei ein Produkt deutschsprachiger Störenfriede. Wenn Argumente fehlen, ist jedes Mittel recht. Verwiesen sei auf das primitive, rüpelhafte Auftreten von Grossrat Perroud, der in der Parlamentsdebatte laut den *Freiburger Nachrichten* vom 22.9.2000 behauptete, die Freiburger Justizaffäre sei «in erster Linie das Resultat eines von irgendwelchen geheimen Sensler Mächten geschmiedeten Kom-

plots.» Ex-Drogenchef Grossrieder habe seinen Freispruch «nicht nur dem willfährigen Strafgerichtspräsidenten Peter Rentsch zu verdanken, sondern auch dem völlig ‘ungeeigneten’ Strafrechtsprofessor Franz Riklin, sowie den – von wem auch immer bestochenen – Deutschfreiburger Medien». Niemand hat ihn wegen dieser Beleidigung des deutschsprachigen Bevölkerungsteils des Kantons gerügt. Erwähnt sei, dass Perroud auch Mitglied der Justizkommission ist. Nach dieser Urteilsschelte in einem noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren sollte er in dieser Kommission nicht mehr tragbar sein. In Freiburg wird ein derart unqualifiziertes Benehmen einfach hingenommen. Wie heisst es doch bei Fritz René Allemann in seinem Buch *26mal die Schweiz*: «Offiziell gilt der Kanton ... als zweisprachig wie in der Zeit der Mediation. Trotzdem lässt sich kaum leugnen, dass keiner der vier mehrsprachigen eidgenössischen Stände (zu denen ausser Freiburg noch Bern, Graubünden und das Wallis zählen) auf seine sprachliche Minorität weniger Rücksicht nimmt als ausgerechnet jenes Freiburg, das in seiner patri- zischen Vergangenheit so krampfhaft bemüht war, seinen deut- schen Charakter zu betonen.»<sup>222</sup>

## Nachlese

Am 1. November 2001 wurde die Urfassung dieser Publikation in deutscher und französischer Sprache im Internet veröffentlicht.<sup>223</sup> Die Resonanz war gross. Alle wichtigen Zeitungen der Schweiz haben das Thema aufgegriffen.<sup>224</sup> Selbst die Lokalzeitungen *La Liberté* und *Freiburger Nachrichten* geruhen, über die Broschüre zu berichten. Die *Freiburger Nachrichten* entschlossen sich dazu erst, als die *Hemer Zeitung*, welche ihr den Inland- und Auslandteil liefert, ihrerseits darüber schrieb. In diesem Moment fand man es schliesslich doch angebracht, über ein freiburgisches Lokalereignis nicht nur via BZ-Redaktion, sondern mit einem eigenen redaktionellen Beitrag zu informieren.<sup>225</sup>

Das Fernsehen befasste sich ebenfalls mit der Publikation. In der Sendung *Duel* des französischsprachigen Fernsehens wurde ich am 14.11.2001 während 20 Minuten interviewt. Später widmete auch die Sendung *10 vor 10* der Angelegenheit einen fünfminütigen Beitrag.

Obwohl prominente Freiburger erklärten, sie hätten meine Broschüre nicht gelesen (so Polizeikommandant Pierre Nidegger, der Präsident der Untersuchungsrichter Jean-Frédéric Schmutz und Grossrat Louis-Marc Perroud),<sup>226</sup> wurde sie sofort aufmerksam analysiert. Bereits zwei Wochen nach ihrem Erscheinen wurde ich durch den Waadtländer Staatsanwalt Jean-Marc Schwenter als Zeuge vorgeladen. Dieser war beauftragt worden, eine Untersuchung gegen unbekannte Täterschaft wegen Amtsgeheimnisverletzung durchzuführen, weil der Inhalt der Zusammenfassung des Expertenberichts Piquerez/Cornu am 13. Juni 2000 vorzeitig in der Zeitung *La Liberté* veröffentlicht worden war. In diesem Verfahren galten Regierung und Kantonsgericht als tatverdächtig. Wie zu erwarten war, wurde Schwenter nicht fündig.<sup>227</sup> Ich wurde befragt, weil in meiner Broschüre nachzulesen ist, ich hätte bereits vor der erwähnten Indiskretion Kenntnis vom Eingang des Expertenberichts und

von der Tatsache erhalten, dass Staatsrat Grandjean wegen des  
brisanten Inhalts schlaflose Nächte habe (vgl. vorne S. 27). Ein  
hoher Beamter hatte einer mir bekannten Person gesagt, der Be-  
richt Piquerez/Cornu sei soeben eingetroffen und enthalte  
schlimme Dinge. Die Befragung wurde in Lausanne durchge-  
führt. Extra angereist waren die Staatsanwältin und Rechtsan-  
walt René Monferini, Rechtsvertreter von Herrn Lamon, der  
sich als angebliches Opfer als Zivilpartei am Verfahren beteiligte  
und bekanntlich immer noch mehrere 100'000 Franken Ent-  
schädigung vom Staat möchte (Fall 41).

### Die neusten Entwicklungen

Was hat sich in den letzten Monaten getan? Obwohl ich von der  
Annahme ausgegangen war, als Folge der neuen Strafprozess-  
ordnung, des Expertenberichts Piquerez/Cornu und vielleicht  
auch ein klein wenig meiner Kritik seien zahlreiche Verbesse-  
rungen verwirklicht worden, hört man nach wie vor immer  
wieder von Missständen. Sie stehen zum Teil mit der Erledigung  
von Altlasten in Zusammenhang, aber es gibt auch neue unver-  
ständliche Vorfälle.

Am 27. November 2001 wies das Strafgericht des Saanebezirks  
einen grossen Drogenfall, bei dem es um elf Kilogramm Heroin  
geht, an den Untersuchungsrichter zurück. Grund: Das Proto-  
koll eines abgehörten Telefongesprächs entsprach nicht dem ef-  
fektiv geführten Gespräch, und Unterlagen über zwei weitere  
abgehörte Gespräche eines Beschuldigten figurierten nicht im  
Dossier. Der Betroffene und sein Anwalt erhielten davon erst an  
der Hauptverhandlung Kenntnis, weil dort befragte Polizisten  
davon berichteten. Des Weiteren wurde kritisiert, ein türkischer  
Beschuldigter, der sehr schlecht französisch spricht, sei ohne  
Dolmetscher befragt und während eines Monats ohne Offizial-  
verteidiger in Untersuchungshaft gehalten worden.<sup>228</sup>

Im Trauerspiel um den Cannabioland-Prozess (Fall 17) gab es Neuigkeiten. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Täfers vom 17. September 2001 Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Damals wurden die Akten wegen der Nichtigkeit der Überweisungsverfügung an das Untersuchungsrichteramt zurückgewiesen. Diese war von den Kantonsrichtern Paul-Xavier Cornu und Alexandre Papaux unterschrieben worden, deren Unparteilichkeit in Zweifel gezogen wurde, nachdem zuvor eine illegale Absprache zwischen ihnen und Untersuchungsrichter Bulletti stattgefunden hatte. Das Kantonsgericht trat auf diese Beschwerde gar nicht erst ein.<sup>229</sup>

Mit den «Versagern von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft», den früheren Untersuchungsrichtern Patrick Lamon und Carlo Bulletti sowie Ex-Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu (vgl. vorne S. 18 f.) befasste sich die SonntagsZeitung vom 30. Dezember 2001 («Gescheiterte Beamte als Staatsanwälte beim Bund: In den Kantonen untragbar, in Bern erwünscht»), Ex-Untersuchungsrichter Bulletti, der durch zahlreiche gravierende Fehlleistungen aufgefallen war, sorgte bis zuletzt für negative Schlagzeilen. Bulletti führte wie erwähnt (vgl. S. 46) eine Untersuchung gegen Verantwortliche der Spar- und Leihkasse Bösingen, die in den Jahren 1993/94 aufgrund von Unregelmässigkeiten liquidiert werden musste. Er war in der Folge bis kurz vor seinem Übertritt in die Bundesanwaltschaft nicht fähig, das Dossier zu erledigen. Er hatte bei Inspektionen des Kantonsgerichts immer wieder versprochen, die Untersuchung in Kürze abzuschliessen, diese Versprechen aber nie eingehalten. Nach einer gemeinsamen Sitzung der Justizkommission und des Kantonsgerichts im Oktober 2001 wurde bekannt, dass Bulletti die Untersuchung zwei Mal verzögert hatte. Während längerer Zeit hatte er nichts unternommen, einmal während sechs und einmal während achtzehn Monaten. Das Kantonsgericht war der Meinung, dass diese Unterlassungen unannehmbar seien. Auch die Justizkommission hielt das Verhalten von Bulletti für nicht

akzeptabel.<sup>230</sup> Schliesslich rügte der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 9. November 2001 einstimmig das Kantonsgericht wegen dieser schwerwiegenden Verfahrensverschleppung.<sup>231</sup> Damit nicht genug! In einem anderen Fall hiess das Bundesgericht am 19. September 2001 ein Ausstandsbegehren eines Zahntechnikers gegen UR Bulletti gut, weil dieser dem Beschuldigten gesagt hatte: «Sie waren immer gut, nicht nur als Betrüger, sondern auch als Zahntechniker».<sup>232</sup> Es rügte, Bulletti habe den Beschwerdeführer im Rahmen der betreffenden Einvernahme in vorverurteilender Weise indirekt als Betrüger bezeichnet, ohne dass für eine entsprechende Äusserung ein ersichtlicher Anlass bestand. Übrigens: Die Untersuchung in diesem noch nicht abgeschlossenen Verfahren begann 1991 ...

Über die Tatsache, dass die Hauptverantwortlichen der Freiburger Justizmisere nicht nur weitgehend nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern als «Belohnung» sogar in die Bundesanwaltschaft aufgenommen wurden, orientierte ich am 22. Dezember 2001 Frau Bundesrätin Ruth Metzler. Diese antwortete am 27. Februar 2002 mit einem nichtssagenden Routinebrief. Metzler schrieb, sie gehe davon aus, dass der Bundesanwalt die richtigen Personen ausgewählt und angestellt habe (s. Dokumente 5 und 6 im Anhang).

Abgeschlossen wurde endlich der Fall B. (Fall 31). Der ehemalige Betriebsleiter des Gemüsebaubetriebs von Grangeneuve wurde wegen Veruntreuung von 280'000 Franken, Falschbeurkundung und Urkundenunterdrückung vom Freiburger Wirtschaftsstrafgericht zu achtzehn Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.<sup>233</sup> Auch dieser von Ex-Untersuchungsrichter Lamon instruierte Fall erlebte das respektable Alter von sieben Jahren. Er wäre wohl auch heute nicht erledigt, wenn die Freiburger Medien nicht schon 1999 die Verschleppung dieses Verfahrens gerügt hätten.

Der Sprachenstreit (Fall 54) flammte Ende 2001 erneut auf. Deutschsprachige Eltern in Granges-Paccot, einem Vorort von Freiburg, wollten ihre Kinder in einer deutschsprachigen Schule der Stadt einschulen lassen. Sie waren bereit, die entsprechenden Kosten selber zu übernehmen. Von allen kantonalen Instanzen wurde das abgelehnt, bis dann das Bundesgericht am 12. November 2001 ein Machtwort sprach, die Sprachenfreiheit stärker gewichtete als das Territorialitätsprinzip und dem Beschwerdeführer recht gab.<sup>234</sup> Wie ich bereits sagte: Statt die Sprachenprobleme politisch zu lösen, müssen die Gerichte entscheiden. Sofort nach diesem Urteil griff die Freiburger «Communauté Romande», welche die angebliche Germanisierung des Kantons bekämpft, das Bundesgericht heftig an. Ihr Präsident, Simon Rebetez, sowie sein Mitstreiter, alt Staatsrat Denis Clerc, ein notorischer Schürer des Sprachenstreits, nahmen öffentlich Stellung.<sup>235</sup> Clerc schrieb u.a.: «Ich betrachte all jene, welche die sprachliche Identität verändern wollen, als Kriminelle.» Rebetez, Gymnasiallehrer und Grossrat, hatte sich schon 1997 in einem Artikel in der Zeitschrift *L'Objectif* nicht gescheut, das Bemühen der deutschsprachigen Minderheit um Anerkennung ihrer Sprache mit den Eroberungen Hitlers zu vergleichen und in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerung zu ziehen: «Viele meinen, wenn man ihm (Hitler) früher gesagt hätte, das genügt, hätte man wahrscheinlich den Krieg vermieden».<sup>236</sup> Es gibt in Freiburg somit Leute, welche in der Auseinandersetzung um die Sprachenfrage tun, als ob es um die Vermeidung des dritten Weltkriegs gehe. Übrigens: Symbol für den bestehenden Sprachengraben ist die Tatsache, dass im freiburgischen Verfassungsrat, der eine neue Kantonsverfassung vorbereitet, die Voten von einem Dolmetscher jeweils in die andere Sprache übersetzt werden.<sup>237</sup> Freiburger Bürgerinnen und Bürger können sich somit im Verfassungsrat offenbar nur über einen Dolmetscher verständigen. Und wenn keiner da ist? Dann bricht die Kommunikation zusammen ...

Auch der Wunsch des Kantons Freiburg, in Zukunft das neue Bundesverwaltungsgericht beherbergen zu dürfen, hat einen Zusammenhang mit meinen Publikationen. Persönlich hätte ich eine solche Institution in Freiburg sehr begrüsst. Dann hätten sich prominente Juristen in Freiburg und Umgebung niedergelassen, was sich auf einen Kanton, der von der Aufklärung (teilweise) verschont geblieben ist, nur wohltuend auswirken könnte. Stände- und Nationalrat entschieden jedoch anders. Im Zusammenhang mit der Propaganda für Freiburg zeigte sich erneut die Verlogenheit, mit der hier Politik gemacht wird. Als zwei entscheidende Vorteile von Freiburg wurden die juristische Fakultät mit ihrem hervorragenden Ruf sowie der Umstand der Zweisprachigkeit und die (angebliche) Brückenfunktion von Freiburg genannt. Was die Rechtswissenschaftliche Fakultät anbetrifft, hatte kurz zuvor Grossrat Perroud meinen fachlichen Ruf öffentlich angezweifelt, und die Regierung schwieg sich in ihrer Stellungnahme wider besseres Wissen just zu dieser Frage aus (Fall 53). Auffallend war ferner, dass im Unterschied zu meinen früheren Leserbriefen die Publikation der Broschüre «Von der Aufklärung verschont» keinerlei offizielle Reaktion auslöste. Ich weiss, warum: Der Korrespondent einer prominenten Zeitung sagte mir, Staatsräte hätten ihn orientiert, man sei derzeit nicht an einer öffentlichen Diskussion über meine Publikation und an einer Auseinandersetzung mit mir interessiert, weil dies die Chancen für das Bundesverwaltungsgericht gefährden könnte. Man kann natürlich nicht eine hervorragende juristische Fakultät anpreisen und gleichzeitig einen Professor ebendieser Fakultät nur deshalb schikanieren, weil er es gewagt hat, schwerste Justizmissstände in diesem Kanton anzuprangern. Was die Zweisprachigkeit und die angebliche Brückenfunktion von Freiburg angeht, wäre es korrekt gewesen, den Behörden zuhanden künftiger Richter aus der deutschen Schweiz auch eine Karte beizulegen, in der jene Agglomerationsgemeinden der Stadt Freiburg vermerkt sind, die das Territorialitätsprinzip streng handhaben. Denn in diesen Gemeinden müssen

deutschsprachige Zuzüger, welche ihre Kinder deutsch einschulen möchten, wie dargelegt bereit sein, dieses Recht bis vor dem Bundesgericht zu erstreiten, selbst wenn sie die Kosten selber tragen, um sich dann noch von Vertretern der «Communaute Romande» vorwerfen zu lassen, das Bundesgericht privilegiere mit seiner Praxis wohlhabende Leute, die es sich erlauben können, das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen.

Inzwischen hat sich auch die Waadtländer Bewegung «Appel au peuple» Freiburger Problemen angenommen, namentlich eines Falles im Greyerzbezirk. Dort kämpft eine Frau seit mehreren Jahren um ihr Recht. Sie soll als Folge des Fehlverhaltens einer Grossbank sowie von Anwälten, Behörden und der Justiz ihr Haus verloren haben und hoch verschuldet sein. Auch wenn ich mit dieser Bewegung wegen ihrer rüden Attacken meine Probleme habe, liegt doch an der Basis ihres Wirkens eine nachvollziehbare Justizmalaise. Mangels Aktenkenntnis kann ich mich zum konkreten Fall nicht äussern. Interessant sind allemal die Reaktionen der Freiburger Behörden. Zunächst reagierte man mit Stillschweigen. Dann reichte Grossrat Louis Duc am 24. Dezember 2001 eine Interpellation ein und bat die Regierung, eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, um abzuklären, ob etwas an dieser Angelegenheit wahr sei und um die eigentliche Absicht der angegriffenen Magistraten in Erfahrung zu bringen. Er war der Meinung, dass das Schweigen der attackierten Behörden und Anwälte die Zweifel nähre. Dann folgten «Unkompetenzerklärungen». Zunächst erachtete sich die Regierung als nicht zuständig und bat das Kantonsgericht um eine Stellungnahme.<sup>238</sup> Sie überwies ferner das Dossier dem Grossen Rat. Dessen Justizkommission erachtete sich ebenfalls als unkompetent, konnte es aber nicht unterlassen, die Medien zu kritisieren, die sich mit den Vorwürfen von «Appel au peuple» beschäftigt hatten. Dies wiederum rief die Zeitung *La Liberté* auf den Plan, die ihrer Konsternation über das Verhalten der Justizkommission Ausdruck verlieh. Die Zeitung machte geltend, dass sie über

die Vorwürfe von «Appel au peuple» erst nach der Interpellation von Grossrat Duc berichtet und hierauf versucht habe, in Erfahrung zu bringen, warum die betroffenen Behörden und Anwälte gegen die Verantwortlichen von «Appel au peuple» nicht rechtlich Vorgehen.<sup>239</sup> Sie stellte die Frage, ob die Justizkommission als Überwachungsinstanz der Justiz nicht doch die Möglichkeiten habe, die Übertreibungen von «Appel au peuple» aufzudecken; es gehe nicht an, einfach zu schweigen, wenn diese Organisation ihre Traktate in der Freiburger Bevölkerung verbreite. Einmal mehr zeigt sich die Unfähigkeit der Behörden, auf Vorwürfe, die weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt sind, angemessen und sachbezogen zu reagieren. Dies wäre auch dann nötig, wenn sie unbegründet sein sollten.

In alte Zeiten zurückversetzt fühlte ich mich bei der Lektüre des Falls, der die Zeitschrift *L'Objectif* betrifft. 1997 haben der Chefredaktor sowie ein weiterer Journalist in der Schweiz wohnhaften Ruandern vorgeworfen, sie hätten die für den Völkermord an den Tutsi verantwortlichen ruandischen Behörden propagandistisch unterstützt. Der Genozid an den Tutsi hatte gegen eine Million Opfer gefordert. Die Ruander reichten gegen die Journalisten eine Ehrverletzungsklage ein. Vergleichbare Verfahren der Kläger in anderen Kantonen sollen erfolglos gewesen sein. Nicht so in Freiburg. Das Strafgericht des Saanebezirks verurteilte im Oktober 1999 den Chefredaktor von *L'Objectif* nach einer mehrtägigen Verhandlung wegen Ehrverletzung zu drei Monaten Gefängnis bedingt. Das Kantonsgericht wies im März 2001 seine Appellation ab.<sup>240</sup> In diesem Zusammenhang entstand ein Streit, weil der angeschuldigte Journalist vermutete, dass die maschinengeschriebene Abschrift des erstinstanzlichen Gerichtsprotokolls, die erst fünf Wochen nach der Verhandlung ausgehändigt wurde, verfälscht worden sei. Deshalb verlangte er Einsicht in das im Streitfall massgebende handschriftliche Originalprotokoll. Dies wurde ihm sowohl vom

Strafgericht des Saanebezirks als auch vom Kantonsgericht verweigert. Erst im Verfahren vor Bundesgericht bekam er Einsicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Gerichtspräsidenten während einer Gerichtsverhandlung das Protokoll direkt per Computer verfassen lassen und den Parteien unmittelbar nach der Verhandlung ein ausgedrucktes Exemplar übergeben. Eine Minderheit der Gerichtspräsidenten, und so war es auch im vorliegenden Fall, lässt das Protokoll durch den Gerichtsschreiber von Hand in ein Heft schreiben (die sog. «Minuten»), und anschliessend wird dieses Manuskript in eine maschinengeschriebene Version übertragen und den Parteien zugestellt. Das mit einer staatsrechtlichen Beschwerde angerufene Bundesgericht erachtete mit Entscheid vom 21. Dezember 2001 die Verweigerung der Einsicht in das Originalprotokoll als verfassungswidrig.<sup>241</sup> Das Protokoll einer Gerichtsverhandlung stelle ein wesentliches Element eines Appellationsprozesses dar. Deshalb wurde das Strafurteil aufgehoben und der Fall an die Vorinstanz zurückgewiesen. Der verurteilte Journalist und sein Anwalt machten schon während des bundesgerichtlichen Verfahrens geltend, dass die maschinengeschriebene Protokollabschrift fast hundert Abweichungen oder Weglassungen gegenüber dem massgeblichen Originalprotokoll aufweise. Diese Verfälschungen sollen fast ausnahmslos zum Nachteil des Verurteilten erfolgt sein. Dies führte zu Klagen und Gegenklagen. Unter anderem läuft ein Strafverfahren gegen den Präsidenten des Bezirksgerichts der Saane wegen Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch und gegen den Präsidenten des Appellationshofes des Kantonsgerichts wegen Amtsmissbrauch.<sup>242</sup> Dieses Verfahren hat in der Zwischenzeit bereits seltsame Formen angenommen. Als ausserordentliche Untersuchungsrichterin wurde die Präsidentin des Genfer Justizhofes, Antoinette Stalder, eingesetzt. Mit Entscheid vom 10. September 2001 stellte sie das Verfahren allein gestützt auf die Klageschrift mit einer unqualifizierten Begründung ein und verfügte die Tragung der Verfahrenskosten durch den Journalisten. Eine

Beschwerde gegen diese Einstellung hiess die aus lauter Ersatzleuten bestückte Strafkammer des Freiburger Kantonsgerichts am 1. März 2002 gut. Deshalb muss die Untersuchungsrichterin nun «contre cœur» die Untersuchung weiterführen. Im Ehrverletzungsverfahren gegen den Chefredaktor droht inzwischen die Verjährung. Bereits eingetreten ist die Verjährung im Verfahren gegen den anderen ursprünglich mitangeklagten Journalisten.

### Fazit

Es zeigt sich also, dass trotz einiger Verbesserungen noch vieles im Argen liegt. Die vielen Skandale haben die Bevölkerung verunsichert. Die Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen und dem Verhalten der Politikerinnen und Politiker kommt auch an der Urne zum Ausdruck. Am 11. November 2001 fanden in Freiburg die Staatsratswahlen statt. Nur 41% der eingeschriebenen Wählerinnen und Wähler gaben ihre Stimme ab. Nur einer der Kandidaten erreichte knapp das absolute Mehr, der parteilose Pascal Corminbœuf. Die Vertreter der etablierten Parteien CVP, FDP und SP erreichten dieses Quorum nicht. Durch den Rückzug jener Kandidaten, die am wenigsten Stimmen erhalten hatten, kam es nicht mehr zu einem zweiten Wahlgang. Die somit in stiller Wahl Gewählten sprachen von einem grossen Vertrauensbeweis der Bevölkerung. Die Realität sieht anders aus. Justiz- und Polizeidirektor Claude Grandjean zum Beispiel erreichte mit seinen rund 20'000 Stimmen gerade 30% der abgegebenen Stimmen (rund 65'000), das sind weniger als 13% aller 158'000 registrierten Wählerinnen und Wähler des Kantons. Bei Staatsrätin Ruth Lüthi waren es mit ihren rund 25'000 Stimmen 16% und bei Staatsrat Urs Schwaller mit seinen rund 31'500 Stimmen 20%.

Ich habe bis zu meinem Wechsel an die Universität Freiburg in Solothurn gelebt und gewirkt. Angesichts der geschilderten Zu-

stände kommt mir ein Solothurner Lied in den Sinn, in dessen Refrain es heisst: «S'isch immer eso gsi» – es war immer so. Aber bei dieser Einsicht kann man es nicht bewenden lassen. Die Sorgen und Frustrationen in der Bevölkerung, die von Missständen in der Justiz verursacht werden, müssen ernst genommen werden. Die Schaffung einer Anlaufstelle und die Einsetzung eines Ombudsmanns (oder einer Ombudsfrau) für Polizei und Justiz zum Beispiel könnte sehr wertvoll sein und langfristig das Vertrauen in die Justiz stärken. Davon handelt das nächste Kapitel.

# Ein Ombudsmann für Polizei und Justiz!

## Vom realexistierenden Justizfrust

In den letzten Monaten haben sich viele Leute mündlich, telefonisch, schriftlich oder über E-Mail an mich gewandt und ihrer Betroffenheit über die von mir angeprangerten Missstände Ausdruck verliehen. Zahlreiche Personen schilderten eigene Konfliktfälle, wollten mir ihre Dossiers schicken und haben es zum Teil auch getan. Ich konnte ihnen in den wenigsten Fällen weiterhelfen, weil mir Zeit und Mittel fehlen, um dies sachgerecht zu tun. Neben einigen Reaktionen, die von Personen stammen, die man gemeinhin als Querulanten einstuft oder die einzig deshalb das Verhalten der Behörden zu kritisieren scheinen, um von eigenen Fehlern abzulenken, hatte ich in aller Regel den Eindruck, meine Gesprächspartner seien echt betroffen, sei es, weil ihnen tatsächlich Unrecht geschehen ist, oder sei es, weil es Justiz- und Polizeibehörden nicht verstanden haben, sie von der Legitimität ihres Vorgehens zu überzeugen und ihnen das Gefühl zu vermitteln, ernst genommen zu werden. Ich war sehr überrascht über das Ausmass an Frustration und nicht selten gar an Wut und Hass bei vielen Personen mit Justiz- oder Polizeierfahrung. Oder anders ausgedrückt: Wer mit der Polizei oder Justiz in Konflikt gerät, reagiert äusserst sensibel auf Verhaltensweisen, die den Eindruck der Verständnislosigkeit, der Ungerechtigkeit oder Überheblichkeit erwecken. Wird z.B. jemand zu Unrecht eines Delikts verdächtigt und bestreitet er aus diesem Grund einen Deliktsworwurf, prägt ihn die Reaktion des Befragers, er sei ein Lügner, unter Umständen für das ganze Leben. Es geht nicht darum, dass die Justizbehörden mit den Betroffenen «lieb» sein müssen. Sie sollen jedoch mit diesen einen Verständnis- und respektvollen Umgang pflegen. Ein Justizverfahren ist für die meisten Leute ein prägendes Ereignis, während

es für Polizei, Untersuchungsrichter und Gerichte Alltag darstellt. Oft wird das vergessen und entsprechend unsensibel mit den Betroffenen umgegangen.

Auch eine Umfrage der Zeitschrift *Beobachter* im Juni 2001, «Richter im Test», bestätigte diesen Eindruck. Der Beobachter hatte einundfünfzig Gerichte getestet. Das Ergebnis war zwar im Grossen und Ganzen nicht ungünstig, doch es zeigte sich, dass punkto Effizienz, Bürgernähe und Unabhängigkeit vieles im Argen liegt.

Ich suchte nach Erklärungen für dieses Phänomen. Es mag zum Teil an einer ungenügenden Kontrolle liegen. Die traditionellen Instrumente wie Beschwerden gegen unqualifiziertes Verhalten oder der Weiterzug von Entscheiden sind zwar sinnvoll, genügen aber bei weitem nicht, um die bestehende Malaise abzubauen. Auch der im Kanton Freiburg derzeit geplante und als Allerweltsheilmittel angepriesene Justizrat (s. S. 18) wird daran nichts ändern.

Mein Idealbild wäre, dass ein Verurteilter sagen kann: «Ich bin zwar verurteilt worden, aber ich kann Gericht und Polizei keinen Vorwurf machen!» Ein zu Unrecht eines Delikts Bezichtigter, dessen Verfahren eingestellt oder der freigesprochen wurde, müsste später sagen können: «Es war eine schlimme Zeit, aber die Strafverfolgungsbehörden haben nur ihre Pflicht getan.»

### Von der Verhinderung eines zweiten «Zug»

Verschiedentlich wurde ich in jüngster Zeit auch zum schrecklichen Vorfall im Zuger Kantonsrat vom 27. September 2001 und zu andern Fällen von Amok- oder Verzweiflungstaten sowie der Möglichkeit der Prävention befragt. Vorschläge, die dahin gehen, Leute, die Schwierigkeiten bereiten oder gar Drohungen ausgestossen haben, auf ihre Gemeingefährlichkeit zu überprüfen, oder eine Querulantenkartei anzulegen, erachte ich als wenig effizient. Ob jemand bereit ist, nach einer starken Kränkung Menschen zu töten, ist schwer erkennbar. Entsprechend dürfte es schwierig sein, Prognosen über die Gefährlichkeit abzugeben.

Vielfach besteht auch kaum die Möglichkeit, deswegen eine längere Internierung vorzunehmen. Es gibt ausserdem Leute, die sich wehrlos und nicht ernst genommen fühlen, und nur deshalb Drohungen aussprechen, um endlich einmal Aufmerksamkeit zu erzwingen. Punktuelle Massnahmen wie die temporäre Internierung einer Person, die Drohungen ausgesprochen hat, während einer Feier für eine als gefährdet geltende Persönlichkeit (wie kürzlich im Fall Daniel Conus in Freiburg anlässlich der Ehrung für Ständeratspräsident Anton Cottier) oder eine Leibesvisitation vor einer Gerichtsverhandlung sind für den Moment wirksam, aber bieten keinen dauerhaften Schutz. Zudem sind wie erwähnt lange nicht alle Personen, die Frust oder sogar Wut gegenüber Polizei und Justiz verspüren, psychisch gestört. Vielmehr handelt es sich nach meiner Erfahrung oft um «Normalverbraucher», die in der Regel fähig sind, sich auch bei grösster Betroffenheit zu beherrschen und einen Gewaltakt zu verhindern. Der Kreis der Personen, die grossen Unmut oder Wut gegenüber Polizei und Justiz empfinden, ist jedoch eine Rekrutierungsbasis für Leute, die sich im Extremfall nach einer Demütigung zu einem Exzess hinreissen lassen können. Deshalb wäre es wohl eine wirksame präventive Massnahme, darauf hinzuwirken, dass der Kreis der Frustrierten und das Ausmass ihrer Frustration reduziert wird.

### **Ein Ombudsmann als Präventivmassnahme**

Es gibt sicher keine einfache Lösung für die geschilderte Problematik. Ein ergänzendes Instrument, das in diesem Zusammenhang ernsthaft diskutiert werden muss, scheint mir die Institution eines Ombudsmanns (resp. einer Ombudsfrau) zu sein. Zwar bietet sie keine Garantie dafür, dass Gewaltakte tatsächlich verhindert werden, doch sie könnte auf wirksame Weise das Vertrauen der Bevölkerung in Polizei und Justiz fördern und die Sensibilität dieser Behörden für Grundrechtsfragen erhöhen.

## Was ist ein Ombudsmann?

Der Ombudsmann ist ein vom Parlament gewähltes, ausserhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehendes neutrales und unabhängiges staatliches Organ, das ergänzend zu anderen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen im Interesse der Wahrung der Rechte der Einzelnen die Tätigkeit von Behörden zu überprüfen hat. Er kann vermittelnd zwischen Bürger und Behörden tätig werden oder sich mittels Stellungnahmen und Empfehlungen äussern, besitzt hingegen keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Er kann Entscheide anderer staatlicher Stellen weder aufheben noch abändern, noch kann er eigene verbindliche Anordnungen treffen. Er ist auch keine Rechtsmittelinstanz. Seine Klientel erfährt jedoch dadurch einen Schutz, dass die Behörden in ihrem Handeln die mögliche Einschaltung des Ombudsmanns einkalkulieren müssen. Der Ombudsmann soll durch diese Art seines Tätigwerdens das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Organe stärken und zur Behebung von Missständen sowie zur Verwirklichung von Verbesserungen und Reformen beitragen. Seine Stellungnahmen können allgemeiner Natur oder auf einen bestimmten Fall bezogen sein. Ombudsmänner sind in der Regel verpflichtet, dem Parlament jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die Empfehlungen der Ombudsmänner sollen nicht kraft ihres Amtes, sondern kraft ihrer Autorität wirken.

Der Ombudsmann kann auf Beschwerde hin oder auf eigene Initiative tätig werden. Das Verfahren zu seiner Anrufung muss einfach und unbürokratisch gestaltet sein. Es soll gerade nicht mit Formalien belastet sein, wie dies bei konventionellen Rechtsmitteln üblich ist. Durch das Verfahren dürfen dem Bürger keine Kosten erwachsen. Bei Streitigkeiten können Ombudsmänner wegen ihrer Vermittlerrolle die Behörden auch vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen, indem sie Personen, die sich ungerecht behandelt fühlen, den Sinn behördlicher Massnahmen erläutern oder ungerechtfertigten Vorwürfen

entgegentreten. Insofern haben sie eine präventive und informative Funktion.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit braucht der Ombudsmann umfassende Befugnisse, sich über die Gegenstände seiner Untersuchungen zu informieren. Dazu gehören ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht sowie das Recht, Personen anzuhören und Dienststellen unangemeldet zu inspizieren. Nur so ist sichergestellt, dass der Ombudsmann unabhängig seines Amtes walten kann.

Das Konzept des Ombudsmanns lässt eine relativ grosse Freiheit in der Ausgestaltung der Institution zu. So kann eine Behörde geschaffen werden, die sich gut an die Gegebenheiten verschiedener Amtsstellen anpassen lässt. Sie verursacht vergleichsweise geringe Kosten, da der Aufwand an Personal und Infrastruktur nicht gross ist.

In der Schweiz stehen bereits in vier Kantonen und drei Städten den Bürgerinnen und Bürgern Ombudsleute als Vermittler zur Verfügung (Kantone Zürich, Baselstadt, Baselland und Waadt; Städte Zürich, Winterthur und Bern).<sup>243</sup> Was ihren Aufgabenbereich anbetrifft, steht aber regelmässig die Verwaltung im Zentrum und nicht Justiz und Kriminalpolizei.

### **Justiz und Polizei als Zielobjekt**

Was spricht für einen Einsatz des Ombudsmanns gerade auch im Gebiet der Justiz und Polizei?

Was die Polizei anbetrifft, ist diese Trägerin staatlicher Herrschaftsgewalt. Sie tritt dem Bürger mit einer herausragenden Machtbefugnis gegenüber.<sup>244</sup> Diese Macht birgt ein beträchtliches Gefahrenpotential in sich, denn Exzesse in der Funktionsausübung kommen immer wieder vor.<sup>245</sup> Zu denken ist zunächst an Verfehlungen oder gar Delikte einzelner Beamter. So ereignen sich vereinzelt körperliche Misshandlungen von Personen,<sup>246</sup> insbesondere bei Festnahmen. Auch Amnesty International hat im-

mer wieder in ihren Jahresberichten auf Misshandlungen von Gefangenen in Schweizer Polizeihaft hingewiesen. Zudem werden noch und noch Vorwürfe laut, die sich auf verbotene oder zumindest problematische Verhörmethoden beziehen, sei es in Form von Täuschungen, der Androhung von Haft in Fällen, in denen die Haftvoraussetzungen nicht gegeben sind, durch den Verzicht auf den Hinweis, dass ein Aussageverweigerungsrecht besteht, durch das Versprechen auf Freilassung im Falle eines Geständnisses oder durch eine Zermürbungstaktik mittels übermässig langer Verhöre. Erwähnt seien ferner Demütigungsrituale wie eine unnötige Fesselung mit Handschellen und exzessive Leibesvisitationen mit dem Zwang, sich nackt auszuziehen usw. Ein anderes Beispiel sind Festnahmen und Verhaftungen ohne Benachrichtigung der Familie. In Freiburg entdeckte ich interne Polizeirichtlinien, wonach die Polizei aufgefordert wird, vom psychologischen Schock der Verhaftung zu profitieren. Diese Richtlinien galten jedenfalls noch 1998. Ob sie auch heute noch in Kraft sind, ist mir nicht bekannt. Vielfach hat man den Eindruck, dass aus der Sicht der Polizei der Zweck alle Mittel heiligt, sobald ein Deliktsverdacht besteht. Ein Ombudsmann könnte in solchen Grauzonen Vorwürfen über problematische Praktiken nachgehen, z.B. durch die unangemeldete Anwesenheit bei Verhören.

Im Bereich polizeilicher Ermittlungen zeigt das etablierte Disziplinar- und Strafverfahrensrecht Schwächen. Verstösse können durch Rechtsmittel und im Extremfall durch Strafanzeigen gerügt werden, namentlich wenn ein illegales Verhalten der Polizei vorliegt. Die Dunkelziffer dürfte allerdings gross sein, weil viele Bürger Hemmungen haben, sich zu beschweren, da sie sich dadurch exponieren müssen und deswegen für die Zukunft Nachteile befürchten. Beschwerden setzen zudem die Kompetenz der Betroffenen voraus, sich sachgerecht artikulieren zu können. Es sind aufgrund mangelnder intellektueller oder sprachlicher Fähigkeiten nicht alle Rechtsunterworfenen in der Lage, ihren Standpunkt schriftlich in einer für ein Beschwerde-

verfahren ausreichenden Form darzulegen. Und das Engagement von Anwälten für solche Demarchen kommt den «Normalverbraucher» teuer zu stehen.

Ein Hindernis, Widerspruch zu erheben, liegt auch darin, dass die Erfolgsaussichten deshalb eingeschränkt sein können, weil als Zeugen des kritisierten Fehlverhaltens vielfach nur Polizisten und damit Kollegen der kritisierten Person zur Verfügung stehen. Diese Beweisproblematik kann Betroffene davon abhalten, ein Verfahren anzustrengen. Entsprechend werden Missstände meist nur bei schweren Körperverletzungen, Spitaleinweisungen und Todesfällen rufbar. Dabei wirkt sich auch negativ aus, dass bei polizeilichen Vernehmungen kein Anwesenheitsrecht der Anwälte besteht. Das Postulat des «Anwalts der ersten Stunde» ist nicht verwirklicht. Der Rechtsschutz des Bürgers ist in diesem für den Fortgang des Verfahrens wegleitenden Prozessstadium nicht vollumfänglich gewährleistet. Unsere Kenntnisse über Polizeiexzesse sind deshalb nur punktuell und auf schwere Fälle beschränkt.

Verwiesen sei auf ein aktuelles Beispiel: Sowohl in Deutschland und Österreich wie auch in der Schweiz gab es in der Vergangenheit je einen Todesfall von abgewiesenen Asylbewerbern, die gegen ihren Willen per Flugzeug ins Ausland transportiert werden sollten. Wichtig wäre es gewesen, schon in einer früheren Phase einmal zu prüfen, wie man solche Personen ins Ausland transportiert, wenn sie sich gegen die Ausschaffung wehren. Das hätte ein Tätigkeitsgebiet eines Ombudsmanns sein können. Durch sein unbürokratisches Wirken könnte der Ombudsmann deshalb eine vermittelnde Funktion zwischen Polizei und Bürgern wahrnehmen und gleichzeitig durch sein Auftreten präventiv wirken, dies im Gegensatz zu förmlichen Rechtsmittelverfahren, die den Nachteil haben, dass der betroffene Polizist entweder zum Sieger oder Verlierer wird, je nachdem, ob ein Rechtsmittel gutgeheissen oder abgelehnt wird. Ein Polizeiombudsmann hätte eine ganz andere Qualität als andere Vorkehrungen zur Stärkung der Kontrolle der Polizei.

Auch strukturell oder organisatorisch bedingte Missstände liessen sich durch einen Ombudsmann aufdecken, weil sein Tätigwerden nicht von einer vorgängigen Rechtsverletzung abhängt.

Was von der Polizei gesagt wird, gilt in verschiedener Hinsicht sinngemäss auch für Untersuchungsrichter und mit Ermittlungskompetenzen ausgestattete Staatsanwälte, die eine besonders grosse Machtfülle haben, sowie für Gerichte. Diese Magistraten waren bisher Kritik schlicht nicht gewohnt. Sie fühlten sich lange unantastbar, und bisher wurde ihre Tätigkeit auch von den Medien zu wenig beobachtet und hinterfragt.

Was die Gerichte im Besonderen betrifft, hat die erwähnte Studie der Zeitschrift *Beobachter* im Juni 2001 trotz grundsätzlich positiver Bewertung auch Missstände aufgedeckt, die zu denken geben. So zweifelte jeder fünfte Anwalt an der Unabhängigkeit einzelner Richterinnen und Richter. Es wurde z.B. berichtet, es gebe Magistraten, die von Anwälten unentgeltlich Ferienwohnungen zur Verfügung gestellt bekommen. Oder es war von einem Gerichtspräsidenten die Rede, der parteipolitisch und lokal verfilzt sei. Als ungenügend wurde aber auch das Tempo der Fallerledigung bewertet. In vielen Gerichtstempeln werde gebummelt, verzögert und verschleppt. 11% der Anwälte waren der Meinung, manche Richter urteilten noch immer vom hohen Ross herab, seien arrogant und wenig bürgernah. Sie schrieben von einer «einschüchternden Atmosphäre», von «Desinteresse und Beleidigungen» und von «überdurchschnittlicher Arroganz». Zur Tätigkeit der Gerichte kann man ferner festhalten, dass auch das grösste Fehlurteil kaum je negative Konsequenzen für den verantwortlichen Richter hat. Mit dem Verweis auf die Möglichkeit allein, den Rechtsweg zu beschreiten, wird man der Problematik nicht gerecht. Die richterliche Unabhängigkeit schliesst zwar einen Eingriff des Ombudsmanns in die materielle Entscheidungstätigkeit der Gerichte aus. Beaufsichtigt werden kann jedoch der «Gang der Justiz» und die Art ihrer Geschäftsführung.<sup>247</sup>

## Blick über die Grenzen

Auf völkerrechtlicher Ebene bestehen mehrere Institutionen, die zwar nicht als Pendant zu einem Justiz- und Polizeiombudsmann angesehen werden können, aber doch Ähnlichkeiten zu diesem aufweisen. Unter ihnen verdient besonders das «Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment» (CPT) Erwähnung. Grundlage für die Tätigkeit dieses Ausschusses ist die «European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment», welche auf den Europarat zurückgeht.<sup>248</sup>

Die Konvention verankert ein regelmässiges Besuchs- und Berichtssystem. Der Ausschuss besucht regelmässig<sup>249</sup> Hafteinrichtungen aller Art in den Vertragsstaaten und prüft dabei die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.<sup>250</sup> Der Ausschuss sucht jeweils die Zusammenarbeit mit den untersuchten Staaten, und zwar vor, während und nach den Besuchen.<sup>251</sup> Anschliessend soll ein dauernder Dialog mit den Vertragsparteien verwirklicht werden.<sup>252</sup> Nach jedem Besuch verfasst das CPT einen Bericht zuhanden des untersuchten Staates.<sup>253</sup> Diese Berichte können nur auf Ersuchen des betreffenden Staates publiziert werden, wobei allerdings fast alle Staaten regelmässig der Veröffentlichung der Berichte zustimmen.<sup>254</sup> Das CPT kann nur rechtlich nicht bindende Empfehlungen und Kommentare erlassen.<sup>255</sup>

Neben Unzulänglichkeiten der Haftbedingungen werden bei diesen Besuchen immer auch Verfahrensfragen untersucht, z.B. das Fehlen des «Anwalts der ersten Stunde» sowie die mangelnde Aufklärung festgehaltener Personen über ihre Rechte. Insgesamt stellte das CPT in der Vergangenheit in Deutschland ein geringes Risiko von Misshandlungen fest, während das Risiko in der Schweiz als nicht zu vernachlässigen und in Österreich gar als erheblich eingestuft wurde.<sup>256</sup> Insgesamt leistet das CPT einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der Behörden, aber auch zur Beseitigung von Missständen.

Eine ombudsmannähnliche Funktion hat auch der österreichische Volksanwalt. Er dient der «Missstandskontrolle» im Bereich der Verwaltung, nicht aber der Gerichte, und somit immerhin auch in Bezug auf die Staatsanwaltschaft.<sup>257</sup> Das Verfahren der Volksanwaltschaft ist weitgehend von prozessualen Formalismen befreit. Sie hat weder Entscheidungs- noch Zwangsbefugnisse, sondern hilft durch Aufklärung, Intervention, Bericht und Auskunft; die Effektivität ihrer Tätigkeit basiert auf Autorität und Publizität. Die Volksanwaltschaft ist ein von der Verwaltung unabhängiges Hilfsorgan der Legislative.<sup>258</sup> Allerdings kommt sie nur dort zum Einsatz, wo dem Einzelnen keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Subsidiarität).<sup>259</sup>

Erwähnt sei ferner der österreichische Rechtsschutzbeauftragte. Er wurde geschaffen, weil neuere Ermittlungsmassnahmen wie die optische und akustische Überwachung von Personen («Lauschangriff») erfordern, dass den betroffenen Personen keine Kenntnis von den Massnahmen gegeben wird. Um hier gleichwohl einen gewissen Rechtsschutz zu gewährleisten, wurde diese Institution verwirklicht.<sup>260</sup> Ihm obliegt die Prüfung und Kontrolle der genannten Ermittlungsmassnahmen, wobei er über ihre Beantragung, Anordnung oder Genehmigung zwingend in Kenntnis zu setzen ist. Er muss dann beurteilen, ob Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu erheben ist. Nach Beendigung der Überwachung muss dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit gegeben werden, Einsicht in die erwähnten Aufzeichnungen zu nehmen, bevor diese zu den Akten genommen werden. Zudem erstattet der Rechtsschutzbeauftragte dem Bundesminister für Justiz Jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Neu geschaffen wurde in Österreich ferner der Menschenrechtsbeirat des Innenministeriums.<sup>261</sup> Er ist ein Beratungsorgan des Innenministers, befasst sich aber nicht mit Einzelfällen. Er kann als «hausinterner Ombudsmann» bezeichnet werden.

In Deutschland ist dem Wehrbeauftragten des Bundestages eine ombudsmannähnliche Funktion eigen. Dieser ist indes nicht völlig unabhängig, sondern als Hilfsorgan des Parlamentes konzipiert.<sup>262</sup> Zu seinem Aufgabenbereich gehört insbesondere die Untersuchung von Umständen, die auf eine Verletzung der Grundrechte von Soldaten oder der Grundsätze der inneren Führung schliessen lassen.<sup>263</sup> Jeder Soldat kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten wenden.<sup>264</sup>

Dieser hat Akteneinsichts- und Anhörungsrechte sowie ein Inspektionsrecht.<sup>265</sup> Der Wehrbeauftragte hat keine Möglichkeit, beanstandete Hoheitsakte aufzuheben oder verbindliche Weisungen zu erteilen.<sup>266</sup> Er kann nur Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Daneben kann er einen Vorgang den für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stellen zuleiten.<sup>267</sup>

In Hamburg wurde eine unabhängige Aufsichtskommission als Anlaufstelle für Polizisten und Bürger bei gravierendem Fehlverhalten der Polizei geschaffen.<sup>268</sup> In Frankreich wurde ebenfalls eine staatliche Beschwerdestelle eingerichtet, an die sich Opfer von Polizeiwillkür wenden können.<sup>269</sup>

### Jüngste Entwicklung in der Schweiz

Auf gesamtschweizerischer Ebene ist seit 1988 eine Motion zur Errichtung einer eidgenössischen Ombudsstelle hängig. Der Bundesrat hatte sich seinerzeit zwar gegen dieses Vorhaben gestellt, musste dann aber doch einen Gesetzentwurf samt Botschaft erarbeiten. Diese Vorlage wurde 1994 auf Eis gelegt. Durch die jüngsten Ereignisse und als Folge weiterer Vorstösse im Parlament hat sich jedoch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Sache wieder angenommen. Demnächst soll der Bundesrat einen Grundsatzentscheid fällen, ob er einen neuen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Ombudsstelle vorlegen will.<sup>270</sup>

Auch für den Kanton Freiburg hat jüngst der Verfassungsrat

eine Ombudsstelle befürwortet. Die künftige Verfassung des Kantons Freiburg soll es ermöglichen, dass auf dem Gesetzesweg eine solche Stelle eingerichtet werden kann.<sup>271</sup> Im kantonalen Parlament gab es ebenfalls bereits Vorstösse für die Schaffung einer Ombudsstelle, z.T. als Reaktion auf jüngste Anschuldigungen gegen lokale Richter in den Medien.<sup>272</sup> An der Sitzung des Grossen Rates vom 11. Juni 2002 teilte Staatsrat Grandjean den Parlamentariern mit, seine Direktion prüfe zusammen mit dem Kantonsgericht die Schaffung eines Mediationsorgans für Leute, die sich durch die Justiz ungerecht behandelt fühlen.<sup>273</sup>

Auch in Zug sucht man nach dem schrecklichen Attentat vom 27. September 2001 einen Vermittler. Es soll eine Schlichtungsstelle mit einem unabhängigen Mediator für Streitfälle mit der Verwaltung geschaffen werden, die zu einem eigentlichen Ombudsmann ausgebaut werden könnte.<sup>274</sup>

Schliesslich wurde in der Stadt Zürich Ende Mai 2002 nach einer Häufung schwerer Gewaltvorwürfe an die lokale Polizei eine Art Ombudsstelle zur Abklärung von Klagen wegen Polizeiiübergeriffen eingerichtet und ein Rechtsanwalt als unabhängige Vertrauensperson eingesetzt.<sup>275</sup>

So bleibt zu hoffen, dass diese Vorhaben bald verwirklicht werden, namentlich auch in Freiburg. Bis es so weit ist, werde ich auf die Frage, wie es sich in Freiburg leben lässt, antworten: «Landschaftlich ist es hier wunderbar...»

## Anmerkungen

- 1 La Liberté vom 11.2.1999, S. 14.
- 2 Expertenbericht Piquerez/Cornu, S. 78.
- 3 «Permettez-moi cependant de vous faire part de ma stupéfaction face à la violence des termes utilisés par M. Riklin, violence qui cache mal la méconnaissance évidente du dossier et la légèreté inquiétante de l'analyse juridique qui s'en suit.» Stellungnahme Kantonsgerichtspräsident Papaux vom 19.6.1997.
- 4 «... ce document dénote un esprit depourvu de la moindre once d'objectivité et de sens de la réalité. De plus, il apparaît que l'auteur fait preuve d'un acharnement gratuit et aveugle envers les autorités d'enquête. Aussi, cet avis de droit se disqualifie par ses propres termes. Je n'ai pas à évoquer les motifs – probablement faciles à deviner – qui ont poussé le Professeur Riklin à rédiger un tel document.» Stellungnahme UR Piller vom 30. April 1997.
- 5 La Liberté vom 17.11.1998, Freiburger Nachrichten vom 2.2.1999.
- 6 «Face au pouvoir judiciaire, les députés se sentent un peu frustrés; impossible d'obtenir, du Tribunal cantonal, un inventaire chiffré des dossiers traités par chaque magistrat: les relations sont délicates, et mal codifiées.»
- 7 «Affaires: les députés font le procès des juges d'instruction.»
- 8 «Le pouvoir politique fribourgeois se prépare à brider la justice.»
- 9 «A mots couverts, le Conseil d'Etat exprime son malaise.»
- 10 Expertenbericht, S. 4,64.
- 11 ebenda, S. 20.
- 12 Freiburger Nachrichten vom 6.5.2001; La Liberté vom 6.5.2001.
- 13 Peter Hänni, *Die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht*, Diss. Freiburg 1982, S. 122 ff., 129.
- 14 Vgl. Jörg Paul Müller, *Grundrechte in der Schweiz*, 3. Aufl., Bern 1999, 231; Hänni, a. a. O., S. 131 ff.

- 15 BGE vom 22.12.1983, zit. bei Müller a. a. O., S. 232 f.
- 16 Ulrich Häfelin/Walter Haller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 4. Aufl., Zürich 1983, N 1313.
- 17 Müller, a. a. O., S. 232.
- 18 Löffler/Ricker, *Handbuch des Presserechts*, 3. Aufl., München 1994, S. 22.
- 19 Expertenbericht, S. 81, 88.
- 20 Gutachten über die Führung der Strafuntersuchung im Kanton Freiburg vom 3.5.2000, Zusammenfassung des Berichts an den Staatsrat vom 27.6.2000. Soweit dieses Gutachten nachstehend zitiert wird, beziehen sich die Seitenangaben auf die deutschsprachige Fassung.
- 21 «Justice fribourgeoise: dix ans de disfonctionnements.»
- 22 «Une fois de plus, le linge sale de la justice devrait se laver en famille.»
- 23 «... parce que le peuple n'a pas à être continuellement exclu des débats. Il est cruel de devoir rappeier que sa justice l'intéresse.»
- 24 Die Experten Piquerez/Cornu stellten fest, dass in einigen besonderen Fällen der Grundsatz der Unschuldsvermutung durch öffentliche Auftritte der Untersuchungsrichter verletzt worden sei (S. 84). Verwiesen sei im Folgenden auf diese Thematik beim Fall Grossrieder (vgl. Fall 36).
- 25 In zahlreichen Fällen musste ich ein Phänomen feststellen, wie es in totalitären Staaten sehr ausgeprägt in Erscheinung tritt: Ein Zweiklassensystem, wonach Normalbürger verfolgt werden, wenn ein Deliktsverdacht gegen sie besteht, während vom Filz protegierte Leute grosse Chancen haben, nicht verfolgt zu werden, auch wenn sie schwer belastet sind. Die Leserschaft wird dies bei der Lektüre dieses Berichts verschiedentlich feststellen können.
- 26 Dies ist eine Anspielung auf den ehemaligen Chefredaktor von Radio Freiburg, Andreas Keiser, der durch seine qualifizierten Recherchen und dank der Schwatzhaftigkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der in der Stadt Freiburg in der Nähe der Kathedrale angesiedelten Amtsstellen von vielen schwerwiegenden Missständen Kenntnis erhielt.

- 27 In Freiburg ist es eine beliebte Taktik der Behörden, auf Vorwürfe in den Medien (etwa in einem Leserbrief) nicht zu reagieren.
- 28 Eine beliebte Methode, einer sachbezogenen Kritik aus dem Weg zu gehen, war es in Freiburg, sich weinerlich hinter dem Amtsgeheimnis zu verstecken und dem Kritiker ungenügende Kenntnis der Fakten zu unterstellen, auch wenn dies keineswegs zutrif.
- 29 Dies ist eine Anspielung auf die grösste Freiburger Tageszeitung «La Liberté», die sehr stark vom Filz beeinflusst ist und deshalb oft ihre kritische Aufgabe nicht wahrgenommen hat. Deshalb die Abwandlung «Fraternité». In einem konkreten Fall brachte es ihr Chefredaktor fertig, sich einerseits bitter über die Geheimniskrämerei der Behörden zu beklagen und andererseits Verständnis für Untersuchungsrichter Patrick Lamon zu zeigen, der Kritik mit der erwähnten Begründung abblockte, das Amtsgeheimnis verbiete ihm, etwas zu sagen, und der Kritiker habe seine Wehrlosigkeit ausgenützt.
- 30 Eine beliebte Taktik bei den Behörden, namentlich auch der Polizei, einen Vorwurf ins Leere laufen zu lassen, besteht darin, den Kritisierten Gelegenheit zu geben, einen Rapport über die Geschehnisse abzuliefern. Damit bekommen die Betroffenen Gelegenheit, ihre Aussagen aufeinander abzustimmen. Der Kritiker ist dann machtlos, selbst wenn seine Vorwürfe stimmen (etwa ein Verhafteter, der behauptet, unkorrekt von der Polizei behandelt worden zu sein). Wenn man in solchen Fällen bessere Ergebnisse erzielen möchte, müsste man die verdächtige Person und die Mitwisser unverzüglich getrennt befragen, und zwar so, dass sie sich vorher nicht absprechen können. Aus der Art des Vorgehens der Vorgesetzten merkt man deshalb schon zu Beginn, ob sie Lust haben, den Fall wirklich abzuklären oder nicht.
- 31 Besonders Staatsrat Claude Grandjean hat es verstanden, Justizkritik als den Versuch zu diskreditieren, die Behörden zu destabilisieren. Er hat sogar getan, als ob es von vornherein unkorrekt wäre, die Justiz zu kritisieren.
- 32 Dies ist eine Anspielung darauf, dass in der Freiburger Justizaffäre ausserkantonale Experten eingesetzt werden muss-

ten, weil systemintern die Probleme nicht mehr zu lösen waren.

- 33 Dies ist eine Anspielung auf Untersuchungsrichter Patrick Lamon, der offiziell demissionierte, faktisch aber dazu gezwungen wurde, wobei der faktisch Entlassene damals tat, als ob er eine neue Herausforderung suche, und die Regierung vorgab, es liege eine freiwillige Kündigung vor.
- 34 Das ist eine Anspielung auf Untersuchungsrichter Lamon, der faktisch entlassen wurde, den man aber noch mit einer fürstlichen Entschädigung aus Steuermitteln «vergoldete».
- 35 Ein beliebtes Argument von Polizeikommandant Pierre Nidegger war, es gebe ein, zwei schwarze Schafe, aber sonst sei bei der Polizei alles in Ordnung.
- 36 Dies ist eine Anspielung auf Staatsrat Claude Grandjean, der solche Floskeln in die Welt setzte, dann aber nicht entsprechend handelte.
- 37 Dies ist eine Anspielung auf Staatsrätin Ruth Lüthi, welche die Freiburger Missstände verharmloste, indem sie tat, als gehe es überall so wie in Freiburg zu, und den Eindruck erwecken wollte, Freiburg sei besonders fortschrittlich in der Aufklärung von Missständen.
- 38 Dies ist eine Anspielung auf den ehemaligen Chef der Drogenbrigade, Paul Grossrieder.
- 39 Das ist eine Anspielung auf Polizeihundeführer Albert Perler, gegen den ein Strafverfahren eingestellt wurde. Im damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren suchte man irgendeinen dunklen Fleck, auch wenn er mit dem Deliktsverdacht in keinem Zusammenhang stand. Man fand dann heraus, dass er eine Hundezucht betrieb und entsprechend mit Hundewelpen handelte sowie private Telefongespräche über den Amtsanschluss abwickelte.
- 40 Das ist eine Anspielung auf den Fall Perler, in dem dessen Anwalt seinem Klienten riet, trotz Unverständnis für die disziplinarische Sanktion ja nichts dagegen zu unternehmen, wenn er wieder ins Polizeikorps eingegliedert werden möchte.
- 41 Mehr als einmal wurden solche Argumente mir gegenüber erhoben. Ein Polizist, der sich vom Polizeikommandanten

oder einem Untersuchungsrichter unkorrekt behandelt fühlt, wird sich gründlich überlegen, ob er sich deshalb bei den Vorgesetzten beschwert, weil er Gefahr läuft, nachher diskriminiert zu werden. Es bleibt dann nur die Alternative, entweder zu schweigen oder zu demissionieren.

- 42 Das ist eine Anspielung auf eine Anfrage Alain Ribordy, der die Regierung fragte, ob ein Professor die Justiz kritisieren dürfe.
- 43 Dies ist eine Anspielung auf eine Interpellation Perroud, der behauptete, ich hätte mich als Verteidiger von Paul Grossrieder aufgespielt und dadurch eine Rechtsungleichheit geschaffen, weil andere Beschuldigte nicht entsprechend privilegiert seien; auch gab er vor, besorgt zu sein, dass wegen meiner kritischen Aktivitäten mein Unterricht an der Universität leiden könnte.
- 44 Eine Taktik meiner Kritiker war es, zu behaupten, nicht alle meine Aussagen entsprächen den Tatsachen, ohne dass mir ein konkreter Fall vorgelegt wurde und ich mich entsprechend wehren konnte.
- 45 Eine entsprechende Ermahnung wurde mir erteilt.
- 46 Expertenbericht, S. 17.
- 47 ebd., S. 19.
- 48 ebd., S. 32.
- 49 ebd., S. 82.
- 50 ebd., S. 18.
- 51 ebd., S. 19.
- 52 ebd., S. 20.
- 53 ebd., S. 43f.
- 54 FZR/RFJ 2000/3, Nr. 53.
- 55 Expertenbericht, S. 38,41 f.
- 56 ebd., S. 39.
- 57 ebd., S. 35.
- 58 ebd., S. 37.
- 59 ebd., S. 81.
- 60 ebd., S. 83.
- 61 ebd., S. 71.
- 62 ebd., S. 83.
- 63 ebd., S. 52f.

- 64 Freiburger Nachrichten vom 2.5.1998, S. 5.
- 65 Expertenbericht, S. 28.
- 66 ebd., S. 28.
- 67 ebd., S. 29.
- 68 ebd., S. 83.
- 69 ebd., S. 63.
- 70 NZZ, 9.4.2001, S. 10.
- 71 «Lorsqu'on transporte une personne sous mandat d'arrêt, qu'il s'agisse d'un conseiller d'Etat ou d'un assassin, elle est toujours menottée dans le dos.»
- 72 Expertenbericht, S. 20 f. und 80 f.
- 74 Freiburger Nachrichten vom 26.10.2001, S. 9.
- 75 Expertenbericht, S. 21.
- 76 ebd., S. 23.
- 77 ebd., S. 55.
- 78 ebd., S. 55.
- 79 ebd., S. 55.
- 80 ebd., S. 56.
- 81 ebd., S. 55.
- 82 ebd., S. 54.
- 83 ebd., S. 72.
- 84 ebd., S. 73, 85.
- 85 ebd., S. 73.
- 86 ebd., S. 73.
- 87 ebd., S. 85.
- 88 ebd., S. 72.
- 89
- 90 Freiburger Nachrichten vom 16.1.1999.  
La Liberté vom 26.1.1999.  
«La chambre constate que l'intégrité de ce magistrat n'a jamais été mise en cause et que ces prétendues 'troublantes pratiques' n'ont jamais été constatées par elle-même, que ce soit en sa qualité d'autorité de renvoi, de recours ou de surveillance.»
- 91 «M. Cornu n'a pas du tout siégé au Conseil d'Etat, il n'a jamais transgressé quoi que ce soit dans le secret de l'instruction ou autre. Il n'y a pas de collusion entre le Conseil d'Etat et le Tribunal cantonal. La séparation des pouvoirs existe, c'est un principe de base.»

- 92 «Je me réfère à l'affaire notée en titre et à la séance du Conseil d'Etat du 16. juin 1998 à laquelle M. Paul-Xavier Cornu a participé.»
- 93 Expertenbericht, S. 22,81.
- 94 S.25.
- 95 La Liberté vom 21.3.1999.
- 96 «... ils'agit bien de la vérité!», Notiz UR Piller vom 12.8.1993.
- 97 Freiburger Nachrichten vom 24. 3. 1999, S. 7 und La Liberté vom 23. März 1999, S. 12.
- 98 BGE 109 1a 287.
- 99 BGE 109 la 288; N. Schmid, *Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 1993, N 763, FN 208.
- 100 Expertenbericht, S. 83.
- 101 Entscheid der Anklagekammer vom 25.7.1997, speziell S. 9 f.
- 102 Urteil des Kassationshofs des Bundesgerichts vom 24. November 1997.
- 103 Freiburger Nachrichten vom 15.12.2000.
- 104 Urteil Bundesgericht vom 23.8.2001 (NZZ, 28.9.2001, S. 16).
- 105 Freiburger Nachrichten vom 21.9.2001, S. 3.
- 106 Vgl. Freiburger Nachrichten vom 18.9.2001, S. 3: «Glaubwürdigkeit der Justiz steht auf dem Spiel»; La Liberté vom 18.9.2001, S. 13: «On efface tout et on recommence dans l'affaire de CannaBioland.» («Man löscht alles aus und beginnt neu in der Affäre CannaBioland.»)
- 107 Expertenbericht, S. 48 ff.
- 108 La Liberté vom 23.1.1999.
- 109 Expertenbericht, S. 48.
- 110 S.51.
- 111 «un mauvais juriste».
- 112 La Liberté vom 10.9.1999, S. 15.
- 113 Expertenbericht, S. 69.
- 114 Freiburger Nachrichten vom 18.2.2000; La Liberté vom 18.2.2000, S.2.
- 115 Expertenbericht, S. 48 f.
- 116 ebd.,S. 49.

- 119 ebd., S. 52.
- 120 Deckname.
- 121 La Liberté vom 11.12.1996.
- 122 La Liberté vom 15.3.2000, S. 11.
- 123 Pressecommuniqué von Kantonsrichter Paul-Xavier Cornu vom 18.12.1998.
- 124 «L'enquête a en revanche mis en évidence une négligence grave de la part du brigadier Albert Perler qui n'a pas mentionné dans le rapport d'enquête des omissions ou des faits essentiels qui auraient permis d'ordonner des investigations complémentaires pour tenter de confondre le ou les auteurs présumés. C'est pour ce motif que le brigadier Albert Perler a été condamné au paiement des frais de la procédure.»
- 125 La Liberté vom 24.12.1998 S. 17; Freiburger Nachrichten vom 24.12.1998, S. 3.
- 126 «C'est toutefois sous un angle totalement différent que Monsieur Perler a examiné non pas les chances du recours, qui pour moi sont bonnes, mais l'opportunité de celui-ci. Le but de Monsieur Perler a été en effet de reprendre son travail le plus rapidement possible dans la police. Ce but va être atteint. Soucieux de son devoir de fidélité vis-à-vis de ses supérieurs (Commandant, Conseiller d'Etat, Directeur de la police, Conseil d'Etat), Monsieur Perler a préféré mettre un terme à cette affaire sous l'angle disciplinaire de façon à ce qu'il n'y ait pas, en raison d'un recours, des frottements qui pourraient nuire, le cas échéant, aux rapports de Service et à sa réintégration dans le corps de la police.»
- 127 Deckname.
- 128 Expertenbericht, S. 35.
- 129 ebd.,S.35f.
- 130 ebd., S. 30.
- 131 «Des accusations aussi claires, lourdes et graves n'avaient pas à être mises sur la place publique en même temps qu'elles étaient transmises à la Commission de justice.»
- 132 Deckname.
- 133 «A ne pas joindre au dossier.»
- 134 Freiburger Nachrichten vom 20.2.2001, S. 7.
- 135 La Liberté vom 18.9.1999, S. 14.

- 136 Jean-Bernard Repond, *KéKé Clerc, erreur judiciaire?*  
Editions la Sarine, Fribourg 1999.
- 137 La Liberté vom 13.1.1999, S. 12.
- 138 «Une justice sans stratégie.» La Liberté vom 13.1.1999, S. 12.
- 139 Les deux principaux procès de l'opération requins' constituent un échec monumental pour le Canton de Fribourg. C'est la faute de la justice qui n'a pas su ou pas voulu adopter une stratégie pour juger d'abord les principaux personnages de l'affaire avant d'avalier les petits poissons comme cela s'est passé. Pour aller vite en besogne, il aurait fallu une concertation entre les juges d'instruction, le Ministère public, le Tribunal cantonal et les instances de jugement.... Toutes les justifications juridiques sont insuffisantes pour... expliquer les raisons pour lesquelles ni aucun banquier ni aucun notaire autre que Jean-Daniel Musy n'a été poursuivi. Le malaise est aujourd'hui pesant.»
- 140 «La montagne de l'affaire Jean-Daniel Musy n'accouche plus d'une souris, mais d'un embryon.» La Liberté vom 14.3.2000, S. 13.
- 141 Freiburger Nachrichten vom 26.3.1999; La Liberté vom 25.3.1999.
- 142 Deckname.
- 143 «La demoiselle fabulait!»
- 144 Expertenbericht S. 36.
- 145 S. 36.
- 146 Freiburger Nachrichten vom 20.1.1997 (Titelseite).
- 147 Freiburger Nachrichten vom 1.2.2000, S. 5.
- 148 Freiburger Nachrichten vom 31.8.1995; La Liberté vom 31.8.1995.
- 149 Freiburger Nachrichten vom 23.9.1999, S. 2.
- 150 La Liberté vom 2.9.1999, S. 11.
- 151 «On ne sait pas pourquoi ce dossier traîne ainsi. On a relancé le juge. J'ai au dossier plusieurs lettres au juge d'instruction demandant où en était l'enquête. Devant les atermoiements du juge depuis quatre ans, on a finalement décidé reprendre l'enquête administrative, ne serait-ce que pour éviter que cette affaire soit frappée par la prescription.»
- 152 Deckname.

- 153 Deckname.
- 154 Expertenbericht, S. 43.
- 155 ebd., S. 45.
- 156 «ATTENTION! Cette femme est dangereuse, elle pourrait accuser n'importe qui et n'importe quand !!!!!» (Avis important au personnel de la PRC vom 3.12.1997.)
- 157 Urteil des Bezirksstrafgerichts Saane vom 4.7.2000, S. 14.
- 158 ebd., S. 17.
- 159 «Avertissement: Ce dossier contient des éléments qui doivent rester confidentiels et qui ne sauraient justifier une quelconque dérogation aux devoirs imposés par le secret de fonction et par le secret professionnel. Le Juge d'instruction.»
- 160 «... qu'en qualité de prévenu, j'ai le droit de mentir et de refuser de répondre aux questions.»
- 161 Blick vom 24. und 25.3.1998.
- 162 Freiburger Nachrichten vom 4.4.1998, S. 2; La Liberté vom 4.4.1998, S. 13; Le Matin vom 4.4.1998.
- 163 Sonntagszeitung vom 3.5.1998, S. 9.
- 164 Expertenbericht, S. 68 f.
- 165 ebd., S. 69.
- 166 ebd., S. 69.
- 167 Entscheid der Anklagekammer vom 13. Mai 1998.
- 168 Expertenbericht, S. 46 f.
- 169 Plädoyer 4/98, S. 69.
- 170 Freiburger Nachrichten und La Liberté vom 7.12.1998.
- 171 Expertenbericht, S. 36.
- 172 ebd., S. 36.
- 173 ebd., S. 36.
- 174 Schreiben UR Lamon an Generalsekretariat DETEC vom 14.1.1998.
- 175 Entscheid Präsident der Anklagekammer vom 16.1.1998.
- 176 Vgl. Peter Bellwald, *Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten*, Diss. Bern 1985: Mit der Anordnung der Verfahrenseröffnung sind dem betroffenen Beamten die ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen bekanntzugeben.» (S. 112 f.)
- 177 Deckname.
- 178 «Pire que le sexe: le mensonge sous serment.»

- 179 Vgl. La Liberté vom 1.4.1998, S. 11 und vom 2.4.1998, S. 15, sowie Freiburger Nachrichten vom 31.3.1998, S. 5.
- 180 L'Hebdo, 9.11.2000, S. 25.
- 181 NZZ vom 28.7.2001, S. 16.
- 182 «Au stade du renvoi l'autorité applique la règle in dubio pro reo selon laquelle le renvoi en jugement se justifie même en cas de doute, car il n'appartient pas aux juridictions d'instruction ou de renvoi de statuer au fond, c'est-à-dire sur le bien-fondé de l'accusation.»
- 183 «Pour ma part, je me tiendrais à la version intermédiaire ('feu vert').»
- 184 «L'audition a lieu en présence du Commandant de la police cantonale fribourgeoise qui intervient en qualité d'enquêteur pour la police cantonale.»
- 185 «L'enquête est conduite en collaboration avec le Commandant de la police cantonale.»
- 186 «Comment la police fribourgeoise a laissé trainer deux enquêtes durant des années»
- 187 Expertenbericht, S. 64.
- 188 ebd., S. 63.
- 189 ebd., S. 84.
- 190 ebd., S. 63.
- 191 ebd., S. 63.
- 192 ebd., S. 84.
- 193 Anfrage Grossrat Louis Duc (Freiburger Nachrichten vom 23.4.1998 S. 3); Stellungnahme Staatsrat zur Anfrage Duc (Freiburger Nachrichten vom 2.7.1998).
- 194 Expertenbericht, S. 33.
- 195 ebd., S. 33 f.
- 196 ebd., S. 34.
- 197 ebd., S. 83.
- 198 ebd., S. 34.
- 199 ebd., S. 30 f.
- 200 Audition policier vom 31.8.1998.
- 201 Freiburger Nachrichten vom 16.6.2001.
- 202 Freiburger Nachrichten vom 21.12.2000, S. 3.
- 203 Freiburger Nachrichten vom 24.2.2001; La Liberté vom 24.2.2001.

- 204 Freiburger Nachrichten vom 16.6.2001, S. 3.
- 205 «Erreur d'appréciation», La Liberté vom 16.6.2001, S. 14.
- 206 Vgl. Wolfgang Naucke, *Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität*, Frankfurt/Main 1996, S. 55.
- 207 Freiburger Nachrichten vom 1.9.2000.
- 208 Vgl. z.B. Freiburger Nachrichten vom 30.1.2001.
- 209 «... qu'il apparait que les agents ont agi correctement en appliquant les dispositions légales en vigueur.»
- 210 Freiburger Nachrichten vom 7.2.2001.
- 211 «Il ne faut pas considérer les médias comme un mal nécessaire, mais comme véhicule prioritaire pour les informations de l'Etat.» La Liberté vom 12.2.2001, S. 16.
- 212 «Depuis des années, alors que les prétendues grandes affaires de la justice fribourgeoise ne cessent d'accoucher de souris ('Caisse hypothécaire', 'Requins', «garage de la police', etc.), le système judiciaire semble paralysé par ses remous internes, incapable de faire face à la montée de la criminalité. Elle est d'un grand dynamisme dans un domaine, un seul: lorsqu'il s'agit de se protéger et de barrer la route à l'information. Malgré de multiples promesses, les rapports officiels sur les dysfonctionnements sont immédiatement classés secrets d'Etat et les journalistes que suivent les procès n'ont même plus accès aux actes d'accusation. Notre justice s'est tricoté un édreton de silence pour se protéger de la démocratie.»
- 213 «Le jeu de rôle des pouvoirs et la jolie cacophonie de l'impatience.» La Liberté vom 18.5.1998, S. 9.
- 214 «Cette cacophonie de l'impatience ne prendra fin que lorsque la Justice aura enfin quelque chose à dire.»
- 215 «... un attentat contre le droit à l'information et la liberté rédactionnelle.» L'Objectif vom 11.1.2001.
- 216 Freiburger Nachrichten vom 19.12.2000.
- 217 Freiburger Nachrichten vom 28.12.1999, S. 7.
- 218 «Clémence fribourgeoise envers un remuant professeur.» Le Temps vom 29.12.1999, S. 13.
- 219 Tages-Anzeiger vom 28.7.2001, S. 6.
- 220 «La Faculté de droit aimerait faire taire les députés au nom de la liberté d'expression professorale.» La Liberté vom 12.7.2001, S. 13.

- 221 «Le reproche auquel les institutions bernoises ont donné lieu, celui d'entretenir un certain engourdissement intellectuel, s'applique mieux à celles de Fribourg: éminemment exclusives, elles ferment avec soin toutes les avenues aux hommes nouveaux et aux idées nouvelles; c'est le régime de la médiocrité privilégiée.»
- 222 München/Zürich 1985, S. 378.
- 223 Die französische Fassung trug den Titel: «A l'abri des lumières». Diese Version ist noch heute über <http://www.FRinju-ria.com> abrufbar.
- 224 So zum Beispiel die Weltwoche am 1. November, 24 heures am 6. November («Un brûlot sur le net»), die Berner Zeitung am 17. November («Eine Broschüre, die bewegt»), der Tagesanzeiger am 30. November 2001 («Der Stoff für ein Sittenbild») und die NZZ am 11. Januar 2002 («Vom bunten Treiben der Freiburger Justitia. Ein Sündenregister aus der Feder eines Strafrechtlers»). Auch die Juristen-Zeitschrift «plädoyer» widmete der Affäre einen redaktionellen Beitrag («Freiburg: Neue Regeln, alte Falschspieler»; Plädoyer Nr. 6/01, S. 8 ff.).
- 225 Freiburger Nachrichten vom 24.11.2001, S. 3.
- 226 La Liberté vom 14.11.2001, S. 13.
- 227 La Liberté vom 20.12. 2001, S. 13.
- 228 La Liberté vom 28.11.2001, S. 15.
- 229 Freiburger Nachrichten vom 19.3.2002, S. 9.
- 230 Freiburger Nachrichten vom 26.10.2001, S. 9.
- 231 Freiburger Nachrichten vom 11.11.2001, S. 3.
- 232 Entscheid der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 19.9.2001; NZZ vom 17./18.11.2001, S. 14; La Liberté vom 28.11.2001, S. 14.
- 233 Freiburger Nachrichten vom 26.3.2002, S. 3.
- 234 Tagesanzeiger vom 28.12.2001, S. 7.
- 235 Freiburger Nachrichten vom 25.1.2002, S. 8 und La Liberté vom 24.1.2002.
- 236 L'Objectif vom 20.6.1997, zitiert gemäss Freiburger Notizen Nr. 6 vom 15.4.2002, Mitteilungsblatt der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft (Artikel von Josef Vaucher).
- 237 Freiburger Nachrichten vom 24.4.2002, S. 4.

- 238 La Liberté vom 7.2.2002.
- 239 La Liberté vom 17.4.2002, S. 12.
- 240 Vgl. Pressecommuniqué vom 23.4.2002 der Zeitschrift L'Objectif und Berner Zeitung vom 24.4.2002.
- 241 La Liberté vom 16.1.2002, S. 12; Urteil des Bundesgerichts vom 21.12.2001 (1P.319/2001).
- 242 Pressecommuniqué vom 23.4.2002 von L'Objectif; Berner Zeitung vom 24.4.2002; Freiburger Nachrichten vom 24.4.2002, S. 5. Weitere Details zu diesem Verfahren sind im Internet unter [www.lobjectif.ch](http://www.lobjectif.ch) erhältlich.
- 243 NZZ vom 2./3.3.2002, S. 13.
- 244 Vgl. Günther Kaiser, *Kriminologie, Ein Lehrbuch*, 3. A., Heidelberg, 1997, § 38 N 43.
- 245 ebd., § 38 N 43.
- 246 ebd., § 38 N 43.
- 247 *Die Verfassung des Kantons Solothurn – wie sie sein könnte*, Ergebnis der Arbeiten einer ausserparlamentarischen Expertenkommission, Solothurn 1978, S. 118.
- 248 Roland Bank, *Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates*, Diss. Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1996, S. 13.
- 249 Zu den verschiedenen Besuchstypen Bank (Anm. 248), S. 116 f.
- 250 ebd., S. 87 ff.
- 251 ebd., S. 104 ff.
- 252 ebd., S. 126 f.
- 253 ebd., S. 127 ff.
- 254 ebd., S. 132 ff.
- 255 ebd., S. 108.
- 256 Apt, association pour la prévention de la torture, journal no. 6, novembre 97-mai 1998, zit. nach Bundesamt für Justiz, Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug 4/98, S.31.
- 257 Frank Höpfel, *Staatsanwaltschaft und Unschuldsvermutung Die Grundlagen für die Veranlassung eines Strafverfahrens nach österreichischem Recht*, Wien 1988, S. 138, S. 146 f.

- 258 Ludwig K. Adamovich/Bernd-Christian Funk: *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 3. A., Wien/New York 1987, S. 435.
- 259 ebd., S. 435.
- 260 österreichische Strafprozessordnung §§ 149 n-o.
- 261 Manfred Nowak, *Verhütung von Menschenrechtsverletzungen durch präventives Besuchssystem: Controlling der Sicherheits-exekutive durch Menschenrechtsbeirat in Österreich*, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 55 ff.
- 262 Markus Franke, *Ein Ombudsmann für Deutschland? Einführungsmöglichkeit einer Ombudsmann-Institution in das deutsche Verfassungsleben unter Berücksichtigung der dänischen und europäischen Einrichtungen*, Diss.Würzburg, Frankfurt a.M. 1998, S. 110.
- 263 ebd., S. 115.
- 264 ebd., S. 122.
- 265 ebd., S. 119.
- 266 ebd., S. 123.
- 267 ebd., S. 123.
- 268 NZZ vom 28.5.1998.
- 269 NZZ vom 21.11.1997.
- 270 NZZ vom 2./3.3.2002, S. 13.
- 271 Freiburger Nachrichten vom 27.4.2002, S. 3.
- 272 Freiburger Nachrichten vom 19.1.2002, S. 7.
- 273 La Liberté vom 12. 6. 2002, S. 12.
- 274 NZZ vom 14.6. 2002, S. 16.
- 275 Vgl. z.B. NZZ vom 30. 5. 2002, S. 41.

# Anhang



# Police cantonale - Kantonspolizei

POLICE DE SURETE / KRIMINALPOLIZEI

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Établi par Brig I H. Joye  
Erstellt von Brig II M. Molliet

N / n°.  
U / Ref.

Date 22 septembre 1993  
Datum

Au Commandant de la Police cantonale de Fribourg  
An den Kommandanten der Kantonspolizei Fribourg

à l'intention du juge d'instruction itinérant  
zuhanden M. André PILLER

1700 F R I B O U R G

**Rapport** C O N F I D E N T I E L (ne pas joindre au dossier)

Concerné RIME Pierre, fils de César et de Marie-Louisa Bulliard, né  
Betrifft le 21.6.1923 à Marsens, originaire de Charmey, allié à Fran-  
cine Charrière, administrateur, domicilié à 1630 Bulle, rue  
du Pays d'Enhaut 10

Stations 029 / 2.72.47  
téléphoniques Pierre RIME (-Charrière), Directeur, rue Pays-d'Enhaut 10,  
1630 Bulle

029 / 2.81.09  
Pierre RIME, Administrateur, Clos-au-Cerfs, 1664 Epagny

(029 / 2.33.33), 029/2.71.18 et (029/2.90.92)  
SAGERIME SA (Société de Pierre RIME, rue Pierre Alex 11,  
1630 Bulle

029 / 2.30.42  
Jean-François RIME, rue du Stade 23, 1630 Bulle

Avec identification de l'appelant.

Il serait judicieux que ces contrôles téléphoniques soient  
en place dès le samedi 25 septembre 1993

### Faits

Dans le cadre de notre activité et, également dans le cadre de l'enquête ins-  
truite à l'encontre de Jean-Marie CLERC, il est parvenu à notre connaissance  
que Pierre RIME devrait aussi être impliqué pour des délits d'obtentions frau-  
duleuses de constatations fausses.

En effet, de source confidentielle, nous avons appris que lors d'une transac-  
tion immobilière, une personne a dû verser un "dessous-de-table" relativement

COPIE  
KOPIE

- |   |   |                                     |
|---|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> SIP-<br>Régistrature                   | <input type="checkbox"/> MPF<br>BA                          | <input type="checkbox"/> OCN<br>SVA |
| <input type="checkbox"/> Police des étrangers<br>Fremdenpolizei | <input type="checkbox"/> MPC                                | <input type="checkbox"/>            |
| <input type="checkbox"/> ECAB<br>KGVA                           | <input type="checkbox"/> Police cantonale<br>Kantonspolizei |                                     |

Vu pour transmission:  
Le chef de la police de sûreté

*2.11*

## Dokument 1:

Protokoll der Kantonspolizei vom 22. September 1993

# Wieder Polizeiskandal in Fribourg?



FRIBURG – Eine Beamtin hat ihre Dienstwaffe bei einem Politiker deponiert und die Polizei als «Lügengebilde» bezeichnet. Knatsch ist diesem Korps nicht unbekannt. Die Polizistin erschien am vergangenen Sonntag beim parteiunabhängigen Freiburger Grossrat Louis Duc und deponierte dort ihre Dienstwaffe. Gleichzeitig erhob sie schwere Vorwürfe gegen das Polizeikorps und bezeichnete die Polizei als «Lügengebilde». Duc forderte in der Folge den Freiburger Justizdirektor Claude Grandjean auf, eine Untersuchung einzuleiten.

Der Freiburger Staatsrat hat nun heute dem Sicherheits- und Justizdirektor den Auftrag erteilt, den Vorwurf abzuklären. In einem ersten Schritt soll die Inspektorin angehört werden, um mehr über ihre Aktion zu erfahren. Anschliessend will Grandjean einen neutralen Experten ausserhalb des Kantons beauftragen, den Sachverhalt abzuklären.

Im Freiburger Polizeikorps war es in den vergangenen Jahren wiederholt zu Unstimmigkeiten gekommen. Für nationales Aufsehen gesorgt hatte der Fall des ehemaligen Drogenpolizeichefs Paul Grossrieder.

Grossrieder war im März 1998 verhaftet und für acht Tage in Untersuchungshaft gesteckt worden. Er wurde vom Dienst suspendiert und später entlassen. Das Bezirksgericht des Sensebezirks sprach ihn im Juli 2000 von den Vorwürfen der sexuellen Handlungen mit Beschuldigten, Begünstigung, passiver Bestechung und Amtsheimnisverletzung frei.

Dieser Entscheid wurde 2002 auch vom Freiburger Kantonsgericht rechtskräftig bestätigt. Der Freiburger Rechtsprofessor Franz Riklin hatte wiederholt das Vorgehen von Polizei und Justiz scharf kritisiert.

Publiziert am 25.10.2005 | Aktualisiert am 03.01.2012

## AKTUELL AUF BLICK.CH



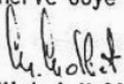
## TOP 3

- 1** Wegen Verjährung **Bakom zahlt nicht die ganze Billag-Mehrwertsteuer zurück**
- 2** CVP zum Bundesrats-Rücktritt **Leuthard war «einzigartige Leitfigur»...**
- 3** 20 Personen evakuiert **Mehrfamilienhaus-Brand in Luzern**

important à Pierre RIME. De plus, lors des auditions de personnes ayant effectué des transactions immobilières avec Jean-Marie CLERC, une partie de celles-ci nous ont déclaré ou informé verbalement, qu'en fait, Jean-Marie CLERC n'était pas le seul à pratiquer de la sorte, Pierre RIME le faisait également.

Afin de pouvoir déterminer avec certitude l'ampleur de l'activité délictueuse de Pierre RIME et, aussi avant de poursuivre nos investigations ainsi qu'auditionner le précité, il serait judicieux de mettre sous contrôles les stations téléphoniques susmentionnées.

Parallèlement, des opérations ou mesures de police seront prises avec nos divers services concernés par cette affaire.

  
Brig I Hervé Joye  
  
Brig II Michel Molliet

Dieser Rapport bezieht sich auf den Fall Rime (vgl. Fall 12). Es handelt sich um ein Gerüchteprotokoll, das wie folgt überschrieben war:

«Vertraulich (nicht ins Dossier legen)».

Wie auf S. 55 erwähnt, erläutern darin zwei Polizisten, dass im Greyerz-Bezirk das Gerücht kursiere, bei Grundstücksgeschäften von Rime würden Schwarzgeldzahlungen geleistet. Wer Urheber dieses Gerüchts war, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Die Polizisten geben der Hoffnung Ausdruck, dass gestützt auf dieses Protokoll Telefonkontrollen bei Rime angeordnet werden. Das war dann auch der Fall, ohne dass eine Untersuchung gegen ihn eröffnet wurde. Im Fall 2 beschreibe ich diese Praktiken, in Fall 3 über illegale Telefonkontrollen lege ich dar, dass man blosse Vermutungen zum Anlass zu solchen Kontrollen nahm, um einen Verdacht überhaupt begründen zu können. Dies erfolgte nach den Methoden eines Schnüffelstaates mit widerrechtlichen Verheimlichungsmassnahmen: durch das Anlegen von Geheimakten einerseits, andererseits ohne Eröffnung einer gleichzeitigen Untersuchung gegen die Betroffenen.



«Wichtige Mitteilung an das Personal des Zentralgefängnisses

Betrifft: Maria

Auf Begehren von Herrn Rayroud, Untersuchungsrichter, gilt bis zu einer neuen Mitteilung folgende Vorschrift:

Sie darf keinen Besuch empfangen (eingeschlossen Gendarmerie und Sicherheitspolizei).

Das Wachpersonal darf nicht allein zu ihr in die Zelle gehen, sondern muss, wenn möglich, von einer Frau begleitet werden, auf keinen Fall darf jemand alleine die Zelle betreten.

Sie darf Besuche vom Sozialdienst empfangen, aber es muss sich um eine Frau handeln.

Jedes andere Besuchsbegehren muss abgewiesen und anschließend Herr Rayroud informiert werden.

**ACHTUNG** diese Frau ist gefährlich, sie könnte jederzeit irgendeine Person eines Deliktes bezichtigen!!!!!»

Die Untersuchungsrichter Rayroud und Lamon waren somit bei der Verhaftung von Grossrieder über die extreme Lügenhaftigkeit ihrer «Kronzeugin» bestens informiert.



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

12010  
Le Juge d'instruction  
Der Untersuchungsrichter

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

1702 Fribourg, le  
Freiburg, den

LE JUGE D' INSTRUCTION  
DU CANTON DE FRIBOURG

Case postale 156

N/rel  
U/Rel

Date : 20 mars 1998

Heure : 17.25 heures

Juge : Patrick LAMON

Protocole : Nicole Bourqui

Lieu : Office des Juges d' instruction

Traduction :

AUDITION

Se présente :

Paul GROSSRIEDER

né le 24.09.1947, orinaire de Schmitten  
et St-Ours, domicilié à 1700 Fribourg,  
rte de Schiffenen 47

Je prends note que je suis entendu en qualité de prévenu d'entrave à l'action pénale et de corruption passive.

Je prends note qu'en qualité de prévenu, j'ai le droit de mentir et de refuser de répondre aux questions.

Je prends note en particulier qu'il m'est reproché d'avoir entretenu des relations sexuelles avec Ma [REDACTED], qui fait l'objet d'une enquête pénale pour infractions à la loi fédérale sur les stupéfiants et des infractions contre le patrimoine, d'avoir eu ces relations gratuitement et n'avoir pas dénoncé les infractions commises par Ma [REDACTED], en particulier dans les domaine des stupéfiants.

Je prends note que vous encore examiner d'autres faits qui ont manifestement un caractère disciplinaire et qui peuvent avoir des conséquences sur le plan pénal, notamment la production des comptes pour des frais indemnisés.

Je conteste avoir entretenu des relations sexuelles avec Ma [REDACTED]. Au cours des années 1996 et 1997, j'ai rencontré plusieurs fois Ma [REDACTED]. Elle souhaitait me transmettre des informations. Sauf erreur, je l'ai rencontrée la dernière fois à l'Hôtel Golden Tulip, à Fribourg. Je m'y étais rendu seul. J'avais informé le Juge d'instruction. Après cet entretien, j'ai rédigé une note d'information du 4 octobre 1997 (pièces 3026 et 3027).

### Dokument 3:

Titelblatt des Einvernahmeprotokolls von Paul Grossrieder nach seiner Verhaftung am 20. März 1998.

Dieses Protokoll bezieht sich auf Fall 35. Grossrieder wurde gesagt, er werde der Begünstigung und der passiven Bestechung beschuldigt. «Je prends note que je suis entendu en qualité de prévenu d'entrave à l'action pénale et de corruption passive. «Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden ihm nicht vorgeworfen. Lamon erklärte Grossrieder, er habe das Recht zu lügen. «Je prends note qu'en qualité de prévenu, j'ai le droit de mentir et de refuser de répondre aux questions.»

Üblicherweise wird dem Beschuldigten gesagt, er sei nicht verpflichtet auszusagen. Ferner hat die Falschaussage eines Beschuldigten grundsätzlich keine strafrechtlichen Konsequenzen. Es dürfte jedoch einmalig sein, dass ein Untersuchungsrichter einem Beschuldigten im Rahmen einer Rechtsbelehrung sagt, er habe das Recht zu lügen.

## Pressecommuniqué

### Zur Frage der Meinungsäusserungsfreiheit der ProfessorInnen. Interpellation Louis-Marc Perroud und Antwort des Staatsrates

*Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vom  
28.6.2001*

Das Ende des akademischen Jahres ist auch immer ein Moment, auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät sind dabei auch die Vorgänge rund um die Person von Prof. Franz Riklin im Gefolge seiner diversen Stellungnahmen zu gewissen Aspekten der Funktionsweise der Freiburger Justiz von Bedeutung. Zuletzt standen dabei die Interpellation Louis-Marc Perroud und die Antwort des Staatsrates im Zentrum des Interesses.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät von den angesprochenen Ereignissen betroffen ist, sieht sich diese veranlasst, einige ihr zentral erscheinende Grundsätze in Erinnerung zu rufen:

1. Die Fakultät nimmt nicht Stellung zu der sachlichen Richtigkeit der von Franz Riklin erhobenen Vorwürfe. Diese ist auch nicht erheblich in diesem Zusammenhang.
2. In den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit fallen alle Äusserungen der persönlichen Wert- oder Einschätzung, unabhängig von ihrer "objektiven Wahrheit". Der Umstand allein, dass gewisse Meinungsäusserungen möglicherweise als "übertrieben" oder "unangemessen" beurteilt werden, ändert nichts daran, dass sie von diesem Grundrecht geschützt werden, dies jedenfalls dann, wenn es nicht um - was hier nicht zur Debatte steht - willkürliche Aussagen ohne jegliche Grundlage geht. Diese Grundsätze gelten auch für Äusserungen von Staatsangestellten, insbesondere dann, wenn diese in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion stehen. Insofern geniessen die Äusserungen von Franz Riklin in Bezug auf seines Erachtens bestehende Missstände in der Freiburger Justiz den vollen Schutz dieses Grundrechts. Die Fakultät ist betroffen, dass die Tragweite dieses Grundrechts in den Stellungnahmen des Staatsrates nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.
3. Weiterhin gibt die Art und Weise, wie im Gefolge offenbar zu Missfallen Anlass gebender Äusserungen ein Mitglied des Lehrkörpers durch eine Interpellation eines Mitglieds des Grossen Rates öffentlich in persönlicher und fachlicher Hinsicht in Misskredit gebracht werden kann, ohne dass diesem Unterfangen von Seiten des Staatsrates entschieden entgegen getreten wird, Anlass zur Beunruhigung im Hinblick auf den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit von ProfessorInnen .
4. Schliesslich ist die Fakultät über den Umstand beunruhigt, dass gewisse Meinungsäusserungen offenbar Anlass dazu geben können, die beruflichen Tätigkeiten

eines Mitglieds der Professorenschaft zu überprüfen; diese Verbindung ist u.E. sachfremd und jedenfalls inopportun, können doch auf diese Weise unliebsame Verhaltensweisen von ProfessorInnen sanktioniert werden.

Insgesamt ist die Fakultät der Ansicht, dass die Meinungsäußerungsfreiheit eine unabdingbare Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft darstellt und jeder Verdacht der Verkennung dieses hohen Stellenwerts von behördlicher Seite zu vermeiden ist. Im Übrigen vermag nur eine unabhängige Professorenschaft in verantwortungsvoller Weise ihren auch im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachzukommen.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Peter Hänni

Dekan

#### Dokument 4:

Pressecommuniqué der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Freiburg vom 28.6.2001

## Dr. iur. Franz Riklin

Professor an der Universität Freiburg  
Chemin Albert Schweitzer 8  
1700 Freiburg i.Ue.

Tel. privat: 026 / 481 13 37  
Tel. Büro: 026 / 300 80 67  
Fax Büro: 026 / 300 96 94  
E-Mail: franz.riklin@unifr.ch

Adresse an der Universität:  
Institut für Strafrecht  
Büro 5.320  
Beauregard 11  
1700 Freiburg i.Ue.

Frau Bundesrätin  
Ruth Metzler-Arnold  
Vorsteherin des Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartementes  
Bundeshaus  
3003 Bern

Freiburg, den 22. Dezember 2001

C:\Eigene Dateien\BRIEFEM\Metzler.doc

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

wie Sie möglicherweise wissen, habe ich mich seit Jahren kritisch mit der Freiburger Justiz auseinandergesetzt. Ich war sehr betroffen über die schweren Missstände, die ich feststellen musste und die Geheimhaltungs- und Vertuschungsmanöver, welche sich der Freiburger Politfilz zur Verheimlichung und Bagatellisierung all dieser Missstände leistete.

Ich habe deshalb im November 2001 die beiliegende Broschüre "Von der Aufklärung verschont" publiziert (Beilage 1).

Ein wichtiger Grund dieser Publikation ist meine tiefe Betroffenheit darüber, dass die Hauptverantwortlichen der Freiburger Justizmissstände nicht nur weitgehend nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, sondern heute ausgerechnet bei der Bundesanwaltschaft engagiert sind. Ich denke an den ehemaligen Untersuchungsrichter **Lamon**, der strafprozessual etwas verkürzt ausgedrückt mehr oder weniger alles gemacht hat, was verboten ist, und an den ehemaligen Kantonsrichter **Cornu**, der die Aufsicht zu einer reinen Farce degradierte, weil er, nicht selten auch illegale, Vorkehren zunächst mit den Untersuchungsrichtern absprach, um dann im Fall einer Beschwerde als scheinbar unabhängiger Richter im Rahmen der Anklagekammer darüber zu befinden. Aufgefallen durch viele gravierende Fehler ist auch der ehemalige Untersuchungsrichter **Bulletti** (irrtümlich habe ich in meiner Broschüre seinen Namen nur mit einem l geschrieben), der bis in die letzten Tage für negative Schlagzeilen sorgte. Ich verweise Sie auf den Zeitungsausschnitt vom 26. Oktober 2001 in den Freiburger Nachrichten, woraus ersichtlich ist, dass im Grossen Rat des Kantons Freiburg eine Debatte über die massive Verschleppung des Verfahrens betr. die Spar- und Leihkasse Bösingens stattfand, die Bulletti zu verantworten hat (Beilage 2), sowie einen Entscheid der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 19. September 2001, die ein Ausstandsbegehren eines Zahntechnikers guthiess und den Ausstand von Untersuchungsrichter Bulletti verfügte, weil dieser dem Beschuldigten gesagt hat: "Sie waren immer gut, nicht nur als Betrüger, sondern auch als Zahntechniker" (Beilage 3/4).

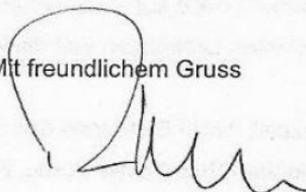
Was meine Broschüre anbetrifft, verweise ich Sie als Wegweiser auf Kapitel A Ziff. 6: "Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft". Zu den Missetaten von Herrn Cornu verweise ich Sie im übrigen speziell auf die Geschichten C 10, 13 bis 17, 21, 22, von Herrn Lamon auf die Geschichten C 2, 8, 10, 18, 19, 21, 22, 24, 26-29, 31, 32-39, 41 -43 und von Herrn Bulletti auf die Geschichten C 6, 8, 13, 14, 17, 30 sowie die Beilagen.

Ich kann zu diesem Skandal eigentlich nur sagen, was ich in der Broschüre unter lit. A Ziff. 6 geschrieben habe: "Jedenfalls wird man in Zukunft im Fall des Auftretens von Schwierigkeiten mit diesen Mandatsträgern nicht sagen können, man habe ihr juristisches Vorleben nicht gekannt."

Ich erlaube mir, im Sinn der Transparenz eine Kopie dieses Schreibens und der Broschüre direkt auch Herrn Bundesanwalt Dr. Valentin Roschacher zuzustellen.

Trotz allem wünsche ich Ihnen frohe Festtage.

Mit freundlichem Gruss



Beilagen:

- Broschüre „Von der Aufklärung verschont“
- Ausschnitt aus den Freiburger Nachrichten vom 26.10.2001
- Entscheid des Bundesgerichts vom 19.09.2001
- Ausschnitt aus der NZZ vom 17./18.11. 2001

Dokument 5:

Brief an Bundesrätin Ruth Metzler vom 22. Dezember 2001

Herr  
Prof. Dr. iur. Franz Riklin  
Chemin Albert Schweizer 9  
1700 Fribourg

Bern, 27. Februar 2002

Sehr geehrter Herr Professor

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2001 sowie auf die mir  
zugestellten Unterlagen und danke Ihnen bestens dafür.

Sie haben Ihrem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass die drei Freiburger  
Magistraten Paul Xavier Cornu, Patrick Michel Lamon und Carlo Bulletti heute bei der  
Bundesanwaltschaft tätig sind, nachdem sie in ihrem Kanton im Zusammenhang mit der  
Ausübung ihrer beruflichen Funktionen in die Schlagzeilen geraten waren. Ich kann  
Ihnen dazu mitteilen, dass die Bundesanwaltschaft die Rekrutierung und die Anstellung  
der von Ihnen erwähnten, ehemaligen Freiburger Justizangehörigen selbständig  
vorgenommen hat. Ich gehe davon aus, dass der Bundesanwalt für diese wichtigen  
Funktionen die richtigen Personen ausgewählt und angestellt hat.

Mir ist, wie Ihnen, an der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien sehr gelegen und  
ebenso daran, dass unsere Justiz korrekt und gut funktioniert. Dies kommt durch all die  
Vorkehrungen zum Ausdruck, die im Rahmen des Projektes zur Steigerung von Effizienz  
und Rechtsstaatlichkeit von meinem Departement getroffen worden sind und weiterhin  
noch werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Metzler-Arnold

Dokument 6:

Brief von Bundesrätin Ruth Metzler vom 27. Februar 2002



Foto: Silvia Luchner

Alles, was Recht ist: Der Freiburger Staatsrat hätte Franz Riklin, Professor und anerkannter Strafrechtsspezialist, am liebsten den Mund verboten. Doch Riklin hält an seinem Recht zur freien Meinungsäußerung fest: „Ich kann doch nicht im Hörsaal die Grundrechte predigen und schweigen, wenn sie vor meinem Haus mit Füßen getreten werden.“

**Von der Aufklärung verschont** ist eine zusammenfassende Darstellung der lokalen Justizskandale und ihre Auswirkungen auf das übrige Land. Es geht um ein System, in dem Beziehungen wichtiger sind als das Recht. Und in dem der Bevölkerung ständig Sand in die Augen gestreut wird. Riklin weist nach, wie immer wieder Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verletzt wurden, ohne daß ein konkreter Verdacht vorlag. Sein Bericht ist eine höchst aufschlußreiche Reportage über Demütigungsrituale der Polizei und dubiose Ermittlungsverfahren. Aber er zeigt auch mögliche Lösungsansätze auf.

Franz Riklin, geboren 1941 in Solothurn. Studium in Freiburg und Bern. Dissertation. Seit 1977 Professor für Straf- und Strafprozeßrecht und seit 1980 Dozent für Medienrecht am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Freiburg. Mitherausgeber der Zeitschrift *Medialex* und der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht.